

AOK-BUNDESVERBAND, BONN

BUNDESVERBAND DER BETRIEBSKRANKENKASSEN, ESSEN

IKK-BUNDESVERBAND, BERGISCH GLADBACH

SEE-KRANKENKASSE, HAMBURG

BUNDESVERBAND DER LANDWIRTSCHAFTLICHEN KRANKENKASSEN, KASSEL

KNAPPSCHAFT, BOCHUM

VERBAND DER ANGESTELLTEN-KRANKENKASSEN E. V., SIEGBURG

AEV-ARBEITER-ERSATZKASSEN-VERBAND E. V., SIEGBURG

DEUTSCHE RENTENVERSICHERUNG BUND, BERLIN

1. Oktober 2005

Krankenversicherung und Pflegeversicherung der Rentner zum 1. Oktober 2005

Seit der letzten Auflage des gemeinsamen Rundschreibens sind eine Reihe von Rechtsänderungen wirksam geworden, die Auswirkungen auf die Krankenversicherung und Pflegeversicherung haben.

Durch das Vierte Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2954) wurde die Kranken- und Pflegeversicherungspflicht bei Bezug von Arbeitslosengeld II mit Wirkung vom 1. Januar 2005 eingeführt. Dadurch können sich z.B. Auswirkungen bei gleichzeitigem Bezug von Arbeitslosengeld II und Rente auf das Versicherungsverhältnis und die zu zahlenden Beiträge ergeben.

Mit Wirkung vom 1. April 2004 an ist aufgrund des Gesetzes zur Sicherung der nachhaltigen Finanzierungsgrundlagen der gesetzlichen Rentenversicherung (RV-Nachhaltigkeitsgesetzes) vom 21. Juli 2004 (BGBl. I S. 1791) die Begrenzung des Zuschusses auf die Hälfte der Aufwendungen für freiwillig krankenversicherte Rentner entfallen.

Durch das Gesetz zur Berücksichtigung von Kindererziehung im Beitragsrecht der sozialen Pflegeversicherung (Kinder-Berücksichtigungsgesetz - KiBG) vom 15. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3448) ist - mit dem Ziel der Umsetzung des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts (BverfG) vom 3. April 2001, AZ: 1 BvR 1629/94) - vom 1. Januar 2005 an für kinderlose Mitglieder der sozialen Pflegeversicherung, die das 23. Lebensjahr vollendet haben und nach dem 31. Dezember 1939 geboren sind, ein Beitragszuschlag (§ 55 Absatz 3 SGB XI) eingeführt worden.

Mit dem Gesetz zur Anpassung der Finanzierung von Zahnersatz vom 15. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3445) hat der Gesetzgeber die ursprünglich vorgesehene Finanzierung der Aufwendungen für Zahnersatz über einen einheitlichen, einkommensunabhängigen (Fest-)Beitrag rückgängig gemacht. Statt dessen ist grundsätzlich von allen Mitgliedern der gesetzlichen Krankenversicherung vom 1. Juli 2005 an ein Zusatzbeitrag in Form eines zusätzlichen Beitragssatzes in Höhe von 0,9 v.H. der beitragspflichtigen Einnahmen zu erheben. Im Gegenzug vermindern sich die übrigen Beitragssätze im selben Umfang.

Für Zeiten ab dem In-Kraft-Treten (30. März 2005) des Gesetzes zur Vereinfachung der Verwaltungsverfahren im Sozialrecht (Verwaltungsvereinfachungsgesetz) vom 21. März 2005 (BGBl. I S. 818) sind im Falle der Beitragserstattung nach § 231 Absatz 2 SGB V auch die vom Rentenversicherungsträger getragenen Beitragsanteile zu erstatten. Ferner wurde ab 1. April 2005 in § 248 Satz 1 SGB V ein Verweis auf § 247 Absatz 1 SGB V aufgenommen, wodurch sich zukünftige Beitragssatzveränderungen mit einer dreimonatigen Verzögerung auch auf den Beitragssatz aus Versorgungsbezügen und Arbeitseinkommen - wie beim Beitragssatz aus Renten der gesetzlichen Rentenversicherung - auswirken.

Darüber hinaus haben sich aus der veränderten Zuständigkeit innerhalb der Rentenversicherung aufgrund des Gesetzes zur Organisationsreform in der gesetzlichen Rentenversicherung (RVOrgG) vom 9. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3242) Änderungen ergeben.

Die Spitzenverbände der Krankenkassen und die Deutsche Rentenversicherung Bund haben diese und weitere Änderungen zum Anlass genommen, das bisherige Rundschreiben zur Kranken- und Pflegeversicherung der Rentner zu überarbeiten und dabei weitere zwischenzeitlich erzielte Besprechungsergebnisse und Verlautbarungen einfließen zu lassen.

Dieses Rundschreiben löst das gemeinsame Rundschreiben zur Kranken- und Pflegeversicherung der Rentner vom 17. März 2004 ab.

Inhalt	Seite
A KRANKENVERSICHERUNG DER RENTNER	9
I Versicherungspflicht	9
1 Allgemeines	14
2 Personenkreis	15
3 Voraussetzungen	15
3.1 Rentenanspruch	15
3.2 Rentenantrag	17
3.3 Vorversicherungszeit nach § 5 Absatz 1 Nr. 11 SGB V	17
3.3.1 Rahmenfrist	18
3.3.2 Neun-Zehntel-Belegung	20
3.3.3 Anrechenbare Versicherungszeiten	22
3.3.4 Über- und zwischenstaatliches Recht	24
3.3.4.1 EWG-Verordnung Nr. 1408/71	24
3.3.4.2 Abkommen über soziale Sicherheit	24
3.3.4.3 Mehrseitige Abkommen über soziale Sicherheit	25
3.3.4.4 Sozialversicherungsabkommen der früheren DDR	25
3.3.5 Überschneidung mehrerer anrechenbarer Zeiten	26
3.4 Vorversicherungszeit nach § 5 Absatz 1 Nr. 11a SGB V	28
3.4.1 Rahmenfrist	29
3.4.2 Neun-Zehntel-Belegung	29
3.4.3 Anrechenbare Versicherungszeiten	30
3.4.4 Über- und zwischenstaatliches Recht	30
3.5 Personen nach § 5 Absatz 1 Nr. 12 SGB V	31
3.6 Weiterer Rentenantrag	31
3.6.1 Wechsel der Leistungsart	31
3.6.2 Antrag auf Weiterzahlung einer befristeten Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit	31
3.6.3 Antrag auf Weiterzahlung oder Wiedergewährung einer Waisenrente	32
3.6.4 Hinzutritt einer Rente	32
3.6.5 Wechsel von Teilrente in Vollrente	32
3.7 Übergangsregelungen/Besitzstandsregelungen nach dem Gesundheits-Reformgesetz und dem Gesundheitsstrukturgesetz	33
3.8 Auswirkungen durch das 10. SGB V - Änderungsgesetz	34
3.8.1 Optionsrecht für freiwillig versicherte Rentner	34
3.8.2 Auswirkungen des Optionsrechts auf den familienversicherten Rentner	34
4 Ausschluss der Versicherungspflicht	35
4.1 Allgemeines	35
4.2 Hauptberufliche selbständige Erwerbstätigkeit	35
4.3 Anderweitige Versicherungspflicht	36
4.4 Freiwillige Mitgliedschaft nach § 9 Absatz 1 Nr. 6 SGB V	37
4.5 Private Krankenversicherung	37
4.6 Auslandsaufenthalt	38
4.7 Rückkehr aus dem Ausland	39
II Versicherungsfreiheit	39
1 Allgemeines	41
2 Personenkreis	41
3 Ende der Versicherungsfreiheit	43
III Befreiung von der Versicherungspflicht	43
1 Allgemeines	44
2 Antragstellung	44
3 Befreiungsbescheid	45
4 Wirkung der Befreiung	45
IV Freiwillige Versicherung/Familienversicherung	46
1 Allgemeines	49
2 Vorversicherungszeit	50
3 Anzeigefrist	50
V Krankenkassenwahlrecht/-zuständigkeit	50

1	Allgemeines	54
2	Krankenkassenzuständigkeit kraft Wahl	55
2.1	Allgemeines	55
2.2	AOK des Wohnortes	55
2.3	Ersatzkassen	55
2.4	Betriebskrankenkassen	55
2.5	Innungskrankenkassen	56
2.6	"Letzte" Krankenkasse	56
2.7	Krankenkasse des Ehegatten	56
2.8	Krankenkasse, bei der ein Elternteil versichert ist	56
3	Krankenkassenzuständigkeit der See-Krankenkasse, der Knappschaft und der landwirtschaftlichen Krankenkassen	57
3.1	See-Krankenkasse	57
3.2	Knappschaft	57
3.3	Landwirtschaftliche Krankenkassen	57
4	Ausübung der Krankenkassenwahl, Bindungswirkung und Zeitpunkt des Krankenkassenwechsels	58
4.1	Allgemeines	58
4.2	Kündigungsbestätigung und Mitgliedsbescheinigung	58
4.3	Ausübung der Krankenkassenwahl	58
4.4	Bindungswirkung und Kündigung der Mitgliedschaft	59
4.4.1	Bindungswirkung	59
4.4.2	Kündigung der Mitgliedschaft	61
4.5	Sonderkündigungsrecht bei Beitragssatzerhöhungen	62
4.6	Zeitpunkt des Krankenkassenwechsels	62
5	Abgabe des Rentenanspruchs/der Rentenzahlung an die knappschaftliche Rentenversicherung oder umgekehrt	63
VI	Mitgliedschaft	63
1	Allgemeines	65
2	Mitgliedschaft als Rentenantragsteller	65
2.1	Voraussetzungen	66
2.2	Unbegründeter Rentenanspruch	66
2.3	Fehlende Mitwirkung des Rentenantragstellers	66
2.4	Beginn der Mitgliedschaft als Rentenantragsteller	67
2.5	Ende der Mitgliedschaft als Rentenantragsteller	67
2.6	Befreiung von der Mitgliedschaft	69
3	Mitgliedschaft als Rentner	69
3.1	Beginn der Mitgliedschaft als Rentner	69
3.2	Ende der Mitgliedschaft als Rentner	70
3.2.1	Allgemeines	70
3.2.2	Wegfall oder Entzug der Rente	70
3.2.3	Rente für zurückliegende Zeiträume	71
3.2.4	Fortbestand der Mitgliedschaft	72
4	Mitgliedschaft bei Wehr- oder Zivildienst	72
VII	Meldungen	72
1	Allgemeines	74
2	Meldepflichten bei Rentenantragstellung und -bezug	75
2.1	Meldungen der Versicherten	75
2.1.1	Rentantragstellung	75
2.1.2	Zuständigkeit für die Bearbeitung der Meldung nach § 201 Absatz 1 SGB V	75
2.1.3	Rentenbezug	76
2.2	Meldungen der Krankenkasse	77
2.2.1	Wahl einer Krankenkasse	77
2.2.2	Beginn und Ende einer Vorrangversicherung bei in der KVdR versicherten Rentnern	77
2.2.3	Beginn und Ende einer Pflichtversicherung bei nicht in der KVdR versicherten Rentnern	77
2.2.4	Beginn und Ende von Ausschlussgründen für die KVdR	77
2.2.5	Besonderheiten in der Pflegeversicherung	78
2.3	Meldungen des Rentenversicherungsträgers	78
2.3.1	Allgemeines	78
2.3.2	Beginn und Höhe der Rente sowie der laufenden Rentenzahlung	78
2.3.3	Ablehnung oder Rücknahme des Rentenanspruchs	78
2.3.4	Beginn, Ende und Rücknahme eines Widerspruchs-/Sozialgerichtsverfahrens	78

2.3.5	Ende, Entzug, Wegfall und sonstige Nichtleistung	79
2.3.6	Beginn und Ende der Beitragszahlung aus der Rente	79
2.3.7	Abgabe des Rentenanspruchs an einen anderen Rentenversicherungsträger oder Rentenzahlung durch einen anderen Rentenversicherungsträger	79
3	Meldepflichten bei Versorgungsbezügen	79
3.1	Allgemeines	79
3.2	Meldungen der Versorgungsempfänger	79
3.3	Meldungen der Krankenkasse	80
3.4	Meldungen der Zahlstelle der Versorgungsbezügen	80
3.5	Abweichende Vereinbarungen und Altenteiler-Meldeverfahren	81
4	Meldepflichten bei Arbeitseinkommen	81
VIII	Beiträge der Rentenantragsteller und Rentner	81
1	Beiträge der Rentenantragsteller	91
1.1	Allgemeines	91
1.2	Beitragsbemessung bei Rentenantragstellern und gleichgestellten Rentnern	91
1.2.1	Personenkreis	91
1.2.2	Beitragsbemessung und Beitragssatz	91
1.2.3	Tragung der Beiträge und Rückzahlung von Beiträgen	92
1.3	Beitragsfreiheit	92
1.3.1	Personenkreis	92
1.3.1.1	Hinterbliebene Ehegatten und Waisen eines Rentners	92
1.3.1.2	Familienversicherte	93
1.3.2	Ausschluss der Beitragsfreiheit	94
2.	Beiträge der Rentner	95
2.1	Beitragspflichtige Einnahmen	95
2.1.1	Allgemeines	95
2.1.2	Rente	95
2.1.2.1	Renten der gesetzlichen Rentenversicherung, andere Renten	95
2.1.2.2	Rentennachzahlungen	96
2.1.3	Versorgungsbezüge	97
2.1.3.1	Allgemeines	97
2.1.3.2	Pensionen	98
2.1.3.3	Versorgung der Abgeordneten, Minister und Parlamentarischen Staatssekretäre	99
2.1.3.4	Berufsständische Versorgungsleistungen	100
2.1.3.5	Renten nach dem ALG	100
2.1.3.6	Renten der betrieblichen Altersversorgung	100
2.1.3.7	Versorgungsbezüge aus dem Ausland	102
2.1.3.8	Kapitalleistungen und Kapitalabfindungen	102
2.1.3.8.1	Kapitalleistungen	102
2.1.3.8.2	Kapitalabfindungen	103
2.1.3.8.3	Beitragsrechtliche Behandlung von Abfindungen betrieblicher Altersversorgung während des Beschäftigungsverhältnisses und von Rückkaufwerten	103
2.1.4	Arbeitseinkommen	104
2.2	Berechnung der Beiträge	104
2.2.1	Rangfolge der Einnahmearten	104
2.2.1.1	Versicherungspflichtige in der KVdR	104
2.2.1.2	Versicherungspflichtige aufgrund einer Beschäftigung	105
2.2.1.3	Versicherungspflichtige aus sonstigen Gründen	107
2.2.1.3.1	Bezieher von Leistungen nach dem SGB III und Bezieher von Arbeitslosengeld II	108
2.2.1.3.2	Wehr und Zivildienstleistende	108
2.2.1.3.3	Studenten, Praktikanten ohne Arbeitsentgelt, zur Berufsausbildung Beschäftigte ohne Arbeitsentgelt und Auszubildende des Zweiten Bildungsweges	109
2.2.1.3.4	Fortbestand der Mitgliedschaft nach § 192 SGB V	109
2.2.1.4	Freiwillig versicherte Rentner	109
2.2.2	Beitragssätze	110
2.2.2.1	Beitragssatz aus der Rente	110
2.2.2.2	Beitragssatz aus Versorgungsbezügen und Arbeitseinkommen	111
2.2.2.3	Beitragssatz für Bezieher von Arbeitslosengeld II	112
2.2.2.4	Beitragssatz für freiwillig versicherte Rentner	113
2.2.2.5	Beitragssatz in der sozialen Pflegeversicherung	113
2.2.2.6	Beitragszuschlag zur Pflegeversicherung	114
2.3	Tragung der Beiträge	115
2.3.1	Rentenantragsteller	115
2.3.2	Versicherungspflichtige Rentner	115

2.3.3	Freiwillig versicherte Rentner	115
2.4	Berechnung des Beitrags aus der Rente	116
2.5	Beitragsuntergrenze für Beiträge aus Versorgungsbezügen und Arbeitseinkommen	117
2.6	Beitragsfreiheit in der sozialen Pflegeversicherung	117
IX	Einzug der Beiträge	118
1	Beitragszahlung aus der Rente	120
1.1	Allgemeines	120
1.2	Nachträglicher Einbehalt	120
1.3	Zuständigkeit bei Widerspruch und Klage gegen die Beitragserhebung	121
2	Beitragszahlung aus Versorgungsbezügen	121
2.1	Allgemeines	121
2.2	Zahlstellen mit weniger als 30 beitragspflichtigen Versorgungsempfängern	122
2.3	Nachträglicher Einbehalt	122
2.4	Beitragszahlung durch den Versicherten	122
2.5	Mehrere Versorgungsbezüge	123
2.6	Beitragszahlung aus Rente aus der Alterssicherung der Landwirte, Produktionsaufgaberente und Ausgleichsgeld	124
2.7	Fälligkeit der Beiträge	124
2.8	Beitragsüberwachung	124
3	Arbeitseinkommen	125
X	Beitragserstattungen	125
1	Erstattung von Beiträgen aus Versorgungsbezügen und Arbeitseinkommen	126
1.1	Allgemeines	126
1.2	Erstattungsfähiger Beitrag	126
2	Erstattung von Beiträgen aus der Rente	127
2.1	Allgemeines	127
2.2	Erstattungsfähiger Beitrag	127
2.3	Beitragserstattung bei Beginn oder Ende des Arbeitsentgelts oder der Rente im laufenden Kalenderjahr	129
2.4	Ermittlung des Erstattungsbetrages der Pflegeversicherungsbeiträge bei Bezug von Krankengeld	131
2.5	Satzungsbestimmung	131
3	Antrag	131
4	Zuständige Krankenkasse	131
5	Verjährung	132
B	ABGRENZUNG DER KASSENZUSTÄNDIGKEIT ZWISCHEN ALLGEMEINER/KNAPPSCHAFTLICHER UND LANDWIRTSCHAFTLICHER KRANKENVERSICHERUNG	133
I.	Versicherungspflicht in der landwirtschaftlichen Krankenversicherung	133
1	Bezieher einer Rente aus der Alterssicherung der Landwirte	135
1.1	Grundsatz	135
1.2	Ausschluss der Versicherungspflicht	136
1.3	Versicherungsfreiheit	136
1.4	Übergangsregelung	136
2	Sonstige Personen über 65 Jahre	137
2.1	Grundsätzliches	137
2.2	Abweichung für das Beitrittsgebiet	137
2.3	Ausschluss der Versicherungspflicht und Versicherungsfreiheit	137
II	Verhältnis der Versicherungspflicht in der landwirtschaftlichen Krankenversicherung zur Versicherungspflicht nach anderen Gesetzen	138
1	Vorrang der allgemeinen/knappschaftlichen Krankenversicherung	139
2	Vorrang der landwirtschaftlichen Krankenversicherung im Hinblick auf Antragsteller und Bezieher einer Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung einerseits und Antragsteller und Bezieher einer Rente aus der Alterssicherung der Landwirte andererseits	140
2.1	Grundsatz "Aktiv vor Passiv"	140
2.2	Zusammentreffen von KVdR und Altenteilerversicherung nach § 2 Absatz 1 Nr. 4 KVLG 1989/§ 23 KVLG 1989	140
2.2.1	Rahmenfrist, Vorversicherungszeit	140

2.2.2	Verfahren nach § 3 Absatz 2 Nr. 2 Fallgruppe 2 KVLG 1989	141
2.2.2.1	Renten Antragstellung bei bestehender KVdR oder Altenteilerversicherung nach § 2 Absatz 1 Nr. 4 KVLG 1989	141
2.2.2.2	Zusammentreffen von Mitgliedschaften nach § 189 SGB V und § 23 KVLG 1989	141
2.2.3	Hinzutritt einer weiteren Rente	141
2.2.4	Wirkung einer freiwilligen Versicherung nach § 9 Absatz 1 Nr. 6 SGB V	142
2.3	Zusammentreffen von KVdR und Altenteilerversicherung nach § 2 Absatz 1 Nr. 5 KVLG 1989 im Beitrittsgebiet	142
2.3.1	Gesetzliche Abgrenzung der Kassenzuständigkeit	142
2.3.2	Verfahrensregelungen	142
2.3.3	Hinzutritt einer weiteren KVdR-Rente	143
2.3.4	Wirkung einer freiwilligen Versicherung nach § 9 Absatz 1 Nr. 6 SGB V	143
2.4	Ausschluss der landwirtschaftlichen Krankenversicherung	143
2.4.1	Auswirkung der Befreiung von der Versicherungspflicht in der allgemeinen/knappschaftlichen Krankenversicherung	143
2.4.2	Auswirkung der Befreiung von der Versicherungspflicht in der landwirtschaftlichen Krankenversicherung	143
III	Mitgliedschaft von Antragstellern auf eine Rente aus der Alterssicherung der Landwirte	144
1	Personenkreis	144
1.1	Grundsatz	144
2	Beginn und Ende der Mitgliedschaft	145
3	Hinausschieben der Mitgliedschaft	145
4	Ausschluss der Versicherung als Antragsteller auf eine Rente aus der Alterssicherung der Landwirte	145
4.1	Versicherungspflicht nach anderen gesetzlichen Vorschriften	145
4.2	Hauptberufliche selbständige außerland- oder außerforstwirtschaftliche Tätigkeit	145
4.3	Krankenversicherungsfreiheit	145
4.4	Von der Krankenversicherungspflicht befreite Personen	145
4.5	Zusammentreffen einer Mitgliedschaft als Rentenantragsteller und als Rentenantragsteller auf eine Rente aus der Alterssicherung der Landwirte	146
5	Meldeverfahren	146
IV	Gesetz zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit	146
1	Personenkreis	146
2	Anwendung der Vorschriften für Altenteiler	147
C	KRANKENKASSENZUSTÄNDIGKEIT DER KNAPPSCHAFT FÜR RENTNER UND RENTENANTRAGSTELLER	148
I.	Krankenkassenzuständigkeit für Rentner und Rentenantragsteller	148
1	Allgemeines	148
2	Rentantragstellung bei einem Träger der allgemeinen Rentenversicherung	148
3	Rentantragstellung bei der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See als Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung	149
4	Krankenkassenzuständigkeit nach Beendigung einer Vorrangversicherung	149
5	Krankenkassenzuständigkeit bei Doppelrentenantragstellern bzw. -beziehern	150
5.1	Doppelrentenantragsteller	150
5.2	Doppelrentenbezieher	152
6	Änderung der Zuständigkeit des Rentenversicherungsträgers vor oder nach Feststellung der Rente	153
6.1	Änderung vor Feststellung der Rente	153
6.2	Änderung nach Feststellung der Rente	154
II	Krankenkassenwahlrechte für Rentner	155
1.1	Allgemeines	155
1.2	Wahlrecht nach § 174 Absatz 1 SGB V	155
1.3	Wahl der Krankenkasse, bei der der Ehegatte versichert ist (§ 173 Absatz 2 Satz 1 Nr. 6 SGB V)	156
2	Wahlmöglichkeit für Rentner, deren Rente von einem Träger der allgemeinen Rentenversicherung festgestellt wird	157
3	Wahlmöglichkeit für Rentner der allgemeinen Rentenversicherung, die eine weitere knappschaftliche Rente beantragen	157

4	Zeitpunkt der Wahl und des Krankenkassenwechsels	158
4.1	Allgemeines	158
4.2	Rentner der allgemeinen Rentenversicherung, die eine weitere knappschaftliche Rente beantragen	160
4.3	Ehegattenwahlrecht	161
5	Wirkung der Wahlerklärung	162

ANHANG 164

Tabelle zur Ermittlung der Neun-Zehntel-Belegung nach § 5 Absatz 1 Nr. 11 SGB V	164
--	------------

A Krankenversicherung der Rentner

I Versicherungspflicht

§ 5 SGB V

Versicherungspflicht

(1) Versicherungspflichtig sind

1. Arbeiter, Angestellte und zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigte, die gegen Arbeitsentgelt beschäftigt sind,
2. Personen in der Zeit, für die sie Arbeitslosengeld oder Unterhaltsgeld nach dem Dritten Buch beziehen oder nur deshalb nicht beziehen, weil der Anspruch ab Beginn des zweiten Monats bis zur zwölften Woche einer Sperrzeit (§ 144 des Dritten Buches) oder ab Beginn des zweiten Monats wegen einer Urlaubsabgeltung (§ 143 Absatz 2 des Dritten Buches) ruht; dies gilt auch, wenn die Entscheidung, die zum Bezug der Leistung geführt hat, rückwirkend aufgehoben oder die Leistung zurückgefordert oder zurückgezahlt worden ist,
- 2a. Personen in der Zeit, für die sie Arbeitslosengeld II nach dem Zweiten Buch beziehen, soweit sie nicht familienversichert sind, es sei denn, dass diese Leistung nur darlehensweise gewährt wird oder nur Leistungen nach § 23 Absatz 3 Satz 1 des Zweiten Buches bezogen werden; dies gilt auch, wenn die Entscheidung, die zum Bezug der Leistung geführt hat, rückwirkend aufgehoben oder die Leistung zurückgefordert oder zurückgezahlt worden ist.
3. Landwirte, ihre mitarbeitenden Familienangehörigen und Altenteiler nach näherer Bestimmung des Zweiten Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte,
4. Künstler und Publizisten nach näherer Bestimmung des Künstlersozialversicherungsgesetzes,
5. Personen, die in Einrichtungen der Jugendhilfe für eine Erwerbstätigkeit befähigt werden sollen,
6. Teilnehmer an Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben sowie an Abklärungen der beruflichen Eignung oder Arbeitserprobung, es sei denn, die Maßnahmen werden nach den Vorschriften des Bundesversorgungsgesetzes erbracht,
7. behinderte Menschen, die in anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen oder in nach dem Blindenwarenvertriebsgesetz anerkannten Blindenwerkstätten oder für diese Einrichtungen in Heimarbeit tätig sind,
8. behinderte Menschen, die in Anstalten, Heimen oder gleichartigen Einrichtungen in gewisser Regelmäßigkeit eine Leistung erbringen, die einem Fünftel der Leistung eines voll erwerbsfähigen Beschäftigten in gleichartiger Beschäftigung entspricht; hierzu zählen auch Dienstleistungen für den Träger der Einrichtung,
9. Studenten, die an staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen eingeschrieben sind, unabhängig davon, ob sie ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben, wenn für sie auf Grund über- oder zwischenstaatlichen Rechts kein Anspruch auf Sachleistungen besteht, bis zum Abschluss des vierzehnten Fachsemesters, längstens bis zur

- Vollendung des dreißigsten Lebensjahres; Studenten nach Abschluss des vierzehnten Fachsemesters oder nach Vollendung des dreißigsten Lebensjahres sind nur versicherungspflichtig, wenn die Art der Ausbildung oder familiäre sowie persönliche Gründe, insbesondere der Erwerb der Zugangsvoraussetzungen in einer Ausbildungsstätte des Zweiten Bildungswegs, die Überschreitung der Altersgrenze oder eine längere Fachstudienzeit rechtfertigen,
10. Personen, die eine in Studien- oder Prüfungsordnungen vorgeschriebene berufspraktische Tätigkeit ohne Arbeitsentgelt verrichten sowie zu ihrer Berufsausbildung ohne Arbeitsentgelt Beschäftigte; Auszubildende des Zweiten Bildungswegs, die sich in einem förderungsfähigen Teil eines Ausbildungsabschnitts nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz befinden, sind Praktikanten gleichgestellt,
 11. Personen, die die Voraussetzungen für den Anspruch auf eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung erfüllen und diese Rente beantragt haben, wenn sie seit der erstmaligen Aufnahme einer Erwerbstätigkeit bis zur Stellung des Rentenanspruchs mindestens neun Zehntel der zweiten Hälfte des Zeitraums Mitglied oder nach § 10 versichert waren,
 - 11a. Personen, die eine selbständige künstlerische oder publizistische Tätigkeit vor dem 1. Januar 1983 aufgenommen haben, die Voraussetzungen für den Anspruch auf eine Rente aus der Rentenversicherung erfüllen und diese Rente beantragt haben, wenn sie mindestens neun Zehntel des Zeitraums zwischen dem 1. Januar 1985 und der Stellung des Rentenanspruchs nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert waren; für Personen, die am 3. Oktober 1990 ihren Wohnsitz im Beitrittsgebiet hatten, ist anstelle des 1. Januar 1985 der 1. Januar 1992 maßgebend,
 12. Personen, die die Voraussetzungen für den Anspruch auf eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung erfüllen und diese Rente beantragt haben, wenn sie zu den in § 1 oder § 17a des Fremdrentengesetzes oder zu den in § 20 des Gesetzes zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in der Sozialversicherung genannten Personen gehören und ihren Wohnsitz innerhalb der letzten zehn Jahre vor der Stellung des Rentenanspruchs in den Geltungsbereich dieses Gesetzbuchs verlegt haben.
- (2) Der nach Absatz 1 Nr. 11 erforderlichen Mitgliedszeit steht bis zum 31. Dezember 1988 die Zeit der Ehe mit einem Mitglied gleich, wenn die mit dem Mitglied verheiratete Person nicht mehr als nur geringfügig beschäftigt oder geringfügig selbständig tätig war. Bei Personen, die ihren Rentenanspruch aus der Versicherung einer anderen Person ableiten, gelten die Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 11 oder 12 als erfüllt, wenn die andere Person diese Voraussetzungen erfüllt hatte.
- (3) Als gegen Arbeitsentgelt beschäftigte Arbeiter und Angestellte in Sinne des Absatzes 1 Nr. 1 gelten Bezieher von Vorruhestandsgeld, wenn sie unmittelbar vor Bezug des Vorruhestandsgeldes versicherungspflichtig waren und das Vorruhestandsgeld mindestens in Höhe von 65 vom Hundert des Bruttoarbeitsentgelts im Sinne des § 3 Absatz 2 des Vorruhestandsgesetzes gezahlt wird.
- (4) Als Bezieher von Vorruhestandsgeld ist nicht versicherungspflichtig, wer im Ausland seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einem Staat hat, mit dem für Arbeitnehmer mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in diesem Staat keine über- oder zwischenstaatlichen Regelungen über Sachleistungen bei Krankheit bestehen.
- (4a) Auszubildende, die im Rahmen eines Berufsausbildungsvertrages nach dem Berufsbildungsgesetz in einer außerbetrieblichen Einrichtung ausgebildet werden, stehen den Beschäftigten zur Berufsausbildung im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1 gleich. Als zu ihrer Berufsausbildung Be-

schäftigte im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1 gelten Personen, die als nicht satzungsmäßige Mitglieder geistlicher Genossenschaften oder ähnlicher religiöser Gemeinschaften für den Dienst in einer solchen Genossenschaft oder ähnlichen religiösen Gemeinschaft außerschulisch ausgebildet werden.

(5) Nach Absatz 1 Nr. 1 oder 5 bis 12 ist nicht versicherungspflichtig, wer hauptberuflich selbstständig erwerbstätig ist.

(6) Nach Absatz 1 Nr. 5 bis 7 oder 8 ist nicht versicherungspflichtig, wer nach Absatz 1 Nr. 1 versicherungspflichtig ist. Trifft eine Versicherungspflicht nach Absatz 1 Nr. 6 mit einer Versicherungspflicht nach Absatz 1 Nr. 7 oder 8 zusammen, geht die Versicherungspflicht vor, nach der die höheren Beiträge zu zahlen sind.

(7) Nach Absatz 1 Nr. 9 oder 10 ist nicht versicherungspflichtig, wer nach Absatz 1 Nr. 1 bis 8, 11 oder 12 versicherungspflichtig oder nach § 10 versichert ist, es sei denn der Ehegatte, der Lebenspartner oder das Kind des Studenten oder Praktikanten ist nicht versichert. Die Versicherungspflicht nach Absatz 1 Nr. 9 geht der Versicherungspflicht nach Absatz 1 Nr. 10 vor.

(8) Nach Absatz 1 Nr. 11 oder 12 ist nicht versicherungspflichtig, wer nach Absatz 1 Nr. 1 bis 7 oder 8 versicherungspflichtig ist. Satz 1 gilt für die in § 190 Absatz 11a genannten Personen entsprechend. Bei Beziehern einer Rente der gesetzlichen Rentenversicherung, die nach dem 31. März 2002 nach § 5 Absatz 1 Nr. 11 versicherungspflichtig geworden sind, deren Anspruch auf Rente schon an diesem Tag bestand und die bis zu diesem Zeitpunkt nach § 10 oder § 7 des Zweiten Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte versichert waren, aber nicht die Vorversicherungszeit des § 5 Absatz 1 Nr. 11 in der seit 1. Januar 1993 geltenden Fassung erfüllt hatten und deren Versicherung nach § 10 oder § 7 des Zweiten Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte nicht von einer der in § 9 Absatz 1 Nr. 6 genannten Person abgeleitet worden ist, geht die Versicherung nach § 10 oder § 7 des Zweiten Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte der Versicherung nach § 5 Absatz 1 Nr. 11 vor.

(9) Wer versicherungspflichtig wird und bei einem privaten Krankenversicherungsunternehmen versichert ist, kann den Versicherungsvertrag mit Wirkung vom Eintritt der Versicherungspflicht an kündigen. Dies gilt auch, wenn eine Versicherung nach § 10 eintritt.

(10) Kommt eine Versicherung nach den §§ 5, 9 oder 10 nach Kündigung des Versicherungsvertrages nicht zustande oder endet eine Versicherung nach den §§ 5 oder 10 vor Erfüllung der Vorversicherungszeit nach § 9, ist das private Krankenversicherungsunternehmen zum erneuten Abschluss eines Versicherungsvertrages verpflichtet, wenn der vorherige Vertrag für mindestens fünf Jahre vor seiner Kündigung ununterbrochen bestanden hat. Der Abschluss erfolgt ohne Risikoprüfung zu gleichen Tarifbedingungen, die zum Zeitpunkt der Kündigung bestanden haben; die bis zum Ausscheiden erworbenen Altersrückstellungen sind dem Vertrag zuzuschreiben. Wird eine gesetzliche Krankenversicherung nach Satz 1 nicht begründet, tritt der neue Versicherungsvertrag am Tag nach der Beendigung des vorhergehenden Versicherungsvertrages in Kraft. Endet die gesetzliche Krankenversicherung nach Satz 1 vor Erfüllung der Vorversicherungszeit, tritt der neue Versicherungsvertrag am Tag nach Beendigung der gesetzlichen Krankenversicherung in Kraft. Die Verpflichtung nach Satz 1 endet drei Monate nach der Beendigung des Versicherungsvertrages, wenn eine Versicherung nach den §§ 5, 9 oder 10 nicht begründet wurde. Bei Beendigung der Versicherung nach den §§ 5 oder 10 vor Erfüllung der Vorversicherungszeiten nach § 9 endet die Verpflichtung nach Satz 1 längstens zwölf Monate nach der Beendigung des privaten Versicherungsvertrages.

§ 309 SGB V

Versicherter Personenkreis

(1) ...

(2) - (4) aufgehoben

(5) Zeiten der Versicherung, die in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet bis zum 31. Dezember 1990 in der Sozialversicherung oder in der Freiwilligen Krankheitskostenversicherung der ehemaligen Staatlichen Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik oder in einem Sonderversorgungssystem (§ 1 Absatz 3 des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes) zurückgelegt wurden, gelten als Zeiten einer Pflichtversicherung bei einer Krankenkasse im Sinne dieses Buches. ...

§ 20 SGB XI

Versicherungspflicht in der sozialen Pflegeversicherung für Mitglieder der gesetzlichen Krankenversicherung

(1) Versicherungspflichtig in der sozialen Pflegeversicherung sind die versicherungspflichtigen Mitglieder der gesetzlichen Krankenversicherung. Dies sind:

1. - 10. ...

11. Personen, die die Voraussetzungen für den Anspruch auf eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung erfüllen und diese Rente beantragt haben, soweit sie nach § 5 Absatz 1 Nr. 11, 11a oder 12 des Fünften Buches der Krankenversicherungspflicht unterliegen.

(2) - (4) ...

§ 1 FRG

Dieses Gesetz findet unbeschadet des § 5 Absatz 4 und des § 17 Anwendung auf

a) Vertriebene im Sinne des § 1 des Bundesvertriebenengesetzes sowie Spätaussiedler im Sinne des § 4 des Bundesvertriebenengesetzes, die als solche in der Bundesrepublik Deutschland anerkannt sind,

b) - e) ...

§ 17a FRG

Die für die gesetzliche Rentenversicherung maßgebenden Vorschriften dieses Gesetzes finden Anwendung auch auf

a) Personen, die bis zu dem Zeitpunkt, in dem der nationalsozialistische Einflussbereich sich auf ihr jeweiliges Heimatgebiet erstreckt hat,

1. dem deutschen Sprach- und Kulturkreis angehört haben,

2. das 16. Lebensjahr bereits vollendet hatten oder im Zeitpunkt des Verlassens des Vertreibungsgebietes dem deutschen Sprach- und Kulturkreis angehört haben und
3. sich wegen ihrer Zugehörigkeit zum Judentum nicht zum deutschen Volkstum bekannt hatten

und die Vertreibungsgebiete nach § 1 Absatz 2 Nr. 3 des Bundesvertriebenengesetzes verlassen haben,

- b) Hinterbliebene der in Buchstabe a genannten Personen bezüglich der Gewährung von Leistungen an Hinterbliebene.

§ 20 WGSVG

Gleichstellung vertriebener Verfolgter mit Vertriebenen

(1) Bei Anwendung des Fremdrentengesetzes stehen den anerkannten Vertriebenen im Sinne des Bundesvertriebenengesetzes vertriebene Verfolgte gleich, die lediglich deswegen nicht als Vertriebene anerkannt sind oder anerkannt werden können, weil sie sich nicht ausdrücklich zum deutschen Volkstum bekannt haben. § 19 Absatz 2 Buchstabe a zweiter Halbsatz gilt entsprechend.

(2) - (3) ...

§ 4 BVFG

Spätaussiedler

(1) Spätaussiedler ist in der Regel ein deutscher Volkszugehöriger, der die Republiken der ehemaligen Sowjetunion, Estland, Lettland oder Litauen nach dem 31. Dezember 1992 im Wege des Aufnahmeverfahrens verlassen und innerhalb von sechs Monaten im Geltungsbereich des Gesetzes seinen ständigen Aufenthalt genommen hat, wenn er zuvor

1. seit dem 8. Mai 1945 oder
2. nach seiner Vertreibung oder der Vertreibung eines Elternteils seit dem 31. März 1952 oder
3. seit seiner Geburt, wenn er vor dem 1. Januar 1993 geboren ist und von einer Person abstammt, die die Stichtagsvoraussetzung des 8. Mai 1945 nach Nummer 1 oder des 31. März 1952 nach Nummer 2 erfüllt, es sei denn, dass Eltern oder Voreltern ihren Wohnsitz erst nach dem 31. März 1952 in die Aussiedlungsgebiete verlegt haben,

seinen Wohnsitz in den Aussiedlungsgebieten hatte.

(2) Spätaussiedler ist auch ein deutscher Volkszugehöriger aus den Aussiedlungsgebieten des § 1 Absatz 2 Nr. 3 außer den in Absatz 1 genannten Staaten, der die übrigen Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllt und glaubhaft macht, dass er am 31. Dezember 1992 oder danach Benachteiligungen oder Nachwirkungen früherer Benachteiligungen aufgrund deutscher Volkszugehörigkeit unterlag.

(3) ...

1 Allgemeines

Mit dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichtes vom 15. März 2000 (BGBl. I S. 1300, -USK 2000-35-) hinsichtlich der Verfassungswidrigkeit der im § 5 Absatz 1 Nr. 11 SGB V geregelten Zugangsvoraussetzungen zur KVdR richtet sich der Zugang zur KVdR seit dem 1. April 2002 wieder nach § 5 Absatz 1 Nr. 11 SGB V i.d.F. des GRG vom 20. Dezember 1988.

Die Versicherungspflicht in der KVdR tritt nach § 5 Absatz 1 Nr. 11 SGB V nur dann ein, wenn seit der erstmaligen Aufnahme einer Erwerbstätigkeit bis zur Stellung des Rentenanspruchs mindestens neun Zehntel der zweiten Hälfte des Zeitraums eine Mitgliedschaft in der gesetzlichen Krankenversicherung oder eine Familienversicherung nach § 10 SGB V oder § 7 KVLG 1989 bestand (hinsichtlich bestehender Übergangs- und Besitzstandsregelungen vgl. A I 3.7).

Ergänzend hierzu regelt § 5 Absatz 1 Nr. 11a SGB V, dass Versicherungspflicht in der KVdR für selbständige Künstler und Publizisten selbst bei Nichterfüllung der Voraussetzungen des § 5 Absatz 1 Nr. 11 SGB V dann eintritt, wenn diese Tätigkeit vor dem 1. Januar 1983 aufgenommen wurde und neun Zehntel des Zeitraums zwischen dem 1. Januar 1985 und der Stellung des Rentenanspruchs mit einer Versicherung nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz belegt sind. Für Personen, die am 3. Oktober 1990 ihren Wohnsitz im Beitrittsgebiet hatten, ist anstelle des 1. Januar 1985 der 1. Januar 1992 maßgebend.

Eine Vorversicherungszeit wird nicht für die in §§ 1 oder 17a FRG oder § 20 WGSVG genannten Personen gefordert, sofern sie ihren Wohnsitz in den letzten zehn Jahren vor Rentenanspruchstellung ins Inland verlegt haben (§ 5 Absatz 1 Nr. 12 SGB V).

Für Rentner und Rentenantragsteller im Beitrittsgebiet gilt seit dem 1. Januar 1991 das in der bisherigen Bundesrepublik schon bestehende Krankenversicherungsrecht. Personen, die am 31. Dezember 1990 Rente bezogen, unterliegen seit dem 1. Januar 1991 für die Dauer des Rentenbezuges der Versicherungspflicht in der KVdR.

Bei Empfängern von Hinterbliebenenrente gelten die Voraussetzungen für die KVdR grundsätzlich als erfüllt, wenn der Verstorbene bereits eine Rente bezog und in der KVdR oder nur wegen eines Auschlussstatbestandes oder einer Vorrangversicherung nicht in der KVdR, aber in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert war. In diesen Fällen erübrigt sich die Prüfung der Vorversicherungszeit.

Rentner, die nach § 5 Absatz 1 Nr. 11, 11a oder 12 SGB V der Krankenversicherungspflicht unterliegen, sind nach § 20 Absatz 1 Satz 2 Nr. 11 SGB XI versicherungspflichtig in der sozialen Pflegeversicherung. Rentnantragsteller gelten wie in der gesetzlichen Krankenversicherung auch in der sozialen Pflegeversicherung als Mitglieder (§ 49 Absatz 2 SGB XI i.V.m. § 189 SGB V).

Ein Antrag auf Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung und der alleinige Bezug einer solchen Rente können keine Mitgliedschaft in der landwirtschaftlichen Krankenversicherung begründen. Dagegen kann durch die Stellung eines solchen Antrages oder durch den Bezug einer solchen Rente die Kassenzuständigkeit (Versicherungskonkurrenz) beeinflusst werden (vgl. B II). Auch haben aufgrund eines anderen Tatbestandes pflichtversicherte Personen Beiträge aus einer Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung an die landwirtschaftliche Krankenkasse zu zahlen, bei der die Mitgliedschaft besteht (vgl. A VIII 2.2.1.2). Dies gilt sowohl für die Krankenversicherung als auch für die Pflegeversicherung.

Zu den Auswirkungen eines Auslandsaufenthaltes auf die KVdR vgl. A I 4.6.

2 Personenkreis

Nach § 5 Absatz 1 Nr. 11, 11a und 12 SGB V sind Personen krankenversicherungspflichtig, die die Voraussetzungen für den Anspruch auf eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung erfüllen und diese Rente beantragt haben. Dabei ist es unerheblich, ob es sich um eine Rente wegen Alters, verminderter Erwerbsfähigkeit oder um eine Rente wegen Todes handelt.

Von der Versicherungspflicht ausgenommen sind Bezieher einer Rente, die nur auf Höherversicherungsbeiträgen beruht (vgl. Urteil des BSG vom 14. Juli 1977 - 3 RK 66/76 -, USK 7790).

3 Voraussetzungen

Die Versicherungspflicht nach § 5 Absatz 1 Nr. 11 und 11a SGB V setzt voraus, dass

- ein Rentenanspruch gegeben ist,
- die Rente beantragt wurde und
- eine bestimmte Vorversicherungszeit erfüllt ist.

Zusätzlich zu den vorgenannten Tatbeständen setzt die Versicherungspflicht nach § 5 Absatz 1 Nr. 11a SGB V voraus, dass eine selbständige künstlerische oder publizistische Tätigkeit vor dem 1. Januar 1983 aufgenommen wurde. Eine selbständige künstlerische oder publizistische Tätigkeit im Sinne dieser Vorschrift ist jede Tätigkeit, die bei Geltung des KSVG zur Versicherungspflicht geführt hätte bzw. hat.

Bei Personen nach § 5 Absatz 1 Nr. 12 SGB V wird eine Vorversicherungszeit nicht gefordert (vgl. A I 3.5).

Eine Versicherungspflicht nach § 5 Absatz 1 Nr. 11, 11a oder 12 SGB V kommt nicht zustande, wenn eine Vorrangversicherung, ein Ausschlussstatbestand (vgl. A I 4) oder Versicherungsfreiheit besteht.

3.1 Rentenanspruch

Der Rentenanspruch ist gegeben, wenn die Voraussetzungen für den Bezug einer Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung erfüllt sind. Nach § 33 SGB VI werden Renten geleistet wegen Alters, wegen verminderter Erwerbsfähigkeit oder wegen Todes.

Altersrenten (Voll- oder Teilrenten) sind

- Regelaltersrenten,
- Altersrenten für langjährige Versicherte,
- Altersrenten für schwerbehinderte Menschen,
- Altersrenten wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit,
- Altersrenten für Frauen und
- Altersrenten für langjährig unter Tage beschäftigte Bergleute.

Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit sind

- Renten wegen voller Erwerbsminderung,
- Renten wegen teilweiser Erwerbsminderung,
- Renten wegen Berufsunfähigkeit,
- Renten wegen Erwerbsunfähigkeit und
- Renten für Bergleute.

Renten wegen Todes sind

- Witwenrenten oder Witwerrenten,
- Waisenrenten und
- Erziehungsrenten.

Renten im Sinne des § 5 Absatz 1 Nr. 11, 11a und 12 SGB V sind auch die Knappschaftsausgleichsleistung sowie die Witwenrente und Witwerrente an geschiedene Ehegatten.

Als Renten der gesetzlichen Rentenversicherung gelten auch die nach Artikel 2 RÜG zu leistenden Renten wegen Alters, verminderter Erwerbsfähigkeit oder Todes.

Renten wegen Alters werden geleistet als

- Altersrenten und Zusatzaltersrenten,
- Bergmannsaltersrenten und Zusatzbergmannsaltersrenten und
- Bergmannsvollrenten.

Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit werden geleistet als

- Invalidenrenten und Zusatzinvalidenrenten,
- Bergmannsinvalidenrenten und Zusatzbergmannsinvalidenrenten,
- Bergmannsrenten und
- Invalidenrenten für Behinderte.

Renten wegen Todes werden geleistet als

- Witwen- oder Witwerrenten und Zusatzwitwen- oder -witwerrenten,
- Bergmannswitwen- oder Bergmannswitwerrenten und Zusatzbergmannswitwen- oder -witwerrenten,
- Übergangshinterbliebenenrenten und Zusatzübergangshinterbliebenenrenten,
- Unterhaltsrenten und
- Waisenrenten und Zusatzwaisenrenten.

Keine Renten im Sinne des § 5 Absatz 1 Nr. 11, 11a und 12 SGB V sind

- Leistungen für Kindererziehung an Mütter der Geburtsjahrgänge vor 1921 bzw. im Beitrittsgebiet an Mütter der Geburtsjahrgänge vor 1927 (vgl. §§ 294 ff. SGB VI),
- Kriegsbeschädigtenrenten, die nach Artikel 25 RÜG vom Rentenversicherungsträger als Abschlag oder Ausgleichszahlung weiter zu leisten sind,
- Entschädigungsrenten nach dem Gesetz über die Entschädigung für Opfer des Nationalsozialismus im Beitrittsgebiet und deren Hinterbliebenen vom 22. April 1992 (BGBl. I S. 906),
- Leistungen aus Sonderversorgungssystemen nach § 9 AAÜG, die nicht in die gesetzliche Rentenversicherung überführt wurden, und
- Renten, die ausschließlich auf Beiträgen der Höherversicherung beruhen (reine Höherversicherungsrente).

Für den Eintritt der Versicherungspflicht ist nicht erforderlich, dass die Rente tatsächlich ausgezahlt wird; es genügt, dass der Anspruch auf die Rente dem Grunde nach besteht. Die KVdR wird demnach auch durchgeführt, wenn die Rente wegen Zusammentreffens mit einer anderen Rente oder Einkommen tatsächlich nicht gezahlt wird; die KVdR wird dagegen nicht begründet, wenn der Rentenberechtigte auf die ganze Rente verzichtet.

Die Feststellung über das Vorliegen der Voraussetzungen für den Bezug der Rente trifft der zuständige Rentenversicherungsträger mit Erteilung des Rentenbescheides oder mit Aufnahme einer laufenden Vorschusszahlung. Die Entscheidung des Rentenversicherungsträgers ist für die Krankenkasse verbindlich.

Bei Vorschusszahlungen des Rentenversicherungsträgers auf die zu erwartenden Rentenleistungen ist davon auszugehen, dass der Rentenanspruch dem Grunde nach bereits anerkannt ist und lediglich die Höhe des Rentenanspruchs noch nicht feststeht. Der Erhalt eines Rentenvorschusses steht versicherungsrechtlich dem Bezug einer Rente gleich. Somit ist ab Beginn der Vorschusszahlung die KVdR durchzuführen, wenn die übrigen Voraussetzungen erfüllt sind. Eine zuvor durchgeführte Mitgliedschaft als Rentenantragsteller ist zugunsten der KVdR umzustellen.

In Fällen, in denen im Rahmen einer Überprüfung nach § 44 SGB X oder der nachgeholten Mitwirkung nach § 67 SGB I ein Rentenanspruch festgestellt wird, ergibt sich für die KVdR Folgendes:

Allein der Tatbestand, dass der Rentenversicherungsträger - sei es von Amts wegen oder auf Veranlassung des Versicherten - seine Entscheidung überprüft, bewirkt keine Mitgliedschaft in der KVdR. In diesen Fällen beginnt die Mitgliedschaft in der KVdR erst aufgrund des Rentenbezugs - auch bei rückwirkender Rentenbewilligung - mit der Bekanntgabe des Rücknahme- oder Bewilligungsbescheides an den Versicherten (Urteil des BSG vom 25. Februar 1997 - 12 RK 4/96 -, USK 97121). Wird nach Überprüfung auf einen in der Vergangenheit zunächst bindend abgelehnten Rentenantrag hin eine Rentenleistung bewilligt, ist im Hinblick auf die KVdR-Voraussetzungen auf die rechtlichen Gegebenheiten am Tag der ursprünglichen Rentenantragstellung abzustellen. Die für die Vorversicherungszeit in der KVdR maßgebliche Rahmenfrist endet ebenfalls mit diesem Zeitpunkt und nicht mit der Stellung des Überprüfungsantrags.

Beispiel:

Rentantrag und Beginn der Rentenantragstellermemberschaft am	12.1.2001
Rentenablehnung mit Bescheid vom	18.5.2001
Ende der Rentenantragstellermemberschaft mit Bindung des Ablehnungsbescheides am	21.6.2001
Überprüfungsantrag nach § 44 SGB X wird gestellt am	11.2.2005
Bekanntgabe des Bewilligungsbescheides am	24.8.2005
- Rentenbeginn 1.2.2001 -	

Ergebnis:

Die Versicherungspflicht als Rentner nach § 5 Absatz 1 Nr. 11 SGB V beginnt am 24.8.2005. Die Rahmenfrist zur Prüfung der KVdR-Vorversicherungszeit endet am 12.1.2001. Zur Prüfung der weiteren KVdR-Voraussetzungen sind die Vorschriften zu beachten, die am 12.1.2001 Gültigkeit hatten.

3.2 Rentenantrag

Die Versicherungspflicht in der KVdR setzt voraus, dass die Rente beantragt ist oder als beantragt gilt (Umdeutung eines Antrages auf medizinische Rehabilitation oder auf Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben in einen Rentenantrag). In welcher Form der Rentenantrag gestellt wird, ist unbeachtlich; er kann schriftlich oder mündlich (zur Niederschrift) gestellt werden. Im Allgemeinen wird der Antrag formularmäßig aufgenommen.

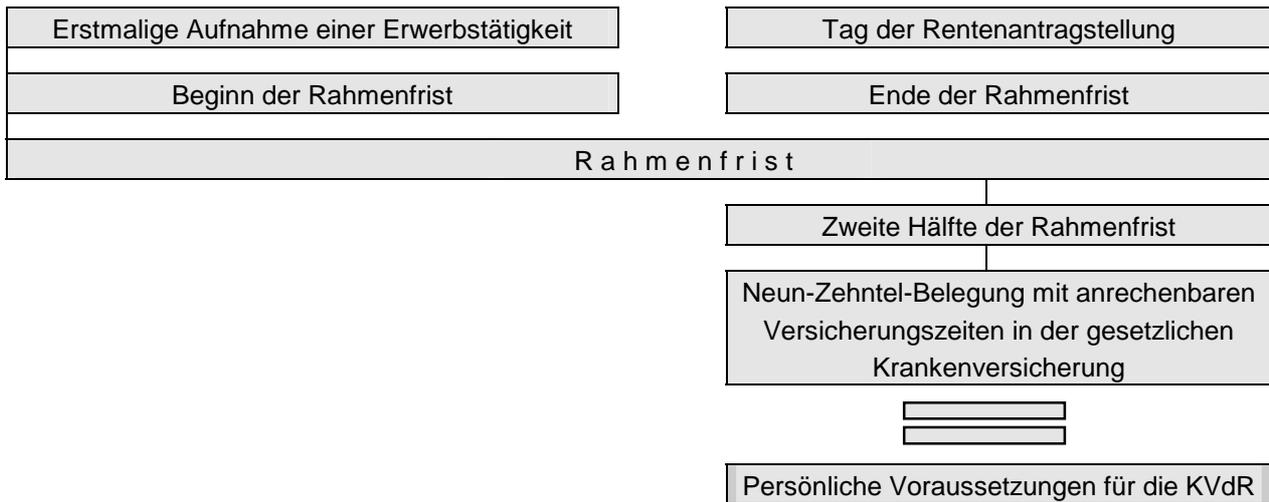
Als Tag der Rentenantragstellung ist auch der Tag des Antrags auf Weiterzahlung einer befristeten Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit, Wiedergewährung einer Waisenrente (vgl. A I 3. 6) sowie auf Witwen- oder Witwerrentenvorschuss (§ 115 Absatz 2 SGB VI) anzusehen.

3.3 Vorversicherungszeit nach § 5 Absatz 1 Nr. 11 SGB V

Das Bundesverfassungsgericht hat durch Beschluss vom 15. März 2000 festgestellt, dass die durch das GSG veränderte Regelung des § 5 Absatz 1 Nr. 11 SGB V (Verschärfung der Voraussetzungen für die Versicherungspflicht als Rentner) mit dem Grundgesetz unvereinbar ist und nur noch bis zu einer gesetzli-

chen Neuregelung, längstens bis zum 31. März 2002, angewandt werden kann. Da es zu der im Beschluss geforderten gesetzlichen Neuregelung nicht gekommen ist, findet seit 1. April 2002 § 5 Absatz 1 Nr. 11 SGB V in der Fassung des GRG wieder Anwendung.

Hiernach tritt bei Rentenantragstellungen ab 1. April 2002 die Versicherungspflicht in der KVdR nur ein, wenn in der Zeit von der erstmaligen Aufnahme einer Erwerbstätigkeit bis zur Rentenantragstellung (Rahmenfrist) mindestens neun Zehntel der zweiten Hälfte dieses Zeitraums eine Mitgliedschaft oder eine Familienversicherung bei einer Krankenkasse (§ 4 Absatz 2 SGB V) bestanden hat. Den Mitgliedschaftszeiten stehen nach § 5 Absatz 2 Satz 1 SGB V unter bestimmten Voraussetzungen bis zum 31. Dezember 1988 die Zeiten einer Ehe mit einem Mitglied der gesetzlichen Krankenversicherung gleich.



Bei Hinterbliebenen, die ihren Rentenanspruch aus der Versicherung des Verstorbenen ableiten, gilt die Vorversicherungszeit nach § 5 Absatz 1 Nr. 11 SGB V oder die Voraussetzung nach § 5 Absatz 1 Nr. 12 SGB V auch dann als erfüllt, wenn der Verstorbene diese erfüllt hatte.

Für die Feststellung, ob der Rentenantragsteller die Vorversicherungszeit erfüllt, sieht die KVdR-Meldung nach § 201 Absatz 1 SGB V entsprechende Angaben vor. Der Prüfung können diese Angaben zugrunde gelegt werden. Darüber hinaus sollten grundsätzlich keine besonderen Nachweise über Mitgliedszeiten gefordert werden.

3.3.1 Rahmenfrist

Die Rahmenfrist, innerhalb der Versicherungszeiten anrechenbar sind, beginnt mit dem Tag der erstmaligen Aufnahme einer Erwerbstätigkeit; sie endet mit dem Tag der Rentenantragstellung, und zwar auch dann, wenn die KVdR zunächst nicht wirksam wird (z.B. wegen einer Vorrangversicherung).

Als Erwerbstätigkeit gilt jede auf Erwerb gerichtete oder zur Berufsausbildung ausgeübte Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit, und zwar auch im Ausland (Urteil des BSG vom 8. November 1983 - 12 RK 12/83 -, USK 83202). Nach der Begründung zum vorgenannten Urteil des BSG kommt es für den Beginn der Rahmenfrist nicht darauf an, ob die Erwerbstätigkeit den Zugang zur Krankenversicherung eröffnete. Deshalb löst auch die Aufnahme einer Tätigkeit, die nicht zur Versicherungspflicht führte oder kein Recht zum freiwilligen Beitritt eröffnete, den Beginn der Rahmenfrist aus.

Die Rahmenfrist beginnt auch dann, wenn ein Student ein vorgeschriebenes Praktikum gegen Entgelt ableistete (Urteil des BSG vom 22. Februar 1996 - 12 RK 33/94 -, USK 9647).

Nicht als erstmalige Aufnahme einer Erwerbstätigkeit gelten

- Grundwehrdienst und Zivildienst,
- Tätigkeiten nach dem Entwicklungshelfergesetz,
- Beschäftigungen nach dem Gesetz zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres oder nach dem Gesetz zur Förderung eines freiwilligen ökologischen Jahres,
- Beschäftigungen oder Tätigkeiten, die wegen ihrer Geringfügigkeit krankensicherungs-frei waren oder bei Anwendbarkeit der Vorschriften über die Krankensicherungs-freiheit von geringfügigen Beschäftigungen oder Tätigkeiten versicherungs-frei beurteilt worden wären,
- Unentgeltliche Beschäftigungen oder selbständige Tätigkeiten, die zu oder während der wissenschaftlichen Ausbildung ausgeübt worden sind, und
- Beschäftigungen, die wegen ihrer Gemeinnützigkeit krankensicherungs-frei waren (§ 6 Absatz 1 Nr. 7 SGB V).

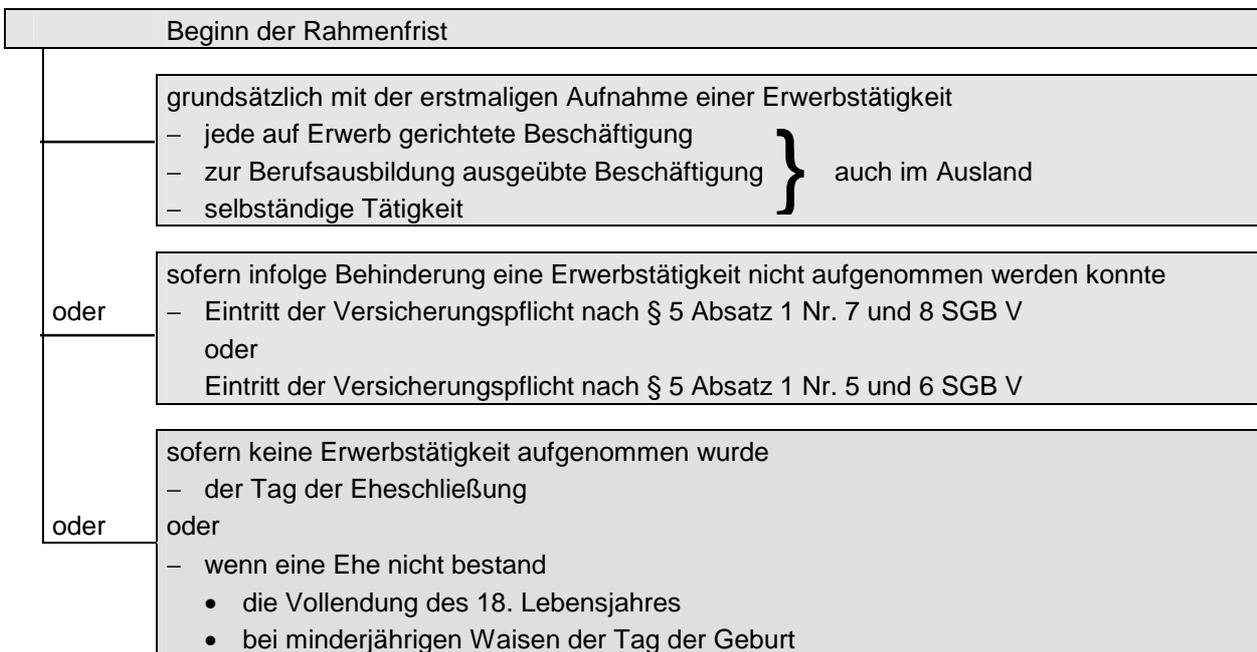
Bei Personen, die wegen ihrer Behinderung eine Erwerbstätigkeit nicht ausüben konnten, gilt der Eintritt der Versicherungspflicht nach § 5 Absatz 1 Nr. 7 und 8 SGB V als erstmalige Aufnahme einer Erwerbstätigkeit. Gleiches gilt für die Versicherungspflicht nach § 5 Absatz 1 Nr. 5 und 6 SGB V.

Wurde eine Erwerbstätigkeit nicht aufgenommen, so gilt als Beginn der Rahmenfrist

- der Tag der Eheschließung

oder

- wenn eine Ehe nicht bestand, die Vollendung des 18. Lebensjahres, bei minderjährigen Waisen der Tag der Geburt.



Beispiel 1:

Rentantragstellung am	19.7.2005
Erstmalige Aufnahme einer Erwerbstätigkeit am	1.3.1963
Rahmenfrist beginnt am	1.3.1963
und endet am	19.7.2005

Beispiel 2:

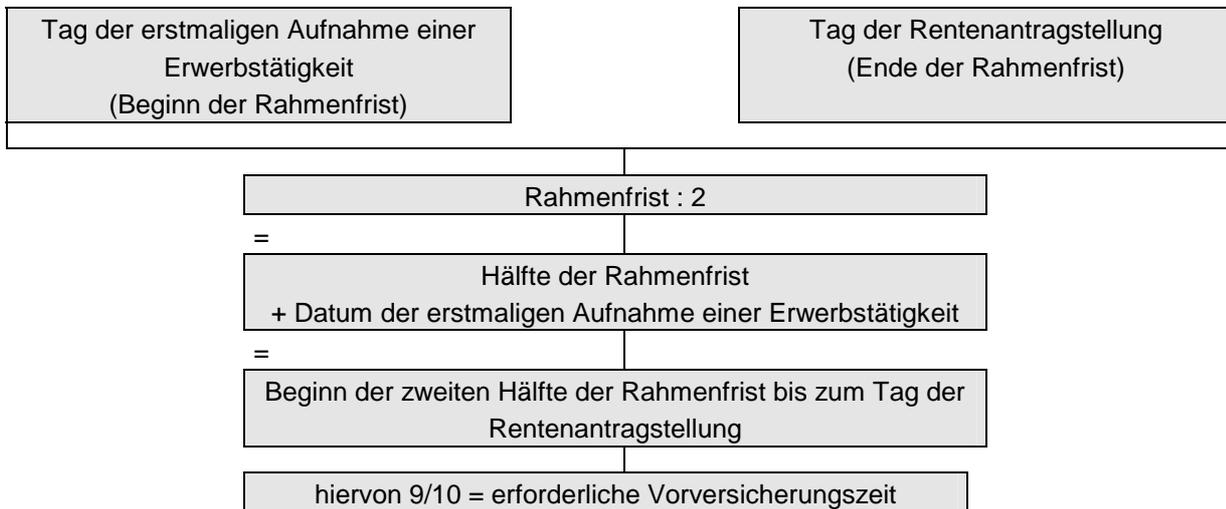
Rentenantragstellung am	13.9.2005
Eheschließung am	18.5.1961
Erstmalige Aufnahme einer Erwerbstätigkeit am	1.4.1961
Rahmenfrist beginnt am	1.4.1961
und endet am	13.9.2005

Personen, die dem Grunde nach unter § 5 Absatz 1 Nr. 12 SGB V fallen, aber zum Zeitpunkt der Rentenantragstellung bereits länger als 10 Jahre ihren Wohnsitz im Bundesgebiet haben, müssen die Vorversicherungszeit nach § 5 Absatz 1 Nr. 11 SGB V nachweisen. Dabei ist fiktiv davon auszugehen, dass die Vorversicherungszeit bis zum Zeitpunkt der Verlegung des Wohnsitzes ins Bundesgebiet erfüllt ist. Für die Prüfung der Voraussetzung nach § 5 Absatz 1 Nr. 11 SGB V ist insoweit nur noch die Zeit seit der Umsiedlung heranzuziehen. Die Rahmenfrist beginnt also in diesen Fällen mit dem Zuzug in die Bundesrepublik Deutschland.

3.3.2 Neun-Zehntel-Belegung

Nach § 5 Absatz 1 Nr. 11 SGB V wird für die zweite Hälfte der Rahmenfrist eine Neun-Zehntel-Belegung mit Mitgliedschaftszeiten bzw. mit Zeiten einer Familienversicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung verlangt.

Die zweite Hälfte der Rahmenfrist ist in entsprechender Anwendung von § 26 Absatz 1 SGB X i.V.m. § 191 BGB in Jahre, Monate und Tage umzurechnen; hierbei werden volle Kalendermonate zu 30 und das Kalenderjahr zu 365 Tagen gerechnet. Der Ermittlung der Neun-Zehntel-Belegung dient die als Anhang beigefügte Tabelle. Die zweite Hälfte der Rahmenfrist sowie die Neun-Zehntel-Belegung sind wie folgt zu ermitteln:



Beispiel 1:

Rentenantrag am	24.5.2005
Erstmalige Aufnahme einer Erwerbstätigkeit am	1.3.1963

Ermittlung der Rahmenfrist:

Vom 1.3.1963 bis 24.5.2005

Ermittlung des Beginns der zweiten Hälfte der Rahmenfrist:

	Tage	Monate	Jahre	
	24.	05.	2005	
<u>./.</u>	<u>01.</u>	<u>03.</u>	<u>1963</u>	
=	24 (23+01)	02	42	: 2
=	12	01	21	
+ 01.	03.	1963		(Datum der erstmaligen Aufnahme einer Erwerbstätigkeit)
=	13.	04.	1984	Beginn der zweiten Hälfte der Rahmenfrist

Ermittlung der erforderlichen Vorversicherungszeit:

	Tage	Monate	Jahre
	24.	05.	2005
<u>./.</u>	<u>13.</u>	<u>04.</u>	<u>1984</u>
=	12 (11+01)	01	21

Hiervon 9/10 lt. Tabelle (Anhang):

21 Jahre	=	18 Jahre	10 Monate	29 Tage
01 Monate	=	- Jahre	- Monate	27 Tage
<u>12 Tage</u>	=	<u>- Jahre</u>	<u>- Monate</u>	<u>11 Tage</u>
		18 Jahre	10 Monate	67 Tage
		19 Jahre	- Monate	7 Tage (Umwandlung)

Erforderliche Vorversicherungszeit = 19 Jahre - Monat 7 Tage

Der Rentenantragsteller muss in der Zeit vom 13.4.1984 bis 24.5.2005 mindestens 19 Jahre, 0 Monat, 7 Tage anrechenbare Versicherungszeiten nachweisen.

Beispiel 2:

Rentenantrag am 21.10.2005
Erstmalige Aufnahme einer Erwerbstätigkeit am 1.2.1962

Ermittlung der Rahmenfrist:

Vom 1.2.1962 bis 21.10.2005

Ermittlung des Beginns der zweiten Hälfte der Rahmenfrist:

	Tage	Monate	Jahre	
	21.	10.	2005	
<u>./.</u>	<u>01.</u>	<u>02.</u>	<u>1962</u>	
=	21 (20+01)	08	43	
=	21	20	42	: 2 (Umwandlung)
=	11 *)	10	21	
+ 01.	02.	1962		(Datum der erstmaligen Aufnahme einer Erwerbstätigkeit)
=	12.	12.	1983	Beginn der zweiten Hälfte der Rahmenfrist

*) Rundung zu Gunsten des Versicherten

Ermittlung der erforderlichen Vorversicherungszeit:

Tage	Monate	Jahre
21.	10.	2005
21.	22.	2004 (Umwandlung)
<u>./.</u>	<u>12.</u>	<u>12.</u> 1983
=	10 (09+01)	10 21

Hiervon 9/10 lt. Tabelle (Anhang):

21 Jahre	=	18 Jahre	10 Monate	29 Tage
10 Monat	=	- Jahre	9 Monate	- Tage
10 Tage	=	- Jahre	- Monate	9 Tage
		18 Jahre	19 Monate	38 Tage
		19 Jahre	8 Monate	8 Tage

Erforderliche Vorversicherungszeit = 19 Jahre 8 Monate 8 Tage

Der Rentenantragsteller muss in der Zeit vom 12.12.1983 bis 21.10.2005 mindestens 19 Jahre, 8 Monate, 8 Tage anrechenbare Versicherungszeiten nachweisen.

3.3.3 Anrechenbare Versicherungszeiten

Als Vorversicherungszeit sind alle Zeiten der Versicherung bei einer Krankenkasse innerhalb der zweiten Hälfte der Rahmenfrist zu berücksichtigen, unabhängig davon, ob eine Pflichtversicherung, eine freiwillige Versicherung oder eine Familienversicherung (§ 10 SGB V, § 7 KVLG 1989) bestand.

Bei der Prüfung der Vorversicherungszeit sind die beim Träger der Sozialversicherung im Beitrittsgebiet (bis 31. Dezember 1990) zurückgelegten Versicherungszeiten den Zeiten einer Pflichtversicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung gleichgestellt. Dies gilt gleichermaßen für Zeiten in der Freiwilligen Krankheitskostenversicherung der ehemaligen Staatlichen Versicherung der DDR oder in einem Sonderversorgungssystem (§ 309 Absatz 5 Satz 1 SGB V).

Den Mitgliedszeiten werden bis zum 31. Dezember 1988 Zeiten der Ehe mit einem Mitglied der gesetzlichen Krankenversicherung gleichgestellt. Allerdings sind Ehezeiten nicht zu berücksichtigen, in denen der Rentenantragsteller mehr als nur geringfügig beschäftigt oder selbständig tätig war (§ 5 Absatz 2 SGB V). Eine nicht wegen Geringfügigkeit, sondern aus anderen Gründen von der Versicherungspflicht in der Krankenversicherung ausgenommene Beschäftigung oder Tätigkeit schließt für diese Zeit die Anrechnung der Ehezeit auf die Vorversicherungszeit aus.

Anrechenbare Zeiten zur Erfüllung der Vorversicherungszeit nach § 5 Absatz 1 Nr. 11 SGB V sind*:

- Pflichtmitgliedschaftszeiten als versicherungspflichtiger Arbeitnehmer nach § 5 Absatz 1 Nr. 1 SGB V (§ 165 Absatz 1 Nr. 1 und 2 RVO),
- Pflichtmitgliedschaftszeiten als Leistungsbezieher nach dem SGB III bzw. Mitgliedschaftszeiten wegen des Bezuges von Kurzarbeitergeld oder Schlechtwettergeld/Winterausfallgeld nach § 5 Absatz 1 Nr. 2 SGB V (§§ 155, 162 AFG),
- Pflichtmitgliedschaftszeiten als Bezieher von Arbeitslosengeld II nach § 5 Absatz 1 Nr. 2a SGB V,

* Vorher geltende Rechtsvorschriften sind als Klammerhinweis wiedergegeben.

- Pflichtmitgliedschaftszeiten bei einer landwirtschaftlichen Krankenkasse nach § 5 Absatz 1 Nr. 3 SGB V i.V.m. §§ 2 ff. KVLG 1989 (§§ 2 ff. KVLG),
- Pflichtmitgliedschaftszeiten als Künstler oder Publizist nach § 5 Absatz 1 Nr. 4 SGB V i.V.m. § 1 KSVG (§ 1 KSVG),
- Pflichtmitgliedschaftszeiten als Person in einer Einrichtung der Jugendhilfe nach § 5 Absatz 1 Nr. 5 SGB V (§ 165 Absatz 1 Nr. 2 Buchst. a RVO),
- Pflichtmitgliedschaftszeiten als Teilnehmer an Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben sowie an Abklärungen der beruflichen Eignung oder Arbeitserprobung nach § 5 Absatz 1 Nr. 6 SGB V (§ 165 Absatz 1 Nr. 2a Buchst. b und Nr. 4 RVO),
- Pflichtmitgliedschaftszeiten als behinderter Mensch in geschützten Einrichtungen für behinderte Menschen nach § 5 Absatz 1 Nr. 7 und 8 SGB V (§§ 1 und 2 SVBG),
- Pflichtmitgliedschaftszeiten als Student, Praktikant ohne Arbeitsentgelt sowie zur Berufsausbildung ohne Arbeitsentgelt Beschäftigter und Auszubildender des Zweiten Bildungsweges nach § 5 Absatz 1 Nr. 9 und 10 SGB V (§ 165 Absatz 1 Nr. 5 und 6 RVO),
- Pflichtmitgliedschaftszeiten als Rentner nach § 5 Absatz 1 Nr. 11, 11a oder 12 SGB V (§ 165 Absatz 1 Nr. 3 RVO, § 19 RKG),
- Zeiten, in denen die Mitgliedschaft nach §§ 192,193 SGB V, § 7 Absatz 3 Satz 1 SGB IV oder § 25 KVLG 1989 (§ 311 RVO, § 48 KVLG) erhalten bleibt,
- Zeiten als Wehr-/Zivildienstleistender nach § 193 SGB V (§ 209a RVO),
- Mitgliedschaftszeiten als Rentenantragsteller nach § 189 SGB V, § 23 KVLG 1989 (§ 315a RVO, § 49 KVLG),
- Zeiten einer formalen Mitgliedschaft (§ 315 RVO),
- Zeiten einer freiwilligen Mitgliedschaft nach § 9 SGB V (§§ 176 ff., 313 RVO),
- Zeiten einer freiwilligen Mitgliedschaft bei einer landwirtschaftlichen Krankenkasse nach § 6 KVLG 1989 (§§ 5, 6, 96 KVLG),
- Zeiten einer Familienversicherung ab 1. Januar 1989 nach § 10 SGB V, § 7 KVLG 1989,
- Ehezeiten mit einem Mitglied der gesetzlichen Krankenversicherung bis 31. Dezember 1988,
- Zeiten eines Waisenrentenbezuges als Minderjähriger, wenn deren Familienhilfeberechtigung bis 31. Dezember 1988 auf einer Versicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung beruhte.

Demgegenüber sind folgende Zeiten zur Erfüllung der Vorversicherungszeit nach § 5 Absatz 1 Nr. 11 SGB V nicht anrechenbar^{*}:

- Zeiten, in denen eine Familienhilfeberechtigung bis 31. Dezember 1988 bestand,

^{*} Vorher geltende Rechtsvorschriften sind als Klammerhinweis wiedergegeben.

- Zeiten eines nachgehenden Leistungsanspruchs nach § 19 SGB V (§ 183 Absatz 1 Satz 2 und § 214 RVO, § 41 KVLG),
- Zeiten einer formalen Versicherung (§ 213 RVO, § 40 KVLG),
- Zeiten einer freiwilligen Mitgliedschaft nach § 9 Absatz 1 Nr. 7 SGB V, die den Zeiten einer formalen Versicherung gleichgestellt sind, wenn die Voraussetzungen im Nachhinein nicht als erfüllt gelten,
- Zeiten einer Betreuung bei einer gesetzlichen Krankenkasse nach § 264 SGB V, § 51a KVLG 1989,
- Zeiten in denen eine Betreuung nach dem BVG bei einer gesetzlichen Krankenkasse nach § 18c BVG vorlag,
- Zeiten einer privaten Krankenversicherung außerhalb der gesetzlichen Krankenversicherung.

Bei der Feststellung der Vorversicherungszeiten werden volle Kalendermonate zu 30 und das Kalenderjahr zu 365 Tagen angesetzt (§ 26 Absatz 1 SGB X i.V.m. § 191 BGB).

3.3.4 Über- und zwischenstaatliches Recht

Eine Berücksichtigung ausländischer Versicherungszeiten im Rahmen des § 5 Absatz 1 Nr. 11 SGB V kommt in Betracht, soweit diese Zeiten durch überstaatliches Recht oder durch ein zwischenstaatliches Sozialversicherungsabkommen gleichgestellt sind.

Eine solche Gleichstellung enthalten die Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 und einige Sozialversicherungsabkommen sowie das Rheinschiffer-Übereinkommen.

3.3.4.1 EWG-Verordnung Nr. 1408/71

Das Recht der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 gilt außer in Deutschland in folgenden Staaten: Belgien, Dänemark, Estland¹, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien und Nordirland, Irland, Island, Italien, Lettland¹, Liechtenstein, Litauen¹, Luxemburg, Malta¹, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen¹, Portugal, Schweden, Schweiz², Slowakei¹, Slowenien¹, Spanien, Tschechien¹, Ungarn¹ und Zypern (griechischer Teil)¹.

Die in der gesetzlichen Krankenversicherung der vorgenannten Staaten zurückgelegten Versicherungszeiten sind bei Prüfung der Vorversicherungszeit nach § 5 Absatz 1 Nr. 11 SGB V zu berücksichtigen, wobei in mehreren dieser Staaten (z.B. Deutschland, Frankreich, Österreich, Spanien) zurückgelegte Versicherungszeiten insgesamt zusammenzurechnen sind.³

Zeiten der gesetzlichen Krankenversicherung sind im Verhältnis zur Schweiz die bei einer schweizerischen anerkannten Krankenkasse zurückgelegten Versicherungszeiten.

3.3.4.2 Abkommen über soziale Sicherheit

Folgende Sozialversicherungsabkommen enthalten zur Vorversicherungszeit des § 5 Absatz 1 Nr. 11 SGB V Regelungen über die Zusammenrechnung von deutschen mit ausländischen Zeiten: Kroatien, Ma-

¹ Seit 1. Mai 2004 infolge EU-Beitritt

² Seit 1. Juni 2002 aufgrund des Freizügigkeitsabkommens zwischen der EG und der Schweiz

³ Ausnahmen können sich für Drittstaatsangehörige im Verhältnis zu Dänemark, Island, Liechtenstein, Norwegen und der Schweiz ergeben. Einzelheiten hierzu siehe Rundschreiben Nr. 36/2003 der DVKA vom 30. Mai 2003.

zedonien⁴, Tunesien und Türkei. Diese gelten allerdings nur im Verhältnis zu Kroatien und Mazedonien unabhängig von der Staatsangehörigkeit des Rentners.

Zu beachten ist, dass bei Anwendung der Abkommen eine multilaterale Vertragsanwendung (d.h. die Zusammenrechnung insgesamt von deutschen mit Versicherungszeiten verschiedener ausländischer Vertragsstaaten) nicht zulässig ist. Zusammengerechnet werden somit jeweils nur deutsche und kroatische, deutsche und mazedonische, deutsche und tunesische oder deutsche und türkische Versicherungszeiten.

Beispiel:

Der Rentenberechtigte/-antragsteller ist Deutscher und wohnt in Deutschland. Er hat neben Versicherungszeiten in Deutschland (120 Monate) auch solche in Kroatien (60 Monate) und Tunesien (60 Monate) zurückgelegt. Damit kommt es sowohl zur Anwendung des deutsch-kroatischen als auch des deutsch-tunesischen Sozialversicherungsabkommens.

Ergebnis:

Beide Abkommen sehen zwar die Zusammenrechnung mit deutschen Versicherungszeiten für die Erfüllung der Voraussetzungen des § 5 Absatz 1 Nr. 11 SGB V vor. Dies führt jedoch nicht dazu, dass hierbei insgesamt die deutschen, kroatischen und tunesischen Versicherungszeiten zusammenzurechnen sind.

Es ist nur folgende Zusammenrechnung zulässig:

Deutsch-kroatisches SV-Abkommen

Für die Vorversicherungszeit nach § 5 Absatz 1 Nr. 11 SGB V dürfen nur deutsche und kroatische Versicherungszeiten zusammengerechnet werden.

oder

Deutsch-tunesisches SV-Abkommen

Für die Vorversicherungszeit nach § 5 Absatz 1 Nr. 11 SGB V dürfen nur deutsche und tunesische Versicherungszeiten zusammengerechnet werden.

Durch das Verbot der multilateralen Vertragsanwendung können insgesamt nur 180 Monate berücksichtigt werden.

3.3.4.3 Mehrseitige Abkommen über soziale Sicherheit

Das Rheinschiffer-Abkommen von 1979 enthält für den besonderen Personenkreis der Rheinschiffer Regelungen über die Berücksichtigung bestimmter ausländischer Krankenversicherungszeiten. Einzelheiten ergeben sich aus dem Rundschreiben Nr. 50/1988 der Deutschen Verbindungsstelle Krankenversicherung Ausland.

3.3.4.4 Sozialversicherungsabkommen der früheren DDR

Rentner, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben und aufgrund eines Rentenanspruchs, der bis zum 31. Dezember 1995 entstanden ist, eine Rente nach der Verordnung vom 3. April 1991 i.V.m. einem Sozialversicherungsvertrag der früheren DDR mit Bulgarien, Polen, Rumänien, der ehemaligen Sowjetunion, der früheren Tschechoslowakei und Ungarn beziehen, sind für die Dauer dieses Rentenbezuges und für Nachfolgerrenten unabhängig von ihren Vorversicherungszeiten Pflichtmitglied der Krankenversicherung der Rentner und der sozialen Pflegeversicherung.

⁴ In Kraft getreten am 1. Januar 2005

3.3.5 Überschneidung mehrerer anrechenbarer Zeiten

Eigene Mitgliedschaftszeiten und bis zum 31. Dezember 1988 gleichgestellte Ehezeiten sind nur insoweit zusammenzurechnen, als sie sich nicht zeitlich überschneiden.

Beispiel:

Antrag auf Rente aus der eigenen Versicherung am	15.4.2005
Erstmalige Aufnahme einer Erwerbstätigkeit am	1.3.1963
Eigene Mitgliedschaft vom	1.4.1963 bis 31.10.1975
Tag der Eheschließung am	15.7.1973
Mitgliedschaft des Ehegatten vom	1.2.1962 bis lfd. *)
Familienversicherung vom	1.1.1989 bis lfd.

*) In dieser Zeit war der Rentenantragsteller nicht mehr als nur geringfügig beschäftigt.

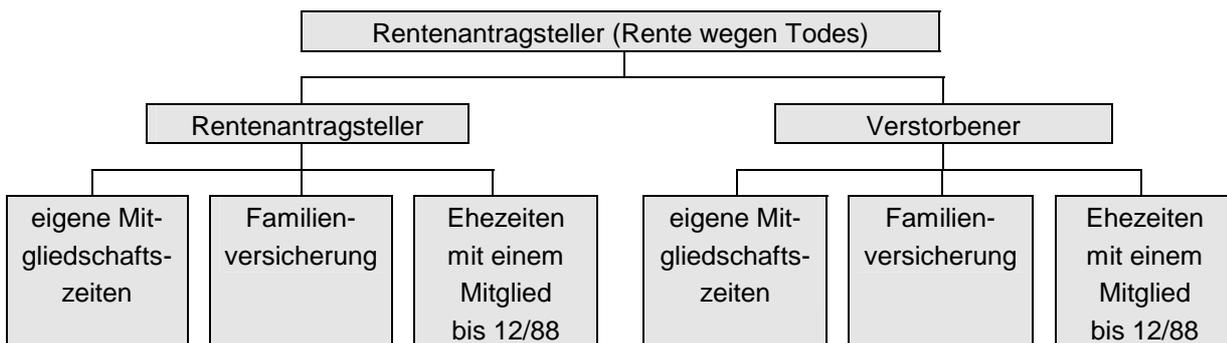
Beurteilung:

Rahmenfrist vom 1.3.1963 bis 15.4.2005
Beginn der zweiten Hälfte der Rahmenfrist am 24.3.1984

Anrechenbare Zeiten:

Ehezeiten mit einem Mitglied vom	24.3.1984 bis 31.12.1988
Familienversicherung vom	1.1.1989 bis 15.4.2005

Bei Hinterbliebenen können eigene anrechenbare Zeiten (Mitgliedszeiten und Zeiten der Ehe mit einem Mitglied) und anrechenbare Zeiten des Verstorbenen, aus dessen Versicherung der Rentenanspruch abgeleitet wird, nicht zusammengerechnet werden. Vielmehr muss entweder in der Person des Rentners bzw. Rentenantragstellers (§ 5 Absatz 1 Nr. 11 SGB V) oder in der Person des Verstorbenen (§ 5 Absatz 2 Satz 2 SGB V) die Vorversicherungszeit erfüllt sein.



Beispiel:

Antrag auf Rente wegen Todes am	7.12.2005
Tod des Ehegatten am	26.11.2005
Erstmalige Aufnahme einer Erwerbstätigkeit der Hinterbliebenen am	1.3.1974
Mitgliedschaft der Hinterbliebenen vom	1.3.1974 bis 31.5.1978
	1.9.1981 bis 30.6.1984
	1.10.1988 bis 31.3.1996

Familienversicherung der Hinterbliebenen vom 1.4.1996 bis 30.4.2002
1.10.2005 bis 26.11.2005
Tag der Eheschließung am 9.9.1976
Erstmalige Aufnahme einer Erwerbstätigkeit
des verstorbenen Ehegatten am 1.3.1968
Mitgliedschaft des verstorbenen Ehegatten vom 1.3.1968 bis 26.11.2005

Die Hinterbliebene war vom 1.5.2002 bis 30.9.2005 aufgrund einer selbständigen Tätigkeit privat krankenversichert.

Beurteilung:

a) Vorversicherungszeit des Hinterbliebenen

Ermittlung der Rahmenfrist:

Vom 1.3.1974 bis 7.12.2005

Ermittlung des Beginns der zweiten Hälfte der Rahmenfrist:

	Tage	Monate	Jahre	
	07.	12.	2005	
<u>./.</u>	<u>01.</u>	<u>03.</u>	<u>1974</u>	
=	07 (06+01)	09	31	
	37	20	30	: 2 (Umwandlung)
=	19 *)	10	15	
<u>+</u>	<u>01.</u>	<u>03.</u>	<u>1974</u>	(Datum der erstmaligen Aufnahme einer Erwerbstätigkeit)
=	20	13	1989	
=	20.	01.	1990	Beginn der zweiten Hälfte der Rahmenfrist (Umwandlung)

*) Rundung zu Gunsten des Versicherten

Ermittlung der erforderlichen Vorversicherungszeit:

	Tage	Monate	Jahre	
	07.	12.	2005	
	37.	23.	2004(Umwandlung)	
<u>./.</u>	<u>20.</u>	<u>01.</u>	<u>1990</u>	
=	18 (17+01)	22	14	
=	18	10	15	hiervon 9/10:

Erforderliche Vorversicherungszeit = 14 Jahre 3 Monate 20 Tage

Anrechenbare Zeiten:

	Tage	Monate	Jahre	
Eigene Mitgliedschaft vom 20.1.1990 bis 31.3.1996	12	02	06	
Zeiten einer Familienversicherung vom 1.4.1996 bis 30.4.2002	-	01	06	
vom 1.10.2005 bis 26.11.2005	26	01	-	
<u>insgesamt =</u>	<u>08</u>	<u>05</u>	<u>12</u>	(Umwandlung)

Die erforderliche Vorversicherungszeit ist in der Person der Hinterbliebenen nicht erfüllt.

b) Vorversicherungszeit des verstorbenen Ehegatten

Ermittlung der Rahmenfrist:

Vom 1.3.1968 bis 26.11.2005 (Todestag)

Ermittlung des Beginns der zweiten Hälfte der Rahmenfrist:

	Tage	Monate	Jahre	
	26.	11.	2005	
<u>./. 01.</u>	<u>03.</u>	<u>1968</u>		
=	26 (25+01)	08	37	
=	26	20	36	: 2 (Umwandlung)
=	13	10	18	
<u>+ 01.</u>	<u>03.</u>	<u>1968</u>		(Datum der erstmaligen Aufnahme einer Erwerbstätigkeit)
=	14.	13.	1986	
=	14.	01.	1987	Beginn der zweiten Hälfte der Rahmenfrist (Umwandlung)

Ermittlung der erforderlichen Vorversicherungszeit:

	Tage	Monate	Jahre	
	26.	11.	2005	
<u>./. 14.</u>	<u>01.</u>	<u>1987</u>		
=	13 (12+01)	10	18	hiervon 9/10:

Erforderliche Vorversicherungszeit = 16 Jahre 11 Monate 25 Tage

Anrechenbare Zeiten:

	Tage	Monate	Jahre
Eigene Mitgliedschaft vom 14.1.1987 bis 26.11.2005	13	10	18

Die erforderliche Vorversicherungszeit ist in der Person des Verstorbenen erfüllt, so dass die KVdR-Versicherungspflicht bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen für die Hinterbliebene eintritt .

3.4 Vorversicherungszeit nach § 5 Absatz 1 Nr. 11a SGB V

Die Versicherungspflicht nach § 5 Absatz 1 Nr. 11a SGB V tritt ein, wenn eine selbständige künstlerische oder publizistische Tätigkeit vor dem 1. Januar 1983 aufgenommen wurde und mindestens neun Zehntel des Zeitraums zwischen dem 1. Januar 1985 bzw. 1. Januar 1992 und der Stellung des Rentenanspruches in der gesetzlichen Krankenversicherung eine Versicherung nach dem KSVG bestand.

Hinterbliebene sind nur dann nach § 5 Absatz 1 Nr. 11a SGB V versicherungspflichtig, wenn sie die nach dieser Vorschrift maßgeblichen Voraussetzungen selbst erfüllen. Dies gilt selbst dann, wenn der Verstorbene bereits über § 5 Absatz 1 Nr. 11a SGB V versichert war. § 5 Absatz 2 SGB V findet hier keine Anwendung.

Eine Prüfung der KVdR nach § 5 Absatz 1 Nr. 11a SGB V kommt nur in Frage, wenn der Versicherte die Vorversicherungszeit nach § 5 Absatz 1 Nr. 11 SGB V nicht erfüllt.

Für die Feststellung, inwieweit die Versicherungspflicht nach § 5 Absatz 1 Nr. 11a SGB V eintritt, sieht auch hier die KVdR-Meldung nach § 201 Absatz 1 SGB V entsprechende Angaben vor.

3.4.1 Rahmenfrist

Die Rahmenfrist für Personen, die nach § 5 Absatz 1 Nr. 11a SGB V versicherungspflichtig in der KVdR werden, beginnt am 1. Januar 1985 und endet mit dem Tag der Rentenantragstellung. Für Personen, die am 3. Oktober 1990 ihren Wohnsitz im Beitrittsgebiet hatten, ist als Beginn der Rahmenfrist der 1. Januar 1992 maßgebend.

3.4.2 Neun-Zehntel-Belegung

Nach § 5 Absatz 1 Nr. 11a SGB V wird für die gesamte Rahmenfrist eine Neun-Zehntel-Belegung mit Pflichtmitgliedschaftszeiten nach dem KSVG in der gesetzlichen Krankenversicherung verlangt.

Die Rahmenfrist ist in entsprechender Anwendung von § 26 Absatz 1 SGB X i.V.m. § 191 BGB in Jahre, Monate und Tage umzurechnen; hierbei werden volle Kalendermonate zu 30 und das Kalenderjahr zu 365 Tagen gerechnet. Der Ermittlung der Neun-Zehntel-Belegung dient die als Anhang beigefügte Tabelle. Die Rahmenfrist sowie die Neun-Zehntel-Belegung sind wie folgt zu ermitteln:



Beispiel 1:

Rentenantrag am 24.5.2005
Aufnahme der selbständigen künstlerischen Tätigkeit am 1.3.1982
- Wohnsitz am 3.10.1990 in den alten Bundesländern -

Ermittlung der Rahmenfrist:

Vom 1.1.1985 bis 24.5.2005

Ermittlung der erforderlichen Vorversicherungszeit:

Tage	Monate	Jahre
24.	05.	2005
<u>./.</u>	<u>1.</u>	<u>01.</u>
= 24	(23+01) 04	20

Hiervon 9/10 lt. Tabelle (Anhang):

20 Jahre	=	18 Jahre	-	Monate	-	Tage	
04 Monate	=	-	Jahre	3	Monate	18	Tage
24 Tage	=	-	Jahre	-	Monate	22	Tage
<hr/>							
		18	Jahre	3	Monate	40	Tage
		18	Jahre	4	Monate	10	Tage

(Umwandlung)

Erforderliche Vorversicherungszeit = 18 Jahre 4 Monat 10 Tage

Der Rentenantragsteller muss in der Zeit vom 1.1.1985 bis 24.5.2005 mindestens 18 Jahre, 4 Monat, 10 Tage anrechenbare Versicherungszeiten nachweisen.

Beispiel 2:

Rentenantrag am 21.10.2005
Aufnahme der selbständigen künstlerischen Tätigkeit am 1.3.1981
- Wohnsitz am 3.10.1990 im Beitrittsgebiet -

Ermittlung der Rahmenfrist:

Vom 1.1.1992 bis 21.10.2005

Ermittlung der erforderlichen Vorversicherungszeit:

	Tage	Monate	Jahre
	21.	10.	2005
./. 1.	01.		1992
=	21 (20+01)	9	13

Hiervon 9/10 lt. Tabelle (Anhang):

13 Jahre	=	11 Jahre	8 Monate	16 Tage	
9 Monate	=	- Jahre	8 Monate	3 Tage	
21 Tage	=	<u>- Jahre</u>	<u>- Monate</u>	19 Tage	
		11 Jahre	16 Monate	38 Tage	
		12 Jahre	4 Monate	8 Tage	(Umwandlung)

Erforderliche Vorversicherungszeit = 12 Jahre 4 Monate 8 Tage

Der Rentenantragsteller muss in der Zeit vom 1.1.1992 bis 21.10.2005 mindestens 12 Jahre, 4 Monate, 8 Tage anrechenbare Versicherungszeiten nachweisen.

3.4.3 Anrechenbare Versicherungszeiten

Für den Personenkreis des § 5 Absatz 1 Nr. 11a SGB V sind (im Gegensatz zu § 5 Absatz 1 Nr. 11 SGB V) ausschließlich Pflichtmitgliedschaftszeiten nach § 1 KSVG (bis 31. Dezember 1988) bzw. nach § 5 Absatz 1 Nr. 4 SGB V i.V.m. § 1 KSVG (ab 1. Januar 1989) für die Erfüllung der Vorversicherungszeit anrechenbar. Zeiten, für die eine Befreiung von der Versicherungspflicht nach § 7 KSVG ausgesprochen wurde, werden nicht berücksichtigt, wenn statt dessen eine freiwillige Mitgliedschaft in der gesetzlichen Krankenversicherung bestand.

3.4.4 Über- und zwischenstaatliches Recht

Eine Berücksichtigung ausländischer Versicherungszeiten im Rahmen des § 5 Absatz 1 Nr. 11a SGB V kommt nicht in Betracht, weil diese Vorschrift ausdrücklich nur Zeiten in der deutschen gesetzlichen Krankenversicherung auf Grund des KSVG erfasst und das über- und zwischenstaatliche Recht keine Gleichstellungsnorm hierfür enthält.

3.5 Personen nach § 5 Absatz 1 Nr. 12 SGB V

Die Vorversicherungszeit wird für Rentner nicht gefordert, die selbst oder bei denen die Person, aus deren Versicherung sie den Rentenanspruch ableiten, zu den in § 1, § 17a FRG oder § 20 WGSVG Genannten gehören und dies nachweisen. Hierzu zählen

- anerkannte Spätaussiedler (§ 1 Buchst. a FRG)
- deutschsprachige Angehörige des Judentums (§ 17a FRG)
- vertriebene Verfolgte (§ 20 WGSVG).

Weitere Voraussetzung ist die Wohnsitzverlegung innerhalb der letzten zehn Jahre vor der Rentenantragstellung in den Geltungsbereich des SGB V. Wird der Wohnsitz nicht vor der Rentenantragstellung ins Inland verlegt, gehört der Betroffene nicht zum Personenkreis des § 5 Absatz 1 Nr. 12 SGB V (Urteil des BSG vom 29. September 1994 - 12 RK 86/92 -, USK 94101). Beim Antrag auf Hinterbliebenenrente gelten die Voraussetzungen des § 5 Absatz 1 Nr. 12 SGB V als erfüllt, wenn die Voraussetzungen beim Verstorbenen vorlagen (§ 5 Absatz 2 SGB V).

Die Mehrzahl der in § 1 FRG genannten Personen befindet sich bereits länger als zehn Jahre in Deutschland, so dass die Regelung des § 5 Absatz 1 Nr. 12 SGB V für sie nicht mehr anwendbar ist. Bedeutung hat sie in erster Linie noch für Spätaussiedler (§ 4 BVFG). Das sind Personen, die ihre Herkunftsgebiete nach dem 31.12.1992 im Wege des Aufnahmeverfahrens verlassen haben. Die Spätaussiedlereigenschaft wird durch eine entsprechende Bescheinigung nach § 15 Absatz 1 BVFG nachgewiesen.

Ehegatten eines Spätaussiedlers (§ 7 Absatz 2 BVFG), die nicht selbst als Spätaussiedler gelten, erhalten eine Bescheinigung nach § 15 Absatz 2 BVFG. Eine Anwendung des § 5 Absatz 1 Nr. 12 SGB V ist für diese Personen nicht möglich (BSG-Urteil vom 16.5.2001 - B 8 KN 2/00 -, USK 2001-24)

Hinsichtlich der Feststellung der Zugehörigkeit von Rentnern zu den weiteren Personenkreisen des § 17a FRG (deutschsprachige Angehörige des Judentums) oder § 20 WGSVG (vertriebene Verfolgte) ist Rückfrage beim Rentenversicherungsträger zu halten.

3.6 Weiterer Rentenantrag

Stellt der Rentner einen weiteren Rentenantrag, ist grundsätzlich eine erneute Prüfung der KVdR-Vorversicherungszeit nicht erforderlich. Dies gilt insbesondere dann, wenn bereits aufgrund des ersten Rentenbezugs die KVdR-Voraussetzungen erfüllt waren. Personen nach § 9 Absatz 1 Nr. 6 SGB V bleiben auch bei Stellung eines weiteren Rentenantrages freiwillig versichert (vgl. A IV 1).

3.6.1 Wechsel der Leistungsart

Bei einem Wechsel von einer Leistungsart in eine andere ist eine erneute Prüfung der Versicherungspflicht in der KVdR nicht vorzunehmen, wenn bereits Versicherungspflicht vorliegt. Dagegen ist eine erneute Prüfung der Versicherungspflicht erforderlich, wenn aufgrund des früheren Rentenantrags oder -bezugs Versicherungspflicht in der KVdR nicht bestand.

3.6.2 Antrag auf Weiterzahlung einer befristeten Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit

Ein Antrag auf Weiterzahlung einer befristeten Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit gilt grundsätzlich als neuer Rentenantrag. Eine erneute Prüfung der Vorversicherungszeit ist jedoch nur dann erforder-

lich, wenn aufgrund des bisherigen Rentenbezugs Versicherungspflicht in der KVdR nicht bestand. Kommt es zur Zahlungseinstellung der befristeten Rente, ist vom Tage nach Ablauf der befristeten Rente - frühestens jedoch ab Antragstellung - ggf. zunächst eine Mitgliedschaft als Rentenantragsteller (§ 189 SGB V) zu führen. Wird dem Antrag auf Weiterzahlung entsprochen, so dass die Rente (rückschauend betrachtet) nicht entfallen ist, wird auch die bisherige KVdR (rückwirkend) fortgeführt, selbst wenn der Antrag auf Weiterzahlung erst nach Wegfall der befristeten Rente gestellt wurde. Waren die KVdR-Voraussetzungen dagegen bislang nicht erfüllt, beginnt diese frühestens mit dem Tage, an dem der Antrag auf Weiterzahlung gestellt wurde.

3.6.3 Antrag auf Weiterzahlung oder Wiedergewährung einer Waisenrente

Ein Antrag auf Weiterzahlung einer Waisenrente gilt nicht als neuer Rentenantrag. Daher ist keine erneute Prüfung der KVdR-Vorversicherungszeit vorzunehmen, und zwar unabhängig davon, ob die Vorversicherungszeit bislang erfüllt war oder nicht. Eine Weiterzahlung liegt vor, wenn es nicht zur Zahlungseinstellung der Waisenrente kommt oder sich der erneute Beginn der Waisenrente - ggf. rückwirkend - unmittelbar an das Ende der bisherigen Rentenzahlung anschließt. Eine wegen Zahlungseinstellung beendete KVdR lebt bei Weiterzahlung der Waisenrente wieder auf, so dass eine ggf. nach Zahlungseinstellung geführte Familienversicherung, studentische oder freiwillige Krankenversicherung rückwirkend wieder verdrängt wird.

Ein Antrag auf Wiedergewährung einer Waisenrente ist dagegen stets als neuer Rentenantrag zu werten, so dass eine erneute Prüfung der KVdR-Vorversicherungszeit vorzunehmen ist, unabhängig davon, ob diese bislang erfüllt war oder nicht. Eine Wiedergewährung liegt vor, wenn sich zwischen dem Wegfallzeitpunkt und dem Zeitpunkt des erneuten Beginns der Waisenrente eine zeitliche Lücke ergibt. Vom Tag der Antragstellung auf Wiedergewährung einer Waisenrente bis zur Entscheidung über den Rentenantrag ist ggf. zunächst eine Mitgliedschaft als Rentenantragsteller (§ 189 SGB V) zu führen.

3.6.4 Hinzutritt einer Rente

Sind die Voraussetzungen zur Durchführung einer Pflichtversicherung in der KVdR bisher nicht, sondern erst durch den Hinzutritt einer weiteren Rente erfüllt, beginnt die KVdR bereits mit dem Tag der Rentenantragstellung.

Beispiel:

Rente aus eigener Versicherung seit	15.7.2001
- Vorversicherungszeit nicht erfüllt -	
Antrag auf Hinterbliebenenrente am	21.10.2005
- Vorversicherungszeit durch Verstorbenen erfüllt -	

Ergebnis:

Die Pflichtversicherung in der KVdR beginnt am 21.10.2005. Ab diesem Zeitpunkt sind aus der bereits bewilligten Rente Pflichtbeiträge nach § 237 SGB V zu erheben.

3.6.5 Wechsel von Teilrente in Vollrente

Bei einem Wechsel von einer Teilrente in eine Vollrente und umgekehrt handelt es sich nicht um einen neuen Rentenantrag, wenn sich dieser Wechsel innerhalb der selben Leistungsart vollzieht. In diesen Fällen ist daher keine erneute Prüfung der Versicherungspflicht in der KVdR vorzunehmen, unabhängig davon, ob eine Versicherungspflicht bislang vorlag oder nicht.

3.7 Übergangsregelungen/Besitzstandsregelungen nach dem Gesundheits-Reformgesetz und dem Gesundheitsstrukturgesetz

Sowohl das Gesundheits-Reformgesetz - GRG - vom 20. Dezember 1988 als auch das Gesundheitsstrukturgesetz - GSG - vom 21. Dezember 1992 sehen für Rentner und Rentenantragsteller bestimmte Besitzstandsregelungen vor.

Rentner und Rentenantragsteller, die am 31. Dezember 1988 die Voraussetzungen für die KVdR nach dem ab 1. Januar 1989 geltenden Recht nicht erfüllten, bleiben nach Artikel 56 Absatz 2 GRG für die Dauer des Rentenbezuges oder bis zu dem Tag, an dem sie den Rentenantrag zurücknehmen oder die Ablehnung des Antrages unanfechtbar wird, versicherungspflichtig. Diese Personen werden so gestellt, als hätten sie die Voraussetzungen für die KVdR nach dem Recht ab 1. Januar 1989 erfüllt.

Eine am 31. Dezember 1988 bestehende KVdR-Versicherungspflicht wird nicht auf Grund der Regelung über die Versicherungsfreiheit in § 6 Absatz 3 SGB V beseitigt. So bleiben z.B. Beamte, die am 31. Dezember 1988 eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung bezogen, weiterhin als Rentner pflichtversichert. Dies gilt auch dann, wenn die Eigenschaft als Beamter oder Ruhestandsbeamter nach dem 31. Dezember 1988 hinzugetreten ist bzw. hinzutritt.

Bei am 31. Dezember 1988 in der KVdR versicherungspflichtigen Rentnern, die seither gleichzeitig eine hauptberuflich selbständige Erwerbstätigkeit ausüben, kommt der Ausschluss nach § 5 Absatz 5 SGB V nicht zur Anwendung. Für sie besteht auch über diesen Zeitpunkt hinaus eine KVdR-Versicherungspflicht.

Personen, die in der Zeit vom 1. Januar 1989 bis zum 31. Dezember 1993 einen Rentenantrag gestellt haben und die Voraussetzungen für die Versicherungspflicht nach § 5 Absatz 1 Nr. 11 SGB V nicht erfüllten, wurden unter den Voraussetzungen des Artikels 56 Absatz 1 GRG versichert.

Artikel 33 § 14 GSG beinhaltet eine Übergangsregelung für Rentner und Rentenantragsteller, bei denen am 31. Dezember 1992 eine KVdR-Versicherungspflicht bzw. eine Rentenantragstellermemberschaft bestand oder wegen besonderer Tatbestände ausgeschlossen war. Diese Personen werden so gestellt, als hätten sie die Vorversicherungszeit nach dem Recht seit 1. Januar 1993 geltenden Recht erfüllt.

Diese Übergangsbestimmungen waren nur für die Zeit vom 1. Januar 1993 bis 31. März 2002 von Bedeutung. Seit dem 1. April 2002 entfalten sie aufgrund der Regelungen des Zehnten SGB V-Änderungsgesetzes i.V.m. dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 15. März 2000 dem Grunde nach keine Rechtswirkungen mehr. Bestandsrentner, die am 31. Dezember 1992 versicherungspflichtig waren, weil sie die Vorversicherungszeit nach der bis diesem Zeitpunkt geltenden Fassung des § 5 Absatz 1 Nr. 11 SGB V erfüllten, aber ab 1. Januar 1993 ohne die Anwendung von Artikel 33 § 14 GSG nicht mehr versicherungspflichtig gewesen wären, weil sie die Vorversicherungszeit nach § 5 Absatz 1 Nr. 11 SGB V in der Fassung des GSG nicht erfüllt gehabt hätten, sind vom 1. April 2002 an ohnehin versicherungspflichtig, weil ab diesem Zeitpunkt wieder die Fassung des § 5 Absatz 1 Nr. 11 SGB V gilt, die am 31. Dezember 1992 gegolten hat und wegen der diese Bestandsrentner in der KVdR versicherungspflichtig gewesen waren. Gleiches gilt für Bestandsrentner, die am 31. Dezember 1992 die Vorversicherungszeit nach dem bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Recht erfüllt hatten, aber nur wegen einer bestehenden Vorrangversicherung oder eines bestehenden Ausschlussstatbestandes nicht originär nach § 5 Absatz 1 Nr. 11 SGB V versichert waren.

Hinterbliebene sind auch ohne Erfüllung der Vorversicherungszeit nach § 5 Absatz 1 Nr. 11 SGB V in der KVdR versichert, wenn der Verstorbene, aus dessen Versicherung der Rentenanspruch abgeleitet wird, bereits eine Rente bezogen hat und nach einer der Besitzstandsregelungen ab 1. Januar 1989 bzw. 1. Januar 1993 als versicherungspflichtig galt. Das gilt nicht in Anwendungsfällen des § 6 Absatz 3a SGB V (vgl. A II 2, 5. Absatz).

3.8 Auswirkungen durch das 10. SGB V - Änderungsgesetz

3.8.1 Optionsrecht für freiwillig versicherte Rentner

Bezieher einer Rente der gesetzlichen Rentenversicherung, die nach dem 31. März 2002 nach § 5 Absatz 1 Nr. 11 SGB V in der Fassung des GRG in Verbindung mit dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 15. März 2000 versicherungspflichtig wurden, hatten nach § 9 Absatz 1 Nr. 6 SGB V die Möglichkeit (grundsätzlich bis zum 30. September 2002), der gesetzlichen Krankenversicherung als freiwilliges Mitglied beizutreten. Durch die Ausübung des Optionsrechts haben die betroffenen Bestandsrentner ihren bisherigen Versichertenstatus über den 31. März 2002 hinaus beibehalten (siehe Gemeinsame Verlautbarung der Spitzenverbände der Kranken- und Rentenversicherungsträger vom 11. März 2002 zur Umsetzung des 10. SGB V - Änderungsgesetzes unter Beachtung des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom 15. März 2000).

Hat der Rentner von seinem Optionsrecht nach § 9 Absatz 1 Nr. 6 SGB V Gebrauch gemacht, ist der Eintritt der Versicherungspflicht in der KVdR auf Dauer ausgeschlossen, selbst wenn eine weitere Rente hinzutritt. Dies ergibt sich unmittelbar aus § 5 Absatz 8 Satz 2 SGB V.

Die Versicherungspflicht nach anderen gesetzlichen Vorschriften verdrängt dagegen die freiwillige Versicherung nach § 9 Absatz 1 Nr. 6 SGB V. Nach dem Wegfall des Versicherungspflichttatbestandes kommt aufgrund des einmal ausgeübten Optionsrechts keine Versicherungspflicht in der KVdR in Betracht.

Das einmal ausgeübte Optionsrecht wirkt auch bei einem Krankenkassenwechsel fort. Wurde das Optionsrecht erst nach einem Krankenkassenwechsel ausgeübt, gilt dies auch gegenüber der bisherigen Krankenkasse.

3.8.2 Auswirkungen des Optionsrechts auf den familienversicherten Rentner

Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts hat zur Folge, dass auch bisher familienversicherte Rentner, die die Vorversicherungszeit nach § 5 Absatz 1 Nr. 11 SGB V in der Fassung des GRG erfüllen, vom 1. April 2002 an grundsätzlich versicherungspflichtig geworden sind. Handelt es sich bei dem familienversicherten Rentner allerdings um den Angehörigen eines nach § 9 Absatz 1 Nr. 6 SGB V Optionsberechtigten, hat die Entscheidung des Mitglieds auch Auswirkung auf das Versicherungsverhältnis des Familienangehörigen. Hat der Rentner das Optionsrecht ausgeübt, ist die KVdR-Mitgliedschaft des familienversicherten Rentners entsprechend § 190 Absatz 11a SGB V zum 1. April 2002 nicht zustande gekommen.

Das einmal ausgeübte Optionsrecht des Optionsberechtigten verliert nach § 5 Absatz 8 Satz 2 SGB V in Verbindung mit § 190 Absatz 11a SGB V für den familienversicherten Rentner auch dann nicht seine Wirkung, wenn

- der Stammversicherte, aus dessen Versicherung die Familienversicherung abgeleitet wird, verstirbt,
- die Ehe mit dem Stammversicherten geschieden wird,
- der familienversicherte Rentner nach § 10 Absatz 1 Satz 1 Nr. 5 SGB V wegen Überschreitens der Einkommensgrenze aus der Familienversicherung ausscheidet,
- der familienversicherte Rentner die Altersgrenze für die Familienversicherung überschreitet,

- der Stammversicherte nach § 191 Nr. 3 SGB V wegen Zahlungsverzuges aus der freiwilligen Versicherung ausscheidet oder
- der Stammversicherte in die PKV wechselt.

In allen vorgenannten Fällen ist für den bisher Familienversicherten auf Antrag eine freiwillige Versicherung gemäß § 9 Absatz 1 Nr. 2 SGB V zu begründen. Die Versicherungspflicht in der KVdR nach § 5 Absatz 1 Nr. 11 SGB V ist auf Dauer ausgeschlossen; dies gilt auch bei Hinzutritt einer weiteren Rente. Sofern der familienversicherte Rentner eines nach § 9 Absatz 1 Nr. 6 SGB V versicherten Rentners wegen Überschreitens der Einkommensgrenze aus der Familienversicherung ausscheidet, aber in Folge die Einkommensgrenze wieder unterschreitet, ist bei Erfüllung der sonstigen Voraussetzungen die Familienversicherung nach § 10 SGB V in Verbindung mit § 190 Absatz 11a SGB V und unter Berücksichtigung des § 191 Nr. 4 SGB V erneut zu begründen.

4 Ausschluss der Versicherungspflicht

4.1 Allgemeines

Nach § 5 Absatz 5 und 8 SGB V wird in der KVdR nicht pflichtversichert, wer

- hauptberuflich selbständig erwerbstätig ist,
- nach § 5 Absatz 1 Nr. 1 bis 7 oder 8 SGB V versicherungspflichtig ist,
- zu den in § 190 Absatz 11a SGB V genannten freiwillig versicherten oder familienversicherten Rentner gehört oder
- nach § 5 Absatz 8 Satz 3 SGB V kraft Gesetzes familienversichert ist.

Der Ausschluss gilt auch für versicherungspflichtige Rentner nach § 5 Absatz 1 Nr. 11a SGB V, obwohl eine ausdrückliche Nennung im Gesetz fehlt.

Im Übrigen schließen auch eine Versicherungsfreiheit (§ 6 Absatz 1 SGB V) oder eine Befreiung von der Versicherungspflicht die KVdR aus (vgl. A II und III).

Dagegen ist die Versicherungspflicht nach § 5 Absatz 1 Nr. 11, 11a und 12 SGB V vorrangig gegenüber einer Pflichtversicherung nach § 5 Absatz 1 Nr. 9 oder 10 SGB V (Student/Praktikant ohne Arbeitsentgelt/zur Berufsausbildung Beschäftigter ohne Arbeitsentgelt/Auszubildender des Zweiten Bildungsweges), einer nicht aus § 5 Absatz 8 Satz 3 resultierenden Familienversicherung nach § 10 SGB V bzw. § 7 KVLG 1989 oder einer nicht nach § 9 Absatz 1 Nr. 6 SGB V bestehenden freiwilligen Versicherung.

4.2 Hauptberufliche selbständige Erwerbstätigkeit

Hauptberuflich ist eine selbständige Erwerbstätigkeit dann, wenn sie von der wirtschaftlichen Bedeutung und dem zeitlichen Aufwand her den Mittelpunkt der Erwerbstätigkeit darstellt. Zur Beurteilung ist auf die tatsächlichen Verhältnisse im jeweiligen Einzelfall abzustellen.

Merkmale für eine hauptberuflich ausgeübte selbständige Tätigkeit können die Anzeige bzw. Genehmigung eines Gewerbes (§§ 14 ff. GewO), die Beschäftigung von Arbeitnehmern im Betrieb oder der zeitliche Umfang der selbständigen Tätigkeit sein. Vom zeitlichen Umfang her ist eine selbständige Tätigkeit dann als hauptberuflich anzusehen, wenn sie mindestens 18 Stunden in der Woche umfasst. Dabei ist neben dem reinen Zeitaufwand für die eigentliche Ausübung der selbständigen Tätigkeit auch der zeitliche Umfang für eventuell erforderliche Vor- und Nacharbeiten zu berücksichtigen. Bei geringerem Zeitaufwand als wöchentlich 18 Stunden ist die Annahme einer hauptberuflichen selbständigen Tätigkeit dann nicht ausgeschlossen, wenn die daraus erzielten Einnahmen die Hauptquelle zur Bestreitung des Lebensunterhalts

bilden. In diese Beurteilung sind selbständige Tätigkeiten als land- oder forstwirtschaftlicher Unternehmer oder als Künstler oder Publizist miteinzubeziehen. § 5 Absatz 5 SGB V wirkt sich bei diesen Personengruppen praktisch nicht aus; sie sind nach den geltenden Sondervorschriften (§ 2 KVLG 1989, § 1 KSVG) versicherungspflichtig.

Für die Prüfung der Hauptberuflichkeit bei Rentnern und Rentenantragstellern ist das Arbeitseinkommen im Sinne des § 15 SGB IV maßgebend.

4.3 Anderweitige Versicherungspflicht

Versicherungspflicht in der KVdR tritt nach § 5 Absatz 8 SGB V nicht ein, wenn Rentner versicherungspflichtig sind als

- Arbeiter, Angestellte oder zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigte (§ 5 Absatz 1 Nr. 1 SGB V),
- Leistungsbezieher nach dem SGB III (§ 5 Absatz 1 Nr. 2 SGB V),
- Bezieher von Arbeitslosengeld II (§ 5 Absatz 1 Nr. 2a SGB V),
- Landwirte, mitarbeitende Familienangehörige oder Altenteiler (§ 5 Absatz 1 Nr. 3 SGB V), soweit sich aus dem KVLG 1989 nichts anderes ergibt (vgl. B),
- Künstler oder Publizisten (§ 5 Absatz 1 Nr. 4 SGB V),
- Jugendliche, die in einer Einrichtung der Jugendhilfe für eine Erwerbstätigkeit befähigt werden sollen (§ 5 Absatz 1 Nr. 5 SGB V),
- Teilnehmer an Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben sowie an Abklärungen der beruflichen Eignung oder Arbeitserprobung, es sei denn, die Maßnahmen werden nach den Vorschriften des BVG erbracht (§ 5 Absatz 1 Nr. 6 SGB V),
- Behinderte Menschen, die in anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen oder in nach dem Blindenwarenvertriebsgesetz anerkannten Blindenwerkstätten oder für diese Einrichtungen in Heimarbeit tätig sind (§ 5 Absatz 1 Nr. 7 SGB V),
- Behinderte Menschen, die in Anstalten, Heimen oder gleichartigen Einrichtungen in gewisser Regelmäßigkeit eine Leistung erbringen, die einem Fünftel der Leistung eines voll erwerbsfähigen Beschäftigten in gleichartiger Beschäftigung entspricht; hierzu zählen auch Dienstleistungen für den Träger der Einrichtung (§ 5 Absatz 1 Nr. 8 SGB V)

oder die Mitgliedschaft aufgrund der §§ 192 Absatz 1, 193 SGB V bzw. § 7 Absatz 3 Satz 1 SGB IV fortbesteht.

Die mitgliedschaftserhaltende Wirkung des Krankengeldbezugs (§ 192 Absatz 1 Nr. 2 SGB V), durch die die KVdR verdrängt wird, wird nicht dadurch beeinträchtigt, dass z.B. der Krankengeldanspruch nach § 50 Absatz 1 Nr. 1 SGB V infolge der Zubilligung von Vollrente wegen Alters, Rente wegen voller Erwerbsminderung oder Rente wegen Erwerbsunfähigkeit rückwirkend entfällt oder um eine der in § 50 Absatz 2 SGB V genannten Leistungen gekürzt wird. Das gilt auch dann, wenn dem Versicherten nach der Erstattung der Rente an die Krankenkasse (§ 103 SGB X) kein Spitzbetrag verbleibt. Maßgebend für die Erhaltung der Mitgliedschaft nach § 192 Absatz 1 Nr. 2 SGB V ist, dass Krankengeld tatsächlich gezahlt wurde.

Die Versicherungspflicht von Leistungsbeziehern nach dem SGB III, welche die KVdR verdrängt, wird ebenfalls nicht im Nachhinein dadurch berührt, dass der Anspruch z.B. auf Arbeitslosengeld nach § 142 SGB III in Folge der Zubilligung einer Rentenleistung rückwirkend entfällt und insoweit ein Erstattungsanspruch der Agentur für Arbeit gegenüber dem Rentenversicherungsträger entsteht (§ 5 Absatz 1 Nr. 2 2. Halbsatz SGB V). Vielmehr ergibt sich hier hinsichtlich der Krankenversicherungsbeiträge ein finanzieller Ausgleich zwischen der Agentur für Arbeit und dem Träger der Rentenversicherung nach § 335 Absatz 2 SGB III. Gleiches gilt nach § 40 Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 SGB II für Bezieher von Arbeitslosengeld II.

Die Versicherungspflicht bei Bezug von Arbeitslosengeld II (§ 5 Absatz 1 Nr. 2a SGB V) verdrängt wegen der Bestimmungen des § 5 Absatz 8 SGB V die Versicherungspflicht als Rentner/Rentantragsteller (§ 5 Absatz 1 Nr. 11 bis Nr. 12 SGB V, § 189 SGB V). Würde wegen des Vorrangs einer Familienversicherung keine Versicherungspflicht nach § 5 Absatz 1 Nr. 2a SGB V eintreten, verdrängt eine Versicherung als Rentner/Rentantragsteller die gegenüber der Versicherungspflicht als Bezieher von Arbeitslosengeld II vorrangige Familienversicherung. In diesem Fall tritt aber nicht die Versicherungspflicht als Rentner/Rentantragsteller ein, vielmehr ist die Versicherungspflicht als Bezieher von Arbeitslosengeld II durchzuführen.

Beispiel:

Familienversicherung seit Jahren	
Bezug von Arbeitslosengeld II seit	1.1.2005
Rentantrag am	1.4.2005
- Vorversicherungszeit für die KVdR ist erfüllt -	

Ergebnis:

Die Familienversicherung dauert zunächst über den 31.12.2004 hinaus an, da die Familienversicherung gegenüber der Versicherungspflicht als Bezieher von Arbeitslosengeld II vorrangig ist. Aufgrund des Rentnantrages ist die Familienversicherung jedoch zum 31.3.2005 zu beenden, da eine Mitgliedschaft als Rentnantragsteller vorrangig gegenüber der Familienversicherung ist. Allerdings ist die Versicherungspflicht als Bezieher von Arbeitslosengeld II wiederum vorrangig gegenüber der Krankenversicherung der Rentner, so dass vom 1.4.2005 an Versicherungspflicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 2a SGB V eintritt.

4.4 Freiwillige Mitgliedschaft nach § 9 Absatz 1 Nr. 6 SGB V

Die Versicherungspflicht in der KVdR tritt nach § 5 Absatz 8 Satz 2 SGB V nicht ein, wenn der Rentner bzw. der familienversicherte Rentner zum Personenkreis des § 190 Absatz 11a SGB V gehört (vgl. A I 3.8).

4.5 Private Krankenversicherung

Eine private Krankenversicherung ist keine die Versicherungspflicht in der KVdR ausschließende Versicherung. Allerdings können versicherungspflichtig werdende Rentner bzw. Rentnantragsteller, die bei einem privaten Krankenversicherungsunternehmen versichert sind, den Versicherungsvertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit Wirkung vom Eintritt der Versicherungspflicht in der KVdR an kündigen (§ 5 Absatz 9 SGB V). Gleiches gilt für Familienangehörige, für die durch die KVdR eine Familienversicherung entsteht.

§ 5 Absatz 9 SGB V wird durch die Regelungen von § 178h Absatz 2 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) ergänzt. Danach kann eine versicherte Person, die kraft Gesetzes kranken- oder pflegeversicherungspflichtig wird, binnen zwei Monaten nach Eintritt der Versicherungspflicht den Versicherungsvertrag rückwirkend zum Eintritt der Versicherungspflicht kündigen. Macht der Versicherte von seinem Kündigungs-

recht Gebrauch, stehen dem Versicherer die Beiträge nur bis zu diesem Zeitpunkt zu. Versäumt der Versicherte diese Frist, kann er das Versicherungsverhältnis zum Ende des Monats kündigen, in dem er den Eintritt der Versicherungspflicht nachweist. Diese Regelung gilt auch hinsichtlich der Familienversicherung.

4.6 Auslandsaufenthalt

Nach § 3 Nr. 2 SGB IV kann es zur Versicherungspflicht nach § 5 Absatz 1 Nr. 11, 11a oder 12 SGB V nur für solche Personen kommen, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben. Bezieher von Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung, die sich gewöhnlich im Ausland aufhalten, unterliegen damit grundsätzlich nicht der Versicherungspflicht in der KVdR. Dies gilt ebenso für die Versicherungspflicht in der sozialen Pflegeversicherung.

Ein nur vorübergehender Auslandsaufenthalt berührt die Versicherungspflicht in der KVdR und der sozialen Pflegeversicherung nicht. Andererseits wird eine Versicherungspflicht in der KVdR/sozialen Pflegeversicherung nicht begründet, wenn ein Rentner, der gewöhnlich im Ausland lebt, sich vorübergehend im Inland aufhält.

Ausnahmen von dem Grundsatz, dass es bei gewöhnlichem Aufenthalt im Ausland nicht zur Versicherungspflicht in der KVdR/sozialen Pflegeversicherung kommt, können sich aufgrund des § 6 SGB IV im Rahmen des über- und zwischenstaatlichen Rechts ergeben.

Bei gewöhnlichem Aufenthalt in

- **einem ausländischen Staat, der die VO (EWG) Nr. 1408/71 anzuwenden hat,**

d. h. in Belgien, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien und Nordirland, Irland, Island, Italien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Schweden, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn und Zypern (griechischer Teil), kann es aufgrund der deutschen Rente/des deutschen Rentenanspruchs sowohl zur Versicherungspflicht in der deutschen KVdR als auch in der sozialen Pflegeversicherung kommen⁵. Voraussetzung hierfür ist, dass die Vorversicherungszeit erfüllt ist (vgl. A I 3.3.4.1) und nach dem Recht des ausländischen Wohnstaates kein Anspruch auf Leistungen im Falle der Krankheit besteht (aufgrund einer Rente dieses Staates oder aufgrund einer Beschäftigung/Tätigkeit).

Beispiel:

Herr Müller hat allein Beiträge zur deutschen Rentenversicherung entrichtet. Er lebt in Deutschland und ist aufgrund seiner deutschen Rente in der deutschen KVdR und sozialen Pflegeversicherung pflichtversichert. Er verlegt seinen gewöhnlichen Aufenthalt nach Spanien. Dort übt er weder eine Beschäftigung aus, noch hat er Anspruch auf eine spanische Rente, weshalb er nach spanischem Recht auch nicht krankenversichert ist.

Ergebnis:

Die Versicherungspflicht in der deutschen KVdR und sozialen Pflegeversicherung wird durch die Wohnsitzverlegung nach Spanien nicht beendet, sie besteht vielmehr weiterhin. Sachleistungen werden jedoch im Wege der Aushilfe durch die spanische gesetzliche Krankenversicherung erbracht.

⁵ Ausnahmen können sich für Drittstaatsangehörige im Verhältnis zu Dänemark, Island, Liechtenstein, Norwegen und die Schweiz ergeben. Einzelheiten hierzu siehe Rundschreiben Nr. 36/2003 der DVKA vom 30. Mai 2003.

- **Bosnien und Herzegowina, Serbien und Montenegro, Kroatien, Mazedonien, der Türkei oder Tunesien** kann es aufgrund der deutschen Rente/des deutschen Rentenanspruches zur Versicherungspflicht in der deutschen KVdR (nicht hingegen in der sozialen Pflegeversicherung) kommen. Voraussetzung hierfür ist, dass die Vorversicherungszeit erfüllt ist (vgl. A I 3.3.4.2) und allein eine deutsche Rente bezogen wird.

Besteht hingegen auch Anspruch auf eine Rente des ausländischen Wohnstaats, oder wird im Wohnstaat eine Beschäftigung/Tätigkeit ausgeübt, die dort zu einem Anspruch auf Leistungen bei Krankheit führt, kommt es nicht zur deutschen KVdR.

4.7 Rückkehr aus dem Ausland

Für Rentner, die nur deshalb nicht in der deutschen KVdR/sozialen Pflegeversicherung versichert waren, weil sie sich gewöhnlich im Ausland aufhielten, kommt es bei Rückwanderung nach Deutschland zu den vorgenannten Pflichtversicherungen.

Ob ohne gewöhnlichen Auslandsaufenthalt eine deutsche KVdR bestanden hätte, ist unter Beachtung der Ausführungen unter A I 3 zu prüfen (ggf. A I 3.7 Übergangsregelung/Besitzstandsregelung beachten). Maßgebend sind die Rechtsvorschriften, die zum Zeitpunkt der Rentenantragstellung gegolten haben.

II Versicherungsfreiheit

§ 6 SGB V

Versicherungsfreiheit

(1) Versicherungsfrei sind

1. Arbeiter und Angestellte, deren regelmäßiges Jahresarbeitsentgelt die Jahresarbeitsentgeltgrenze nach den Absätzen 6 oder 7 übersteigt, dies gilt nicht für Seeleute; Zuschläge, die mit Rücksicht auf den Familienstand gezahlt werden, bleiben unberücksichtigt,
- 1a. abweichend von Nummer 1 nicht-deutsche Besatzungsmitglieder deutscher Seeschiffe, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt nicht im Geltungsbereich dieses Gesetzbuchs haben,
2. Beamte, Richter, Soldaten auf Zeit sowie Berufssoldaten der Bundeswehr und sonstige Beschäftigte des Bundes, eines Landes, eines Gemeindeverbandes, einer Gemeinde, von öffentlich-rechtlichen Körperschaften, Anstalten, Stiftungen oder Verbänden öffentlich-rechtlicher Körperschaften oder deren Spitzenverbänden, wenn sie nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen bei Krankheit Anspruch auf Fortzahlung der Bezüge und auf Beihilfe oder Heilfürsorge haben,
3. Personen, die während der Dauer ihres Studiums als ordentliche Studierende einer Hochschule oder einer der fachlichen Ausbildung dienenden Schule gegen Arbeitsentgelt beschäftigt sind,
4. Geistliche der als öffentlich-rechtliche Körperschaften anerkannten Religionsgesellschaften, wenn sie nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen bei Krankheit Anspruch auf Fortzahlung der Bezüge und auf Beihilfe haben,

5. Lehrer, die an privaten genehmigten Ersatzschulen hauptamtlich beschäftigt sind, wenn sie nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen bei Krankheit Anspruch auf Fortzahlung der Bezüge und auf Beihilfe haben,
6. die in den Nummern 2, 4 und 5 genannten Personen, wenn ihnen ein Anspruch auf Ruhegehalt oder ähnliche Bezüge zuerkannt ist und sie Anspruch auf Beihilfe im Krankheitsfalle nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen haben,
7. satzungsmäßige Mitglieder geistlicher Genossenschaften, Diakonissen und ähnliche Personen, wenn sie sich aus überwiegend religiösen oder sittlichen Beweggründen mit Krankenpflege, Unterricht oder anderen gemeinnützigen Tätigkeiten beschäftigen und nicht mehr als freien Unterhalt oder ein geringes Entgelt beziehen, das nur zur Beschaffung der unmittelbaren Lebensbedürfnisse an Wohnung, Verpflegung, Kleidung und dergleichen ausreicht,
8. Personen, die nach dem Krankheitsfürsorgesystem der Europäischen Gemeinschaften bei Krankheit geschützt sind.

(2) Nach § 5 Absatz 1 Nr. 11 versicherungspflichtige Hinterbliebene der in Absatz 1 Nr. 2 und 4 bis 6 genannten Personen sind versicherungsfrei, wenn sie ihren Rentenanspruch nur aus der Versicherung dieser Personen ableiten und nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen bei Krankheit Anspruch auf Beihilfe haben.

(3) Die nach Absatz 1 oder anderen gesetzlichen Vorschriften mit Ausnahme von Absatz 2 und § 7 versicherungsfreien oder von der Versicherungspflicht befreiten Personen bleiben auch dann versicherungsfrei, wenn sie eine der in § 5 Absatz 1 Nr. 1 oder 5 bis 12 genannten Voraussetzungen erfüllen. Dies gilt nicht für die in Absatz 1 Nr. 3 genannten Personen, solange sie während ihrer Beschäftigung versicherungsfrei sind.

(3a) Personen, die nach Vollendung des 55. Lebensjahres versicherungspflichtig werden, sind versicherungsfrei, wenn sie in den letzten fünf Jahren vor Eintritt der Versicherungspflicht nicht gesetzlich versichert waren. Weitere Voraussetzung ist, dass diese Personen mindestens die Hälfte dieser Zeit versicherungsfrei, von der Versicherungspflicht befreit oder nach § 5 Absatz 5 nicht versicherungspflichtig waren. Der Voraussetzung nach Satz 2 stehen die Ehe oder die Lebenspartnerschaft mit einer in Satz 2 genannten Person gleich. Satz 1 gilt nicht für Bezieher von Arbeitslosengeld II.

(4) - (5) ...

(6) Die Jahresarbeitsentgeltgrenze nach Absatz 1 Nr. 1 beträgt im Jahr 2003 45.900 Euro. Sie ändert sich zum 1. Januar eines jeden Jahres in dem Verhältnis, in dem die Bruttolohn- und -gehaltssumme je durchschnittlich beschäftigten Arbeitnehmer im vergangenen Kalenderjahr zur entsprechenden Bruttolohn- und -gehaltssumme im vorvergangenen Kalenderjahr steht. Die veränderten Beträge werden nur für das Kalenderjahr, für das die Jahresarbeitsentgeltgrenze bestimmt wird, auf das nächsthöhere Vielfache von 450 aufgerundet. Die Bundesregierung setzt die Jahresarbeitsentgeltgrenze in der Rechtsverordnung nach § 160 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch fest.

(7) Abweichend von Absatz 6 Satz 1 beträgt die Jahresarbeitsentgeltgrenze für Arbeiter und Angestellte, die am 31. Dezember 2002 wegen Überschreitens der an diesem Tag geltenden Jahresarbeitsentgeltgrenze versicherungsfrei und bei einem privaten Krankenversicherungsunternehmen in einer substitutiven Krankenversicherung versichert waren, im Jahr 2003 41.400 Euro. Absatz 6 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.

(8) ...

1 Allgemeines

Durch die Versicherungsfreiheit in der KVdR sollen Missbräuche und die ungewollte Einbeziehung von an sich nicht schutzbedürftigen Personen in die KVdR verhindert werden.

2 Personenkreis

Versicherungsfrei kraft Gesetzes sind Rentner oder Rentenantragsteller, die die Voraussetzungen für eine Versicherungspflicht nach § 5 Absatz 1 Nr. 11, 11a oder 12 SGB V erfüllen, wenn und solange sie zu den in § 6 Absatz 1 Nr. 1 und 2 sowie 4 bis 8 SGB V genannten versicherungsfreien oder von der Versicherungspflicht befreiten Personen gehören.

Nach § 6 Absatz 1 Nr. 1 SGB V sind Arbeitnehmer, deren Jahresarbeitsentgelt die Jahresarbeitsentgeltgrenze überschreitet, versicherungsfrei. Hierbei wird zwischen der Jahresarbeitsentgeltgrenze für Mitglieder der gesetzlichen Krankenversicherung (§ 6 Absatz 6 SGB V) bzw. Versicherten bei einem privaten Krankenversicherungsunternehmen, die bereits am 31. Dezember 2002 dort versichert waren (§ 6 Absatz 7 SGB V), unterschieden.

Versicherungsfrei sind auch die Hinterbliebenen von Beamten, beamtenähnlichen Personen und Pensionären, wenn sie ihren Rentenanspruch nur von dem Verstorbenen ableiten und nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen bei Krankheit Anspruch auf Beihilfe haben (vgl. § 6 Absatz 2 SGB V). Beziehen sie eine Rente aus eigener Rentenversicherung oder haben sie eine solche beantragt, kommt Versicherungsfreiheit nach § 6 Absatz 2 SGB V für sie nicht in Betracht; ggf. können aber die Voraussetzungen für eine Versicherungsfreiheit nach § 6 Absatz 1 Nr. 1, 2 und 4 bis 8 SGB V gegeben sein.

Bei Personen, die am 31. Dezember 1988 bereits Rente bezogen und bei denen ein Tatbestand nach § 6 Absatz 1 Nr. 2 oder 4 bis 8 SGB V hinzutritt, sind die Übergangsregelungen des Artikels 56 Absatz 2 und 3 GRG zu beachten (vgl. A I 3.7).

Durch § 6 Absatz 3a Sätze 1 bis 3 SGB V wird Personen, die nach dem 55. Lebensjahr versicherungspflichtig werden, der Zugang zur gesetzlichen Krankenversicherung versperrt, wenn sie unmittelbar zuvor keinen ausreichenden Bezug zur gesetzlichen Krankenversicherung nachweisen können. Hiervon sind generell Bezieher von Arbeitslosengeld II ausgenommen (§ 6 Absatz 3a Satz 4 SGB V).

Versicherungsfreiheit nach § 6 Absatz 3a Sätze 1 bis 3 SGB V tritt kraft Gesetzes ein, wenn in den letzten fünf Jahren vor Beginn der Versicherungspflicht kein gesetzlicher Krankenversicherungsschutz (Pflichtversicherung, freiwillige Versicherung, Familienversicherung) bestand. Zeiten der "Nichtversicherung" in der gesetzlichen Krankenversicherung innerhalb des Fünfjahreszeitraums führen aber nicht generell zur Versicherungsfreiheit nach § 6 Absatz 3a SGB V bei Begründung eines Versicherungspflichttatbestandes. Weitere Voraussetzung ist, dass diese Personen in dem Fünfjahreszeitraum mindestens die Hälfte dieser Zeit (zwei Jahre und sechs Monate) versicherungsfrei, von der Versicherungspflicht befreit oder wegen § 5 Absatz 5 SGB V nicht versicherungspflichtig waren oder mit einer Person verheiratet waren, die diese Voraussetzung erfüllt.

Für Hinterbliebene, die seit Jahren privat krankenversichert sind, weil sie die KVdR-Voraussetzungen bei einem eigenen Rentenbezug nicht erfüllt haben, gilt § 6 Absatz 3a SGB V auch dann, wenn sie bei Beantragung einer Hinterbliebenenrente nach § 5 Absatz 1 Nr. 11 i.V.m. Absatz 2 Satz 2 SGB V Mitglied in der KVdR werden könnten, weil die KVdR-Vorversicherungszeit über den Verstorbenen erfüllt ist.

Beispiel 1:

Hinterbliebenenrentenantrag am	19.7.2005
- KVdR-Vorversicherungszeit ist über den Verstorbenen erfüllt -	
Die 1944 geborene Hinterbliebene war aufgrund einer hauptberuflich selbständigen Tätigkeit privat krankenversichert seit	1.4.1995

Ergebnis:

Durch den Rentenantrag tritt ab dem 19.7.2005 grundsätzlich eine Pflichtmitgliedschaft in der KVdR ein. Da die Hinterbliebene jedoch das 55. Lebensjahr vollendet hat, innerhalb der letzten fünf Jahre vor Beginn der Versicherungspflicht (19.7.2000 bis 18.7.2005) nicht gesetzlich krankenversichert und wenigstens die Hälfte dieser Zeit nach § 5 Absatz 5 SGB V nicht versicherungspflichtig war, besteht Versicherungsfreiheit nach § 6 Absatz 3a SGB V.

Beispiel 2:

Eigener Rentenbezug seit	1.3.1998
Hinterbliebenenrentenantrag am	22.7.2005
- KVdR-Vorversicherungszeit ist über den Verstorbenen erfüllt -	

Die am 16.2.1933 geborene Hinterbliebene war wegen Nichterfüllung der KVdR-Vorversicherungszeit seit dem 1.3.1998 privat krankenversichert.

Ergebnis:

Bei wörtlicher Auslegung des § 6 Absatz 3a SGB V müsste die Rentnerin in die KVdR aufgenommen werden, da sie in den letzten 5 Jahren weder versicherungsfrei, noch von der Versicherungspflicht befreit, noch hauptberuflich selbständig war, sondern wegen Nichterfüllung der KVdR-Vorversicherungszeit nicht versicherungspflichtig war.

Eine Mitgliedschaft in der KVdR wird aufgrund der Hinterbliebenenrente nicht begründet, da der Gesetzgeber mit der Einführung des § 6 Absatz 3a SGB V eine klare Abgrenzung zwischen gesetzlicher und privater Krankenversicherung verfolgte. Die Aufnahme langjährig privat versicherter Personen über die Regelung des § 5 Absatz 1 Nr. 11 i.V.m. Absatz 2 Satz 2 SGB V liefe dem Abgrenzungsgedanken zuwider.

Beispiel 3:

Zuzug eines anerkannten Spätaussiedlers am	15.3.2001
Ausübung einer hauptberuflich selbständigen Tätigkeit vom	1.11.2001 bis 15.9.2005
Antrag auf Regelaltersrente am	16.9.2005

Ergebnis:

Ab dem 16.9.2005 tritt nach § 5 Absatz 1 Nr. 12 SGB V Versicherungspflicht in der KVdR ein. Zwar bestand innerhalb der letzten fünf Jahre (16.9.2000 bis 15.9.2005) keine gesetzliche Krankenversicherung und auch in der Hälfte dieses Zeitraums nach § 5 Absatz 5 SGB V keine Versicherungspflicht, jedoch werden die Zeiten der "Nichtversicherung" im Herkunftsland vom 16.9.2000 bis 14.3.2001 nicht auf die Fünf-Jahres-Frist angerechnet. Somit ist nur eine der Voraussetzungen des § 6 Absatz 3a SGB V erfüllt.

Mitglieder der gesetzlichen Krankenversicherung, die am 1. Juli 2000 bereits 55 Jahre alt und versicherungspflichtig waren, bleiben weiterhin versicherungspflichtig. Wegen der Vorbehaltsklausel in § 20 Ab-

satz 1 Satz 1 SGB XI wirkt sich die Versicherungsfreiheit nach § 6 Absatz 3a SGB V auch auf die Versicherungspflicht in der sozialen Pflegeversicherung aus.

Personen, die von der Versicherungspflicht nach dem KVLG 1989 befreit sind, bleiben auch in der KVdR versicherungsfrei.

3 Ende der Versicherungsfreiheit

Die Versicherungsfreiheit in der KVdR endet, wenn die nach § 6 Absatz 1 oder 2 SGB V oder nach anderen gesetzlichen Vorschriften gegebene Versicherungsfreiheit bzw. Befreiung von der Versicherungspflicht nicht mehr vorliegt. Mithin tritt Versicherungspflicht in der KVdR ein, wenn ein Arbeiter oder Angestellter, der bislang wegen Überschreitung der Jahresarbeitsentgeltgrenze versicherungsfrei war, die versicherungsfreie Beschäftigung aufgibt und die Voraussetzungen für die Versicherungspflicht nach § 5 Absatz 1 Nr. 11 SGB V erfüllt.

III Befreiung von der Versicherungspflicht

§ 8 SGB V

Befreiung von der Versicherungspflicht

- (1) Auf Antrag wird von der Versicherungspflicht befreit, wer versicherungspflichtig wird
 1. wegen Änderung der Jahresarbeitsentgeltgrenze nach § 6 Absatz 6 Satz 2 oder Absatz 7,
 - 1a. durch den Bezug von Arbeitslosengeld oder Unterhaltsgeld (§ 5 Absatz 1 Nr. 2) oder Arbeitslosengeld II (§ 5 Absatz 1 Nr. 2a) und in den letzten fünf Jahren vor dem Leistungsbezug nicht gesetzlich krankenversichert war, wenn er bei einem Krankenversicherungsunternehmen versichert ist und Vertragsleistungen erhält, die der Art und dem Umfang nach den Leistungen dieses Buches entsprechen,
 2. durch Aufnahme einer nicht vollen Erwerbstätigkeit nach § 2 des Bundeserziehungsgeldgesetzes während der Elternzeit; die Befreiung erstreckt sich nur auf die Zeit der Elternzeit,
 3. weil seine Arbeitszeit auf die Hälfte oder weniger als die Hälfte der regelmäßigen Wochenarbeitszeit vergleichbarer Vollbeschäftigter des Betriebes herabgesetzt wird; dies gilt auch für Beschäftigte, die im Anschluss an ihr bisheriges Beschäftigungsverhältnis bei einem anderen Arbeitgeber ein Beschäftigungsverhältnis aufnehmen, das die Voraussetzungen des vorstehenden Halbsatzes erfüllt; Voraussetzung ist ferner, dass der Beschäftigte seit mindestens fünf Jahren wegen Überschreitens der Jahresarbeitsentgeltgrenze versicherungsfrei ist,
 4. durch den Antrag auf Rente oder den Bezug von Rente oder die Teilnahme an einer Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben (§ 5 Absatz 1 Nr. 6, 11 oder 12),
 5. durch die Einschreibung als Student oder die berufspraktische Tätigkeit (§ 5 Absatz 1 Nr. 9 oder 10),
 6. durch die Beschäftigung als Arzt im Praktikum,
 7. durch die Tätigkeit in einer Einrichtung für behinderte Menschen (§ 5 Absatz 1 Nr. 7 oder 8).

(2) Der Antrag ist innerhalb von drei Monaten nach Beginn der Versicherungspflicht bei der Krankenkasse zu stellen. Die Befreiung wirkt vom Beginn der Versicherungspflicht an, wenn seit diesem Zeitpunkt noch keine Leistungen in Anspruch genommen wurden, sonst vom Beginn des Kalendermonats an, der auf die Antragstellung folgt. Die Befreiung kann nicht widerrufen werden.

1 Allgemeines

Auf Antrag wird von der Versicherungspflicht befreit, wer u.a. durch den Antrag auf Rente oder den Bezug von Rente nach § 5 Absatz 1 Nr. 11, 11a oder 12 SGB V versicherungspflichtig würde. Die Befreiung von der Krankenversicherungspflicht bewirkt, dass auch keine Versicherungspflicht in der sozialen Pflegeversicherung eintritt.

Rentner oder Rentenantragsteller, deren Versicherungspflicht in der KVdR durch eine Vorrangversicherung verdrängt war, können sich von der Versicherungspflicht in der KVdR nach § 8 Absatz 1 Nr. 4 und Absatz 2 SGB V befreien lassen, wenn die Vorrangversicherung entfällt.

2 Antragstellung

Der Antrag auf Befreiung ist innerhalb von drei Monaten nach Beginn der Versicherungspflicht zu stellen. Für die Berechnung der Drei-Monats-Frist gelten nach § 26 Absatz 1 SGB X die Vorschriften des BGB entsprechend. Da der Beginn der Frist von einem Ereignis abhängt, das in den Lauf eines Tages fällt (Beginn der Versicherungspflicht), ist für die Berechnung der Frist § 187 Absatz 1 BGB i.V.m. § 188 Absatz 2 BGB maßgebend. Das bedeutet, dass der Tag des Beginns der Versicherungspflicht nicht in die Frist einzubeziehen ist; die Frist endet demnach mit dem Ablauf des Tages des Folgemonats, der seiner Zahl nach dem Ereignistag entspricht.

Beispiel:

Rentenantrag am	17.6.2005
Beginn der Versicherungspflicht am	17.6.2005
Beginn der Antragsfrist am	18.6.2005
Ende der Antragsfrist am	17.9.2005

In den Fällen, in denen ein Antrag auf Leistungen zur medizinischen Rehabilitation oder zur Teilhabe am Arbeitsleben nach § 116 Absatz 2 SGB VI in einen Rentenantrag umgedeutet wird, gilt als Tag der Rentenantragstellung zwar der Tag, an dem der Antrag auf Leistungen zur medizinischen Rehabilitation oder zur Teilhabe am Arbeitsleben gestellt worden ist, die Frist für die Befreiung von der Versicherungspflicht nach § 8 Absatz 2 SGB V beginnt in diesen Fällen aber frühestens mit dem Tag, an dem der Antragsteller von der Umdeutung Kenntnis erhält.

Fällt der letzte Tag der Antragsfrist auf einen Samstag, Sonntag oder einen gesetzlichen Feiertag, endet die Frist nach § 26 Absatz 3 Satz 1 SGB X mit dem Ablauf des nächstfolgenden Werktags.

Die in § 8 Absatz 2 SGB V genannte Frist ist eine von Amts wegen zu beachtende Ausschlussfrist, die eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand selbst dann nicht zulässt, wenn der Berechtigte ohne sein Verschulden an der Einhaltung der Frist gehindert war.

Der Befreiungsantrag ist an die zuständige Krankenkasse zu richten. Zuständig ist die Krankenkasse, bei der zur Zeit der Rentenantragstellung eine Krankenversicherung besteht. Besteht im Zeitpunkt der Rentenantragstellung keine Krankenversicherung, ist der Befreiungsantrag an die Krankenkasse zu richten, die zuletzt eine Versicherung durchgeführt hat. Ergibt sich hiernach keine Zuständigkeit, ist die vom Rentenantragsteller/Rentner für die Bearbeitung des Befreiungsantrags gewählte Krankenkasse zuständig.

Im Übrigen gilt der Antrag auf Befreiung von der Versicherungspflicht auch dann als fristgerecht gestellt, wenn er innerhalb der Drei-Monats-Frist bei einer unzuständigen Stelle - z.B. beim Rentenversicherungsträger - eingeht (§ 16 SGB I).

3 Befreiungsbescheid

Über den Befreiungsantrag entscheidet die zuständige Krankenkasse. Die Entscheidung ist dem Rentner schriftlich mitzuteilen.

4 Wirkung der Befreiung

Die Befreiung wirkt nur dann vom Beginn der KVdR an, wenn seit ihrem Beginn noch keine Leistungen gewährt worden sind. Hat der Befreiungsberechtigte für sich oder haben seine familienversicherten Angehörigen schon Leistungen in Anspruch genommen, wirkt die Befreiung vom Beginn des Kalendermonats an, der auf die Antragstellung folgt.

Beispiel 1:

Rentantrag und Beginn der Rentenantragstellermemberschaft am	8.4.2005
Antrag auf Befreiung von der Versicherungspflicht am	15.4.2005
Beginn der Antragsfrist am	9.4.2005
Ende der Antragsfrist am	8.7.2005
Die Befreiung wirkt vom	8.4.2005

Beispiel 2:

Rentantrag und Beginn der Rentenantragstellermemberschaft am	15.4.2005
Antrag auf Befreiung von der Versicherungspflicht am	6.5.2005
Der Versicherte ist am 4.5. noch von seinem Hausarzt für Rechnung der Krankenkasse behandelt worden.	
Beginn der Antragsfrist am	16.4.2005
Ende der Antragsfrist am	15.7.2005
Die Befreiung wirkt vom	1.6.2005

Beispiel 3:

Rentantrag und Beginn der Rentenantragstellermemberschaft am	7.4.2005
Antrag auf Befreiung von der Versicherungspflicht am	5.7.2005
Der bisher familienversicherte Sohn hat am 26.6. eine Leistung für Rechnung der Krankenkasse erhalten.	
Beginn der Antragsfrist am	8.4.2005
Ende der Antragsfrist am	7.7.2005
Die Befreiung wirkt vom	1.8.2005

Die Befreiung von der Versicherungspflicht in der KVdR kann nicht widerrufen werden (§ 8 Absatz 2 SGB V).

Die Befreiung gilt für die Dauer des Rentenverfahrens bzw. des Rentenbezugs. Sie wirkt auch weiter, wenn z.B. im Anschluss an eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit eine Altersrente gezahlt wird.

Beantragt ein von der Versicherungspflicht in der KVdR befreiter Rentner eine weitere Rente, dann gilt die zu der ersten Rente ausgesprochene Befreiung auch für die zweite Rente (z.B. zu einer Altersrente tritt eine Witwenrente). Unterbrechungen in der Rentenzahlung haben keine Auswirkung auf diesen Befreiungstatbestand. Insoweit ist auch nicht zu unterscheiden, ob im Anschluss an die Unterbrechung die selbe Rente weitergezahlt oder wieder gewährt wird.

Die Befreiung von der Versicherungspflicht in der KVdR bewirkt auch, dass eine Mitgliedschaft in der landwirtschaftlichen Krankenversicherung aufgrund einer Beantragung oder des Bezugs einer Rente aus der Alterssicherung der Landwirte oder als sonstige über 65-jährige Person ausgeschlossen ist.

Die Versicherungspflicht nach anderen gesetzlichen Vorschriften wird durch die Befreiung von der Versicherungspflicht in der KVdR ebenfalls ausgeschlossen. Wenn beispielsweise ein von der Versicherungspflicht befreiter Rentner eine Beschäftigung ausübt, tritt die Versicherungspflicht aufgrund der Beschäftigung erst nach Wegfall der Rente ein. Dies gilt nicht für eine Versicherungspflicht nach § 5 Absatz 1 Nr. 2 bis 4 SGB V.

IV Freiwillige Versicherung/Familienversicherung

§ 9 SGB V

Freiwillige Versicherung

(1) Der Versicherung können beitreten

1. Personen, die als Mitglieder aus der Versicherungspflicht ausgeschieden sind und in den letzten fünf Jahren vor dem Ausscheiden mindestens vierundzwanzig Monate oder unmittelbar vor dem Ausscheiden ununterbrochen mindestens zwölf Monate versichert waren; Zeiten der Mitgliedschaft nach § 189 werden nicht berücksichtigt,
2. Personen, deren Versicherung nach § 10 erlischt oder nur deswegen nicht besteht, weil die Voraussetzungen des § 10 Absatz 3 vorliegen, wenn sie oder der Elternteil, aus dessen Versicherung die Familienversicherung abgeleitet wurde, die in Nummer 1 genannte Vorversicherungszeit erfüllen,
3. - 5. ...
6. innerhalb von sechs Monaten nach dem Eintritt der Versicherungspflicht Bezieher einer Rente der gesetzlichen Rentenversicherung, die nach dem 31. März 2002 nach § 5 Absatz 1 Nr. 11 versicherungspflichtig geworden sind, deren Anspruch auf Rente schon an diesem Tag bestand, die aber nicht die Vorversicherungszeit nach § 5 Absatz 1 Nr. 11 in der seit dem 1. Januar 1993 geltenden Fassung erfüllt hatten und die deswegen bis zum 31. März 2002 freiwillige Mitglieder waren.

7. - 8. ...

Für die Berechnung der Vorversicherungszeiten nach Satz 1 Nr. 1 gelten 360 Tage eines Bezugs von Leistungen, die nach § 339 des Dritten Buches berechnet werden, als zwölf Monate.

(2) Der Beitritt ist der Krankenkasse innerhalb von drei Monaten anzuzeigen,

1. im Falle des Absatzes 1 Nr. 1 nach Beendigung der Mitgliedschaft,

2. im Falle des Absatzes 1 Nr. 2 nach Beendigung der Versicherung oder nach Geburt des Kindes,
3. - 5. ...

§ 10 SGB V

Familienversicherung

(1) Versichert sind der Ehegatte, der Lebenspartner und die Kinder von Mitgliedern sowie die Kinder von familienversicherten Kindern, wenn diese Familienangehörigen

1. - 4. ...

5. kein Gesamteinkommen haben, das regelmäßig im Monat ein Siebtel der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 des Vierten Buches überschreitet; bei Renten wird der Zahlbetrag ohne den auf Entgeltpunkte für Kindererziehungszeiten entfallenden Teil berücksichtigt; für geringfügig Beschäftigte nach § 8 Absatz 1 Nr. 1, § 8a des Vierten Buches beträgt das zulässige Gesamteinkommen 400 Euro.

...

(2) - (6) ...

§ 188 SGB V

Beginn der freiwilligen Mitgliedschaft

(1) ...

(2) Die Mitgliedschaft der in § 9 Absatz 1 Nr. 1 und 2 genannten Versicherungsberechtigten beginnt mit dem Tag nach dem Ausscheiden aus der Versicherungspflicht oder mit dem Tag nach dem Ende der Versicherung nach § 10. Die Mitgliedschaft der in § 9 Absatz 1 Nr. 6 genannten Versicherungsberechtigten beginnt mit dem Eintritt der Versicherungspflicht nach § 5 Absatz 1 Nr. 11.

(3) Der Beitritt ist schriftlich zu erklären.

§ 309 SGB V

Versicherter Personenkreis

(1) Soweit Vorschriften dieses Buches

1. an die Bezugsgröße anknüpfen, gilt vom 1. Januar 2001 an die Bezugsgröße nach § 18 Absatz 1 des Vierten Buches auch in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet,

2. ...

(2) - (4) aufgehoben

(5) ...

§ 6 KVLG 1989

Freiwillige Versicherung

(1) Der Versicherung können beitreten

1. Personen, die aus der Versicherungspflicht nach diesem Gesetz ausgeschieden sind und in den letzten fünf Jahren vor dem Ausscheiden mindestens vierundzwanzig Monate oder unmittelbar vor dem Ausscheiden ununterbrochen mindestens zwölf Monate versichert waren; Zeiten der Mitgliedschaft nach § 23 werden nicht berücksichtigt,
2. Personen, deren Versicherung nach § 7 erlischt oder nur deswegen nicht besteht, weil die Voraussetzungen des § 10 Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 oder Absatz 3 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch vorliegen, wenn sie oder der Elternteil, aus dessen Versicherung die Familienversicherung abgeleitet wurde, die in Nummer 1 genannte Vorversicherungszeit erfüllen.

Für die Berechnung der Vorversicherungszeiten nach Satz 1 Nr. 1 gelten 360 Tage eines Bezugs von Leistungen, die nach § 339 des Dritten Buches berechnet werden, als zwölf Monate.

(2) ...

§ 7 KVLG 1989

Familienversicherung

(1) Für die Familienversicherung gilt § 10 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch entsprechend. Die Familienversicherung besteht auch für den im landwirtschaftlichen Unternehmen tätigen Ehegatten oder Lebenspartner des landwirtschaftlichen Unternehmers oder eines mitarbeitenden Familienangehörigen, sofern er nur wegen der Vorschriften des § 2 Absatz 3 oder 4 nicht versicherungspflichtig wird. Bei der Feststellung des Gesamteinkommens des Ehegatten oder Lebenspartners bleibt das Einkommen außer Betracht, das die Ehegatten oder Lebenspartner aus dem von ihnen gegenwärtig oder früher gemeinsam betriebenen landwirtschaftlichen Unternehmen oder aus der gemeinsamen Beschäftigung als mitarbeitende Familienangehörige erzielen. Das Einkommen eines Kindes aus dem landwirtschaftlichen Unternehmen, in dem es Mitunternehmer ist, ohne als landwirtschaftlicher Unternehmer zu gelten, bleibt außer Betracht.

(2) Die Satzung kann die Familienversicherung auf sonstige Angehörige erstrecken, die mit dem Versicherten in häuslicher Gemeinschaft leben, von ihm ganz oder überwiegend unterhalten werden, sich gewöhnlich im Inland aufhalten und kein Gesamteinkommen haben, das regelmäßig im Monat ein Siebtel der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch überschreitet. § 309 Absatz 6 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch gilt.⁶

⁶ 1. Die Einkommensgrenze in § 10 Absatz 2 Satz 1 KVLG 1989 wurde versehentlich nicht zusammen mit der Änderung der Einkommensgrenze in § 10 Absatz 1 Satz 1 Nr. 5 SGB V angepasst;
2. Der Verweis auf § 309 SGB V, der durch Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes zur Rechtsangleichung in der gesetzlichen Krankenversicherung vom 22. Dezember 1999 (BGBl. I. S. 2657) aufgehoben wurde, ist versehentlich nicht gestrichen worden.

§ 20 SGB XI

Versicherungspflicht in der sozialen Pflegeversicherung für Mitglieder der gesetzlichen Krankenversicherung

(1) - (2) ...

(3) Freiwillige Mitglieder der gesetzlichen Krankenversicherung sind versicherungspflichtig in der sozialen Pflegeversicherung.

(4) ...

§ 25 SGB XI

Familienversicherung

(1) Versichert sind der Ehegatte, der Lebenspartner und die Kinder von Mitgliedern sowie Kinder von familienversicherten Kindern, wenn diese Familienangehörigen

1. - 4. ...

5. kein Gesamteinkommen haben, das regelmäßig im Monat ein Siebtel der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 des Vierten Buches überschreitet; bei Renten wird der Zahlbetrag ohne den auf Entgeltpunkte für Kindererziehungszeiten entfallenden Teil berücksichtigt; für geringfügig Beschäftigte nach § 8 Absatz 1 Nr. 1, § 8a des Vierten Buches beträgt das zulässige Gesamteinkommen 400 Euro.

...

(2) - (4) ...

1 Allgemeines

Familienversicherte, die einen Rentenantrag stellen und die Voraussetzungen für die Versicherungspflicht in der KVdR nicht erfüllen, bleiben bis zum Beginn des Monats, für den die Rente erstmalig laufend gezahlt wird, beitragsfrei in der Familienversicherung versichert. Der weitere Anspruch auf eine Familienversicherung ist - unter Berücksichtigung der sonstigen in § 10 SGB V und § 25 SGB XI geforderten Voraussetzungen - davon abhängig, dass das Gesamteinkommen des Rentners unter Berücksichtigung des Zahlbetrags der Rente regelmäßig im Monat ein Siebtel der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 Absatz 1 SGB IV, bei geringfügig Beschäftigten nach § 8 Absatz 1 Nr. 1, § 8a SGB IV gilt ein Betrag von 400 Euro, nicht überschreitet. Bei der Prüfung der Einkommensgrenze ist - im Gegensatz zum Beitragsrecht - zu beachten, dass bei Renten der gesetzlichen Rentenversicherung der Zahlbetrag ohne den auf Entgeltpunkte für Kindererziehungszeiten entfallenden Teil Berücksichtigung findet.

Rentner, die die Voraussetzungen für die Versicherungspflicht in der KVdR nicht erfüllen oder als Mitglieder aus der KVdR bzw. aus der Familienversicherung ausscheiden, können sich im Rahmen des § 9 SGB V freiwillig versichern. Dafür sind die in dieser Vorschrift genannten Voraussetzungen zu erfüllen.

Freiwillig krankenversicherte Rentner sind nach § 20 Absatz 3 SGB XI versicherungspflichtig in der sozialen Pflegeversicherung.

Ein Ausscheiden aus der Mitgliedschaft als Rentenantragsteller nach § 189 SGB V berechtigt allerdings nicht ohne weiteres zum freiwilligen Beitritt; das Recht zur freiwilligen Versicherung besteht vielmehr nur dann, wenn bis zum Beginn der Mitgliedschaft nach § 189 SGB V die Vorversicherungszeit nach § 9 Absatz 1 Nr. 1 oder 2 SGB V erfüllt war bzw. bis dahin eine freiwillige Versicherung bestanden hat. Eine Weiterversicherung in der landwirtschaftlichen Krankenversicherung ist nur bei Erfüllen der Vorversicherungszeit des § 6 Absatz 1 Nr. 1 oder 2 KVLG 1989 möglich.

Der freiwilligen Krankenversicherung konnten nach § 9 Absatz 1 Nr. 6 SGB V auch bisher freiwillig versicherte Rentner beitreten, die aufgrund des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom 15. März 2000 ab dem 1. April 2002 nach § 5 Absatz 1 Nr. 11 SGB V versicherungspflichtig in der KVdR wurden, wenn die hierfür erforderlichen Voraussetzungen erfüllt waren. Ergänzend hierzu wird auf die Ausführungen unter A I 3.8 verwiesen.

2 Vorversicherungszeit

Der aus der Pflichtversicherung oder Familienversicherung ausgeschiedene Rentner kann sich nur dann freiwillig versichern, wenn er eine gewisse Vorversicherungszeit in der gesetzlichen Krankenversicherung zurückgelegt hat. Gefordert wird - abgestellt auf das Ausscheiden aus der KVdR - eine Versicherung von

- mindestens vierundzwanzig Monaten in den letzten fünf Jahren vor dem Ausscheiden
oder
- mindestens zwölf Monaten ununterbrochen unmittelbar vor dem Ausscheiden.

Zu beachten ist, dass für die Vorversicherungszeit nach § 9 SGB V oder § 6 KVLG 1989 Zeiten der Mitgliedschaft nach § 189 SGB V nur dann berücksichtigt werden können, wenn ohne die Rentenantragstellermitgliedschaft eine Familienversicherung bestanden hätte.

3 Anzeigefrist

Der Beitritt zur gesetzlichen Krankenversicherung muss der Krankenkasse innerhalb von drei Monaten nach Beendigung der Mitgliedschaft in der KVdR angezeigt werden. Die Anzeigefrist berechnet sich nach § 26 Absatz 1 SGB X i.V.m. §§ 187, 188, 193 BGB. Da der Rentenanspruch und damit auch die Mitgliedschaft in der KVdR regelmäßig mit dem Ablauf eines Monats endet, beginnt die Anzeigefrist in diesen Fällen stets mit dem Ersten des Folgemonats; sie dauert bis zum Ablauf des letzten Tages des dritten Monats. Bei der Anzeigefrist handelt es sich um eine Ausschlussfrist.

V Krankenkassenwahlrecht/-zuständigkeit

§ 173 SGB V

Allgemeine Wahlrechte

(1) Versicherungspflichtige (§ 5) und Versicherungsberechtigte (§ 9) sind Mitglieder der von ihnen gewählten Krankenkasse, soweit in den nachfolgenden Vorschriften, im Zweiten Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte oder im Künstlersozialversicherungsgesetz nichts Abweichendes bestimmt ist.

(2) Versicherungspflichtige und Versicherungsberechtigte können wählen

1. die Ortskrankenkasse des Beschäftigungs- oder Wohnorts,

2. jede Ersatzkasse, deren Zuständigkeit sich nach der Satzung auf den Beschäftigungs- oder Wohnort erstreckt,
3. die Betriebs- oder Innungskrankenkasse, wenn sie in dem Betrieb beschäftigt sind, für den die Betriebs- oder die Innungskrankenkasse besteht,
4. die Betriebs- oder Innungskrankenkasse, wenn die Satzung der Betriebs- oder Innungskrankenkasse dies vorsieht,
5. die Krankenkasse, bei der vor Beginn der Versicherungspflicht oder Versicherungsberechtigung zuletzt eine Mitgliedschaft oder eine Versicherung nach § 10 bestanden hat,
6. die Krankenkasse, bei der der Ehegatte versichert ist.

Falls die Satzung eine Regelung nach Nummer 4 enthält, gilt diese für abgegrenzte Regionen im Sinne des § 143 Absatz 1, in denen Betriebe oder Innungsbetriebe bestehen und die Zuständigkeit für diese Betriebe sich aus der Satzung der Betriebs- oder Innungskrankenkasse ergibt; die Satzung darf das Wahlrecht nicht auf bestimmte Personen beschränken oder von Bedingungen abhängig machen. ...

(3) ...

(4) Nach § 5 Absatz 1 Nr. 5 bis 8 versicherungspflichtige Jugendliche, Teilnehmer an Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben, behinderte Menschen und nach § 5 Absatz 1 Nr. 11 und 12 oder nach § 9 versicherte Rentner sowie nach § 9 Absatz 1 Nr. 4 versicherte behinderte Menschen können zusätzlich die Krankenkasse wählen, bei der ein Elternteil versichert ist.

(5) Versicherte Rentner können zusätzlich die Betriebs- oder Innungskrankenkasse wählen, wenn sie in dem Betrieb beschäftigt gewesen sind, für den die Betriebs- oder Innungskrankenkasse besteht.

(6) Für nach § 10 Versicherte gilt die Wahlentscheidung des Mitglieds.

§ 174 SGB V

Besondere Wahlrechte

(1) Für versicherte Rentner, bei denen die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See als Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung für die Feststellung der Rente zuständig ist, gilt § 173 nur, wenn sie in den letzten zehn Jahren vor Rentenantragstellung zu keinem Zeitpunkt Mitglied der knappschaftlichen Krankenversicherung gewesen sind; § 5 Absatz 2 gilt nicht.

(2) Für Versicherungspflichtige und Versicherungsberechtigte, die bei einer Betriebs- oder Innungskrankenkasse beschäftigt sind oder vor dem Rentenbezug beschäftigt waren, gilt § 173 Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 entsprechend.

(3) Versicherungspflichtige und Versicherungsberechtigte, die bei einem Verband der Betriebs- oder Innungskrankenkassen beschäftigt sind oder vor dem Rentenbezug beschäftigt waren, können eine Betriebs- oder Innungskrankenkasse am Wohn- oder Beschäftigungsort wählen.

(4) ...

§ 175 SGB V

Ausübung des Wahlrechts

(1) Die Ausübung des Wahlrechts ist gegenüber der gewählten Krankenkasse zu erklären. Diese darf die Mitgliedschaft nicht ablehnen. Das Wahlrecht kann nach Vollendung des 15. Lebensjahres ausgeübt werden.

(2) Die gewählte Krankenkasse hat nach Ausübung des Wahlrechts unverzüglich eine Mitgliedsbescheinigung auszustellen. Hat innerhalb der letzten 18 Monate vor Beginn der Versicherungspflicht oder Versicherungsberechtigung eine Mitgliedschaft bei einer anderen Krankenkasse bestanden, kann die Mitgliedsbescheinigung nur ausgestellt werden, wenn die Kündigungsbestätigung nach Absatz 4 Satz 3 vorgelegt wird. Eine Mitgliedsbescheinigung ist zum Zweck der Vorlage bei der zur Meldung verpflichteten Stelle auch bei Eintritt einer Versicherungspflicht unverzüglich auszustellen.

(3) Versicherungspflichtige haben der zur Meldung verpflichteten Stelle unverzüglich eine Mitgliedsbescheinigung vorzulegen. Wird die Mitgliedsbescheinigung nicht spätestens zwei Wochen nach Eintritt der Versicherungspflicht vorgelegt, hat die zur Meldung verpflichtete Stelle den Versicherungspflichtigen ab Eintritt der Versicherungspflicht bei der Krankenkasse anzumelden, bei der zuletzt eine Versicherung bestand; bestand vor Eintritt der Versicherungspflicht keine Versicherung, hat die zur Meldung verpflichtete Stelle den Versicherungspflichtigen ab Eintritt der Versicherungspflicht bei einer nach § 173 wählbaren Krankenkasse anzumelden und den Versicherungspflichtigen unverzüglich über die gewählte Krankenkasse zu unterrichten. Für die Fälle, in denen eine Mitgliedsbescheinigung nach Satz 1 nicht vorgelegt wird und keine Meldung nach Satz 2 erfolgt, vereinbaren die Spitzenverbände der Orts-, Betriebs-, Innungs- und Ersatzkassen gemeinsam und einheitlich Regeln über die Zuständigkeit.

(4) Versicherungspflichtige und Versicherungsberechtigte sind an die Wahl der Krankenkasse mindestens 18 Monate gebunden, wenn sie das Wahlrecht ab dem 1. Januar 2002 ausüben. Eine Kündigung der Mitgliedschaft ist zum Ablauf des übernächsten Kalendermonats möglich, gerechnet von dem Monat, in dem das Mitglied die Kündigung erklärt. Die Krankenkasse hat dem Mitglied unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der Kündigung eine Kündigungsbestätigung auszustellen. Die Kündigung wird wirksam, wenn das Mitglied innerhalb der Kündigungsfrist eine Mitgliedschaft bei einer anderen Krankenkasse durch eine Mitgliedsbescheinigung nachweist. Erhöht eine Krankenkasse ihren Beitragssatz, kann die Mitgliedschaft abweichend von Satz 1 bis zum Ablauf des auf das In-Kraft-Treten der Beitragserhöhung folgenden Kalendermonats gekündigt werden. Die Sätze 1 und 4 gelten nicht, wenn die Kündigung eines Versicherungsberechtigten erfolgt, weil die Voraussetzungen einer Versicherung nach § 10 erfüllt sind oder weil keine Mitgliedschaft bei einer Krankenkasse begründet werden soll. Die Krankenkassen können in ihrer Satzung vorsehen, dass die Frist nach Satz 1 nicht gilt, wenn eine Mitgliedschaft bei einer anderen Krankenkasse der gleichen Kassenart begründet werden soll.

(5) Absatz 4 gilt nicht für Versicherungspflichtige, die durch die Errichtung oder Ausdehnung einer Betriebs- oder Innungskrankenkasse oder durch betriebliche Veränderungen Mitglieder einer Betriebs- oder Innungskrankenkasse werden können, wenn sie die Wahl innerhalb von zwei Wochen nach dem Zeitpunkt der Errichtung, Ausdehnung oder betrieblichen Veränderung ausüben.

(6) Die Spitzenverbände vereinbaren für die Meldungen und Mitgliedsbescheinigungen nach dieser Vorschrift einheitliche Verfahren und Vordrucke.

§ 176 SGB V

Zuständigkeit der See-Krankenkasse

(1) ...

(2) Die in § 5 Absatz 1 Nr. 2, 2a oder 5 bis 12 genannten Versicherungspflichtigen und die in § 189 genannten Rentenantragsteller gehören der See-Krankenkasse an, wenn sie zuletzt bei der See-Krankenkasse versichert waren; § 173 gilt.

§ 177 SGB V

Zuständigkeit der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See⁷

(1) ...

(2) Die in § 5 Absatz 1 Nr. 11 und 12 genannten Versicherungspflichtigen und die in § 189 genannten Rentenantragsteller gehören der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See an, wenn sie zuletzt bei der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See versichert waren oder die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See als Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung für die Feststellung der Rente zuständig ist; § 173 Absatz 2 Satz 1 Nr. 6 und § 174 Absatz 1 gelten.

(3) ...

§ 186 SGB V

Beginn der Mitgliedschaft Versicherungspflichtiger

(1) – (9) ...

(10) Wird die Mitgliedschaft Versicherungspflichtiger zu einer Krankenkasse gekündigt (§ 175), beginnt die Mitgliedschaft bei der neu gewählten Krankenkasse abweichend von den Absätzen 1 bis 9 mit dem Tag nach Eintritt der Rechtswirksamkeit der Kündigung.

§ 191 SGB V

Ende der freiwilligen Mitgliedschaft

Die freiwillige Mitgliedschaft endet

1. ...
2. mit Beginn einer Pflichtmitgliedschaft
3. ...
4. mit dem Wirksamwerden der Kündigung (§ 175 Absatz 4); die Satzung kann einen früheren Zeitpunkt bestimmen, wenn das Mitglied die Voraussetzungen einer Versicherung nach § 10 erfüllt.

...

⁷

Die knappschaftliche Krankenversicherung wird von der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See unter dem Namen Knappschaft durchgeführt. Es gelten die Vorschriften der gesetzlichen Krankenversicherung (§ 167 SGB V).

§ 24 KVLG 1989

Ende der Mitgliedschaft

- (1) ...
- (2) Für das Ende der Mitgliedschaft freiwilliger Mitglieder gilt § 191 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch.

§ 48 SGB XI

Zuständigkeit für Versicherte einer Krankenkasse und sonstige Versicherte

- (1) Für die Durchführung der Pflegeversicherung ist jeweils die Pflegekasse zuständig, die bei der Krankenkasse errichtet ist, bei der eine Pflichtmitgliedschaft oder freiwillige Mitgliedschaft besteht. Für Familienversicherte nach § 25 ist die Pflegekasse des Mitglieds zuständig.
- (2) - (3) ...

1 Allgemeines

Die Spitzenverbände der Krankenkassen haben in ihrer gemeinsamen Verlautbarung zum Krankenkassenwahlrecht für Beschäftigte vom 22. November 2001 die Auswirkungen der Neuregelungen bei den Krankenkassenwahlrechten ab 1. Januar 2002 dargestellt und hierzu Grundsätze festgelegt. Die nachfolgenden Ausführungen zum Wahlrecht für Rentner und Rentenantragsteller ergänzen die bereits dort getroffenen Regelungen, wobei Abweichungen hiervon beschrieben sind.

Grundsätzlich können alle in der KVdR versicherungspflichtigen Rentner und Rentenantragsteller, die das 15. Lebensjahr vollendet haben, zwischen den in § 173 und § 174 SGB V genannten Krankenkassen wählen. Abgesehen von den Sonderzuständigkeiten der See-Krankenkasse, der Knappschaft und der landwirtschaftlichen Krankenkasse (§§ 176 und 177 SGB V, KVLG 1989) ist damit eine Krankenkassenzuständigkeit kraft Gesetzes nicht vorgesehen.

Die Möglichkeit, eine gesetzliche Krankenkasse zu wählen, haben nur die Rentner und Rentenantragsteller, die die Voraussetzungen für die KVdR erfüllen. Unabhängig davon richtet sich die Zuständigkeit für die Bearbeitung der nach § 201 Absatz 1 SGB V abzugebenden Meldung nach den §§ 173 ff. SGB V.

Für die Durchführung der Pflegeversicherung der versicherungspflichtigen Rentner oder Rentenantragsteller ist jeweils die Pflegekasse zuständig, die bei der Krankenkasse errichtet ist, bei der eine Mitgliedschaft besteht.

Die §§ 173 bis 177 SGB V gelten nicht für die landwirtschaftlichen Krankenkassen; ein Antrag auf Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung allein oder der alleinige Bezug einer solchen Rente kann eine Mitgliedschaft in der landwirtschaftlichen Krankenversicherung nicht begründen. Für die Fälle, in denen die Voraussetzungen

sowohl

- für eine Mitgliedschaft als Antragsteller auf eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung

oder

- für die Versicherungspflicht als Rentenbezieher nach § 5 Absatz 1 Nr. 11, 11a oder 12 SGB V

als auch

- für eine Versicherungspflicht nach dem KVLG 1989 (einschließlich der Versicherungspflicht als Bezieher einer Rente aus der Alterssicherung der Landwirte)

oder

- für eine Mitgliedschaft als Antragsteller auf eine Rente aus der Alterssicherung der Landwirte

erfüllt sind, enthält Abschnitt B nähere Ausführungen; insbesondere die §§ 3 und 23 KVLG 1989 sind zu beachten.

2 Krankenkassenzuständigkeit kraft Wahl

2.1 Allgemeines

Für die in der KVdR versicherten Rentner und Rentenantragsteller gelten grundsätzlich die allgemeinen Wahlrechte nach § 173 SGB V sowie die besonderen Wahlrechte nach § 174 Absatz 2 und 3 SGB V. Bei versicherungspflichtigen Rentnern und Rentenantragstellern, bei denen die knappschaftliche Rentenversicherung für die Feststellung der Rente zuständig ist, gilt ein eingeschränktes Wahlrecht nach § 174 Absatz 1 SGB V.

Die Ausübung des Krankenkassenwahlrechts und die dabei einzuhaltenden Fristen sind im § 175 SGB V geregelt.

Zur Krankenkassenzuständigkeit der Knappschaft bei Rentnern und Rentenantragstellern wird auf Abschnitt C hingewiesen.

2.2 AOK des Wohnortes

Rentner und Rentenantragsteller können nach § 173 Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 SGB V beantragen, Mitglied der AOK ihres Wohnortes zu werden. Als Wohnort gilt dabei der Wohnsitz oder der gewöhnliche Aufenthalt im Sinne des § 30 Absatz 3 SGB I.

2.3 Ersatzkassen

Rentner und Rentenantragsteller können nach § 173 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 SGB V für die Durchführung der KVdR jede Ersatzkasse wählen, deren Zuständigkeitsbereich sich nach der Satzung auf den Wohnort des Versicherten erstreckt.

2.4 Betriebskrankenkassen

Rentner und Rentenantragsteller können nach § 173 Absatz 2 Satz 1 Nr. 4 SGB V die Betriebskrankenkasse wählen, wenn die Satzung der Betriebskrankenkasse dies vorsieht. Die Mitgliedschaft bei einer Betriebskrankenkasse ist daher nur möglich, wenn diese geöffnet ist und der Rentner/Rentenantragsteller im Krankenkassenbezirk der jeweiligen Betriebskrankenkasse wohnt.

Zusätzlich können versicherungspflichtige Rentner und Rentenantragsteller eine Betriebskrankenkasse wählen, wenn sie in dem Betrieb beschäftigt gewesen sind, für den diese Betriebskrankenkasse besteht

(§ 173 Absatz 5 SGB V). Dabei kommt es nicht darauf an, ob sie während des Beschäftigungsverhältnisses tatsächlich bei der Betriebskrankenkasse versichert waren. Außerdem muss es sich nicht um eine zuletzt ausgeübte Beschäftigung handeln.

Versicherungspflichtige Rentner und Rentenantragsteller, die vor dem Rentenbezug bei einer Betriebskrankenkasse beschäftigt waren, können diese Betriebskrankenkasse wählen; ferner können die vor dem Rentenbezug bei einem Verband der Betriebskrankenkassen Beschäftigten jede Betriebskrankenkasse am Wohnort wählen (§ 174 Absatz 2 und 3 SGB V).

2.5 Innungskrankenkassen

Rentner und Rentenantragsteller können nach § 173 Absatz 2 Satz 1 Nr. 4 SGB V die Innungskrankenkasse wählen, wenn die Satzung der Innungskrankenkasse dies vorsieht. Die Mitgliedschaft bei einer Innungskrankenkasse ist daher nur möglich, wenn diese geöffnet ist und der Rentner/Rentenantragsteller im Krankenkassenbezirk der jeweiligen Innungskrankenkasse wohnt.

Zusätzlich können versicherungspflichtige Rentner und Rentenantragsteller eine Innungskrankenkasse wählen, wenn sie in dem Betrieb beschäftigt gewesen sind, für den diese Innungskrankenkasse besteht (§ 173 Absatz 5 SGB V). Dabei kommt es nicht darauf an, ob sie während des Beschäftigungsverhältnisses tatsächlich bei der Innungskrankenkasse versichert waren. Außerdem muss es sich nicht um eine zuletzt ausgeübte Beschäftigung handeln.

Versicherungspflichtige Rentner und Rentenantragsteller, die vor dem Rentenbezug bei einer Innungskrankenkasse beschäftigt waren, können diese Innungskrankenkasse wählen; ferner können die vor dem Rentenbezug bei einem Verband der Innungskrankenkassen Beschäftigten jede Innungskrankenkasse am Wohnort wählen (§ 174 Absatz 2 und 3 SGB V).

2.6 "Letzte" Krankenkasse

Nach § 173 Absatz 2 Satz 1 Nr. 5 SGB V können Rentner und Rentenantragsteller Mitglied der Krankenkasse werden, bei der vor Beginn der KVdR zuletzt eine Mitgliedschaft oder eine Versicherung nach § 10 SGB V bestanden hat. Unerheblich dabei ist, wie lange die letzte Versicherung zurückliegt. Eine Mitgliedschaft bei einer landwirtschaftlichen Krankenkasse wird in diesem Zusammenhang nicht berücksichtigt.

2.7 Krankenkasse des Ehegatten

Ein Rentner oder Rentenantragsteller kann nach § 173 Absatz 2 Satz 1 Nr. 6 SGB V beantragen, Mitglied der Krankenkasse zu werden, bei der sein Ehegatte versichert ist. Auf die Art der Versicherung kommt es nicht an. Ausgenommen hiervon sind jedoch die landwirtschaftlichen Krankenkassen. Das Wahlrecht steht nur Ehegatten zu, nicht aber anderen Angehörigen.

Immer dann, wenn beide Ehegatten Mitglieder verschiedener Krankenkassen sind, kann die Mitgliedschaft bei der Krankenkasse des anderen Ehegatten gewählt werden. Wechselt der Ehegatte die Krankenkasse, kann der Rentner/Rentenantragsteller ihm folgen.

2.8 Krankenkasse, bei der ein Elternteil versichert ist

Die versicherungspflichtigen Rentner und Rentenantragsteller können zusätzlich die Krankenkasse wählen, bei der ein Elternteil versichert ist (§ 173 Absatz 4 SGB V). Auf die Art der Versicherung kommt es nicht an.

3 Krankenkassenzuständigkeit der See-Krankenkasse, der Knappschaft und der landwirtschaftlichen Krankenkassen

3.1 See-Krankenkasse

Versicherungspflichtige Rentner und Rentenantragsteller gehören der See-Krankenkasse an, wenn sie zuletzt bei der See-Krankenkasse versichert waren (§ 176 Absatz 2 SGB V). Die allgemeinen Wahlrechte nach § 173 SGB V gelten jedoch. Die See-Krankenkasse kann gewählt werden, wenn der Rentner oder Rentenantragsteller zu einem früheren Zeitpunkt bei der See-Krankenkasse versichert war oder der Ehegatte bzw. ein Elternteil Mitglied der See-Krankenkasse ist.

Die Zuständigkeit der See-Krankenkasse für Rentner oder Rentenantragsteller endet, sofern eine vorrangige Pflichtversicherung eintritt, für die die See-Krankenkasse nicht zuständig ist oder nicht gewählt werden kann.

3.2 Knappschaft

Die knappschaftliche Krankenversicherung wird von der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See unter dem Namen Knappschaft durchgeführt (§ 167 SGB V).

Rentner und Rentenantragsteller gehören der Knappschaft an, wenn sie zuletzt bei der Knappschaft versichert waren oder die knappschaftliche Rentenversicherung für die Feststellung der Rente zuständig ist (§ 177 Absatz 2 SGB V).

Die allgemeinen Wahlrechte nach § 173 SGB V gelten nach § 174 Absatz 1 SGB V nur, wenn die knappschaftliche Rentenversicherung für die Feststellung der Rente zuständig ist, und in den letzten zehn Jahren vor der Rentenantragstellung - im Beitrittsgebiet frühestens vom 1. Januar 1991 an - zu keinem Zeitpunkt eine Mitgliedschaft in der knappschaftlichen Krankenversicherung bestanden hat.

Die Knappschaft kann gewählt werden, wenn der Rentner oder Rentenantragsteller zu einem früheren Zeitpunkt bei der Knappschaft versichert war oder der Ehegatte bzw. ein Elternteil Mitglied der Knappschaft ist.

Die Zuständigkeit der Knappschaft für Rentner oder Rentenantragsteller endet, sofern eine vorrangige Pflichtversicherung eintritt, für die die Knappschaft nicht zuständig ist oder nicht gewählt werden kann.

3.3 Landwirtschaftliche Krankenkassen

Die bei den landwirtschaftlichen Krankenkassen Pflichtversicherten, die eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung beantragt haben oder eine solche Rente beziehen, werden (weiterhin) kraft Gesetzes bei diesen Krankenkassen versichert. Diese Personen haben kein Wahlrecht zu einer nichtlandwirtschaftlichen Krankenkasse. Das hat zur Folge, dass eine vorrangige Pflichtversicherung nach dem KVLG 1989 in der landwirtschaftlichen Krankenversicherung durchzuführen ist, unabhängig von dem Bestehen einer achtzehnmonatigen Bindungsfrist auf Grund des ausgeübten Wahlrechts in der allgemeinen Krankenversicherung. Die landwirtschaftliche Krankenkasse unterrichtet den Versicherten über Beginn und Ende einer Pflichtversicherung bei ihr. Endet die Pflichtversicherung bei der landwirtschaftlichen Krankenkasse, unterrichtet diese im maschinellen KVdR-Meldeverfahren die Krankenkasse, die vor ihr die Mitgliedschaft durchgeführt hat. Das Ausstellen einer Kündigungsbestätigung oder einer Mitgliedsbescheinigung auf der Grundlage des § 175 SGB V durch die landwirtschaftliche Krankenkasse kommt für die Pflichtversicherten nicht in Betracht. Im Übrigen enthält Abschnitt B nähere Ausführungen; insbesondere die §§ 3 und 23 KVLG 1989 sind zu beachten.

4 Ausübung der Krankenkassenwahl, Bindungswirkung und Zeitpunkt des Krankenkassenwechsels

4.1 Allgemeines

§ 173 Absatz 1 SGB V regelt, dass die Mitgliedschaft bei einer Krankenkasse grundsätzlich nur durch Ausübung der Wahl zustande kommt. Die Ausübung des Krankenkassenwahlrechts, die dabei einzuhaltenden Fristen und die zu erstellenden Mitgliedsbescheinigungen oder Kündigungsbestätigungen werden in § 175 SGB V beschrieben.

Der Eintritt der KVdR-Versicherungspflicht oder der Beginn der Rentenantragstellermemberschaft begründet - mit Ausnahme der Sonderzuständigkeiten nach §§ 176, 177 SGB V und dem KVLG 1989 - keine Zuweisung zu einer bestimmten Krankenkasse.

Die in § 175 SGB V beschriebenen Grundsätze zur Ausübung der Krankenkassenwahl gelten für Rentenantragsteller (§ 189 Absatz 1 SGB V), pflichtversicherte Rentner (§ 5 Absatz 1 Nr. 11, 11a und 12 SGB V) und freiwillig versicherte Rentner (§ 9 SGB V), so dass für alle Personengruppen die gleichen Voraussetzungen für einen Krankenkassenwechsel maßgebend sind.

4.2 Kündigungsbestätigung und Mitgliedsbescheinigung

Von den Krankenkassen sind im Zusammenhang mit den Wahl- und Kündigungsmöglichkeiten den Rentnern und Rentenantragstellern Mitgliedsbescheinigungen und Kündigungsbestätigungen auszustellen. Hierzu zählt:

- einerseits die Kündigungsbestätigung nach § 175 Absatz 4 Satz 3 SGB V,
- andererseits die Mitgliedsbescheinigung nach Ausübung des Wahlrechts oder nach Eintritt einer Versicherungspflicht (§ 175 Absatz 2 Satz 1 oder Satz 3 SGB V).

Die Mitgliedsbescheinigungen und Kündigungsbestätigungen sind unverzüglich auszustellen, damit der Krankenkassenwechsel nicht unnötig erschwert wird und der Rentenversicherungsträger rechtzeitig Klarheit über die zuständige Krankenkasse erhält. Für die Kündigungsbestätigung bestimmt § 175 Absatz 4 Satz 3 SGB V ausdrücklich, dass sie spätestens innerhalb von 14 Tagen nach Eingang der Kündigung ausgestellt werden muss.

Die Krankenkasse hat nach Ausübung des Wahlrechts oder bei Eintritt einer Versicherungspflicht dem Rentner/Rentenantragsteller unverzüglich eine Mitgliedsbescheinigung auszustellen. Da die Mitgliedsbescheinigung dem Rentenversicherungsträger nicht vorzulegen ist, wird davon abgesehen, eine einheitliche Form vorzugeben. Der Rentenversicherungsträger als zur Meldung verpflichtete Stelle wird über den Krankenkassenwechsel bereits durch die neu gewählte Krankenkasse informiert. Dies ist bei Rentnern durch die unverzügliche bis zum Ende der Kündigungsfrist abzugebende Meldung nach § 201 Absatz 2 SGB V sichergestellt; Entsprechendes gilt bei Rentenantragstellern.

4.3 Ausübung der Krankenkassenwahl

Nach § 175 Absatz 1 SGB V ist das Krankenkassenwahlrecht vom Rentner/Rentenantragsteller selbst gegenüber der von ihm gewählten Krankenkasse zu erklären. Diese darf die Mitgliedschaft nicht ablehnen.

Das Wahlrecht kann bis zum Zeitpunkt der Rechtswirksamkeit der Kündigung ausgeübt werden. Hierdurch ist in den Fällen des § 175 Absatz 4 Sätze 1 und 2 SGB V noch bis zum Ende der Kündigungsfrist eine

„Korrektur“ der Wahl oder des Aufnahmeantrages möglich. Ein Widerruf der Kündigung oder Krankenkassenwahl nach diesem Zeitpunkt ist ausgeschlossen.

Ein Wechsel des Versicherungsgrundes (z.B. vom Beschäftigten zum Rentner) eröffnet für sich allein kein neues Wahlrecht.

Für Rentner und Rentenantragsteller ist ein Wahlrecht nach § 175 Absatz 5 SGB V ausgeschlossen, weil sie nicht (mehr) im Betrieb beschäftigt sind und somit nicht zu den unmittelbar beitragsberechtigten Versicherungspflichtigen im Sinne der vorgenannten Rechtsvorschrift gehören. Sie können die errichtete Krankenkasse nur im Rahmen des § 175 Absatz 4 Sätze 2 und 3 SGB V wählen.

Familienversicherte haben kein eigenes Wahlrecht; für sie gilt die Wahlentscheidung des Mitglieds (§ 173 Absatz 6 SGB V).

4.4 Bindungswirkung und Kündigung der Mitgliedschaft

4.4.1 Bindungswirkung

Bei Ausübung des Wahlrechts ab 1. Januar 2002 ist der Rentenantragsteller oder Rentner an die Wahl der Krankenkasse grundsätzlich mindestens 18 Monate gebunden (§ 175 Absatz 4 Satz 1 SGB V).

Die 18-Monats-Frist des § 175 Absatz 4 Satz 1 SGB V ist auch bei Rentenantragstellern und Rentnern der See-Krankenkasse und der Knappschaft zu beachten, wenn die dortige Mitgliedschaft aufgrund einer Krankenkassenwahl begründet worden ist.

Ist bei Eintritt der KVdR-Versicherungspflicht oder der Rentenantragstellermemberschaft die Bindungsfrist bei der derzeitigen Krankenkasse noch nicht erfüllt, kann der Rentner/Rentenantragsteller erst zum Ablauf der Bindungsfrist - vgl. aber auch 4.5 - die Mitgliedschaft kündigen und eine andere Krankenkasse für die Durchführung seiner Mitgliedschaft wählen. Dementsprechend löst der Eintritt der KVdR-Versicherungspflicht bzw. der Beginn der Rentenantragstellermemberschaft auch keine neue Bindungsfrist aus.

Beispiel:

Krankenkassenwechsel als freiwilliges Mitglied zur Krankenkasse A zum	1.2.2005
Rentenantrag und gleichzeitige Wahl der Krankenkasse B am	13.7.2005
Beschäftigungsverhältnis endet am	31.8.2005
Rentenbeginn am	1.9.2005

Ergebnis:

Ein Krankenkassenwechsel zur Krankenkasse B ab 1.9.2005 ist nicht möglich, da die achtzehnmonatige Bindungsfrist zur Krankenkasse A (bis 31.7.2006) noch nicht erfüllt ist.

Die Bindungsfrist ist ein Zeitraum von 18 zusammenhängenden Zeitmonaten. Unterbrechungen der Mitgliedschaft führen nicht zu einem erneuten Beginn der 18-Monats-Frist bei der gleichen Krankenkasse. Vielmehr wird die Gesamtdauer der Mitgliedschaft einschließlich der Unterbrechungszeiträume berücksichtigt.

Beispiel:

Pflichtmitgliedschaft als Beschäftigter bei Krankenkasse A vom	1.4.2005 bis 31.8.2005
Familienversicherung bei Krankenkasse A vom	1.9.2005 bis 31.1.2006
Pflichtmitgliedschaft als Beschäftigter bei Krankenkasse A vom	1.2.2006 bis lfd.
Rentantragstellung und Wahl der Krankenkasse B am	4.8.2006
Rentenbeginn am	1.10.2006

Ergebnis:

Ein Krankenkassenwechsel zur Krankenkasse B könnte sich ab 1.10.2006 vollziehen, sofern die Mitgliedschaft bei Krankenkasse A spätestens am 31.7.2006 gekündigt worden ist. Die achtzehnmonatige Bindungsfrist ist am 30.9.2006 erfüllt.

Sofern vor Beginn der KVdR-Versicherungspflicht oder der Rentenantragstellermitgliedschaft eine Unterbrechung der Mitgliedschaft von mehr als 18 Monaten – z.B. wegen einer Familienversicherung – bestanden hat, ist die Wahl einer anderen Krankenkasse unabhängig von der Dauer der Mitgliedschaft bei der früheren Krankenkasse möglich. In diesen Fällen kann die gewählte Krankenkasse ohne Vorlage einer Kündigungsbestätigung die Mitgliedschaft begründen und ihre Zuständigkeit gegenüber dem Rentenversicherungsträger anzeigen.

Beispiel:

Pflichtversicherung bei Krankenkasse A bis	31.7.2005
Familienversicherung bei der Krankenkasse A vom	1.8.2005 bis 3.8.2007
Rentantragstellung am	4.8.2007
Wahl der Krankenkasse B am	4.8.2007
Zustellung des Rentenbewilligungsbescheides (Rentenbeginn 1.9.2007) am	13.11.2007

Ergebnis:

Der Krankenkassenwechsel vollzieht sich zum 4.8.2007, da der Unterbrechungszeitraum mehr als 18 Monate beträgt.

Demgegenüber besteht bei Beginn der KVdR-Versicherungspflicht oder der Rentenantragstellermitgliedschaft zunächst kein Wahlrecht, wenn vor diesem Zeitpunkt eine Unterbrechung der Mitgliedschaft (z.B. eine Familienversicherung) von 18 Monaten oder kürzer bestand. In diesen Fällen wird für den Rentner/Rentantragsteller wieder die Krankenkasse zuständig, bei der zuletzt die (ungekündigte) Mitgliedschaft durchgeführt wurde. Eine Kündigung der Mitgliedschaft bei dieser Krankenkasse ist unter Beachtung des § 175 Absatz 4 Sätze 1 und 2 SGB V möglich.

Beispiel:

Mitgliedschaft aufgrund einer versicherungspflichtigen Beschäftigung bei Krankenkasse A seit	1.2.2005
Familienversicherung bei der Krankenkasse B seit	1.5.2005
Rentantragstellung am	3.2.2006
Wahl der Krankenkasse B am	6.2.2006
Zustellung des Rentenbewilligungsbescheides (Rentenbeginn 1.2.2006) am	21.3.2006

Ergebnis:

Ein neues Wahlrecht besteht für den Rentenantragsteller nicht, da der Unterbrechungszeitraum nicht mehr als 18 Monate umfasst. Die Rentenantragstellermemberschaft ist somit zunächst ab dem 3.2.2006 bei Krankenkasse A durchzuführen. Ein Krankenkassenwechsel kann sich nur nach Ablauf der Bindungsfrist zu Krankenkasse A (bis 31.7.2006) vollziehen.

4.4.2 Kündigung der Mitgliedschaft

Die Krankenkasse kann nur gewechselt werden, wenn der Rentner oder Rentenantragsteller die Mitgliedschaft bei seiner bisherigen Krankenkasse wirksam gekündigt hat. Als Nachweis dient die von der bisherigen Krankenkasse innerhalb von zwei Wochen (14 Tagen) nach Eingang der Kündigung auszustellende Kündigungsbestätigung.

Die Kündigungsfrist ist auch bei Rentenantragstellern und Rentnern der See-Krankenkasse und der Knappschaft zu beachten, unabhängig davon, ob die dortige Mitgliedschaft kraft Gesetzes oder aufgrund einer Krankenkassenwahl entstanden ist.

Die Kündigung der Mitgliedschaft ist nach § 175 Absatz 4 Satz 2 SGB V zum Ablauf des übernächsten Kalendermonats möglich, gerechnet von dem Monat, in dem das Mitglied die Kündigung erklärt. Maßgebend ist das Datum des Eingangs der Kündigung bei der bisherigen Krankenkasse.

Beispiel:

Kündigung der seit 1.1.2005 bestehenden Mitgliedschaft am	7.7.2006
Kündigung zum	30.9.2006
Ende der Bindungsfrist am	30.6.2006
Ausstellung der Kündigungsbestätigung am	9.7.2006

Ergebnis:

Der Krankenkassenwechsel vollzieht sich zum 1.10.2006, da die Mitgliedschaft fristgerecht gekündigt wurde und die achtzehnmonatige Bindungsfrist bereits am 30.6.2006 erfüllt war.

Wird vom Rentner oder Rentenantragsteller eine Kündigung für einen Zeitpunkt ausgesprochen, zu dem ein Krankenkassenwechsel noch nicht möglich ist, weil z.B. die Bindungsfrist noch nicht abgelaufen ist, hat die Krankenkasse die Kündigung entsprechend den Grundsätzen des § 140 BGB in eine Kündigung zum nächstmöglichen Zeitpunkt umzudeuten.

Beispiel:

Kündigung der seit 1.1.2005 bestehenden Mitgliedschaft am	9.12.2005
Kündigung zum	28.2.2006
Ende der Bindungsfrist am	30.6.2006

Ergebnis:

Ein Krankenkassenwechsel vollzieht sich nicht zum 1.3.2006, da die achtzehnmonatige Bindungsfrist noch nicht erfüllt ist und die Kündigung nicht fristgerecht erklärt wurde. Gleichwohl ist die Kündigung so umzudeuten, als wenn sie im Monat April 2006 ausgesprochen worden wäre, damit sich zum 1.7.2006 ein Krankenkassenwechsel vollziehen kann.

Die Kündigung wird zum Ablauf der Kündigungsfrist wirksam. Sie ist damit zunächst nur schwebend wirksam mit der Folge, dass, sofern keine neue Krankenkasse bis zum Ende der Kündigungsfrist gewählt wird, die Kündigung keine Bestandskraft erlangt. Die Mitgliedschaft wird in diesen Fällen bei der bisherigen Krankenkasse fortgesetzt. Die bisherige Krankenkasse hat daher den Eingang der Meldung der neu gewählten Krankenkasse als auch des Rentenversicherungsträgers über den Krankenkassenwechsel zu überwachen. Geht eine entsprechende Meldung nicht ein, ist der Versicherte von der bisherigen Krankenkasse über den Fortbestand der Mitgliedschaft bei ihr zu informieren und aufzuklären.

Eine schriftliche Kündigung durch das Mitglied ist in jedem Falle erforderlich. Die Meldung nach § 201 Absatz 2 SGB V der gewählten Krankenkasse ersetzt die Kündigung nicht.

Im Falle des Widerrufs einer Kündigung/Kassenwählerklärung besteht in jedem Fall die Notwendigkeit der Information unter den Krankenkassen. Die „zunächst abgewählte“ Krankenkasse hat deshalb unverzüglich nach bekannt werden des Widerrufs der Kündigung die „zunächst gewählte“ Krankenkasse hierüber in Kenntnis zu setzen. Die Information ist schriftlich abzugeben (vgl. auch C II 4.1).

4.5 Sonderkündigungsrecht bei Beitragssatzerhöhungen

Erhöht eine Krankenkasse ihren allgemeinen Beitragssatz, kann die Mitgliedschaft ohne Einhaltung der Bindungsfrist gekündigt werden. Die Kündigung muss bis zum Ablauf des Kalendermonats, der dem Monat folgt, zu dessen Beginn die Beitragssatzerhöhung wirksam wird, der Krankenkasse zugegangen sein. Der Krankenkassenwechsel vollzieht sich dann mit Ablauf des übernächsten Kalendermonats.

Beispiel:

Beitragssatzerhöhung zum	1.5.2005
Die Kündigung muss der Krankenkasse spätestens vorliegen bis zum	30.6.2005
Die Mitgliedschaft endet spätestens am	31.8.2005
Neue Mitgliedschaft ist nachzuweisen bis zum Ende der Kündigungsfrist am	31.8.2005

Vom Sonderkündigungsrecht kann immer dann Gebrauch gemacht werden, wenn die Krankenkasse ihren allgemeinen Beitragssatz erhöht. Dies gilt unabhängig davon, ob der einzelne Versicherte direkt von der Erhöhung betroffen ist. Eine entsprechende Entscheidung zugunsten einer anderen Krankenkasse kann allerdings nur dann getroffen werden, wenn das Mitglied grundsätzlich berechtigt ist, das Krankenkassenwahlrecht auszuüben. Für versicherungspflichtige Mitglieder der Knappschaft gilt das Sonderkündigungsrecht nur insoweit, als sie ein Krankenkassenwahlrecht nach § 177 Absatz 2 SGB V haben. Im Hinblick auf die Kündigungsfrist gilt bei Rentnern nicht der Zeitpunkt der Erhöhung der Beiträge aus Renten nach § 247 SGB V, sondern der Zeitpunkt der Beitragssatzerhöhung der Krankenkasse.

Das Sonderkündigungsrecht hebt die Bindungswirkung nach § 175 Absatz 4 Satz 1 SGB V auf, löst aber gleichzeitig bei der neu gewählten Krankenkasse eine neue Bindungswirkung aus. Wird das Sonderkündigungsrecht hingegen nicht genutzt, ist dies nicht mit einer passiven Ausübung des Wahlrechts gleichzusetzen. Die achtzehnmonatige Bindungsfrist beginnt also nicht erneut, so dass der Betroffene die Mitgliedschaft zu einem späteren Zeitpunkt unter den Voraussetzungen des § 175 Absatz 4 Satz 2 SGB V kündigen kann.

4.6 Zeitpunkt des Krankenkassenwechsels

Wird die Mitgliedschaft Versicherungspflichtiger zu einer Krankenkasse gekündigt, beginnt die Mitgliedschaft bei der neu gewählten Krankenkasse mit dem Tag nach Eintritt der Rechtswirksamkeit der Kündigung (§ 186 Absatz 10 SGB V), wenn die unter 4.1 bis 4.5 aufgeführten Voraussetzungen erfüllt sind.

5 Abgabe des Rentenanspruchs/der Rentenzahlung an die knappschaftliche Rentenversicherung oder umgekehrt

Wird der Rentenanspruch von einem Träger der allgemeinen Rentenversicherung an die knappschaftliche Rentenversicherung abgegeben, so führt die Knappschaft die Mitgliedschaft nach § 189 SGB V mit Ablauf des auf die Abgabe des Rentenanspruchs (Abgabedatum des bisherigen Rentenversicherungsträgers) folgenden Monats durch. Dies gilt auch bei anerkannten Spätaussiedlern, deren Rentenanspruch an die knappschaftliche Rentenversicherung abgegeben wird; eine Abwahl der Knappschaft ist unter Beachtung des § 175 Absatz 4 Satz 1 SGB V möglich.

Im umgekehrten Fall wird die Rentenanspruchstellermitgliedschaft entsprechend § 175 Absatz 3 Satz 2 SGB V von der "letzten Krankenkasse" vor Rentenanspruchstellung durchgeführt. Für die Durchführung der KVdR kann nach den §§ 173, 174 SGB V auch eine andere Krankenkasse gewählt werden.

Übernimmt die knappschaftliche Rentenversicherung die Zahlung einer von einem Träger der allgemeinen Rentenversicherung festgestellten Rente, so führt die Knappschaft die KVdR mit Ablauf des auf die Übernahme der Rentenzahlung folgenden Monats durch. Entsprechendes gilt, wenn die laufende Rentenzahlung an einen Träger der allgemeinen Rentenversicherung übergeht. Die KVdR-Mitgliedschaft ist entsprechend § 175 Absatz 3 Satz 2 SGB V von der "letzten" Krankenkasse vor Rentenanspruchstellung durchzuführen, es sei denn, für die Durchführung der KVdR wird nach den §§ 173, 174 SGB V eine andere Krankenkasse gewählt.

Die vorgenannte Regelung findet auch dann Anwendung, wenn ein Rentenbezieher der allgemeinen Rentenversicherung aufgrund der Zuständigkeitsregelung des § 136 SGB VI einen weitergehenden Rentenanspruch direkt bei der knappschaftlichen Rentenversicherung stellt und von dieser bereits im eigenen Rentenfeststellungsverfahren die laufende Rentenzahlung der allgemeinen Rentenversicherung übernommen wird.

Die Knappschaft wird dann nicht mit der Rentenanspruchstellung sondern erst mit Ablauf des Monats, der auf die Übernahme der Rentenzahlung folgt, kraft Gesetzes nach § 177 Absatz 2 SGB V für die Durchführung der KVdR zuständig. Der Rentner kann innerhalb von 14 Tagen nach Beginn der knappschaftlichen KVdR von seinem ihm unter Umständen nach §§ 174 Absatz 1 und 173 Absatz 2 Nr. 6 SGB V zustehendem Wahlrecht Gebrauch machen. Wird vom Wahlrecht kein Gebrauch gemacht, löst die Krankenkassenzuständigkeit der Knappschaft kraft Gesetzes keine Bindungsfrist zur Knappschaft aus. Ein erneuter Krankenkassenwechsel ist nur unter der Voraussetzung des § 175 Absatz 4 Satz 2 SGB V (Kündigungsfrist) möglich (vgl. C 6.2).

VI Mitgliedschaft

§ 186 SGB V

Beginn der Mitgliedschaft Versicherungspflichtiger

(1) - (8) ...

(9) Die Mitgliedschaft versicherungspflichtiger Rentner beginnt mit dem Tag der Stellung des Rentenanspruchs.

(10) Wird die Mitgliedschaft Versicherungspflichtiger zu einer Krankenkasse gekündigt (§ 175), beginnt die Mitgliedschaft bei einer neugewählten Krankenkasse abweichend von den Absätzen 1 bis 9 mit dem Tag nach Eintritt der Rechtswirksamkeit der Kündigung.

§ 187 SGB V

Beginn der Mitgliedschaft bei einer neu errichteten Krankenkasse

Die Mitgliedschaft bei einer neu errichteten Krankenkasse beginnt für Versicherungspflichtige, für die diese Krankenkasse zuständig ist, mit dem Zeitpunkt, an dem die Errichtung der Krankenkasse wirksam wird.

§ 188 SGB V

Beginn der freiwilligen Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft Versicherungsberechtigter beginnt mit dem Tag ihres Beitritts zur Krankenkasse.
- (2) Die Mitgliedschaft der in § 9 Absatz 1 Nr. 1 und 2 genannten Versicherungsberechtigten beginnt mit dem Tag nach dem Ausscheiden aus der Versicherungspflicht oder mit dem Tag nach dem Ende der Versicherung nach § 10. Die Mitgliedschaft der in § 9 Absatz 1 Nr. 6 genannten Versicherungsberechtigten beginnt mit dem Eintritt der Versicherungspflicht nach § 5 Absatz 1 Nr. 11.
- (3) Der Beitritt ist schriftlich zu erklären.

§ 189 SGB V

Mitgliedschaft von Rentenantragstellern

- (1) Als Mitglieder gelten Personen, die eine Rente der gesetzlichen Rentenversicherung beantragt haben und die Voraussetzungen nach § 5 Absatz 1 Nr. 11 und 12 und Absatz 2, jedoch nicht die Voraussetzungen für den Bezug der Rente erfüllen. Satz 1 gilt nicht für Personen, die nach anderen Vorschriften versicherungspflichtig oder nach § 6 Absatz 1 versicherungsfrei sind.
- (2) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tag der Stellung des Rentenantrags. Sie endet mit dem Tod oder mit dem Tag, an dem der Antrag zurückgenommen oder die Ablehnung des Antrags unanfechtbar wird.

§ 190 SGB V

Ende der Mitgliedschaft Versicherungspflichtiger

- (1) Die Mitgliedschaft Versicherungspflichtiger endet mit dem Tod des Mitglieds.
- (2) - (10) ...
- (11) Die Mitgliedschaft versicherungspflichtiger Rentner endet
 1. mit Ablauf des Monats, in dem der Anspruch auf Rente wegfällt oder die Entscheidung über den Wegfall oder den Entzug der Rente unanfechtbar geworden ist, frühestens mit Ablauf des Monats, für den letztmalig Rente zu zahlen ist,

2. bei Gewährung einer Rente für zurückliegende Zeiträume mit Ablauf des Monats, in dem die Entscheidung unanfechtbar wird.

(11a) Die Mitgliedschaft der in § 9 Absatz 1 Nr. 6 genannten Personen, die das Beitrittsrecht ausgeübt haben, sowie ihrer Familienangehörigen, die nach dem 31. März 2002 nach § 5 Absatz 1 Nr. 11 versicherungspflichtig geworden sind, deren Anspruch auf Rente schon an diesem Tag bestand, die aber nicht die Vorversicherungszeit des § 5 Absatz 1 Nr. 11 in der seit dem 1. Januar 1993 geltenden Fassung erfüllt hatten und die bis zum 31. März 2002 nach § 10 oder nach § 7 des Zweiten Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte versichert waren, endet mit dem Eintritt der Versicherungspflicht nach § 5 Absatz 1 Nr. 11.

(12)...

§ 49 SGB XI

Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft bei einer Pflegekasse beginnt mit dem Tag, an dem die Voraussetzungen des § 20 oder des § 21 vorliegen. Sie endet mit dem Tod des Mitglieds oder mit Ablauf des Tages, an dem die Voraussetzungen des § 20 oder des § 21 entfallen, sofern nicht das Recht zur Weiterversicherung nach § 26 ausgeübt wird.

(2) Für das Fortbestehen der Mitgliedschaft gelten die §§ 189, 192 des Fünften Buches sowie § 25 des Zweiten Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte entsprechend.

(3) ...

1 Allgemeines

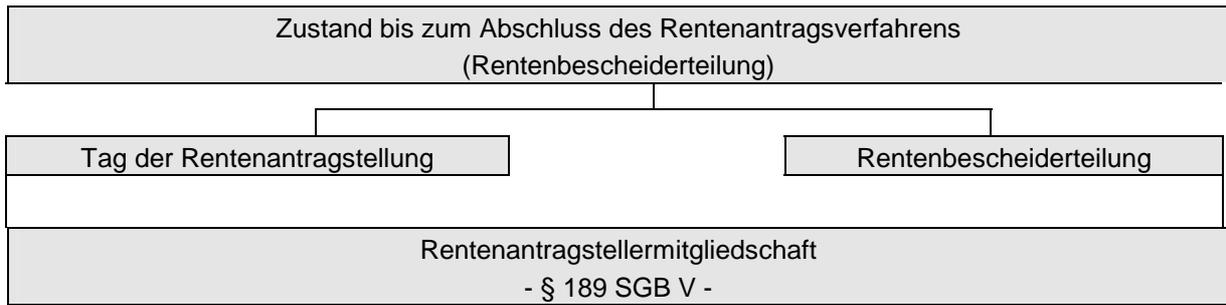
Beginn und Ende der Mitgliedschaft für Rentenantragsteller sind in § 189 SGB V und für Rentner in den §§ 186 Absatz 9, 188 Absatz 2 Satz 2 und 190 Absatz 11 und 11a SGB V, geregelt.

Der Beginn der Mitgliedschaft in der sozialen Pflegeversicherung bei nach § 20 Absatz 1 Satz 2 Nr. 11 SGB XI versicherungspflichtigen Rentnern richtet sich nach den Regelungen in der gesetzlichen Krankenversicherung. Rentenantragsteller gelten auch in der sozialen Pflegeversicherung als Mitglieder.

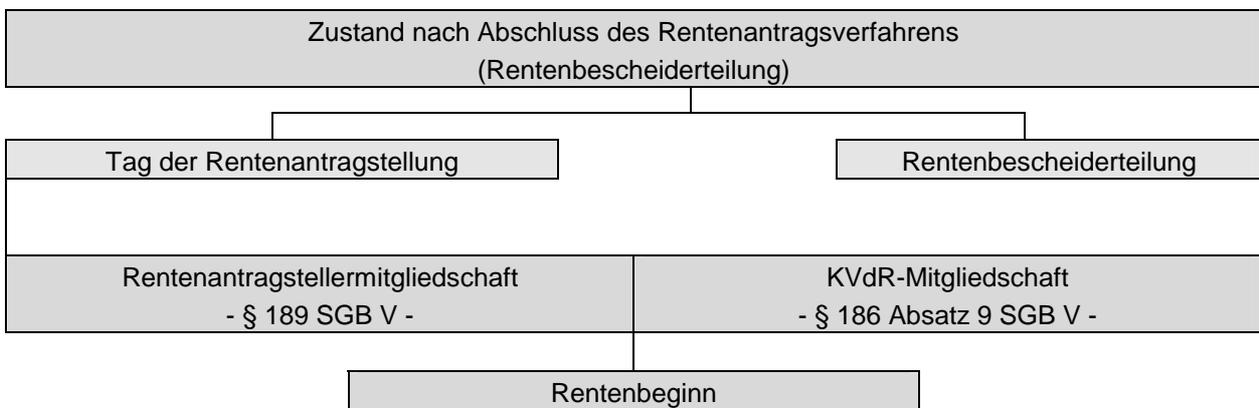
2 Mitgliedschaft als Rentenantragsteller

Die Versicherungspflicht nach § 5 Absatz 1 Nr. 11, 11a, 12 SGB V und damit die Mitgliedschaft als Rentner nach § 186 Absatz 9 SGB V tritt u.a. ein, wenn die Voraussetzungen für den Bezug einer Rente erfüllt sind. Solange über den Rentenantrag noch nicht entschieden ist, sieht § 189 Absatz 1 SGB V vor, dass ein Rentenantragsteller für die Zeit vom Rentenantrag bis zur Entscheidung über diesen Antrag als Mitglied zu gelten hat. Dies gilt selbst dann, wenn an der Rentenberechtigung praktisch keine Zweifel bestehen - z.B. bei Witwenrentenanträgen eines nach § 5 Absatz 1 Nr. 11, 12 SGB V versicherten Rentners.

§ 189 SGB V findet auch bei den Personen Anwendung, die zum Personenkreis des § 5 Absatz 1 Nr. 11a SGB V gehören, obwohl dies nicht ausdrücklich im Gesetz genannt ist (vgl. aber A I 3.4).



Erkennt der Rentenversicherungsträger den Rentenanspruch an, besteht - in der Regel vom Rentenbeginn an - Versicherungspflicht nach § 5 Absatz 1 Nr. 11, 11a, 12 SGB V; die Rentenanspruchstellermemberschaft nach § 189 SGB V wird dann durch eine Mitgliedschaft nach § 186 Absatz 9 SGB V abgelöst. Wird der Rentenanspruch abgelehnt, verbleibt es bei der Rentenanspruchstellermemberschaft (§ 189 SGB V).



2.1 Voraussetzungen

Als Mitglieder gelten nach § 189 SGB V Personen, die

- eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung beantragt haben
- die Voraussetzungen für den Bezug der Rente aber (noch) nicht erfüllen
- die sonstigen Voraussetzungen für die Versicherungspflicht in der KVdR erfüllen.

Es sind die gleichen Voraussetzungen maßgeblich, wie sie § 5 Absatz 1 Nr. 11, 11a oder 12 SGB V (vgl. A I 3) für den Eintritt der Versicherungspflicht in der KVdR erfordert, allerdings mit der Ausnahme, dass für Mitglieder nach § 189 SGB V kein Rentenanspruch vorliegen muss. Mithin gelten für Rentenanspruchsteller die Ausführungen zum Rentenanspruch und zu den Vorversicherungszeiten entsprechend.

2.2 Unbegründeter Rentenanspruch

Eine Mitgliedschaft nach § 189 SGB V entsteht nicht, wenn der Rentenanspruch offensichtlich nicht gegeben ist und Grund zu der Annahme besteht, dass der Rentenanspruch allein in der Absicht gestellt wurde, eine Mitgliedschaft in der gesetzlichen Krankenversicherung zu erlangen (vgl. Urteile des BSG vom 27. April 1966 - 3 RK 10/62 -, USK 6610 sowie vom 19. Februar 1987 - 12 RK 31/84 -, USK 8721).

2.3 Fehlende Mitwirkung des Rentenanspruchstellers

Wird bei einem mündlich gestellten Rentenanspruch der erforderliche Formanspruch nicht innerhalb einer angemessenen Frist von dem Rentenanspruchsteller zurückgesandt, kann hieraus noch nicht ohne weiteres geschlossen werden, dass der Rentenanspruchsteller auf seinen Rentenanspruch verzichtet oder ihn zurückge-

nommen hat; mithin ist eine Mitgliedschaft nach § 189 SGB V durchzuführen (vgl. Urteil des BSG vom 27. Februar 1980 - 1 RJ 124/78 -, USK 8050). Die Rentenantragstellermitgliedschaft endet jedoch, wenn der Rentenversicherungsträger den Rentenantrag wegen fehlender Mitwirkung nach § 66 SGB I durch bindenden Bescheid abgelehnt hat.

2.4 Beginn der Mitgliedschaft als Rentenantragsteller

Die Mitgliedschaft beginnt nach § 189 Absatz 2 Satz 1 SGB V mit dem Tag der Stellung des Rentenantrags, und zwar um 0.00 Uhr.

Die Mitgliedschaft nach § 189 SGB V beginnt dann nicht mit dem Tag der Rentenantragstellung, wenn zu diesem Zeitpunkt eine Vorrangversicherung besteht (vgl. A I 4.3) oder die KVdR aufgrund des § 5 Absatz 5 oder § 6 Absatz 1 bis 3 SGB V ausgeschlossen ist. In diesen Fällen beginnt die Mitgliedschaft erst nach Beendigung der Vorrangversicherung, der hauptberuflich selbständigen Erwerbstätigkeit bzw. der Versicherungsfreiheit.

Anders als bei versicherungspflichtigen Rentnern (vgl. A VI 2.1) ist die Versicherungspflicht nach § 5 Absatz 1 Nr. 9 und 10 SGB V vorrangig gegenüber der Rentenantragstellermitgliedschaft nach § 189 SGB V.

2.5 Ende der Mitgliedschaft als Rentenantragsteller

Erkennt der Rentenversicherungsträger den Rentenanspruch an, besteht grundsätzlich vom Rentenbeginn an Versicherungspflicht nach § 5 Absatz 1 Nr. 11, 11a oder 12 SGB V. Die Rentenantragstellermitgliedschaft endet dann mit dem Tage vor Rentenbeginn. Entsprechendes gilt bei Bewilligung eines laufend gezahlten Vorschusses.

Beispiel:

Rentenantrag am	13.4.2005
Bekanntgabe des Bescheides über die Rentenbewilligung/Vorschusszahlung am	25.6.2005
Rentenbeginn/Beginn der Vorschusszahlung am	1.5.2005

Ergebnis:

Die Rentenantragstellermitgliedschaft nach § 189 SGB V beginnt am 13.4.2005; sie endet mit dem Tage vor Rentenbeginn am 30.4.2005. Vom 1.5.2005 an ist eine Mitgliedschaft als Rentner nach § 186 Absatz 9 SGB V zu begründen.

Beginnt die Rente vor der Rentenantragstellung (§ 99 SGB VI), wird die Rentenantragstellermitgliedschaft rückwirkend ab Rentenantragstellung durch eine Mitgliedschaft nach § 186 Absatz 9 SGB V ersetzt.

Beispiel:

Rentenantrag am	8.4.2005
Bekanntgabe des Bescheides über die Rentenbewilligung am	25.6.2005
Rentenbeginn am	1.4.2005

Ergebnis:

Vom 8.4.2005 an ist zunächst eine Rentenantragstellermitgliedschaft nach § 189 SGB V zu begründen. Durch die Gewährung der Rente besteht grundsätzlich vom Rentenbeginn an Versicherungspflicht nach § 5 Absatz 1 Nr. 11 SGB V. Da der Rentenantrag aber erst am 8.4.2005 gestellt worden ist, kann die Rentnermitgliedschaft entsprechend § 189 Absatz 9 SGB V auch erst von diesem Zeitpunkt an beginnen. Für eine Rentenantragstellermitgliedschaft bleibt im Nachhinein kein Raum mehr.

Die Mitgliedschaft nach § 189 SGB V endet darüber hinaus mit dem Tod des Rentenantragstellers oder mit dem Tag, an dem der Rentenantrag zurückgenommen oder seine Ablehnung durch den Rentenversicherungsträger unanfechtbar wird. Bei Rücknahme des Rentenantrags kommt es darauf an, wann die entsprechende Erklärung des Rentenantragstellers beim Rentenversicherungsträger eingeht. Kommt es zur Antragsrücknahme während eines Sozialgerichtsverfahrens, wirkt sie mit der Annahme der Erklärung durch das Gericht.

Der Bescheid über die Ablehnung eines Rentenantrags wird unanfechtbar, wenn ein Rechtsbehelf oder Rechtsmittel nicht mehr zulässig ist. Ablehnungsbescheide gelten mit dem dritten Tag nach der Aufgabe zur Post als bekannt gegeben, es sei denn, sie sind nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen. Da die Meldung des Rentenversicherungsträgers jedoch keine Angaben über die Art der Absendung des Bescheides bzw. das tatsächliche Datum der Zustellung beinhaltet (vgl. A VII 2.3.3), sondern nur das Datum des Ablehnungsbescheides, ist davon auszugehen, dass der Bescheid auch an diesem Tag aufgegeben wurde. Wird gegen eine Rentenablehnung kein Rechtsbehelf eingelegt, endet die Mitgliedschaft einen Monat nach Bekanntgabe des Ablehnungsbescheides.

Die Mitgliedschaft besteht auch für die Dauer des Streitverfahrens. Bei Eingang einer entsprechenden Meldung des Rentenversicherungsträgers über die Einlegung eines Rechtsbehelfs (vgl. A VII 2.3.4) unterstellt die Krankenkasse, dass der Widerspruch fristgerecht eingelegt wurde und führt die Mitgliedschaft zunächst fort. Wird der Widerspruch als unbegründet oder unzulässig zurückgewiesen, endet die Rentenantragstellermitgliedschaft einen Monat nach Bekanntgabe des Widerspruchsbescheides, wenn kein weiterer Rechtsbehelf eingelegt wird.

Beispiel:

Rentenantragstellermitgliedschaft nach § 189 SGB V ab	11.3.2005
Ablehnung des Rentenantrags mit Bescheid vom	30.5.2005
Eingang des Widerspruchs beim Rentenversicherungsträger am	28.6.2005
Zurückweisung des Widerspruchs mit Bescheid vom	13.7.2005

Ergebnis:

Die Rentenantragstellermitgliedschaft besteht während des Widerspruchsverfahrens fort. Sie endet mit der Unanfechtbarkeit des Widerspruchsbescheides. Da dieser am 16.7.2005 als bekannt gegeben gilt, endet die Mitgliedschaft nach § 189 Absatz 2 Satz 2 SGB V einen Monat nach der Bekanntgabe am 16.8.2005.

Nimmt der Rentenantragsteller den Rechtsbehelf oder das Rechtsmittel zurück, ist diese Entscheidung der Rücknahme des Rentenantrags gleichzusetzen. Mithin endet die Mitgliedschaft mit dem Tage der Rücknahme des Rechtsbehelfs oder des Rechtsmittels.

§ 189 Absatz 1 Satz 2 SGB V schließt die Mitgliedschaft als Rentenantragsteller aus, wenn dieser nach anderen Vorschriften versicherungspflichtig ist (§ 5 Absatz 1 Nr. 1 bis 10 SGB V, § 192 Absatz 1 SGB V, § 7 Absatz 3 Satz 1 SGB IV) oder für ihn nach § 6 Absatz 1 SGB V Versicherungsfreiheit besteht. Eben-

falls ausgeschlossen ist die Mitgliedschaft für Rentenantragsteller, die hauptberuflich selbständig erwerbstätig sind (§ 5 Absatz 5 SGB V).

Zwar ist in § 189 SGB V die Vorschrift des § 6 Absatz 2 SGB V nicht erwähnt, jedoch sind nach Sinn und Zweck der Regelungen über die Versicherungsfreiheit Rentenantragsteller, die zu den in § 6 Absatz 2 SGB V genannten Personen gehören, ebenfalls versicherungsfrei. Entsprechendes gilt für die Anwendung von § 6 Absatz 3 oder 3a Sätze 1 bis 3 SGB V.

2.6 Befreiung von der Mitgliedschaft

Die in § 8 Absatz 1 Nr. 4 SGB V vorgesehene Befreiung von der KVdR gilt für Rentenantragsteller entsprechend (vgl. A III). Die Befreiung wirkt vom Beginn der Mitgliedschaft an.

3 Mitgliedschaft als Rentner

3.1 Beginn der Mitgliedschaft als Rentner

Die Mitgliedschaft versicherungspflichtiger Rentner beginnt mit dem Tag der Stellung des Rentenanspruchs, und zwar mit dem Beginn des Tages, also um 0.00 Uhr. Maßgebend ist die Stellung des Rentenanspruchs nach dem Recht der gesetzlichen Rentenversicherung. Der Tag der Rentenantragstellung bleibt maßgebend, auch wenn die Rente vor der Antragstellung beginnt.

Beispiel:

Rentenanspruch am	13.5.2005
Rentenbeginn am	1.4.2005
Beginn der Mitgliedschaft am	13.5.2005

Als Tag der Rentenantragstellung ist auch der Antrag auf Witwen- oder Witwerrentenvorschuss anzusehen (§ 115 Absatz 2 SGB VI).

In den Fällen, in denen ein Antrag auf Leistungen zur medizinischen Rehabilitation oder zur Teilhabe am Arbeitsleben nach § 116 Absatz 2 SGB VI als Rentenanspruch umgedeutet wird, gilt als Tag der Rentenantragstellung der Tag, an dem der Antrag auf medizinische Leistungen gestellt worden ist.

Die Mitgliedschaft in der KVdR beginnt nicht mit dem Tag der Rentenantragstellung, sondern zu einem späteren Zeitpunkt, wenn der Rentenantragsteller noch nach anderen gesetzlichen Vorschriften (z.B. nach § 5 Absatz 1 Nr. 1 SGB V) vorrangig pflichtversichert ist.

Beispiel:

Rentenanspruch am	4.2.2005
Ausübung einer versicherungspflichtigen Beschäftigung bis	30.4.2005
Bescheid über die Bewilligung der Rente zugestellt am (Rentenbeginn 1.2.2005)	25.4.2005

Ergebnis:

Die KVdR-Mitgliedschaft nach § 186 Absatz 9 SGB V wird durch die versicherungspflichtige Beschäftigung bis 30.4.2005 ausgeschlossen. Ab 1.5.2005 besteht eine Rentnermitgliedschaft.

Des Weiteren beginnt die KVdR-Mitgliedschaft auch dann zu einem späteren Zeitpunkt als dem Tag der Rentenantragstellung, wenn noch Ausschlussstatbestände im Sinne des § 5 Absatz 5, § 6 Absatz 1 bis 3 SGB V wirken.

Wird die KVdR-Mitgliedschaft zu einer Krankenkasse gekündigt (§ 175 SGB V), beginnt die Mitgliedschaft bei der neu gewählten Krankenkasse mit dem Tag nach Eintritt der Rechtswirksamkeit der Kündigung.

Beispiel:

Kündigung bei alter Krankenkasse eingereicht am	16.9.2005
Rechtswirksamkeit der Kündigung zum	30.11.2005
Mitgliedschaft bei neuer Krankenkasse ab	1.12.2005

3.2 Ende der Mitgliedschaft als Rentner

3.2.1 Allgemeines

Die Mitgliedschaft versicherungspflichtiger Rentner endet mit dem Tod des Mitglieds sowie grundsätzlich mit Ablauf des Monats, in dem der Anspruch auf Rente wegfällt oder die Entscheidung über den Wegfall oder den Entzug der Rente unanfechtbar geworden ist, frühestens jedoch mit Ablauf des Monats, für den letztmalig Rente zu zahlen ist. Die Entscheidung ist unanfechtbar, wenn gegen sie ein Rechtsbehelf (Widerspruch, Klage) oder Rechtsmittel (Berufung, Revision) nicht mehr eingelegt werden kann.

Die Mitgliedschaft der in § 190 Absatz 11a SGB V genannten freiwilligen und familienversicherten Rentner endet mit dem Eintritt der Versicherungspflicht nach § 5 Absatz 1 Nr. 11 SGB V.

3.2.2 Wegfall oder Entzug der Rente

Eine Rente fällt kraft Gesetzes beim Vorliegen bestimmter Tatbestände weg, z.B. wenn die Witwe oder der Witwer heiratet, die Waise das 18. Lebensjahr vollendet, der Bezieher einer Altersrente eine rentenschädliche Beschäftigung ausübt oder die befristete Rente endet. Zum Ende der Mitgliedschaft bei befristeten Renten oder Waisenrenten vgl. A I 3.6.2 und 3.6.3.

In Fällen, in denen bereits im Rentenbewilligungsbescheid der Wegfall der Rente bestimmt wird (befristete Renten), entfällt der Rentenanspruch mit Ablauf der Frist, ohne dass der Rentenversicherungsträger einen förmlichen Wegfallbescheid erteilt. Die Mitgliedschaft endet in diesen Fällen mit Ablauf des Monats, für den letztmalig Rente zu zahlen ist. Dies gilt auch dann, wenn die Rente irrtümlich über den Tag, an dem die Voraussetzungen für den Wegfall erfüllt waren, weitergezahlt worden ist.

Entfällt der Rentenanspruch bei einer befristeten Rente vor Ablauf der Befristung oder bei einer unbefristeten Rente (z.B. durch Wiederheirat, Besserung des Gesundheitszustandes oder Überschreiten von Hinzuverdienstgrenzen vor Vollendung des 65. Lebensjahres), erteilt der Rentenversicherungsträger einen förmlichen Bescheid über den Wegfall oder den Entzug der Rente. Die Mitgliedschaft endet in diesen Fällen erst mit Ablauf des Monats, in dem der Bescheid des Rentenversicherungsträgers unanfechtbar wird, frühestens mit Ablauf des Monats, für den die Rente letztmalig gezahlt wird.

Wenn der Rentner gegen den Bescheid über den Wegfall oder Entzug der Rente einen Rechtsbehelf oder ein Rechtsmittel einlegt, gibt es je nach Ausgang des Widerspruchs- bzw. sozialgerichtlichen Verfahrens unterschiedliche Lösungen. Folgende Fallgestaltungen sind denkbar:

- Ergibt das Verfahren einen weiteren unbefristeten Rentenbezug, so bleibt die Mitgliedschaft weiterhin bestehen.
- Ergibt das Verfahren einen weiteren befristeten Rentenbezug, bleibt die Mitgliedschaft bis zum Ende des Monats erhalten, in dem der Widerspruchsbescheid unanfechtbar wird oder das Urteil Rechtskraft erlangt bzw. die Rente letztmalig gezahlt wird.
- Bestätigt das Verfahren den Wegfall- bzw. Entziehungsbescheid, so endet die Mitgliedschaft mit Ablauf des Monats, in dem die Entscheidung unanfechtbar wird.
- Endet das Verfahren durch Vergleich, so endet die Mitgliedschaft mit Ablauf des Monats, in dem der Vergleich verbindlich wird oder eine eventuelle Widerrufsfrist abläuft, soweit die Rente nicht über diesen Zeitpunkt hinaus gewährt wird. Andernfalls endet sie mit Ablauf des Monats, für den letztmalig Rente zu zahlen ist.
- Wird das Verfahren durch Rücknahme des Rechtsbehelfs bzw. Rechtsmittels beendet, so endet die Mitgliedschaft mit Ablauf des Monats der Rücknahme.

Beispiel 1:

Zubilligung einer Zeitrente am	9.2.2005
Wegfall der Zeitrente am	30.4.2005
Sozialgerichtsverfahren bestätigt den Wegfall der Rente	
Zustellung des Urteils am	16.9.2005
Rechtskraft des Urteils am	19.10.2005
Ende der Mitgliedschaft am	31.10.2005

Beispiel 2:

Zubilligung der Rente am	9.2.2005
Wegfall der Zeitrente am	30.6.2005
Sozialgerichtsverfahren führt zur Weitergewährung der Rente bis zum	31.12.2005
Zustellung des Urteils am	2.9.2005
Rechtskraft des Urteils am	25.10.2005
Ende der Mitgliedschaft am	31.12.2005

Beispiel 3:

Entzug der Rente zum	30.9.2005
Zustellung des Bescheides am	16.8.2005
- kein Rechtsbehelf eingelegt -	
Bescheid unanfechtbar am	17.9.2005
Ende der Mitgliedschaft am	30.9.2005

3.2.3 Rente für zurückliegende Zeiträume

Bei Zubilligung einer Rente für zurückliegende Zeiträume endet nach § 190 Absatz 11 Nr. 2 SGB V die Mitgliedschaft in der KVdR mit Ablauf des Monats, in dem die Entscheidung des Rentenversicherungsträgers unanfechtbar wird.

Beispiel:

Zeitrente bis	30.6.2005
Bekanntgabe des Bescheides am	2.8.2005
Bescheid wird bindend am	3.9.2005
Ende der Mitgliedschaft am	30.9.2005

3.2.4 Fortbestand der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft in der KVdR wird nicht dadurch berührt, dass die Rente wegen Zusammentreffens mit einer Unfallrente aus der gesetzlichen Unfallversicherung nicht gezahlt wird (§§ 93, 311 SGB VI). Gleiches gilt, wenn die Rente wegen Zusammentreffens mit einer anderen Rente oder Einkommen nach §§ 89 ff. SGB VI nicht zu leisten ist.

Nach § 66 SGB I sowie nach § 104 SGB VI kann die Rente unter bestimmten Voraussetzungen ganz oder teilweise versagt werden. Für die Zeit des Versagens der Rente besteht die Mitgliedschaft in der KVdR fort.

Die KVdR ist ausgeschlossen, wenn und solange auf die ganze Rente verzichtet wird (§ 46 SGB I). Entsprechendes gilt für Personen, bei denen der Rentenanspruch nach dem Versorgungsrühensgesetz (Artikel 4 RÜG) zum Ruhen gebracht worden ist.

4 Mitgliedschaft bei Wehr- oder Zivildienst

Nach § 193 Absatz 2 und 3 SGB V berührt die gesetzliche Dienstpflicht eine bestehende Mitgliedschaft nicht. Somit bleiben Rentenantragsteller und Rentner weiterhin Mitglied, wenn sie ihren Wehr- oder Zivildienst ableisten. Dies gilt auch für Personen, die Dienstleistungen oder Übungen nach den Vorschriften des Vierten Abschnittes des Soldatengesetzes verrichten (§ 193 Absatz 4 SGB V).

VII Meldungen

§ 201 SGB V

Meldepflichten bei Rentenantragstellung und Rentenbezug

- (1) Wer eine Rente der gesetzlichen Rentenversicherung beantragt, hat mit dem Antrag eine Meldung für die zuständige Krankenkasse einzureichen. Der Rentenversicherungsträger hat die Meldung unverzüglich an die zuständige Krankenkasse weiterzugeben.
- (2) Wählen versicherungspflichtige Rentner oder Hinterbliebene eine andere Krankenkasse, hat die gewählte Krankenkasse dies der bisherigen Krankenkasse und dem zuständigen Rentenversicherungsträger unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Nehmen versicherungspflichtige Rentner oder Hinterbliebene eine versicherungspflichtige Beschäftigung auf, für die eine andere als die bisherige Krankenkasse zuständig ist, hat die für das versicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnis zuständige Krankenkasse dies der bisher zuständigen Krankenkasse und dem Rentenversicherungsträger mitzuteilen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn das versicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnis endet.
- (4) Der Rentenversicherungsträger hat der zuständigen Krankenkasse unverzüglich mitzuteilen

1. Beginn und Höhe einer Rente der gesetzlichen Rentenversicherung, den Monat, für den die Rente erstmalig laufend gezahlt wird,
2. den Tag der Rücknahme des Rentenantrages,
3. bei Ablehnung des Rentenantrages den Tag, an dem über den Rentenantrag verbindlich entschieden worden ist,
4. Ende, Entzug, Wegfall und sonstige Nichtleistung der Rente sowie
5. Beginn und Ende der Beitragszahlung aus der Rente.

(5) Wird der Bezieher einer Rente der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungspflichtig, hat die Krankenkasse dies dem Rentenversicherungsträger unverzüglich mitzuteilen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn die Versicherungspflicht aus einem anderen Grund als den in Absatz 4 Nr. 4 genannten Gründen endet.

(6) Die Meldungen sind auf maschinell verwertbaren Datenträgern oder durch Datenübertragung zu erstatten. Die Spitzenverbände der Krankenkassen vereinbaren gemeinsam und einheitlich mit der Deutschen Rentenversicherung Bund das Nähere über das Verfahren im Benehmen mit dem Bundesversicherungsamt.

§ 202 SGB V

Meldepflichten bei Versorgungsbezügen

Die Zahlstelle hat bei der erstmaligen Bewilligung von Versorgungsbezügen sowie bei Mitteilung über die Beendigung der Mitgliedschaft eines Versorgungsempfängers die zuständige Krankenkasse des Versorgungsempfängers zu ermitteln und dieser Beginn, Höhe, Veränderungen und Ende der Versorgungsbezüge unverzüglich mitzuteilen. Bei den am 1. Januar 1989 vorhandenen Versorgungsempfängern hat die Ermittlung der Krankenkasse innerhalb von sechs Monaten zu erfolgen. Der Versorgungsempfänger hat der Zahlstelle seine Krankenkasse anzugeben und einen Kassenwechsel sowie die Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung anzuzeigen. Die Krankenkasse hat der Zahlstelle der Versorgungsbezüge und dem Bezieher von Versorgungsbezügen unverzüglich die Beitragspflicht des Versorgungsempfängers, deren Umfang und den Beitragssatz aus Versorgungsbezügen mitzuteilen. Die Krankenkasse kann mit der Zahlstelle der Versorgungsbezüge Abweichendes vereinbaren.

§ 205 SGB V

Meldepflichten bestimmter Versicherungspflichtiger

Versicherungspflichtige, die eine Rente der gesetzlichen Rentenversicherung oder der Rente vergleichbare Einnahmen (Versorgungsbezüge) beziehen, haben ihrer Krankenkasse unverzüglich zu melden

1. Beginn und Höhe der Rente,
2. Beginn, Höhe, Veränderungen und die Zahlstelle der Versorgungsbezüge sowie
3. Beginn, Höhe und Veränderungen des Arbeitseinkommens.

§ 206 SGB V

Auskunfts- und Mitteilungspflichten der Versicherten

(1) Wer versichert ist oder als Versicherter in Betracht kommt, hat der Krankenkasse, soweit er nicht nach § 280 des Vierten Buches auskunftspflichtig ist,

1. auf Verlangen über alle für die Feststellung der Versicherungs- und Beitragspflicht und für die Durchführung der der Krankenkasse übertragenen Aufgaben erforderlichen Tatsachen unverzüglich Auskunft zu erteilen,
2. Änderungen in den Verhältnissen, die für die Feststellung der Versicherungs- und Beitragspflicht erheblich sind und nicht durch Dritte gemeldet werden, unverzüglich mitzuteilen.

Er hat auf Verlangen die Unterlagen, aus denen die Tatsachen oder die Änderung der Verhältnisse hervorgehen, der Krankenkasse in deren Geschäftsräumen unverzüglich vorzulegen.

(2) Entstehen der Krankenkasse durch eine Verletzung der Pflichten nach Absatz 1 zusätzliche Aufwendungen, kann sie von dem Verpflichteten die Erstattung verlangen.

§ 50 SGB XI

Melde- und Auskunftspflichten bei Mitgliedern der sozialen Pflegeversicherung

(1) Alle nach § 20 versicherungspflichtigen Mitglieder haben sich selbst unverzüglich bei der für sie zuständigen Pflegekasse anzumelden. Dies gilt nicht, wenn ein Dritter bereits eine Meldung nach den §§ 28 a bis 28 c des Vierten Buches, §§ 199 bis 205 des Fünften Buches oder §§ 27 bis 29 des Zweiten Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte zur gesetzlichen Krankenversicherung abgegeben hat; die Meldung zur gesetzlichen Krankenversicherung schließt die Meldung zur sozialen Pflegeversicherung ein. Bei freiwillig versicherten Mitgliedern der gesetzlichen Krankenversicherung gilt die Beitrittserklärung zur gesetzlichen Krankenversicherung als Meldung zur sozialen Pflegeversicherung.

(2) - (5) ...

(6) Für die Meldungen der Pflegekassen an die Rentenversicherungsträger gilt § 201 des Fünften Buches entsprechend.

1 Allgemeines

Die Meldepflichten bei Rentenantragstellung, Rentenbezug und Versorgungsbezügen regeln die §§ 201, 202 und 205 SGB V. Die Meldungen sollen eine reibungslose Abwicklung des Beitragsverfahrens zwischen allen Beteiligten gewährleisten. Für die Meldungen der Pflegekassen an die Rentenversicherungsträger gilt § 201 SGB V entsprechend.

Die allgemeine Auskunftspflicht des Versicherten gegenüber der Krankenkasse beinhaltet § 206 SGB V. Diese Vorschrift konkretisiert die allgemeine Mitwirkungspflicht nach § 60 SGB I. Dabei ist zu beachten, dass die Krankenkasse nur dann ein berechtigtes Interesse an der Erfüllung der Auskunfts- und Mitteilungspflichten des Versicherten haben kann, wenn ihr die erforderlichen Angaben nicht durch Dritte, z.B. den Rentenversicherungsträger oder die Zahlstelle von Versorgungsbezügen, gemeldet werden.

Für die landwirtschaftliche Krankenversicherung enthält § 29 KVLG 1989 dem § 201 SGB V entsprechende Regelungen; die Melde- und Auskunftspflicht des Versicherten regeln die §§ 30 bis 32 KVLG 1989.

Nach § 201 Absatz 6 SGB V sind die Meldungen zur KVdR auf maschinell verwertbaren Datenträgern oder mittels Datenübertragung abzugeben. Die Spitzenverbände der Krankenkassen und die Deutsche Rentenversicherung Bund haben im Einvernehmen mit dem Bundesversicherungsamt auf der Grundlage des § 201 Absatz 6 Satz 2 SGB V eine Vereinbarung über ein maschinell unterstütztes Meldeverfahren geschlossen. Bestandteile dieser Vereinbarung sind:

- Die "Gemeinsame(n) Grundsätze zum maschinell unterstützten Meldeverfahren zur Krankenversicherung der Rentner und zur Pflegeversicherung", in denen die Tatbestände enthalten sind, die eine Meldung erfordern.
- Die "Beschreibung der Datensätze zur Durchführung des maschinellen Meldeverfahrens zur Krankenversicherung der Rentner und zur Pflegeversicherung", in der die Datensatzinhalte und die technische Form der Meldungen zwischen Kranken- und Rentenversicherung festgelegt wurden.
- Der "Aufbau der Datensätze zur Durchführung des maschinellen KVdR-Meldeverfahrens; hier: Meldungen zwischen den Krankenkassen" in der die Datensatzinhalte und die technische Form der Meldungen zwischen den Krankenkassen festgelegt wurden.

2 Meldepflichten bei Rentenantragstellung und -bezug

2.1 Meldungen der Versicherten

2.1.1 Rentenantragstellung

Nach § 201 Absatz 1 SGB V haben Rentenantragsteller zugleich mit dem Rentenantrag eine Meldung für die zuständige Krankenkasse einzureichen, welche der Rentenversicherungsträger oder die den Rentenantrag aufnehmende Stelle unverzüglich an die Krankenkasse weiterzugeben hat. Eine Meldung nach § 201 Absatz 1 SGB V ist grundsätzlich bei jeder Rentenantragstellung abzugeben.

Bei Renten wegen Todes ist für jeden einzelnen Rentenantragsteller (z.B. für die Witwe und für jede Waise) jeweils eine gesonderte Meldung abzugeben.

Die Meldung zur gesetzlichen Krankenversicherung schließt die Meldung zur sozialen Pflegeversicherung ein.

2.1.2 Zuständigkeit für die Bearbeitung der Meldung nach § 201 Absatz 1 SGB V

Zuständig für die Bearbeitung der Meldung nach § 201 Absatz 1 SGB V ist grundsätzlich die Krankenkasse (AOK, Betriebs-, Innungs-, See-Krankenkasse, Landwirtschaftliche Krankenkasse, Knappschaft, Ersatzkasse), bei der die Krankenversicherung (Mitgliedschaft oder Familienversicherung) bzw. Pflegeversicherung zur Zeit der Rentenantragstellung besteht. Liegt im Zeitpunkt der Rentenantragstellung kein Versicherungsverhältnis in der gesetzlichen Krankenversicherung vor, ist die KVdR-Meldung der Krankenkasse zuzuleiten, bei der eine Versicherung zuletzt durchgeführt wurde; eine Mitgliedschaft bei einer landwirtschaftlichen Krankenkasse wird in diesem Zusammenhang nicht berücksichtigt.

Bei Rentenantragstellern, die bisher nicht in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert waren, für die aber als Spätaussiedler eine Versicherungspflicht nach § 5 Absatz 1 Nr. 12 SGB V in Betracht kommt, obliegt die Bearbeitung der KVdR-Meldung der gewählten Krankenkasse, es sei denn, die Knappschaft ist kraft Gesetzes zuständige Krankenkasse (vgl. A V 3.2).

Bei anderen Rentenantragstellern, die nach den Angaben in der KVdR-Meldung zu keiner Zeit in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert waren, hat die den Antrag aufnehmende Stelle die Meldung zur Prüfung der KVdR-Voraussetzungen einer nach § 173 SGB V wählbaren Krankenkasse zuzuleiten.

Diese Verfahrensweise findet auch bei Rentenantragstellern Anwendung, die bisher in der Landwirtschaftlichen Krankenkasse familienversichert waren, sofern die letzte Krankenkasse durch die landwirtschaftliche Krankenkasse nicht feststellbar ist oder der Rentenantragsteller keine Erklärung zu einer von ihm gewählten Krankenkasse abgibt. Die insoweit angegangene nicht landwirtschaftliche Krankenkasse ist an diese Zuständigkeitsbestimmung gebunden.

Die Krankenkasse prüft ihre Zuständigkeit für die Bearbeitung der Meldung. Stellt die Krankenkasse fest, dass eine andere Krankenkasse zuständig ist, so leitet sie die Meldung zur KVdR an diese weiter. Eine Abgabennachricht an die den Rentenantrag aufnehmende Stelle ist nicht erforderlich. Gleiches gilt auch, wenn zur Zeit der Rentenantragstellung eine Versicherung in der knappschaftlichen Krankenversicherung besteht oder wenn die knappschaftliche Rentenversicherung für die Feststellung der Rente zuständig ist.

Ist für die Durchführung der Rentenantragstellermemberschaft nach § 189 SGB V eine andere Krankenkasse zuständig, als die, bei der bis zum Tage der Rentenantragstellung eine Versicherung bestand, hat die gewählte oder neu zuständige Krankenkasse die Meldung zur KVdR nach § 201 Absatz 1 SGB V zu bearbeiten (z.B. weil vor Beginn der Familienversicherung eine Mitgliedschaft bei einer anderen Krankenkasse bestand und die Bindungsfrist nach § 175 Absatz 4 Satz 1 SGB V noch nicht abgelaufen ist, vgl. A V 4.4.1). Dies gilt selbst dann, wenn die bisherige Krankenkasse die Meldung nach § 201 Absatz 1 SGB V gegenüber dem Rentenversicherungsträger bereits abgesetzt hat; in diesem Fall hat die bisherige Krankenkasse ihre Meldung gegenüber dem Rentenversicherungsträger zu stornieren. Die gewählte oder neu zuständige Krankenkasse hat auch die Prüfung der Vorversicherungszeit vorzunehmen.

Von der bisher zuständigen Krankenkasse, die die Meldung nach § 201 Absatz 1 SGB V erhalten hat, sind vor Weiterleitung der Meldung die Versicherungszeiten mit den in ihrem Bestand vorhandenen Versicherungszeiten zu vergleichen. Abweichende Zeiten sind der zuständigen Krankenkasse mitzuteilen. Dies gilt auch, wenn die Knappschaft kraft Gesetzes zuständig wird.

Führt zur Zeit der Rentenantragstellung eine landwirtschaftliche Krankenkasse aufgrund einer Familienversicherung die Krankenversicherung durch und ergibt die Prüfung, dass die Voraussetzungen für die KVdR erfüllt sind, beendet die landwirtschaftliche Krankenkasse die Familienversicherung; sie unterrichtet die zeitlich letzte Krankenkasse, die vor Beginn der Familienversicherung die Krankenversicherung durchgeführt hat über das Ergebnis ihrer Prüfung. Die unterrichtete Krankenkasse erstattet die Meldung nach § 201 Absatz 1 SGB V an die Rentenversicherung und übernimmt das weitere Verfahren.

2.1.3 Rentenbezug

Nach § 205 Nr. 1 SGB V bzw. § 31 KVLG 1989 haben die Versicherungspflichtigen ihrer Krankenkasse den Beginn und die Höhe ihrer Rente zu melden. Diese Sachverhalte sind der Krankenkasse regelmäßig schon durch die Meldung des Rentenversicherungsträgers nach § 201 Absatz 4 Nr. 1 SGB V bekannt, so dass eine zusätzliche Mitteilung des Rentners bei Rentenbewilligung entbehrlich ist.

Eine Meldung des Rentners ist immer dann erforderlich, wenn er erst nach Rentenbewilligung (z.B. durch Aufnahme einer Beschäftigung) krankenversicherungspflichtig wird.

2.2 Meldungen der Krankenkasse

2.2.1 Wahl einer Krankenkasse

Wählt der Rentenantragsteller/Rentenbezieher eine andere Krankenkasse, so hat die gewählte Krankenkasse dies nach § 201 Absatz 2 SGB V der bisher zuständigen Krankenkasse und dem zuständigen Rentenversicherungsträger unverzüglich mitzuteilen.

Diese Meldung ist einerseits aus mitgliedschafts- und beitragsrechtlicher Sicht für die bisherige Krankenkasse von Bedeutung andererseits hinsichtlich des Beitragseinhalts aus der Rente für den Rentenversicherungsträger. Die unverzügliche Abgabe der Meldung nach § 201 Absatz 2 SGB V durch die neu zuständige Krankenkasse ist demnach zwingend erforderlich.

2.2.2 Beginn und Ende einer Vorrangversicherung bei in der KVdR versicherten Rentnern

Die KVdR wird durch die Versicherungspflicht aufgrund einer Beschäftigung verdrängt. Eine Meldung braucht nicht erstattet zu werden, wenn für die Durchführung des Versicherungsverhältnisses aufgrund der Beschäftigung dieselbe Krankenkasse zuständig ist, die auch die KVdR durchführt.

Für den Fall, dass für die Versicherung im Rahmen der Beschäftigung eine andere Krankenkasse zuständig ist als für die KVdR, schreibt § 201 Absatz 3 SGB V vor, dass die für die Beschäftigung zuständige Krankenkasse der bisherigen Krankenkasse und dem Rentenversicherungsträger den Beginn des versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses mitzuteilen hat. Entsprechendes gilt bei Beendigung einer solchen Beschäftigung, sofern eine landwirtschaftliche Krankenkasse oder die Knappschaft berührt sind.

2.2.3 Beginn und Ende einer Pflichtversicherung bei nicht in der KVdR versicherten Rentnern

Während sich die Meldepflicht nach § 201 Absatz 3 SGB V nur auf diejenigen Rentner erstreckt, die in der KVdR versichert sind und eine versicherungspflichtige Beschäftigung aufnehmen, gilt § 201 Absatz 5 SGB V für die nicht in der KVdR versicherten Rentner, die aufgrund anderer Vorschriften versicherungspflichtig werden. Es handelt sich also um Rentenbezieher, die nicht die Voraussetzungen für die Pflichtmitgliedschaft in der KVdR erfüllen oder bei denen Versicherungsfreiheit vorliegt. Sofern diese Rentner aufgrund einer anderen Vorschrift krankenversicherungspflichtig werden, hat der Rentenversicherungsträger Beiträge nach § 255 SGB V einzubehalten und abzuführen (vgl. auch § 226 Absatz 1 SGB V). Aus diesem Grunde verpflichtet § 201 Absatz 5 SGB V die Krankenkasse, dem Rentenversicherungsträger den Beginn einer solchen Versicherungspflicht unverzüglich zu melden. Entsprechendes gilt, wenn diese Versicherungspflicht endet.

2.2.4 Beginn und Ende von Ausschlussgründen für die KVdR

Nach § 5 Absatz 5 SGB V ist die KVdR für hauptberuflich selbständig Erwerbstätige ausgeschlossen. Das Gleiche gilt für Personen, die nach § 6 Absatz 3 SGB V nicht in der KVdR zu versichern sind, weil sie nach § 6 Absatz 1 SGB V oder nach anderen gesetzlichen Vorschriften krankenversicherungsfrei sind oder von der Versicherungspflicht befreit wurden. In diesen Fällen hat die Krankenkasse - obgleich nach dem Gesetz eine Verpflichtung hierzu nicht besteht - dem Rentenversicherungsträger den Beginn und das Ende eines solchen Ausschlussgrundes mitzuteilen, damit dieser den Beitragseinbehalt aus der Rente nach § 255 SGB V einstellt bzw. wieder aufnimmt. Diese Meldung ist unabhängig davon erforderlich, ob der Rentner für die Dauer des Ausschlussgrundes in der gesetzlichen Krankenversicherung freiwillig oder bei einem privaten Krankenversicherungsunternehmen oder überhaupt nicht versichert ist.

Sofern eine landwirtschaftliche Krankenkasse oder die Knappschaft berührt sind, ist nicht nur dem Rentenversicherungsträger, sondern auch diesen Krankenkassen die Beendigung des Ausschlussgrundes zu melden.

2.2.5 Besonderheiten in der Pflegeversicherung

Neben den Meldetatbeständen in der Krankenversicherung sind Meldungen für den Rentenversicherungsträger von Bedeutung, die die Belange der Pflegeversicherung betreffen. Dazu zählen Meldungen über Beginn und Ende der Versicherungspflicht, das Vorliegen von Beitragsfreiheit sowie über die Beihilfeberechtigung des Rentenempfängers (halber Beitragssatz). Darüber hinaus sind Meldungen erforderlich bei einem Wechsel von Versicherungspflicht nach § 20 Absatz 1 SGB XI in § 20 Absatz 3 SGB XI oder umgekehrt.

2.3 Meldungen des Rentenversicherungsträgers

2.3.1 Allgemeines

Die Meldepflichten des Rentenversicherungsträgers sind in § 201 Absatz 4 SGB V geregelt. Die Meldungen sind unabhängig davon zu erstatten, ob eine Mitgliedschaft als Rentenantragsteller besteht oder der Rentner nach anderen gesetzlichen Vorschriften krankenversicherungspflichtig oder freiwillig versichert ist. Sie sind unverzüglich vorzunehmen.

2.3.2 Beginn und Höhe der Rente sowie der laufenden Rentenzahlung

Nach § 201 Absatz 4 Nr. 1 SGB V hat der Rentenversicherungsträger der zuständigen Krankenkasse mitzuteilen, von welchem Zeitpunkt an und in welcher Höhe die Rente geleistet wird; darüber hinaus ist der Monat anzugeben, für den die Rente erstmalig laufend gezahlt wird.

2.3.3 Ablehnung oder Rücknahme des Rentenanspruchs

Die Mitgliedschaft als Rentenantragsteller endet mit dem Tag, an dem der Rentenanspruch zurückgenommen oder die Ablehnung des Anspruchs unanfechtbar wird (§ 189 Absatz 2 SGB V, vgl. A VI 3.5). Nach § 201 Absatz 4 Nr. 2 und 3 SGB V besteht daher für den Rentenversicherungsträger eine entsprechende Mitteilungspflicht. Zu melden ist der zuständigen Krankenkasse der Tag, an dem die Rücknahmemitteilung beim Rentenversicherungsträger eingegangen ist oder das Datum des Ablehnungsbescheides.

2.3.4 Beginn, Ende und Rücknahme eines Widerspruchs-/Sozialgerichtsverfahrens

Wird gegen einen ablehnenden Bescheid oder gegen einen Bewilligungsbescheid, mit dem eine befristete Rente bewilligt worden ist, ein Rechtsbehelf oder Rechtsmittel eingelegt, besteht die Rentenantragstellermitgliedschaft auch für die Dauer des Streitverfahrens (vgl. A VI 2.5). Der Rentenversicherungsträger hat daher der zuständigen Krankenkasse

- bei Beginn des Widerspruchsverfahrens das Eingangsdatum des Widerspruchs
- bei Zurückweisung das Datum des Widerspruchsbescheides
- bei Rücknahme des Rechtsbehelfs den Tag, an dem die Rücknahmeerklärung beim Rentenversicherungsträger eingegangen ist,

zu melden. Gleiches gilt für den Beginn und das Ende von entsprechenden Klage-, Berufungs- oder Revisionsverfahren und für die Rücknahme eines Rechtsmittels.

2.3.5 Ende, Entzug, Wegfall und sonstige Nichtleistung

Der Rentenversicherungsträger ist nach § 201 Absatz 4 Nr. 4 SGB V verpflichtet, der zuständigen Krankenkasse das Ende, den Entzug, den Wegfall oder eine sonstige Nichtleistung der Rente unverzüglich mitzuteilen, damit diese prüfen kann, ob die Mitgliedschaft in der KVdR nach § 190 Absatz 11 SGB V zu beenden ist.

2.3.6 Beginn und Ende der Beitragszahlung aus der Rente

§ 201 Absatz 4 Nr. 5 SGB V enthält eine Meldepflicht für Beginn und Ende der Beitragszahlung aus der Rente. Die Krankenkasse soll erkennen können, ob der Rentenversicherungsträger für krankenversicherungspflichtige Rentner auch tatsächlich Beiträge aus der Rente einbehält.

2.3.7 Abgabe des Rentenantrags an einen anderen Rentenversicherungsträger oder Rentenzahlung durch einen anderen Rentenversicherungsträger

Ändert sich die Zuständigkeit für die Bearbeitung des Rentenantrags, unterrichtet - obgleich nach dem Gesetz eine Verpflichtung hierzu nicht besteht - der bisher zuständige Rentenversicherungsträger die bisherige Krankenkasse hierüber unter Angabe des Abgabedatums.

Wird die Rentenzahlung an einen anderen Rentenversicherungsträger abgegeben, teilt der neu zuständige Rentenversicherungsträger dies der Krankenkasse unter Angabe des Beginns der laufenden Zahlung mit.

Wurde der Rentenantrag oder die Rentenzahlung von einem Träger der allgemeinen Rentenversicherung an die knappschaftliche Rentenversicherung abgegeben, prüft die bisherige Krankenkasse, ob sich ein Krankenkassenwechsel ergibt und unterrichtet hierüber ggf. die knappschaftliche Krankenversicherung. Die knappschaftliche Krankenversicherung meldet dem Rentenversicherungsträger den Krankenkassenwechsel. Im umgekehrten Fall unterrichtet die knappschaftliche Krankenversicherung die neu zuständige Krankenkasse, die wiederum dem Rentenversicherungsträger den Krankenkassenwechsel meldet.

3 Meldepflichten bei Versorgungsbezügen

3.1 Allgemeines

Die Meldepflichten bei Versorgungsbezügen regelt § 202 SGB V.

Nach § 30 KVLG 1989 gilt § 202 SGB V auch in der landwirtschaftlichen Krankenversicherung.

3.2 Meldungen der Versorgungsempfänger

Nach § 202 Satz 3 SGB V haben Empfänger von Versorgungsbezügen der Zahlstelle ihre Krankenkasse anzugeben, einen Krankenkassenwechsel mitzuteilen sowie die Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung anzuzeigen.

Darüber hinaus haben nach § 205 Nr. 2 SGB V versicherungspflichtige Versorgungsempfänger ihrer Krankenkasse den Beginn, die Höhe, Veränderungen und die Zahlstelle von Versorgungsbezügen mitzuteilen. Bedeutsam kann diese Meldepflicht dann sein, wenn die Zahlstelle ihrer Meldepflicht noch nicht nachkommen konnte, weil ihr die zuständige Krankenkasse nicht bekannt war oder, wenn der Empfänger der Versorgungsbezüge erst nach deren Zubilligung (z.B. durch Aufnahme einer Beschäftigung) krankenversicherungspflichtig wird.

3.3 Meldungen der Krankenkasse

Die Krankenkasse ist nach § 202 Satz 4 SGB V verpflichtet, der Zahlstelle bei laufend gezahlten Versorgungsbezügen unverzüglich mitzuteilen:

- die Beitragspflicht des Versorgungsempfängers
- deren Umfang (maximal beitragspflichtiger Versorgungsbezug) und
- nach welchem Beitragssatz ein Versicherungspflichtiger Beiträge zur Krankenversicherung und Pflegeversicherung aus seinen Versorgungsbezügen zu entrichten hat.

Darüber hinaus ist der Bezieher von Versorgungsbezügen unverzüglich über die Beitragspflicht, den Umfang der Beitragspflicht und die für die Versorgungsbezüge maßgebenden Beitragssätze zur Krankenversicherung und Pflegeversicherung zu unterrichten.

Eine Mitteilung über das Ende der Beitragspflicht ist im Gesetz nicht vorgeschrieben. Um Überzahlungen zu vermeiden, empfiehlt es sich dennoch, der Zahlstelle auch das Ende der Beitragspflicht mitzuteilen.

3.4 Meldungen der Zahlstelle der Versorgungsbezügen

Um eine möglichst frühzeitige beitragsrechtliche Erfassung der Versorgungsbezüge zu erreichen, haben die Zahlstellen nach § 202 Satz 1 SGB V die zuständige Krankenkasse/Pflegekasse von sich aus zu ermitteln und ihr neben Veränderungen der Versorgungsbezüge auch deren Beginn, ihre Höhe sowie das Ende unverzüglich zu melden. Dies gilt entsprechend für Kapitalleistungen und Kapitalabfindungen.

Die Entscheidung über die Beitragspflicht obliegt letztendlich der Krankenkasse. Deshalb ist die Zahlstelle von Versorgungsbezügen verpflichtet, die Höhe des Versorgungsbezuges auch dann in vollem Umfang zu melden, wenn sie der Ansicht ist, dass Teile des Versorgungsbezuges nicht beitragspflichtig sind.

Bei laufenden Beitragszahlungen aus Versorgungsbezügen sind nur Veränderungen zu melden. Als Veränderung im vorgenannten Sinne gilt jede Änderung des Zahlbetrags, auch soweit sich die Änderung auf einen in der Vergangenheit liegenden Zeitraum bezieht. Änderungsmeldungen sind auch dann zu erstatten, wenn sich der Zahlbetrag der Versorgungsbezüge durch Gewährung einer Einmalzahlung erhöht. In diesen Fällen ist einmal für den Monat, in dem die Einmalzahlung gewährt wird, eine Meldung abzugeben; darüber hinaus muss für die anschließende Zeit wiederum der laufende Versorgungsbezug gemeldet werden.

Im Übrigen ist - soweit nichts Abweichendes vereinbart wird - die Änderungsmeldung unabhängig davon zu erstatten, ob die auf die Versorgungsbezüge entfallenden Beiträge von der Zahlstelle einbehalten oder unmittelbar von der Krankenkasse eingezogen werden.

Die in § 202 SGB V festgelegte Meldeverpflichtung gilt auch für freiwillig versicherte Mitglieder und Familienversicherte, weil im Gegensatz zur Regelung der Beitragszahlung (§ 256 SGB V) ausschließlich die Bewilligung des Versorgungsbezugs die Meldepflicht auslöst. Dies entspricht dem Normzweck der Vorschrift, der darin besteht, eine rechtzeitige, korrekte und vollständige Erfassung der Versorgungsbezüge zu sichern.

Die Zahlstellen haben die Meldungen unverzüglich abzugeben.

3.5 Abweichende Vereinbarungen und Altenteiler-Meldeverfahren

Durch § 202 Satz 5 SGB V wird den Krankenkassen und den Zahlstellen ermöglicht, praxisgerechte Abweichungen zu vereinbaren, sofern eine korrekte Beitragsabführung gewährleistet ist. Einzelheiten enthält die "Verfahrensbeschreibung der Beitragsabführung zur Kranken- und Pflegeversicherung durch die Zahlstellen".

Hinsichtlich der Feststellung der für die Durchführung der Krankenversicherung zuständigen Krankenkasse bei Beantragung oder Bezug einer Rente aus der Alterssicherung der Landwirte und des weiteren Verfahrens zwischen den Beteiligten finden die gemeinsamen Empfehlungen zum Altenteiler-Meldeverfahren nach § 29 Absatz 1, 4, 5 und 6 KVLG 1989 vom 15. Mai 2001 Anwendung.

4 Meldepflichten bei Arbeitseinkommen

Nach § 205 Nr. 3 SGB V haben Versicherungspflichtige ihrer Krankenkasse den Beginn, die Höhe sowie Veränderungen des Arbeitseinkommens mitzuteilen. Die Meldepflicht gilt für alle in der KVdR versicherten Rentner sowie für die nach anderen Vorschriften krankenversicherungspflichtigen Rentner, wobei nicht erforderlich ist, dass der Rentner ohne diese anderweitige Versicherung in der KVdR versicherungspflichtig wäre. Eine Meldung ist deshalb auch dann zu erstatten, wenn der Rentner die Voraussetzungen für die KVdR nicht erfüllt. Darüber hinaus gilt die Meldepflicht für diejenigen Versicherungspflichtigen, die zwar keine Rente, aber Versorgungsbezüge erhalten.

Die Meldepflicht nach § 205 Nr. 3 SGB V besteht nicht nur dann, wenn während des Bestehens von Versicherungspflicht erstmals Arbeitseinkommen bezogen wird; eine Meldung ist vielmehr auch dann erforderlich, wenn während des Bezugs von Arbeitseinkommen Versicherungspflicht eintritt.

Entsprechendes gilt nach § 31 Nr. 3 KVLG 1989 auch für Versicherungspflichtige der landwirtschaftlichen Krankenkassen.

VIII Beiträge der Rentenantragsteller und Rentner

§ 223 SGB V

Beitragspflicht, beitragspflichtige Einnahmen, Beitragsbemessungsgrenze

(1) - (2) ...

(3) Beitragspflichtige Einnahmen sind bis zu einem Betrag von 1/360 der Jahresarbeitsentgeltgrenze nach § 6 Absatz 7 für den Kalendertag zu berücksichtigen (Beitragsbemessungsgrenze). Einnahmen, die diesen Betrag übersteigen, bleiben außer Ansatz, soweit dieses Buch nichts Abweichendes bestimmt.

§ 225 SGB V

Beitragsfreiheit bestimmter Rentenantragsteller

Beitragsfrei ist ein Rentenantragsteller bis zum Beginn der Rente, wenn er

1. als hinterbliebener Ehegatte eines nach § 5 Absatz 1 Nr. 11 oder 12 versicherungspflichtigen Rentners, der bereits Rente bezogen hat, Hinterbliebenenrente beantragt,

2. als Waise eines nach § 5 Absatz 1 Nr. 11 und 12 versicherungspflichtigen Rentners, der bereits Rente bezogen hat, vor Vollendung des achtzehnten Lebensjahres Waisenrente beantragt oder
3. ohne die Versicherungspflicht nach § 5 Absatz 1 Nr. 11 oder 12, nach § 10 dieses Buches oder nach § 7 des Zweiten Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte versichert wäre.

Satz 1 gilt nicht, wenn der Rentenantragsteller Arbeitseinkommen oder Versorgungsbezüge erhält. § 226 Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 226 SGB V

Beitragspflichtige Einnahmen versicherungspflichtig Beschäftigter

- (1) Bei versicherungspflichtig Beschäftigten werden der Beitragsbemessung zugrunde gelegt
 1. das Arbeitsentgelt aus einer versicherungspflichtigen Beschäftigung,
 2. der Zahlbetrag der Rente der gesetzlichen Rentenversicherung,
 3. der Zahlbetrag der der Rente vergleichbaren Einnahmen (Versorgungsbezüge),
 4. das Arbeitseinkommen, soweit es neben einer Rente der gesetzlichen Rentenversicherung oder Versorgungsbezügen erzielt wird.

Dem Arbeitsentgelt steht das Vorruhestandsgeld gleich. Bei Auszubildenden, die in einer außerbetrieblichen Einrichtung im Rahmen eines Berufsausbildungsvertrages nach dem Berufsbildungsgesetz ausgebildet werden, steht die Ausbildungsvergütung dem Arbeitsentgelt gleich.

(2) Die nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 und 4 zu bemessenden Beiträge sind nur zu entrichten, wenn die monatlichen beitragspflichtigen Einnahmen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 und 4 insgesamt ein Zwanzigstel der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 des Vierten Buches übersteigen.

(3) - (4) ...

§ 228 SGB V

Rente als beitragspflichtige Einnahmen

(1) Als Rente der gesetzlichen Rentenversicherung gelten Renten der allgemeinen Rentenversicherung sowie Renten der knappschaftlichen Rentenversicherung einschließlich der Steigerungsbeträge aus Beiträgen der Höherversicherung.

(2) Bei der Beitragsbemessung sind auch Nachzahlungen einer Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung zu berücksichtigen, soweit sie auf einen Zeitraum entfallen, in dem der Rentner Anspruch auf Leistungen nach diesem Buch hatte. Die Beiträge aus der Nachzahlung gelten als Beiträge für die Monate, für die die Rente nachgezahlt wird.

§ 229 SGB V

Versorgungsbezüge als beitragspflichtige Einnahmen

(1) Als der Rente vergleichbare Einnahmen (Versorgungsbezüge) gelten, soweit sie wegen einer Einschränkung der Erwerbsfähigkeit oder zur Alters- oder Hinterbliebenenversorgung erzielt werden,

1. Versorgungsbezüge aus einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis oder aus einem Arbeitsverhältnis mit Anspruch auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen; außer Betracht bleiben
 - a) lediglich übergangsweise gewährte Bezüge,
 - b) unfallbedingte Leistungen und Leistungen der Beschädigtenversorgung,
 - c) bei einer Unfallversorgung ein Betrag von 20 vom Hundert des Zahlbetrags und
 - d) bei einer erhöhten Unfallversicherung der Unterschiedsbetrag zum Zahlbetrag der Normalversorgung, mindestens 20 vom Hundert des Zahlbetrags der erhöhten Unfallversorgung,
2. Bezüge aus der Versorgung der Abgeordneten, Parlamentarischen Staatssekretäre und Minister,
3. Renten der Versicherungs- und Versorgungseinrichtungen, die für Angehörige bestimmter Berufe errichtet sind,
4. Renten und Landabgabereuten nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte mit Ausnahme einer Übergangshilfe,
5. Renten der betrieblichen Altersversorgung einschließlich der Zusatzversorgung im öffentlichen Dienst und der hüttenknappschaftlichen Zusatzversorgung.

Satz 1 gilt auch, wenn Leistungen dieser Art aus dem Ausland oder von einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung bezogen werden. Tritt an die Stelle der Versorgungsbezüge eine nicht regelmäßig wiederkehrende Leistung oder ist eine solche Leistung vor Eintritt des Versicherungsfalles vereinbart oder zugesagt worden, gilt ein Hundertzwanzigstel der Leistung als monatlicher Zahlbetrag der Versorgungsbezüge, längstens jedoch für einhundertzwanzig Monate.

(2) Für Nachzahlungen von Versorgungsbezügen gilt § 228 Absatz 2 entsprechend.

§ 230 SGB V

Rangfolge der Einnahmearten versicherungspflichtig Beschäftigter

Erreicht das Arbeitsentgelt nicht die Beitragsbemessungsgrenze, werden nacheinander der Zahlbetrag der Versorgungsbezüge und das Arbeitseinkommen des Mitglieds bis zur Beitragsbemessungsgrenze berücksichtigt. Der Zahlbetrag der Rente der gesetzlichen Rentenversicherung wird getrennt von den übrigen Einnahmearten bis zur Beitragsbemessungsgrenze berücksichtigt.

§ 232a SGB V

Beitragspflichtige Einnahmen der Bezieher von Arbeitslosengeld, Unterhaltsgeld, Kurzarbeitergeld oder Winterausfallgeld

- (1) Als beitragspflichtige Einnahmen gelten
1. bei Personen, die Arbeitslosengeld oder Unterhaltsgeld nach dem Dritten Buch beziehen, 80 vom Hundert des der Leistung zugrunde liegenden, durch sieben geteilten wöchentlichen Arbeitsentgelts nach § 226 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1, soweit es ein Dreihundertsechzigstel der Jahresarbeitsentgeltgrenze nach § 6 Absatz 7 nicht übersteigt; 80 vom Hundert des beitragspflichtigen Arbeitsentgelts aus einem nicht geringfügigen Beschäftigungsverhältnisses sind abzuziehen,
 2. bei Personen, die Arbeitslosengeld II beziehen, der dreißigste Teil des 0,3620fachen der monatlichen Bezugsgröße; in Fällen, in denen diese Personen weitere beitragspflichtige Einnahmen haben, wird der Zahlbetrag des Arbeitslosengeldes II für die Beitragsbemessung diesen beitragspflichtigen Einnahmen mit der Maßgabe hinzugerechnet, dass als beitragspflichtige Einnahmen insgesamt der in diesem Satz genannte Teil der Bezugsgröße gilt.

Bei Personen, die Teilarbeitslosengeld oder Teilunterhaltsgeld nach dem Dritten Buch beziehen, ist Satz 1 Nr. 1 zweiter Teilsatz nicht anzuwenden. Ab Beginn des zweiten Monats bis zur zwölften Woche einer Sperrzeit oder ab Beginn des zweiten Monats eines Ruhezeitraums wegen einer Urlaubsabgeltung gelten die Leistungen als bezogen.

(2) – (3) ...

(4) § 226 gilt entsprechend.

§ 236 SGB V

Beitragspflichtige Einnahmen der Studenten und Praktikanten

- (1) Für die nach § 5 Absatz 1 Nr. 9 und 10 Versicherungspflichtigen gilt als beitragspflichtige Einnahmen ein Dreißigstel des Betrages, der als monatlicher Bedarf nach § 13 Absatz 1 Nr. 2 und Absatz 2 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes für Studenten festgesetzt ist, die nicht bei ihren Eltern wohnen. Änderungen des Bedarfsbetrages sind vom Beginn des auf die Änderung folgenden Semesters an zu berücksichtigen.
- (2) § 226 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 bis 4 und Absatz 2 sowie die §§ 228 bis 231 gelten entsprechend. Die nach § 226 Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 und 4 zu bemessenden Beiträge sind nur zu entrichten, soweit sie die nach Absatz 1 zu bemessenden Beiträge übersteigen.

§ 237 SGB V

Beitragspflichtige Einnahmen versicherungspflichtiger Rentner

Bei versicherungspflichtigen Rentnern werden der Beitragsbemessung zugrunde gelegt

1. der Zahlbetrag der Rente der gesetzlichen Rentenversicherung,
2. der Zahlbetrag der der Rente vergleichbaren Einnahmen und

3. das Arbeitseinkommen.

§ 226 Absatz 2 und die §§ 228, 229 und 231 gelten entsprechend.

§ 238 SGB V

Rangfolge der Einnahmearten versicherungspflichtiger Rentner

Erreicht der Zahlbetrag der Rente der gesetzlichen Rentenversicherung nicht die Beitragsbemessungsgrenze, werden nacheinander der Zahlbetrag der Versorgungsbezüge und das Arbeitseinkommen des Mitglieds bis zur Beitragsbemessungsgrenze berücksichtigt.

§ 238a SGB V

Rangfolge der Einnahmearten freiwillig versicherter Rentner

Bei freiwillig versicherten Rentnern werden der Beitragsbemessung nacheinander der Zahlbetrag der Rente, der Zahlbetrag der Versorgungsbezüge, das Arbeitseinkommen und die sonstigen Einnahmen, die die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des freiwilligen Mitglieds bestimmen (§ 240 Absatz 1), bis zur Beitragsbemessungsgrenze zugrunde gelegt.

§ 239 SGB V

Beitragsbemessung bei Rentenantragstellern

Bei Rentenantragstellern wird die Beitragsbemessung für die Zeit der Rentenantragstellung bis zum Beginn der Rente durch die Satzung geregelt. Dies gilt auch für Personen, bei denen die Rentenzahlung eingestellt wird, bis zum Ablauf des Monats, in dem die Entscheidung über Wegfall oder Entzug der Rente unanfechtbar geworden ist. § 240 gilt entsprechend.

§ 240 SGB V

Beitragspflichtige Einnahmen freiwilliger Mitglieder

(1) Für freiwillige Mitglieder wird die Beitragsbemessung durch die Satzung geregelt. Dabei ist sicherzustellen, dass die Beitragsbelastung die gesamte wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des freiwilligen Mitglieds berücksichtigt.

(2) Die Satzung der Krankenkasse muss mindestens die Einnahmen des freiwilligen Mitglieds berücksichtigen, die bei einem vergleichbaren versicherungspflichtig Beschäftigten der Beitragsbemessung zugrunde zu legen sind. Der in Absatz 4 Satz 2 genannte Existenzgründungszuschuss darf nicht berücksichtigt werden. Die §§ 223 und 228 Absatz 2, § 229 Absatz 2 und die §§ 238a, 243 Absatz 2, § 247 Absatz 1 und § 248 dieses Buches sowie § 23a des Vierten Buches gelten entsprechend.

(3) Für freiwillige Mitglieder, die neben dem Arbeitsentgelt eine Rente der gesetzlichen Rentenversicherung beziehen, ist der Zahlbetrag der Rente getrennt von den übrigen Einnahmen bis zur Beitragsbemessungsgrenze zu berücksichtigen. Soweit dies insgesamt zu einer über der Beitragsbemessungsgrenze liegenden Beitragsbelastung führen würde, ist statt des entsprechenden Beitrags aus der Rente nur der Zuschuss des Rentenversicherungsträgers einzuzahlen.

(3a) aufgehoben

(4) Als beitragspflichtige Einnahmen gilt für den Kalendertag mindestens der neunzigste Teil der monatlichen Bezugsgröße. Für freiwillige Mitglieder, die hauptberuflich selbständig erwerbstätig sind, gilt als beitragspflichtige Einnahmen für den Kalendertag der dreißigste Teil der monatlichen Beitragsbemessungsgrenze (§ 223), bei Nachweis niedrigerer Einnahmen jedoch mindestens der vierzigste, für freiwillige Mitglieder, die Anspruch auf einen monatlichen Existenzgründungszuschuss nach § 4211 des Dritten Buches oder eine entsprechende Leistung nach § 16 des Zweiten Buches haben, der sechzigste Teil der monatlichen Bezugsgröße. Veränderungen der Beitragsbemessung auf Grund eines vom Versicherten geführten Nachweises nach Satz 2 können nur zum ersten Tag des auf die Vorlage dieses Nachweises folgenden Monats wirksam werden. Für freiwillige Mitglieder, die Schüler einer Fachschule oder Berufsfachschule sind oder regelmäßig als Arbeitnehmer ihre Arbeitsleistung im Umherziehen anbieten (Wandergesellen), gilt § 236 in Verbindung mit § 245 Absatz 1 entsprechend. Satz 1 gilt nicht für freiwillige Mitglieder, die die Voraussetzungen für den Anspruch auf eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung erfüllen und diese Rente beantragt haben, wenn sie seit der erstmaligen Aufnahme einer Erwerbstätigkeit bis zur Stellung des Rentenanspruchs mindestens neun Zehntel der zweiten Hälfte dieses Zeitraums Mitglied oder nach § 10 versichert waren; § 5 Absatz 2 Satz 1 gilt entsprechend.

(4a) - (5) ...

§ 241a SGB V

Zusätzlicher Beitragssatz

(1) Für Mitglieder gilt ein zusätzlicher Beitragssatz in Höhe von 0,9 vom Hundert; die übrigen Beitragssätze vermindern sich in dem selben Umfang. Satz 1 gilt für Beiträge, die in Beitragsklassen festgesetzt werden entsprechend.

(2) Absatz 1 Satz 1 gilt nicht für Personen, die Arbeitslosengeld II beziehen.

§ 244 SGB V

Ermäßigter Beitrag für Wehrdienstleistende und Zivildienstleistende

(1) Bei Einberufung zu einem Wehrdienst wird der Beitrag für

1. Wehrdienstleistende nach § 193 Absatz 1 auf ein Drittel,
2. Wehrdienstleistende nach § 193 Absatz 2 auf ein Zehntel

des Beitrags ermäßigt, der vor der Einberufung zuletzt zu entrichten war. Dies gilt nicht für aus Renten der gesetzlichen Rentenversicherung, Versorgungsbezügen und Arbeitseinkommen zu bemessende Beiträge.

(2) Das Bundesministerium für Gesundheit kann im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Verteidigung und dem Bundesministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates für die Beitragszahlung nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 eine pauschale Beitragsberechnung vorschreiben und die Zahlungsweise regeln.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten für Zivildienstleistende entsprechend. Bei einer Rechtsverordnung nach Absatz 2 tritt an die Stelle des Bundesministeriums der Verteidigung das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.

§ 247 SGB V

Beitragssatz aus der Rente

(1) Bei Versicherungspflichtigen gilt für die Bemessung der Beiträge aus Renten der gesetzlichen Rentenversicherung der allgemeine Beitragssatz ihrer Krankenkasse sowie der zusätzliche Beitragssatz. Beitragssatzveränderungen gelten jeweils vom ersten Tag des dritten auf die Veränderung folgenden Kalendermonats an. Der am 31. Dezember 2003 geltende allgemeine Beitragssatz der Krankenkasse, der nicht zum 1. Januar 2004 verändert worden ist, gilt als Beitragssatzveränderung zum 1. Januar 2004. Der am 1. Januar 2003 geltende Beitragssatz gilt vom 1. Juli 2003 bis zum 31. März 2004. Bei der Anwendung des Satzes 2 zum 1. Juli 2005 gilt als Zeitpunkt der Beitragssatzveränderung aufgrund von § 241a der 1. April 2005.

(2) Für das Verfahren zur Übermittlung der nach Absatz 1 maßgeblichen Beitragssätze gilt § 201 Absatz 6 entsprechend.

(3) aufgehoben

§ 248 SGB V

Beitragssatz aus Versorgungsbezügen und Arbeitseinkommen

Bei Versicherungspflichtigen gilt für die Bemessung der Beiträge aus Versorgungsbezügen und Arbeitseinkommen der nach § 247 Absatz 1 geltende allgemeine Beitragssatz ihrer Krankenkasse sowie der zusätzliche Beitragssatz. Abweichend von Satz 1 gilt bei Versicherungspflichtigen für die Bemessung der Beiträge aus Versorgungsbezügen nach § 229 Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 die Hälfte des nach Satz 1 maßgeblichen Beitragssatzes ihrer Krankenkasse sowie der zusätzliche Beitragssatz. In den Fällen des Satzes 2 gilt für die Bemessung der Beiträge für die Zeit vom 1. April 2004 bis 31. Dezember 2004 die Hälfte des am 1. Januar 2004 geltenden allgemeinen Beitragssatzes und für die Zeit vom 1. Januar 2005 bis 30. Juni 2005 die Hälfte des am 1. September 2004 geltenden allgemeinen Beitragssatzes. Vom 1. April 2005 bis zum 30. Juni 2005 gilt Satz 1 mit der Maßgabe, dass der am 1. Juli 2004 geltende allgemeine Beitragssatz der jeweiligen Krankenkasse des Versicherungspflichtigen zu Grunde zu legen ist.

§ 249a SGB V

Tragung der Beiträge bei Versicherungspflichtigen mit Rentenbezug

Versicherungspflichtige, die eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung beziehen, und die Träger der Rentenversicherung tragen die nach der Rente zu bemessenden Beiträge jeweils zur Hälfte; den zusätzlichen Beitragssatz trägt der Rentner allein.

§ 250 SGB V

Tragung der Beiträge durch das Mitglied

(1) Versicherungspflichtige tragen die Beiträge allein

1. aus den Versorgungsbezügen,
2. aus dem Arbeitseinkommen,
3. aus den beitragspflichtigen Einnahmen nach § 236 Absatz 1.

(2) Freiwillige Mitglieder, in § 189 genannte Rentenantragsteller sowie Schwangere, deren Mitgliedschaft nach § 192 Absatz 2 erhalten bleibt, tragen den Beitrag allein.

§ 106 SGB VI

Zuschuss zur Krankenversicherung

(1) Rentenbezieher, die freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung oder bei einem Krankenversicherungsunternehmen, das der deutschen Aufsicht unterliegt, versichert sind, erhalten zu ihrer Rente einen Zuschuss zu den Aufwendungen für die Krankenversicherung. Dies gilt nicht, wenn sie gleichzeitig in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert sind.

(2) Für Rentenbezieher, die freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert sind, wird der monatliche Zuschuss in Höhe des halben Betrages geleistet, der sich aus der Anwendung des allgemeinen Beitragssatzes ihrer Krankenkasse auf den Zahlbetrag der Rente ergibt. § 247 Absatz 1 des Fünften Buches ist entsprechend anzuwenden.

(3) Für Rentenbezieher, die bei einem Krankenversicherungsunternehmen versichert sind, das der deutschen Aufsicht unterliegt, wird der monatliche Zuschuss in der Höhe des halben Betrages geleistet, der sich aus der Anwendung des durchschnittlichen allgemeinen Beitragssatzes der Krankenkassen auf den Zahlbetrag der Rente ergibt. Maßgebend ist der durchschnittliche allgemeine Beitragssatz der Krankenkassen, den das Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung jeweils zum 1. März eines Jahres einheitlich für das Bundesgebiet feststellt. Der Beitragssatz ist auf eine Stelle nach dem Komma zu runden. Er gilt vom 1. Juli des jeweiligen Kalenderjahres bis zum 30. Juni des folgenden Kalenderjahres. Der monatliche Zuschuss wird auf die Hälfte der tatsächlichen Aufwendungen für die Krankenversicherung begrenzt. Beziehen Rentner mehrere Renten, wird ein begrenzter Zuschuss von den Rentenversicherungsträgern anteilig nach dem Verhältnis der Höhen der Renten geleistet. Er kann auch in einer Summe zu einer dieser Renten geleistet werden.

(4) Rentenbezieher, die freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung und bei einem Krankenversicherungsunternehmen versichert sind, das der deutschen Aufsicht unterliegt, erhalten zu ihrer Rente ausschließlich einen Zuschuss nach Absatz 2.

§ 269a SGB VI

Zuschuss zur Krankenversicherung

(1) § 106 Absatz 2 und 3 ist für das Jahr 2004 mit der Maßgabe anzuwenden, dass

1. für Rentenbezieher, die freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert sind, in der Zeit vom 1. Juli 2003 bis 31. März 2004 und
2. für Rentenbezieher, die bei einem privaten Krankenversicherungsunternehmen versichert sind, in der Zeit vom 1. Juli 2003 bis 30. Juni 2004

der zum 1. Januar 2003 festgestellte durchschnittliche allgemeine Beitragssatz der Krankenkassen gilt.

(2) § 106 Absatz 3 ist vom 1. Juli 2005 bis 30. Juni 2006 mit der Maßgabe anzuwenden, dass der zum 1. März 2005 festgestellte durchschnittliche Beitragssatz der Krankenkassen um 0,9 Beitragssatzpunkte zu vermindern ist.

§ 55 SGB XI

Beitragssatz, Beitragsbemessungsgrenze

(1) Der Beitragssatz beträgt in der Zeit vom 1. Januar 1995 bis zum 30. Juni 1996 bundeseinheitlich 1 vom Hundert, in der Zeit ab 1. Juli 1996 bundeseinheitlich 1,7 vom Hundert der beitragspflichtigen Einnahmen der Mitglieder; er wird durch Gesetz festgesetzt. Für Personen, bei denen § 28 Absatz 2 Anwendung findet, beträgt der Beitragssatz die Hälfte des Beitragssatzes nach Satz 1.

(2) Beitragspflichtige Einnahmen sind bis zu einem Betrag von 1/360 der in § 6 Absatz 7 des Fünften Buches festgelegten Jahresarbeitsentgeltgrenze für den Kalendertag zu berücksichtigen (Beitragsbemessungsgrenze).

(3) Der Beitragssatz nach Absatz 1 Satz 1 und 2 erhöht sich für Mitglieder nach Ablauf des Monats, in dem sie das 23. Lebensjahr vollendet haben, um einen Beitragszuschlag in Höhe von 0,25 Beitragssatzpunkten (Beitragszuschlag für Kinderlose). Satz 1 gilt nicht für Eltern im Sinne des § 56 Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 und Absatz 3 Nr. 2 und 3 des Ersten Buches. Die Elterneigenschaft ist in geeigneter Form gegenüber der beitragsabführenden Stelle, von Selbstzahlern gegenüber der Pflegekasse, nachzuweisen, sofern diesen die Elterneigenschaft nicht bereits aus anderen Gründen bekannt ist. Die Spitzenverbände der Pflegekassen beschließen gemeinsam Empfehlungen darüber, welche Nachweise geeignet sind. Erfolgt die Vorlage des Nachweises innerhalb von drei Monaten nach der Geburt des Kindes, gilt der Nachweis mit Beginn des Monats der Geburt als erbracht, ansonsten wirkt der Nachweis ab Beginn des Monats, der dem Monat folgt, in dem der Nachweis erbracht wird. Nachweise für vor dem 1. Januar 2005 geborene Kinder, die bis zum 30. Juni 2005 erbracht werden, wirken vom 1. Januar 2005 an. Satz 1 gilt nicht für Mitglieder, die vor dem 1. Januar 1940 geboren wurden, für Wehr- und Zivildienstleistende sowie für Bezieher von Arbeitslosengeld II.

(4) Der Beitragszuschlag für die Monate Januar bis März 2005 auf Renten der gesetzlichen Rentenversicherung wird für Rentenbezieher, die nach dem 31. Dezember 1939 geboren wurden, in der Weise abgegolten, dass der Beitragszuschlag im Monat April 2005 1 vom Hundert der im April 2005 beitragspflichtigen Rente beträgt. Für die Rentenbezieher, die in den Monaten Januar bis April 2005 zeitweise nicht beitrags- oder zuschlagspflichtig sind, wird der Beitragszuschlag des Monats April 2005 entsprechend der Dauer dieser Zeit reduziert.

§ 56 SGB XI

Beitragsfreiheit

(1) ...

(2) Beitragsfreiheit besteht vom Zeitpunkt der Rentenantragstellung bis zum Beginn der Rente einschließlich einer Rente nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte für:

1. den hinterbliebenen Ehegatten eines Rentners, der bereits Rente bezogen hat, wenn Hinterbliebenenrente beantragt wird,

2. die Waise eines Rentners, der bereits Rente bezogen hat, vor Vollendung des 18. Lebensjahres; dies gilt auch für Waisen, deren verstorbener Elternteil eine Rente nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte bezogen hat,
3. den hinterbliebenen Ehegatten eines Beziehers einer Rente nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte, wenn die Ehe vor Vollendung des 65. Lebensjahres des Verstorbenen geschlossen wurde,
4. den hinterbliebenen Ehegatten eines Beziehers von Landabgaberente.

Satz 1 gilt nicht, wenn der Rentenantragsteller eine eigene Rente, Arbeitsentgelt, Arbeitseinkommen oder Versorgungsbezüge erhält.

(3) ...

(4) Beitragsfrei sind auf Antrag Mitglieder, die sich auf nicht absehbare Dauer in stationärer Pflege befinden und bereits Leistungen nach § 35 Absatz 6 des Bundesversorgungsgesetzes, nach § 44 des Siebten Buches, nach § 34 des Beamtenversorgungsgesetzes oder nach den Gesetzen erhalten, die eine entsprechende Anwendung des Bundesversorgungsgesetzes vorsehen, wenn sie keine Familienangehörigen haben, für die eine Versicherung nach § 25 besteht.

§ 57 SGB XI

Beitragspflichtige Einnahmen

(1) Bei Mitgliedern der Pflegekasse, die in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert sind, gelten für die Beitragsbemessung die §§ 226 und 228 bis 238 und § 244 des Fünften Buches sowie §§ 23a und 23b Absatz 2 bis 4 des Vierten Buches.

(2) - (3) ...

(4) Bei freiwilligen Mitgliedern der gesetzlichen Krankenversicherung und bei Mitgliedern der sozialen Pflegeversicherung, die nicht in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert sind, ist für die Beitragsbemessung § 240 des Fünften Buches entsprechend anzuwenden. Für die Beitragsbemessung der in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherten Rentenantragsteller und freiwillig versicherten Rentner finden darüber hinaus die §§ 238a und 239 des Fünften Buches entsprechende Anwendung. ...

(5) ...

§ 59 SGB XI

Beitragstragung bei anderen Mitgliedern

(1) Für die nach § 20 Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 bis 11 versicherten Mitglieder der sozialen Pflegeversicherung, die in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert sind, gelten für die Tragung der Beiträge die §§ 250 Absatz 1 und § 251 des Fünften Buches sowie § 48 des Zweiten Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte entsprechend; die Beiträge aus Renten der gesetzlichen Rentenversicherung sind vom Mitglied allein zu tragen. Bei Beziehern einer Rente nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte, die nach § 20 Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 versichert sind, und bei Beziehern von Produktionsaufgaberente oder Ausgleichsgeld, die nach § 14 Absatz 4 des Gesetzes zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit

versichert sind, werden die Beiträge aus diesen Leistungen von den Beziehern der Leistung allein getragen.

(2) - (3) ...

(4) Mitglieder der sozialen Pflegeversicherung, die in der gesetzlichen Krankenversicherung freiwillig versichert sind, sowie Mitglieder, deren Mitgliedschaft nach § 49 Absatz 2 erhalten bleibt oder nach den §§ 26 und 26a freiwillig versichert sind, und die nach § 21 Nr. 6 versicherten Soldaten auf Zeit tragen den Beitrag allein. ...

(5) Den Beitragszuschlag für Kinderlose nach § 55 Absatz 3 trägt das Mitglied.

1 Beiträge der Rentenantragsteller

1.1 Allgemeines

Beitragspflichtige Rentenantragsteller, die nach § 189 SGB V als Mitglieder gelten, werden bei der Beitragsberechnung wie freiwillige Mitglieder ohne Rentenbezug behandelt (§ 239 Satz 3 SGB V). Gleiches gilt für Mitglieder in der KVdR, bei denen die Rentenzahlung eingestellt worden ist. Die Beitragsbemessung regelt die Satzung; dabei gilt § 240 SGB V (beitragspflichtige Einnahmen freiwilliger Mitglieder) entsprechend. Rentenantragsteller haben auch zur sozialen Pflegeversicherung Beiträge zu entrichten (vgl. § 57 Absatz 4 SGB XI).

§ 225 Satz 1 SGB V regelt die Beitragsfreiheit bestimmter Personen, die einen Rentenantrag gestellt haben. Beitragsfreiheit besteht nach § 225 Satz 2 SGB V jedoch nicht, soweit der Rentenantragsteller Arbeitseinkommen oder Versorgungsbezüge erhält. Die Beitragsfreiheit gilt auch in der Pflegeversicherung, selbst für solche Rentenantragsteller, für die ohne die Rentenantragstellermemberschaft eine Familienversicherung nach § 25 SGB XI bestünde, obwohl das Elfte Buch Sozialgesetzbuch diese Regelung nicht vorsieht; darüber hinaus führen noch weitere Tatbestände zur Beitragsfreiheit (§ 56 Absatz 2 und 4 SGB XI - vgl. A VIII 2.6).

1.2 Beitragsbemessung bei Rentenantragstellern und gleichgestellten Rentnern

1.2.1 Personenkreis

Rentantragsteller haben für die Dauer ihrer Mitgliedschaft Beiträge bis zum Beginn der Rente zu entrichten (§ 239 SGB V).

Die für Rentenantragsteller maßgebende Beitragsbemessung gilt entsprechend

- für die Zeit nach dem Wegfall oder Entzug der Rente bis zum Ende der Mitgliedschaft nach § 190 Absatz 11 Nr. 1 SGB V
- für die Dauer des Zeitraums des Versagens der Rente nach § 66 SGB I oder § 104 SGB VI
- bei Feststellung einer Rente für zurückliegende Zeiträume für die Zeit nach Ablauf des Rentenantrags bis zum Ende der Mitgliedschaft nach § 190 Absatz 11 Nr. 2 SGB V.

1.2.2 Beitragsbemessung und Beitragssatz

Die Satzung der Krankenkasse bestimmt, welche Einnahmearten der Beitragsbemessung zugrunde gelegt werden und welcher Beitragssatz maßgebend ist. Dabei ist sicherzustellen, dass die Beitragsbelastung die

gesamte wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Rentenantragstellers berücksichtigt. Beiträge sind für den Kalendertag mindestens vom 90. Teil der monatlichen Bezugsgröße, höchstens bis zur Beitragsbemessungsgrenze nach § 223 Absatz 3 SGB V zu erheben. Die Satzung der Krankenkasse kann für die Beitragsberechnung bei Rentenantragstellern Beitragsklassen vorsehen. Bei der Beitragsbemessung findet auch der zusätzliche Beitragssatz nach § 241a SGB V Anwendung.

Für Beiträge aus Versorgungsbezügen und Arbeitseinkommen ist § 248 SGB V auch bei Rentenantragstellern anzuwenden. In diesen Fällen wird für die genannten Einnahmen der allgemeine Beitragssatz sowie der zusätzliche Beitragssatz angesetzt (vgl. A VIII 2.2.2.2).

Der Beitragssatz zur sozialen Pflegeversicherung beträgt nach § 55 Absatz 1 Satz 1 SGB XI 1,7 v.H. Für kinderlose Rentenantragsteller erhöht sich der Beitragssatz nach § 55 Absatz 3 SGB XI um 0,25 v.H. auf 1,95 v.H. der beitragspflichtigen Einnahmen (vgl. A VIII 2.2.2.7).

Die Beiträge sind nach § 223 Absatz 1 SGB V für jeden Kalendertag der Mitgliedschaft zu zahlen. Soweit Beiträge für einen vollen Kalendermonat zu erheben sind, ist der Monat mit 30 Tagen anzusetzen (§ 223 Absatz 2 SGB V).

1.2.3 Tragung der Beiträge und Rückzahlung von Beiträgen

Beitragspflichtige Rentenantragsteller haben die Beiträge vom Tage der Rentenantragstellung bis zum Beginn der Rente allein zu tragen (§ 250 Absatz 2 SGB V). Der Rentenantragsteller bleibt auch dann Beitragsschuldner, wenn die Beiträge von Dritten übernommen werden (z.B. von Sozialhilfeträgern aufgrund des § 32 Absatz 1 SGB XII).

Wird dem Rentenantrag entsprochen, sind ab Rentenbeginn Beiträge nach § 237 SGB V zu zahlen; die für diese Zeit vom Versicherten entrichteten Beiträge im Rahmen der Mitgliedschaft nach § 189 SGB V sind ihm von der Krankenkasse nach § 26 SGB IV zurückzuzahlen. Die Gewährung von Leistungen steht der Erstattung der zu Unrecht entrichteten Rentenantragstellerbeiträge nicht entgegen, da für denselben Zeitraum rechtswirksame Beiträge nach § 237 SGB V vorhanden sind.

1.3 Beitragsfreiheit

1.3.1 Personenkreis

1.3.1.1 Hinterbliebene Ehegatten und Waisen eines Rentners

Beitragsfreiheit nach § 225 Satz 1 Nr. 1 und 2 SGB V kommt in Betracht, wenn eine Witwenrente, Witwenrente oder Waisenrente beantragt wird.

Für frühere Ehegatten, die eine Geschiedenenrente beantragt haben, ist eine Beitragsfreistellung nicht vorgesehen. Eine Beitragsfreiheit scheidet ebenfalls aus, wenn nach dem Tode des geschiedenen Ehegatten eine so genannte Unterhaltsrente (Geschiedenenrente nach § 243 SGB VI) beantragt wird.

Waisen sind nur dann beitragsfrei, wenn sie am Tage der Rentenantragstellung das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Als Waisen gelten grundsätzlich alle Kinder im Sinne des § 48 SGB VI. Steht allerdings nicht eindeutig fest, ob einem Stiefkind, Pflegekind, Enkel oder den Geschwistern des Verstorbenen Waisenrente zu gewähren ist, fordert die Krankenkasse Rentenantragstellerbeiträge; ggf. sind diese bei Rentenzubilligung von Beginn an zurückzuzahlen.

Eine Beitragsfreistellung für die vorgenannten Personenkreise kommt grundsätzlich nur dann in Betracht, wenn der Verstorbene im Zeitpunkt seines Todes bereits eine Rente der gesetzlichen Rentenversicherung

bezogen hat und nach § 5 Absatz 1 Nr. 11 oder 12 SGB V versichert war. Trat für den verstorbenen Rentenbezieher die KVdR nur deshalb nicht ein, weil er

- nach anderen gesetzlichen Vorschriften vorrangig pflichtversichert (§ 5 Absatz 8 SGB V),
- von der Pflichtversicherung in der KVdR ausgeschlossen (§ 5 Absatz 5 SGB V),
- versicherungsfrei (§ 6 Absatz 3 SGB V) oder
- von der Versicherungspflicht befreit (§ 8 Absatz 1 Nr. 4 SGB V)

war, besteht gleichwohl Beitragsfreiheit.

Wird nach dem Tode des Versicherten eine Rente wegen Alters oder verminderter Erwerbsfähigkeit rückwirkend zuerkannt, führt dies für den hinterbliebenen Ehegatten und die Waisen ebenfalls zur Beitragsfreiheit nach § 225 Satz 1 Nr. 1 oder 2 SGB V. Bereits gezahlte Rentenantragstellerbeiträge sind von Beginn an zurückzuzahlen.

1.3.1.2 Familienversicherte

Ferner sind nach § 225 Satz 1 Nr. 3 SGB V solche Rentenantragsteller von der Beitragspflicht freigestellt, für die ohne die KVdR eine Familienversicherung nach § 10 SGB V oder § 7 KVLG 1989 bestehen würde. Dies gilt unabhängig davon, bei welcher Krankenkasse die Familienversicherung durchzuführen wäre.

Beispiel:

Mitgliedschaft aufgrund versicherungspflichtiger Beschäftigung
bei Krankenkasse A

Rentenantrag am 3.5.2005

Aufgabe der Beschäftigung am 31.5.2005

Ehegatte Mitglied der Krankenkasse B

Potenzielle Familienversicherung für den Rentenantragsteller
bei der Krankenkasse B ab 1.6.2005

Ergebnis:

Der Rentenantragsteller wird ab 1.6.2005 bei der Krankenkasse A beitragsfrei geführt.

Die potenzielle Familienversicherung braucht nicht zu Beginn und nicht für die gesamte Zeit des Rentenverfahrens zu bestehen. Entfällt die dem Grunde nach bestehende Familienversicherung während des Rentenverfahrens, endet auch die Beitragsfreiheit; umgekehrt kann die Beitragsfreiheit nach § 225 Satz 1 Nr. 3 SGB V auch erst im Laufe des Rentenverfahrens entstehen.

Soweit bei Waisen eine Beitragsfreiheit nach § 225 Satz 1 Nr. 2 SGB V nicht in Betracht kommt, weil der Verstorbene noch nicht Rentner war oder die Waise das 18. Lebensjahr bereits vollendet hat, ist zu prüfen, ob die Waise aufgrund der Nr. 3 der genannten Vorschrift beitragsfrei ist. Das ist der Fall, wenn ohne die Mitgliedschaft als Rentenantragsteller eine Versicherung nach § 10 SGB V bestünde (z.B. aufgrund der Mitgliedschaft der Witwe/des Witwers).

Beispiel:

Tod des versicherungspflichtig beschäftigten Arbeitnehmers (ohne Rentenbezug) am	20.10.2005
Witwenrentenantrag (die Witwe war bisher familienversichert) und Beginn der Rentenantragstellermitgliedschaft am	25.10.2005
Waisenrentenantrag (die Waise ist 12 Jahre alt und war bisher familienversichert) und Beginn der Rentenantragstellermitgliedschaft am	25.10.2005

Ergebnis:

Ohne den Waisenrentenantrag bestünde eine Familienversicherung aufgrund der Mitgliedschaft der Witwe nach § 189 Absatz 1 SGB V. Die Waise ist deshalb nach § 225 Satz 1 Nr. 3 SGB V beitragsfrei.

Ferner kann während der Rentenantragstellermitgliedschaft die Rechtsgrundlage für die Beitragsfreiheit wechseln. So bleiben zum Beispiel Witwen von in der KVdR pflichtversicherten Rentnern auch dann beitragsfrei, wenn zuvor eine Mitgliedschaft nach § 189 Absatz 1 SGB V aufgrund eigener Rentenantragstellung (Versichertenrente) mit Beitragsfreiheit als familienversicherter Angehöriger (§ 225 Satz 1 Nr. 3 SGB V) bestand und die Familienversicherung durch den Tod des Ehegatten erlischt. In solchen Fällen bleibt die Beitragsfreiheit gemäß § 225 Satz 1 Nr. 1 SGB V erhalten.

Beispiel:

Antrag auf Gewährung einer Rente aus eigener Versicherung der dem Grunde nach familienversicherten Ehefrau am	17.6.2005
Beginn der beitragsfreien Rentenantragstellermitgliedschaft am	17.6.2005
Tod des Ehemannes (Rentenbezieher) am	13.7.2005
Antrag auf Witwenrente am	14.7.2005

Ergebnis:

Die Rentenantragstellermitgliedschaft ist ab 17.6.2005 beitragsfrei durchzuführen nach § 225 Satz 1 Nr. 3 SGB V. Die potenzielle Familienversicherung und damit die Beitragsfreiheit endet mit dem Tode des Mitglieds am 13.7.2005. Ab 14.7.2005 besteht Beitragsfreiheit nach § 225 Satz 1 Nr. 1 SGB V.

Ehegatten, die beide einen Rentenantrag stellen und bei denen die sonstigen Voraussetzungen im Sinne von § 10 SGB V vorliegen, sind dem Grunde nach familienversichert. Da die Familienversicherung an ein Mitgliedschaftsverhältnis anknüpft, muss eine der beiden Rentenantragstellermitgliedschaften beitragspflichtig durchgeführt werden, und zwar diejenige, die zuerst zu begründen ist. Stellen Ehegatten zeitgleich einen Rentenantrag, ist eine der Rentenantragstellermitgliedschaften beitragsfrei zu lassen.

1.3.2 Ausschluss der Beitragsfreiheit

Nach § 225 Satz 2 SGB V besteht keine Beitragsfreiheit, wenn der Rentenantragsteller Arbeitseinkommen oder Versorgungsbezüge erhält. Der Ausschluss der Beitragsfreiheit erstreckt sich jedoch nur auf die vorgenannten Einnahmen (analog § 224 Absatz 1 Satz 2 SGB V). Mithin sind ansonsten beitragsfreie Rentenantragsteller insoweit beitragspflichtig, als sie Arbeitseinkommen oder Versorgungsbezüge in Höhe von monatlich insgesamt mehr als einem Zwanzigstel der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 Absatz 1 SGB IV (§ 226 Absatz 2 SGB V) erzielen. Die Mindestbeitragsbemessungsgrundlage nach § 240 Absatz 4 Satz 1 SGB V gilt in diesen Fällen nicht.

Beispiel:

Tod eines nach § 5 Absatz 1 Nr. 11 SGB V versicherten Rentenbeziehers am	15.7.2005
Antrag auf Witwenrente am	18.7.2005

Aufgrund der Rentenantragstellung wird eine Mitgliedschaft nach § 189 SGB V begründet. Vor Zubilligung der Witwenrente erhält die Witwe eine Betriebsrente (Hinterbliebenenversorgung), die ein Zwanzigstel der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 SGB IV überschreitet.

Ergebnis:

Die Witwe gehört zu dem Personenkreis, der nach § 225 Satz 1 Nr. 1 SGB V als Rentenantragsteller grundsätzlich beitragsfrei ist. Die Versorgungsbezüge (Betriebsrente) unterliegen jedoch nach § 225 Satz 2 SGB V der Beitragspflicht.

2. Beiträge der Rentner

2.1 Beitragspflichtige Einnahmen

2.1.1 Allgemeines

Der Beitragspflicht in der KVdR unterliegen nach § 226 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 bis 4 und § 237 SGB V

- die Renten der gesetzlichen Rentenversicherung,
- die der Rente vergleichbaren Einnahmen (Versorgungsbezüge) und
- das Arbeitseinkommen

bis zur Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Krankenversicherung. Die Beitragsbemessungsgrenze entspricht nach § 223 Absatz 3 SGB V der in § 6 Absatz 7 SGB V genannten besonderen Jahresbeitragsbemessungsgrenze.

Bei nach § 20 Absatz 1 SGB XI in der sozialen Pflegeversicherung versicherungspflichtigen Rentnern sind für die Berechnung der Beiträge die beitragspflichtigen Einnahmen wie in der Krankenversicherung maßgebend (§ 57 Absatz 1 SGB XI).

2.1.2 Rente

2.1.2.1 Renten der gesetzlichen Rentenversicherung, andere Renten

Als Renten der gesetzlichen Rentenversicherung kommen nach § 228 Absatz 1 SGB V die Renten der allgemeinen Rentenversicherung sowie die Renten der knappschaftlichen Rentenversicherung einschließlich der Steigerungsbeträge der Höherversicherung in Betracht (vgl. A I 3.1).

Die Renten aus der gesetzlichen Unfallversicherung werden für die Beitragsbemessung nicht herangezogen. Das Gleiche gilt für die Renten nach dem Bundesversorgungsgesetz und für die Renten, die in entsprechender Anwendung des Bundesversorgungsgesetzes gewährt werden, sowie für die Renten und laufenden Geldleistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz, dem Reparationsschädengesetz, dem Flüchtlingshilfegesetz und dem Entschädigungsrentengesetz. Unberücksichtigt bleiben ferner Rentenleistungen aus ausländischen Rentensystemen, Leistungen für Kindererziehung an Mütter der Geburtsjahrgänge vor 1921 bzw. vor 1927 im Beitrittsgebiet sowie Renten nach dem ALG (vgl. aber A VIII 2.1.3.5).

Nach § 226 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 und § 237 Satz 1 Nr. 1 SGB V unterliegen Renten mit ihrem Zahlbetrag der Beitragspflicht. Unter Zahlbetrag der Rente ist der - unter Anwendung aller Versagens- oder Nichtleistungsvorschriften - zur Auszahlung gelangende Betrag ohne die Kinderzuschüsse nach § 270 SGB VI zu verstehen. Anders als bei der versicherungsrechtlichen Anspruchsprüfung nach § 10 SGB V (vgl. A IV) ist der Beitragsbemessung pflichtversicherter Rentner auch der auf Entgeltpunkte für Kindererziehungszeiten entfallende Teil des Rentenzahlbetrages zugrunde zu legen. Eine Beschränkung der Beitragspflicht auf den Ertragsanteil ist ebenfalls nicht vorgesehen.

Rententeilbeträge, die an Dritte gezahlt werden, mindern den Zahlbetrag der Rente nicht. Mithin sind abgetrennte Rentenbeträge infolge einer Aufrechnung, Verrechnung, Abtretung oder Pfändung bei der Beitragsbemessung zu berücksichtigen. Das Gleiche gilt, wenn die Rente oder Teile hiervon aufgrund eines Erstattungsanspruchs nach den §§ 102 ff. SGB X nicht an den Rentner, sondern an erstattungsberechtigte Leistungsträger ausgezahlt werden.

Auffüllbeträge nach § 315a SGB VI, Rentenzuschläge nach § 319a SGB VI sowie die Übergangszuschläge nach § 319b SGB VI gehören zum beitragspflichtigen Zahlbetrag der Rente.

2.1.2.2 Rentennachzahlungen

Von der Beitragspflicht werden nach § 228 Absatz 2 SGB V grundsätzlich auch Rentennachzahlungen erfasst. Allerdings kommt eine Beitragspflicht nur für die Zeit in Betracht, für die der Rentner Anspruch auf Leistungen der Krankenversicherung hatte. Dabei genügt es, dass ein Anspruch auf die Leistungen dem Grunde nach vorhanden war; nicht erforderlich ist, dass die Leistungen tatsächlich in Anspruch genommen wurden. Von der Nachzahlung sind demnach Beiträge für Zeiten zu entrichten, in denen

- eine Mitgliedschaft aufgrund von Versicherungspflicht (§ 5 Absatz 1 Nr. 1 bis 12 SGB V)
- eine Familienversicherung (§ 10 SGB V, § 7 KVLG 1989)
- ein Anspruch auf Leistungen nach § 19 SGB V

bestand.

Die Beitragspflicht aufgrund einer Familienversicherung bzw. aufgrund eines Anspruchs auf Leistungen nach § 19 SGB V beschränkt sich auf die Fälle, in denen auch der laufende Rentenbezug Beitragspflicht auslöst. Welcher Versicherungspflichttatbestand zur Beitragspflicht geführt hat, ist dabei ohne Bedeutung. Sofern sich eine laufende Zahlung nicht ergibt, weil z.B. eine nachträglich gewährte Rente von vornherein befristet ist, unterliegt die Rentennachzahlung für Zeiten einer Familienversicherung bzw. eines nachgehenden Anspruchs auch dann der Beitragspflicht, wenn am letzten Tag des Nachzahlungszeitraums Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung bestanden hat.

Nicht erforderlich ist in diesem Zusammenhang, dass die Familienversicherung bzw. der Leistungsanspruch nach § 19 SGB V unmittelbar vor Beginn der Versicherungspflicht bestanden hat. Eine ggf. ebenfalls im Nachzahlungszeitraum liegende freiwillige Versicherung steht der Anwendbarkeit des § 228 Absatz 2 SGB V für die Zeiten der Familienversicherung / des nachgehenden Leistungsanspruchs nicht entgegen, auch wenn für die Zeit der freiwilligen Versicherung selbst eine Erhebung von Beiträgen durch den Rentenversicherungsträger nach § 228 Absatz 2 SGB V nicht in Betracht kommt.

Beispiel:

Rentenbeginn:	1.2.2005
Rentantragstellung am:	5.4.2005
Beginn der laufenden Rentenzahlung:	1.6.2005
Beginn der KVdR-Mitgliedschaft am:	5.4.2005
Familienversicherung nach § 10 SGB V bis:	28.2.2005
Freiwillige Mitgliedschaft vom:	1.3.2005 bis 4.4.2005

Ergebnis:

Vom 5.4.2005 an besteht die Pflicht zur Beitragszahlung aus der Rente unmittelbar wegen der bestehenden Pflichtmitgliedschaft in der KVdR. Da der laufende Rentenbezug Beitragspflicht auslöst, hat der Rentenberechtigte nach § 228 Absatz 2 SGB V auch für die Zeit der Rentennachzahlung, in der die - grundsätzlich beitragsfreie - Familienversicherung bestand, also vom 1.2.2005 bis 28.2.2005, Beiträge aus der Rente zu entrichten. Für die Zeit der freiwilligen Versicherung sind dagegen keine Beiträge nach § 228 Absatz 2 SGB V aus der Rente einzubehalten, hier kommt u. U. die Zahlung eines Beitragszuschusses nach § 106 Absatz 2 SGB VI in Betracht.

Die von der Nachzahlung zu entrichtenden Beiträge gelten als Beiträge für die Monate, für die die Rente nachgezahlt wird. Dies bedeutet, dass die Nachzahlungsbeträge auf die Monate verteilt werden müssen, für die sie bestimmt sind. Dabei sind für die Beitragsberechnung grundsätzlich die Beitragsbemessungsgrenze und der Beitragssatz der jeweils in Betracht kommenden Monate zugrunde zu legen. Die aus der Nachzahlung einbehaltenen Beiträge stehen der Krankenkasse zu, von der die Familienversicherung durchgeführt worden ist bzw. bei der der nachgehende Anspruch im jeweiligen Zeitraum tatsächlich bestanden hat.

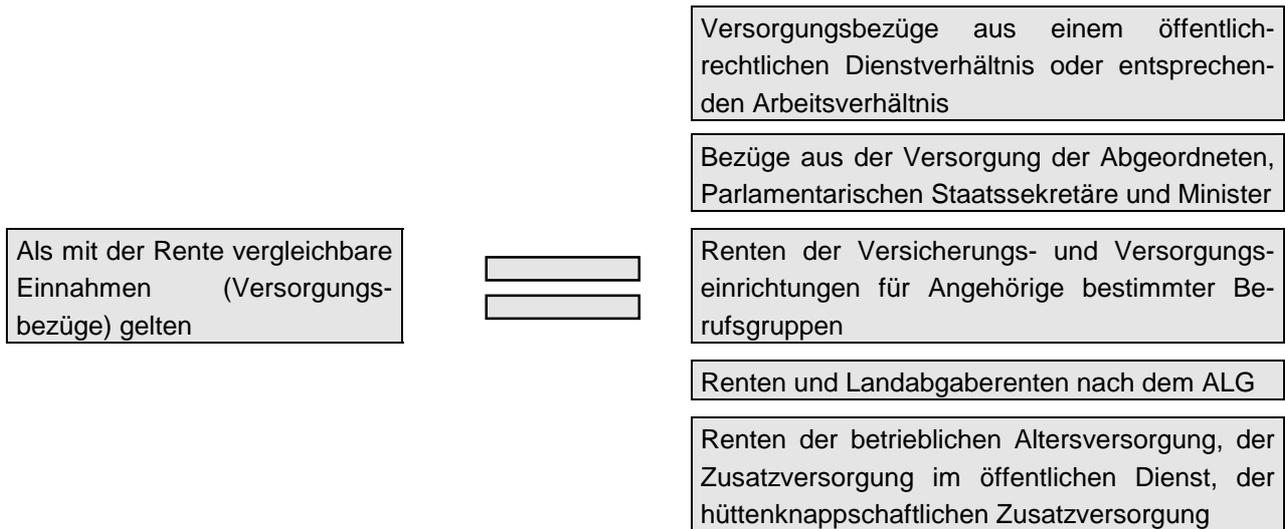
Bei der Beitragsberechnung zur sozialen Pflegeversicherung sind Nachzahlungen von Renten zu berücksichtigen, soweit sie auf einen Zeitraum fallen, in dem der Rentner Anspruch auf Leistungen der Krankenversicherung hatte (§ 57 Absatz 1 SGB XI i.V.m. §§ 237 Satz 2, 228 Absatz 2 SGB V).

2.1.3 Versorgungsbezüge

2.1.3.1 Allgemeines

Für die der Rente vergleichbaren Einnahmen wird im Gesetz der Begriff "Versorgungsbezüge" verwendet. § 229 Absatz 1 SGB V enthält eine abschließende Aufzählung der bei der Festsetzung der beitragspflichtigen Einnahmen zu berücksichtigenden Versorgungsbezüge. Diese haben gemeinsam, dass sie an eine (frühere) Erwerbstätigkeit anknüpfen. Leistungen aus anderen als den dort genannten Rechtsverhältnissen und Quellen unterliegen nicht der Beitragspflicht. Deshalb bleiben Einkünfte, die nicht im Zusammenhang mit dem Erwerbsleben stehen (z.B. aufgrund betriebsfremder privater Eigenvorsorge), unberücksichtigt.

Versorgungsbezüge werden nur insoweit für die Beitragsbemessung herangezogen, als sie wegen einer Einschränkung der Erwerbsfähigkeit oder zur Alters- oder Hinterbliebenenversorgung erzielt werden. Der Grad der Erwerbsminderung sowie das Alter des Versorgungsempfängers spielen dabei keine Rolle.



Als Versorgungsbezüge im vorgenannten Sinne kommen laufende Geldleistungen und seit dem 1. Januar 2004 auch einmalige Kapitalleistungen in Betracht. Ebenso unterliegen Abfindungen für Versorgungsbezüge der Beitragspflicht (vgl. A VIII 2.1.3.8). Nicht zu den Versorgungsbezügen im Sinne des § 229 Absatz 1 SGB V gehören Nutzungsrechte und Sachleistungen bzw. Deputate; dies gilt selbst dann, wenn diese Sachbezüge in Geldeswert abgegolten werden.

Die Versorgungsbezüge werden - ebenso wie die Renten der gesetzlichen Rentenversicherung - mit ihrem Zahlbetrag bei der Ermittlung der beitragspflichtigen Einnahmen berücksichtigt. Unter Zahlbetrag ist dabei der unter Anwendung aller Versagens-, Kürzungs- und Ruhensvorschriften zur Auszahlung gelangende Betrag zu verstehen. Die auf die Versorgungsbezüge entfallende Steuer darf ebenso wenig abgezogen werden wie eventuelle Abzweigungsbeträge infolge einer Aufrechnung, Verrechnung, Abtretung oder Pfändung bzw. Abzweigungsbeträge nach § 94 Absatz 5 ALG (geteilte Auszahlung der Rente). Unterhaltzahlungen an den geschiedenen Ehegatten mindern ebenfalls nicht den Zahlbetrag der Versorgungsbezüge. Gleiches gilt im Falle eines schuldrechtlichen Versorgungsausgleichs nach §§ 1587f ff. BGB (vgl. Urteile des BSG vom 28. Januar 1999 - B 12 KR 19/98 R - und - B 12 KR 24/98 R -). Dagegen reduzieren Abzweigungsbeträge nach § 1587b BGB (z.B. Kürzungsbeträge nach § 57 des Beamtenversorgungsgesetzes) im Rahmen des Versorgungsausgleichs den Zahlbetrag der Versorgungsbezüge.

Bei der Ermittlung der beitragspflichtigen Einnahmen bleiben im Gegensatz zu Renten der gesetzlichen Rentenversicherung Kinderzuschüsse oder Erhöhungsbeträge für Kinder bei Versorgungsbezügen nicht außer Betracht (vgl. Urteil des BSG vom 25. Oktober 1988 - 12 RK 10/87 -, USK 88146).

Zu den Versorgungsbezügen gehören auch Einmalzahlungen (z.B. Weihnachtsgelder) sowie sonstige laufend gewährte Zulagen, und zwar unabhängig von ihrer Bezeichnung (vgl. Urteil des BSG vom 18. März 1993 - 8 RKn 2/92 -, USK 9309).

Versorgungsbezüge mit Entschädigungscharakter sind nicht vergleichbar mit Renten der gesetzlichen Rentenversicherung und unterliegen deshalb nicht der Beitragspflicht.

Von der Beitragspflicht werden grundsätzlich auch Nachzahlungen von Versorgungsbezügen erfasst (§ 229 Absatz 2 SGB V). Die Erläuterungen unter A VIII 2.1.2.2 gelten entsprechend.

2.1.3.2 Pensionen

An erster Stelle werden in § 229 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 SGB V die Versorgungsbezüge aus einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis genannt. Es handelt sich dabei um

- die Versorgungsleistungen der Beamten und Richter nach dem Beamtenversorgungsgesetz (BeamtVG)
- die Versorgungsleistungen nach dem Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes (GG) fallenden Personen; Artikel 131 GG ist durch § 1 des Dienstrechtlichen Kriegsfolgenbereinigungsgesetzes (DKfAG) vom 20. September 1994 (BGBl. I S. 2452) gestrichen worden, gilt aber gemäß § 2 DKfAG für die bis zum In-Kraft-Treten des DKfAG nach Artikel 131 GG entstandenen Ansprüche fort. Insoweit sind die §§ 69 und 69a BeamtVG maßgebend
- die Versorgungsleistungen nach dem Soldatenversorgungsgesetz (SVG).

Des Weiteren nennt § 229 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 SGB V die Versorgungsbezüge, die auf einem Arbeitsverhältnis mit Anspruch auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen beruhen, wie sie z.B. den dienstordnungsmäßig Angestellten der Körperschaften des öffentlichen Rechts im Bereich der Sozialversicherung zustehen.

Als Versorgungsbezüge im vorgenannten Sinne kommen u.a. Ruhegehalt, Witwengeld, Witwergeld, Waisengeld und Unterhaltsbeiträge für entlassene Beamte sowie für deren Hinterbliebene in Betracht.

Zu den Versorgungsbezügen gehört auch die jährliche Sonderzuwendung; sie ist in dem Monat bei der Beitragsberechnung zu berücksichtigen, in dem sie gezahlt wird. Der Familienzuschlag (bis 30. Juni 1997: kindbezogener Teil des Ortszuschlags), den ein Ruhestandsbeamter erhält, gehört ebenfalls zu den Versorgungsbezügen im Sinne des § 229 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 SGB V (Urteil des BSG vom 17. Dezember 1996 - 12 RK 5/96 -, USK 9681).

Versorgungsbezüge, die nur übergangsweise geleistet werden, sind in die Beitragsberechnung nicht einzubeziehen. Mithin bleiben z.B. Übergangsgelder, Übergangsbeihilfen und Übergangsgebühren für entlassene Beamte und Soldaten unberücksichtigt.

Ebenso wie die übergangsweise gezahlten Bezüge sind auch die unfallbedingten Leistungen und die Leistungen der Beschädigtenversorgung unberücksichtigt zu lassen.

Außer Betracht bleiben

- bei einer Unfallversorgung mindestens ein Betrag von 20 v.H. des Zahlbetrags,
- bei einer erhöhten Unfallversorgung der Unterschiedsbetrag zum Zahlbetrag der Normalversorgung, mindestens aber 20 v.H. der erhöhten Unfallversorgung; die insoweit erforderliche Vergleichsberechnung obliegt den Zahlstellen der Versorgungsbezüge.

2.1.3.3 Versorgung der Abgeordneten, Minister und Parlamentarischen Staatssekretäre

§ 229 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 SGB V nennt als zweite Gruppe der Versorgungsbezüge die Bezüge der Abgeordneten, Minister und Parlamentarischen Staatssekretäre. Hierunter fallen die den ehemaligen Abgeordneten des Deutschen Bundestages sowie der Länderparlamente gewährte Altersentschädigung (einschließlich der Gesundheitsschäden bedingten Erhöhungen) sowie die Leistungen an Hinterbliebene von Abgeordneten, die bei einer Zugehörigkeit zum Bundestag oder Landtag von bestimmter Dauer gewährt werden. Ferner gehören zu den Versorgungsbezügen das Ruhegehalt und die Hinterbliebenenversorgung nach dem Bundesministergesetz, das nach dem Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Parlamentarischen Staatssekretäre für diese entsprechend anzuwenden ist. Das Gleiche gilt für die Leistungen nach den entsprechenden Gesetzen der Länder. Übergangsweise gezahlte Leistungen bleiben - obwohl das

nicht ausdrücklich vorgeschrieben ist - bei der Ermittlung der beitragspflichtigen Einnahmen außer Betracht. Das den Abgeordneten, Ministern und Parlamentarischen Staatssekretären nach dem Ausscheiden aus ihrem Amt geleistete Übergangsgeld wird also nicht zur Beitragsbemessung herangezogen.

2.1.3.4 Berufsständische Versorgungsleistungen

Als Versorgungsbezüge werden nach § 229 Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 SGB V die Renten der Versicherungs- und Versorgungseinrichtungen für bestimmte Berufsgruppen erfasst. Hierbei handelt es sich im wesentlichen um die Leistungen öffentlich-rechtlicher Versicherungs- und Versorgungseinrichtungen der kammerfähigen freien Berufe (z.B. Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Apotheker, Rechtsanwälte und Notare, Ingenieure, Architekten, Steuerberater) und der Zusatzversorgung der Bezirksschornsteinfegermeister.

2.1.3.5 Renten nach dem ALG

Als Versorgungsbezüge gelten nach § 229 Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 SGB V ferner Renten und Landabgaberechte nach dem Gesetz über die Alterssicherung für Landwirte (ALG). Die Produktionsaufgaberechte (Grundbetrag) nach dem FELEG gilt ebenfalls als Versorgungsbezug wie auch das Ausgleichsgeld im Sinne des § 14 Absatz 4 FELEG (vgl. B IV). Die Übergangshilfe (§ 106 Absatz 6 ALG) sowie das Überbrückungsgeld (§ 38 ALG) an Witwen und Witwer von landwirtschaftlichen Unternehmern bleiben dagegen bei der Beitragsbemessung außer Betracht. Bei Renten nach dem ALG ist als Besonderheit zu beachten, dass nur der halbe allgemeine Beitragssatz für die Beitragsbemessung heranzuziehen ist (§ 248 Satz 2 SGB V).

2.1.3.6 Renten der betrieblichen Altersversorgung

§ 229 Absatz 1 Satz 1 Nr. 5 SGB V nennt schließlich als Versorgungsbezüge die Renten der betrieblichen Altersversorgung (Betriebsrenten). Hierunter fallen die Leistungen der Alters-, Invaliditäts- oder Hinterbliebenenversorgung, die unmittelbar oder mittelbar aus Anlass eines früheren Arbeitsverhältnisses zufließen. Betriebliche Altersversorgung ist auf verschiedenen Durchführungswegen möglich. Dies kann über eine Direktversicherung, Pensionszusage (Direktzusage), Unterstützungskasse, Pensionskasse oder einen Pensionsfonds vollzogen werden. Der Durchführungsweg ist für die beitragsrechtliche Beurteilung, ob ein Versorgungsbezug im Sinne des Krankenversicherungsrechts vorliegt, allerdings ohne Bedeutung. Entscheidend ist hierbei, ob der Versorgungsbezug mit dem Berufsleben im Zusammenhang steht. Ein solcher Zusammenhang ist bei den Leistungen aus einer Direktversicherung oder im Rahmen einer Pensionszusage (Direktzusage) generell und bei den Leistungen der betrieblichen Altersversorgung in Form von Unterstützungskassen, Pensionskassen und Pensionsfonds üblicherweise gegeben. Dagegen besteht kein Zusammenhang, wenn der Arbeitgeber weder Zuschüsse noch Aufwendungen leistet oder auch keine sonstige Einbindung des Arbeitgebers bei der Beschaffung der Altersvorsorge erkennbar ist (z.B. bei der reinen privaten Altersvorsorge).

Den Leistungen der betrieblichen Altersversorgung sind die Leistungen aus Zusatzversicherungen im öffentlichen Dienst oder nach entsprechenden Regelungen sowie die hüttenknappschaftliche Zusatzversorgung gleichgestellt. Ebenfalls zu der betrieblichen Altersversorgung zählen die Leistungen der Zusatzversorgung der Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft.

Das Bundessozialgericht hat in mehreren Entscheidungen (Urteile des BSG vom 6. Februar 1992 - 12 RK 37/91 -, USK 9263, vom 21. August 1997 - 12 RK 35/96 -, USK 97159, und vom 11. Oktober 2001 - B 12 KR 4/00 -, USK 2001-38) festgestellt, dass der Begriff der betrieblichen Altersversorgung im Sinne des Beitragsrechts der Krankenversicherung umfassender ist als der nach dem Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung (BetrAVG). Deshalb ist es für die Zuordnung der Leistungen der betrieblichen Altersversorgung zu den Versorgungsbezügen unerheblich, wer die Leistungen im Ergebnis finanziert hat. Dies bedeutet, dass die Leistungen selbst dann zu den Versorgungsbezügen im Sinne des § 226 Ab-

satz 1 SGB V gehören, wenn und soweit sie auf Beiträgen des Arbeitnehmers beruhen. Das gilt auch insoweit, als es sich um Leistungen aufgrund einer Höher- oder Weiterversicherung in einer Pensionskasse handelt oder es um Leistungen aus einer Direktversicherung geht, die durch Entgeltumwandlung finanziert worden ist.

Hieraus ist abzuleiten, dass derjenige, der aufgrund einer bestimmten früheren Berufstätigkeit Mitglied einer entsprechenden Versorgungseinrichtung geworden ist, für seine zusätzliche Altersversorgung nicht irgendeine Form der privaten Vorsorge gewählt hat, sondern sich der betrieblichen Altersversorgung bedient und deren Vorteile nutzt. Unter diesem Gesichtspunkt liegt eine Unteilbarkeit der Versorgungsleistung nicht nur dann vor, wenn der Versicherungsvertrag durch die Beschäftigung begründet und nach dem Ausscheiden aus dem Beschäftigungsverhältnis vom Versicherten fortgesetzt wurde, sondern auch dann, wenn der Versicherungsvertrag ursprünglich vom Versicherten begründet und dann in eine Direktversicherung überführt wurde.

Anstelle der Förderung des Aufbaus einer betrieblichen Altersversorgung besteht die Möglichkeit, die private Altersvorsorge nach § 10a EStG und nach den §§ 79 ff EStG steuerlich zu fördern. Diese so genannte „Riester-Rente“ ist grundsätzlich der privaten Eigenvorsorge zuzurechnen und gehört nicht zu den beitragspflichtigen Versorgungsbezügen. Sofern die „Riester-Rente“ im ursächlichen Zusammenhang mit dem früheren Berufsleben steht, unterliegt sie jedoch der Beitragspflicht als Versorgungsbezug.

Zu den bei der Beitragsbemessung zu berücksichtigenden Leistungen der betrieblichen Altersversorgung gehören insbesondere die Altersrenten einschließlich der Kinderzuschüsse sowie die Witwen-, Witwer- und Waisenrenten. Das Gleiche gilt für Weihnachtsgelder oder sonstige Einmalzahlungen und Zuschläge neben den eigentlichen Versorgungsbezügen, und zwar unabhängig davon, ob deren Zahlung in bestimmter Höhe in der Versorgungsregelung festgelegt ist oder ob die Zuwendungen ohne ausdrückliche Zusage vorbehaltlos in regelmäßiger Wiederkehr und in gleicher Höhe gezahlt worden sind. Der Beitragspflicht unterliegen ferner Übergangsgelder, Überbrückungsgelder, Ausgleichszahlungen, Gnadenbezüge u.ä., die im Anschluss an das Arbeitsverhältnis und anstelle der Betriebsrente gewährt werden; diese Leistungen werden allerdings nur bis zur Höhe der später einsetzenden Betriebsrente zur Beitragsleistung herangezogen. Für einen Übergangszeitraum an Hinterbliebene gezahlte erhöhte Versorgungsbezüge (z.B. für das so genannte Sterbevierteljahr) unterliegen dagegen in voller Höhe der Beitragspflicht. Dies gilt auch für das in einer Übergangszeit an die Hinterbliebenen von Arbeitnehmern im Todesfall in bisheriger oder gekürzter Höhe weitergezahlte Arbeitsentgelt.

Bei der Beitragsermittlung sind auch Leistungen zur Abgeltung gesetzlicher Ansprüche aus einem Arbeits- oder Dienstverhältnis (z.B. Ausgleichsansprüche nach § 89b HGB) zu berücksichtigen. Hierzu hat das BSG mit Urteil vom 10. März 1994 - 12 RK 30/91 - (USK 9412) entschieden, dass die an einen ehemaligen selbständigen Handelsvertreter aus Anlass des früheren Dienstverhältnisses gezahlte Altersversorgung als Rente der betrieblichen Altersversorgung im Sinne des § 229 Absatz 1 Satz 1 Nr. 5 SGB V der Beitragspflicht zur KVdR auch insoweit unterliegt, als damit Ausgleichsansprüche nach § 89b HGB abgegolten werden.

Keine Versorgungsbezüge im Sinne des § 229 Absatz 1 SGB V sind die Leistungen, die in der Regel nicht durch den Eintritt des Versorgungsfalles ausgelöst werden und nicht der Versorgung des Begünstigten oder seiner Hinterbliebenen zu dienen bestimmt sind. Dazu zählen u.a. Übergangsgelder, Überbrückungsgelder, Ausgleichszahlungen, Gnadenbezüge, soweit sie die an sich sonst einsetzende Betriebsrente übersteigen und nicht bereits als Arbeitsentgelt beitragspflichtig sind, ferner einmalig gezahlte Leistungen wie Treueprämien, Jubiläumsgaben, Tantiemehzahlungen sowie Zuschüsse zu Krankheitskosten, Kuren, Operationskosten und bei Todesfällen (Sterbegelder). Gleiches gilt für Übergangszahlungen, die neben den Versorgungsbezügen geleistet werden. Keine Versorgungsbezüge sind darüber hinaus Übergangszahlungen, die lediglich den betriebsbedingten Verlust der Arbeitsplätze ausgleichen sollen und nicht anstelle eines Versorgungsbezuges gezahlt werden.

Leistungen zur Abgeltung vertraglicher Ansprüche außerhalb eines Arbeits- oder Dienstverhältnisses (z.B. Kaufpreisrenten) bleiben ebenfalls außer Betracht.

Nicht zu den Versorgungsbezügen im vorgenannten Sinne gehören ferner Leistungen aus betrieblichen Sozialplänen.

2.1.3.7 Versorgungsbezüge aus dem Ausland

Nach § 229 Absatz 1 Satz 2 SGB V werden auch Versorgungsbezüge aus dem Ausland oder von zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtungen als beitragspflichtige Einnahmen herangezogen. Dies gilt allerdings nur insoweit, als die Versorgungsbezüge den in § 229 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 5 SGB V genannten Leistungen entsprechen. Hierzu zählen auch Versorgungsleistungen (Pensionen) der Europäischen Gemeinschaft an ihre früheren Beamten soweit dem nicht Sonderregelungen des EU-Rechts entgegenstehen. Gesetzliche Rentenleistungen aus ausländischen Rentensystemen sind dagegen nicht als Versorgungsbezüge im vorgenannten Sinne anzusehen.

2.1.3.8 Kapitaleistungen und Kapitalabfindungen

2.1.3.8.1 Kapitaleistungen

Nach § 229 Absatz 1 Satz 3 SGB V unterliegen seit dem 1. Januar 2004 alle Kapitaleistungen, die der Alters- und Hinterbliebenenversorgung oder der Versorgung bei verminderter Erwerbsfähigkeit dienen, der Beitragspflicht. Voraussetzung ist ein Bezug zum früheren Erwerbsleben. Die Beitragspflicht von Versorgungsbezügen, die als Kapitaleistung gewährt werden, gilt für alle Versorgungszusagen – auch in laufenden Verträgen – bei denen der Versicherungs-/Versorgungsfall nach dem 31. Dezember 2003 eintritt. Beitragspflicht besteht unabhängig davon, ob die Versorgungsleistung als originäre Kapitalzahlung ohne Wahlrecht zu Gunsten einer Rentenzahlung oder als Kapitaleistung mit Option zu Gunsten einer Rentenzahlung zugesagt wird.

Für die Ermittlung der beitragspflichtigen Einnahmen ist nach § 229 Absatz 1 Satz 3 SGB V der Zahlbetrag der Kapitaleistungen sind auf zehn Jahre (dies entspricht 1/120 monatlich) umzulegen; § 226 Absatz 2 SGB V findet Anwendung, d.h., die Beitragsentrichtung unterbleibt, wenn nach der Division des beitragspflichtigen Zahlbetrages durch 120 der monatliche Betrag ein Zwanzigstel der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 Absatz 1 SGB IV nicht übersteigt (vgl. 2.1.3.8.2). Wird die Kapitaleistung in Raten ausgezahlt, ist für die Ermittlung des beitragspflichtigen Anteils im Rahmen der 1/120-Regelung dennoch der Gesamtbetrag heranzuziehen.

Bei Direktversicherungen kann es vorkommen, dass wegen der im Versicherungsvertrag genannten Altersgrenze die Kapitaleistung bereits fließt, der Versicherte aber noch weiterhin beschäftigt ist. Auch in diesen Fällen beginnt der Zehn-Jahres-Zeitraum mit dem Ersten des auf die Auszahlung des Kapitalbetrages folgenden Kalendermonats. Soweit in dieser Zeit ein Beschäftigungsverhältnis ausgeübt wird, in der das Arbeitsentgelt des Versicherten über der Beitragsbemessungsgrenze liegt, fallen aus der Kapitaleistung zunächst keine Beiträge an; der Zehn-Jahres-Zeitraum wird dadurch nicht verändert.

Sollte der Versorgungsempfänger vor Ablauf von zehn Jahren versterben, endet auch die Beitragspflicht. In diesen Fällen kann für die Hinterbliebenen eine eigene Beitragspflicht nur dann entstehen, wenn sie als Hinterbliebenenversorgung einen eigenen Kapitalbetrag beanspruchen können.

2.1.3.8.2 Kapitalabfindungen

Kapitalabfindungen für Versorgungsbezüge werden ebenfalls für die Beitragsbemessung nach § 229 Absatz 1 Satz 3 SGB V herangezogen. Hierunter fallen solche Abfindungen, die als nicht regelmäßig wiederkehrende Leistung nach Eintritt des Versorgungsfalles an die Stelle der laufenden Versorgungsbezüge tritt. Dabei gilt ein Hundertzwanzigstel der Abfindung als monatlicher Zahlbetrag, d.h. der Betrag der Kapitalabfindung wird auf zehn Jahre umgelegt. Die Frist von zehn Jahren beginnt mit dem Ersten des auf die Auszahlung der Kapitalabfindung folgenden Kalendermonats. Werden Versorgungsbezüge für einen Zeitraum von weniger als zehn Jahren abgefunden und anschließend laufend gezahlt, dann kann die Abfindung nur auf den entsprechenden kürzeren Zeitraum verteilt werden. Die Beitragsentrichtung unterbleibt jedoch, wenn der monatliche Betrag ein Zwanzigstel der Bezugsgröße nach § 18 Absatz 1 SGB IV nicht übersteigt (§ 226 Absatz 2 SGB V).

Versorgungsbezüge, die aus Anlass der Wiederverheiratung einer Witwe oder eines Witwers kapitalisiert werden, sind nicht beitragspflichtig (BSG-Urteil vom 22. Mai 2003 - B 12 KR 12/02 R -, USK 2003-6).

2.1.3.8.3 Beitragsrechtliche Behandlung von Abfindungen betrieblicher Altersversorgung während des Beschäftigungsverhältnisses und von Rückkaufwerten

Abfindungen von verfallbaren Anwartschaften auf betriebliche Altersversorgung und Zahlungen von Rückkaufwerten bei vorzeitiger Kündigung einer Direktversicherung sind grundsätzlich als Arbeitsentgelt im Sinne von § 14 Absatz 1 Satz 1 SGB IV anzusehen. Der Grund für die Zahlung, ist für diese Beurteilung unerheblich. Die Beitragspflicht entsteht deshalb auch dann, wenn die Zahlung der Abfindung oder des Rückkaufwertes nicht ausdrücklich vom Beschäftigten verlangt wird, z.B. wenn das Beschäftigungsverhältnis durch Betriebsschließung endet. Voraussetzung für die beitragsrechtliche Behandlung der Abfindung oder des Rückkaufwertes als Arbeitsentgelt ist, dass die Zahlung von dem Arbeitgeber geleistet wird, bei dem die Anwartschaft auf betriebliche Altersversorgung begründet wurde und bei diesem Arbeitgeber das Beschäftigungsverhältnis aktuell besteht oder aktuell beendet wird. Die Zahlungen gelten als einmalig gezahltes Arbeitsentgelt.

Wird die Abfindung einer verfallbaren Anwartschaft auf betriebliche Altersversorgung einschließlich der Zahlungen von Rückkaufwerten bei vorzeitiger Kündigung einer Direktversicherung von einem Arbeitgeber geleistet, zu dem aktuell kein Beschäftigungsverhältnis besteht, gelten diese Leistungen nicht als Arbeitsentgelt, sondern in der Kranken- und Pflegeversicherung als beitragspflichtige Versorgungsbezüge im Sinne von § 229 Absatz 1 Satz 1 i.V.m. Satz 3 SGB V sowie von § 57 Absatz 1 SGB XI. Voraussetzung für die beitragsrechtliche Behandlung als Versorgungsbezug ist, dass die Zahlung im zeitlichen Zusammenhang mit dem Ausscheiden aus dem Erwerbsleben steht. Ein solcher zeitlicher Zusammenhang ist anzunehmen, wenn der Versicherte das 59. Lebensjahr vollendet hat.

Die Abfindung einer unverfallbaren Anwartschaft auf eine betriebliche Altersversorgung nach § 3 BetrAVG sowie die Abfindung von unverfallbaren Anwartschaften durch vertragliche Bestimmungen gelten weiterhin nicht als Arbeitsentgelt. Einmalige Leistungen, mit denen gesetzliche oder vertraglich unverfallbare Versorgungsanwartschaften abgefunden werden, gehören dann zu den Versorgungsbezügen i.S. des § 229 Abs. 1 SGB V, wenn ein zeitlicher Zusammenhang mit dem Ausscheiden aus dem Erwerbsleben besteht. Die Prüfung, ob die Abfindung von dem aktuellen oder einem früheren Arbeitgeber geleistet wird, ist nicht erforderlich. Ein solcher zeitlicher Zusammenhang ist auch hier anzunehmen, wenn der Versicherte das 59. Lebensjahr vollendet hat.

2.1.4 Arbeitseinkommen

Arbeitseinkommen ist nach § 15 SGB IV der nach den allgemeinen Gewinnermittlungsvorschriften des Einkommenssteuerrechts ermittelte Gewinn aus einer selbständigen Tätigkeit; Einkommen ist als Arbeitseinkommen zu werten, wenn es als solches nach dem Einkommensteuerrecht zu bewerten ist.

Das Arbeitseinkommen entspricht dem steuerrechtlichen Gewinn; dieser ist aus dem Steuerbescheid des selbständig tätigen Rentners erkennbar. Welches Einkommen als Arbeitseinkommen zu werten ist, beurteilt sich nach dem Einkommensteuerrecht. Hiernach zählen zum Arbeitseinkommen

- Einkünfte aus selbständiger Arbeit,
- Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft sowie
- Einkünfte aus Gewerbebetrieb.

Bei Landwirten, deren Gewinn aus Land- und Forstwirtschaft nach § 13a EStG ermittelt wird, ist als Arbeitseinkommen der sich aus § 32 Absatz 6 ALG ergebende Wert anzusetzen.

Im Hinblick auf § 5 Absatz 5 SGB V kann es sich bei dem Arbeitseinkommen im Sinne der §§ 226 und 227 SGB V allerdings grundsätzlich nur um ein Arbeitseinkommen aus einer nicht hauptberuflich ausgeübten selbständigen Erwerbstätigkeit handeln.

Für die Anrechnung des Arbeitseinkommens als beitragspflichtige Einnahme ist es nicht erforderlich, dass es sich um regelmäßig wiederkehrendes Arbeitseinkommen handelt. Auch ein in größeren Zeitabständen als monatlich erzielt Arbeitseinkommen muss entsprechend berücksichtigt werden.

Die Gewinnermittlungsvorschriften des Einkommenssteuerrechts stellen grundsätzlich auf das Kalenderjahr ab, so dass die Höhe des Gewinns frühestens nach Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres ermittelt werden kann. Da die beitragspflichtigen Einnahmen nicht erst nachträglich festgestellt werden dürfen, ist der Gewinn aus einer selbständigen Tätigkeit im Allgemeinen auf der Grundlage steuerlicher Unterlagen festzusetzen. Nach dem Urteil des BSG vom 27. November 1984 - 12 RK 70/82 - (USK 84246) führt die darauf aufbauende Beitragsberechnung zu einem Beitrag, der bis zu einer neuen, nur für die Zukunft wirkenden Beitragsermittlung aufgrund späterer Unterlagen rechtmäßig ist; eine Korrektur des Beitrags für die Vergangenheit ist grundsätzlich nicht möglich.

Sofern Versicherte erstmalig eine selbständige Tätigkeit aufnehmen und entsprechende Einkommensnachweise noch nicht vorliegen, kann das vom Versicherten durch gewissenhafte Schätzung vorgegebene Einkommen für die Beitragsbemessung herangezogen werden.

Im Falle der Gewerbeabmeldung sind Beiträge aus dem Arbeitseinkommen bis zum Ablauf des Monats der Gewerbeabmeldung zu fordern.

2.2 Berechnung der Beiträge

2.2.1 Rangfolge der Einnahmearten

2.2.1.1 Versicherungspflichtige in der KVdR

Bei den in der KVdR versicherungspflichtigen Rentnern werden für die Ermittlung der Beiträge nacheinander die Rente, Versorgungsbezüge und Arbeitseinkommen insgesamt bis zum Höchstbetrag nach § 223 Absatz 3 SGB V (Beitragsbemessungsgrenze) berücksichtigt. Dies bedeutet, dass die Versorgungsbezüge

bzw. das Arbeitseinkommen nur insoweit für die Beitragsbestimmung herangezogen werden können, als die Beitragsbemessungsgrenze durch die im Rang vorgehende Einkunftsart noch nicht ausgeschöpft ist.



Beispiel 1:

Ein Rentner hat im Jahre 2005 monatlich folgende Einkünfte:

Rente	2.000,00 €
Versorgungsbezüge	1.000,00 €
Arbeitseinkommen	<u>700,00 €</u>
	3.700,00 €

Für die Beitragsberechnung sind heranzuziehen:

Rente	2.000,00 €
Versorgungsbezüge	1.000,00 €
Arbeitseinkommen	<u>525,00 €</u>
	3.525,00 €

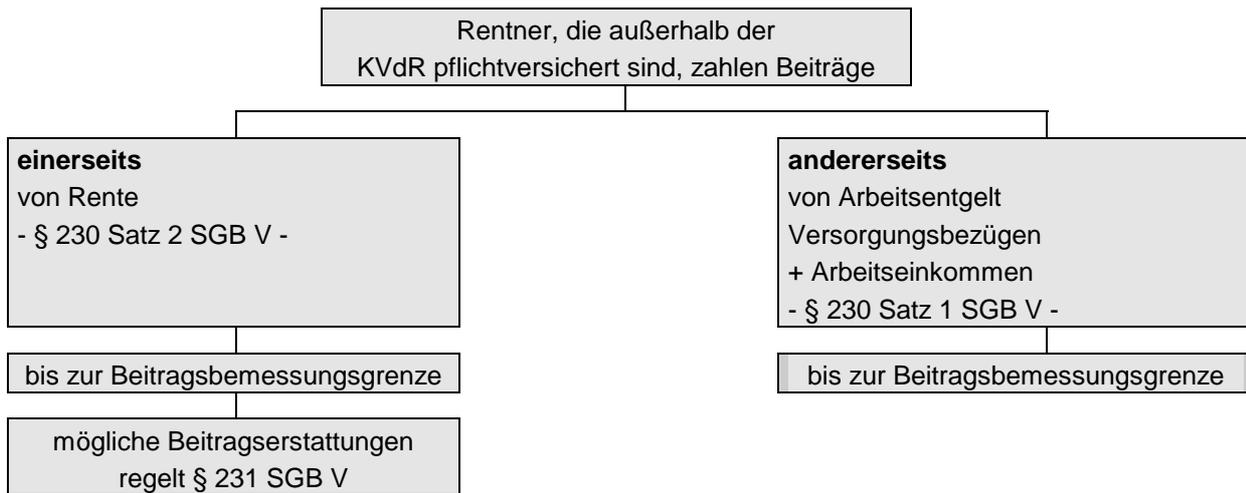
Das restliche Arbeitseinkommen in Höhe von 175,00 € bleibt wegen Überschreitens der Beitragsbemessungsgrenze (2005 = 3.525,00 €) unberücksichtigt.

2.2.1.2 Versicherungspflichtige aufgrund einer Beschäftigung

Bei Personen, die aufgrund einer Beschäftigung versicherungspflichtig sind, zählen neben dem Arbeitsentgelt aus der versicherungspflichtigen Beschäftigung auch

- der Zahlbetrag der Rente
- der Zahlbetrag der Versorgungsbezüge
- das Arbeitseinkommen

zu den beitragspflichtigen Einnahmen (§ 226 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 bis 4 SGB V).



Dem Arbeitsentgelt steht nach § 226 Absatz 1 Satz 2 SGB V das Vorruhestandsgeld gleich. Arbeitsentgelt aus versicherungsfreier Beschäftigung wird bei Versicherungspflichtigen für die Ermittlung der beitragspflichtigen Einnahmen nicht herangezogen.

Für die Beitragspflicht der Rente ist es nicht erforderlich, dass der Rentner zu den in § 5 Absatz 1 Nr. 11, 11a oder 12 SGB V genannten Personen gehört, also die dort genannte Vorversicherungszeit erfüllt und damit ohne die Vorrangversicherung in der KVdR versichert wäre. Von § 226 Absatz 1 SGB V werden vielmehr auch solche Rentner erfasst, die die geforderte Vorversicherungszeit nicht nachweisen können.

Darüber hinaus gilt § 226 Absatz 1 SGB V auch dann, wenn keine Rente, sondern nur Versorgungsbezüge gewährt werden. Die Einbeziehung von Arbeitseinkommen in die Beitragsbemessung ist dagegen an einen Renten- oder Versorgungsbezug geknüpft.

§ 230 SGB V legt die Rangfolge der Einnahmearten fest. Hiernach werden bei der Beitragsbemessung Versorgungsbezüge und Arbeitseinkommen insoweit herangezogen, als sie zusammen mit dem Arbeitsentgelt aus dem die Versicherungspflicht begründenden Beschäftigungsverhältnis die Beitragsbemessungsgrenze nicht übersteigen. Der Zahlbetrag der Rente der gesetzlichen Rentenversicherung wird separat bis zur Beitragsbemessungsgrenze berücksichtigt; mögliche Beitragserstattungen regelt § 231 SGB V (vgl. A X).

Beispiel 1:

Ein Rentner hat im Jahre 2005 monatlich folgende Einkünfte:

Arbeitsentgelt	1.800,00 €
Rente	1.200,00 €

Für die Beitragsbemessung sind Arbeitsentgelt und Rente jeweils in voller Höhe heranzuziehen, weil beide für sich allein die Beitragsbemessungsgrenze (2005 = 3.525,00 €) nicht überschreiten.

Beispiel 2:

Ein Versicherungspflichtiger hat im Jahre 2005 monatlich folgende Einkünfte:

Arbeitsentgelt	3.000,00 €
Betriebsrente	600,00 €
Arbeitseinkommen	100,00 €

Für die Beitragsberechnung sind heranzuziehen

Arbeitsentgelt	3.000,00 €
Betriebsrente	525,00 €

Die restliche Betriebsrente in Höhe von 75,00 € sowie das Arbeitseinkommen bleiben wegen Überschreitens der Beitragsbemessungsgrenze (2005 = 3.525,00 €) unberücksichtigt.

Beispiel 3:

Ein Rentner hat im Jahre 2005 monatlich folgende Einkünfte:

Arbeitsentgelt	3.700,00 €
Pension	500,00 €
Rente	800,00 €

Die Pension bleibt für die Beitragsbemessung außer Ansatz, da bereits das Arbeitsentgelt die Beitragsbemessungsgrenze (2005 = 3.525,00 €) erreicht. Die Rente ist in voller Höhe heranzuziehen.

Beispiel 4:

Ein Rentner hat im Jahre 2005 monatlich folgende Einkünfte:

Arbeitsentgelt	1.700,00 €
Arbeitseinkommen	150,00 €
Rente	1.000,00 €

Für die Beitragsbemessung sind Arbeitsentgelt und Arbeitseinkommen in voller Höhe heranzuziehen, da die Beitragsbemessungsgrenze (2005 = 3.525,00 €) nicht überschritten wird. Daneben ist die Rente ebenfalls in voller Höhe zu berücksichtigen.

2.2.1.3 Versicherungspflicht aus sonstigen Gründen

§ 226 Absatz 1 SGB V regelt nur die Beitragsbemessung bei versicherungspflichtig Beschäftigten. Dass Renten, Versorgungsbezüge und Arbeitseinkommen für die Beitragsbemessung bei den anderweitig Versicherungspflichtigen in gleicher Weise zu berücksichtigen sind, ergibt sich aus den für den jeweiligen Personenkreis bestimmten Vorschriften (vgl. insbesondere die §§ 232 bis 236 SGB V). Unter die Regelung des § 226 Absatz 1 SGB V fallen mithin

- Bezieher von Arbeitslosengeld II (§ 232a SGB V),
- Leistungsbezieher nach dem SGB III (§ 232a SGB V),
- Künstler und Publizisten (§ 234 SGB V),
- Personen in Einrichtungen der Jugendhilfe (§ 235 SGB V),

- Teilnehmer an Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben sowie an Abklärungen der beruflichen Eignung oder Arbeitserprobung (§ 235 SGB V),
- behinderte Menschen (§ 235 SGB V) und
- Studenten, Praktikanten ohne Arbeitsentgelt, zur Berufsausbildung Beschäftigte ohne Arbeitsentgelt, Auszubildende des Zweiten Bildungswegs (§ 236 SGB V, vgl. aber A VIII 2.2.2.4).

Ferner werden von § 226 Absatz 1 SGB V die Versicherungspflichtigen erfasst, deren Mitgliedschaft nach § 192 oder § 193 SGB V erhalten bleibt.

§ 230 SGB V findet auch bei den übrigen von § 226 Absatz 1 SGB V erfassten Personen (vgl. A VIII 2.2.1.2) Anwendung.

Obwohl ein Antrag auf Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung und der alleinige Bezug einer solchen Rente keine Mitgliedschaft in der landwirtschaftlichen Krankenversicherung begründen können (vgl. A V 3), haben gleichwohl in der landwirtschaftlichen Krankenversicherung aufgrund eines anderen Tatbestandes pflichtversicherte Personen Beiträge aus einer Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung an die landwirtschaftliche Krankenkasse zu zahlen, bei der die Mitgliedschaft besteht. Dies gilt sowohl für die Krankenversicherung als auch für die Pflegeversicherung. Die Berechnung der Beiträge richtet sich nach dem Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte (KVLG 1989) und dem SGB XI jeweils mit verschiedenen Sonderregelungen.

2.2.1.3.1 Bezieher von Leistungen nach dem SGB III und Bezieher von Arbeitslosengeld II

Bei Personen, deren Leistungen nach dem SGB III aus einem Arbeitsentgelt oberhalb der Beitragsbemessungsgrenze berechnet werden, gelten als Bemessungsgrundlage für die zu zahlenden Beiträge maximal 80 v.H. der monatlichen Beitragsbemessungsgrenze (Urteil des BSG vom 29. September 1997- 8 RKn 4/97 -, USK 9750). Beiträge aus Versorgungsbezügen sind für die Betroffenen aus der Differenz zwischen dieser Bemessungsgrundlage und der monatlichen Beitragsbemessungsgrenze zu erheben.

Bei Beziehern von Arbeitslosengeld II legt die Vorschrift des § 232a Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 SGB V das 0,3620fache der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 Absatz 1 SGB IV als beitragspflichtige Einnahme fest. Sie gilt bundeseinheitlich.

Im Zusammenhang mit der Ermittlung der beitragspflichtigen Einnahmen der Bezieher von Arbeitslosengeld II ist auch auf § 232a Absatz 4 SGB V hinzuweisen. Nach dieser Vorschrift gilt § 226 SGB V entsprechend. Sollte der Versicherte Rente oder Versorgungsbezüge erhalten, sind auch diese beitragspflichtig. Die Anrechnungsregelung des § 232a Satz 1 Nr. 2 zweiter Halbsatz SGB V findet beim Zusammentreffen mit einer Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung, mit Versorgungsbezügen im Sinne von § 229 SGB V und mit Arbeitseinkommen aus einer nicht hauptberuflichen selbständigen Tätigkeit keine Anwendung. Soweit Beiträge aus Renten, aus Versorgungsbezügen oder aus Arbeitseinkommen zu erheben sind, ist der Leistungsträger hieran nicht beteiligt. Die Beitragspflicht dieser Bezüge wird unabhängig von der für versicherungspflichtige Bezieher von Arbeitslosengeld II maßgebenden Beitragsbemessungsgrundlage festgestellt. Für die Beitragsabführung gelten die §§ 255 und 256 SGB V.

2.2.1.3.2 Wehr und Zivildienstleistende

Bei versicherungspflichtig Beschäftigten, die Wehrdienst oder Zivildienst leisten und denen Arbeitsentgelt weiterzugewähren ist (§ 193 Absatz 1 und 3 SGB V), wird der vom Bund zu tragende Beitrag auf ein Drittel des Beitrags ermäßigt, der vor der Einberufung zuletzt zu entrichten war (§ 244 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 SGB V). Bei den übrigen Versicherungspflichtigen sowie bei freiwillig Versicherten, die Wehrdienst oder Zivildienst leisten, ermäßigt sich der Beitrag auf ein Zehntel des Beitrags, der zuletzt vor der Einberufung maßgebend war (§ 244 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 SGB V). Der Bund zahlt den Trägern der Kranken- und Pfl-

geversicherung die Beiträge im Rahmen der KV-/PV-Pauschalbeitragsverordnung vom 3. März 1998 (BGBl. I S. 392).

Durch § 244 Absatz 1 Satz 2 SGB V wird klargestellt, dass sich hinsichtlich der auf die Rente, die Versorgungsbezüge und das Arbeitseinkommen entfallenden Beiträge, die vom Versicherten zu tragen sind, für die Dauer des Wehrdienstes oder Zivildienstes keine Veränderung ergibt. Eine Ermäßigung dieser Beiträge kommt nicht in Betracht. Die Beitragshöhe richtet sich insoweit nach den §§ 247 und 248 SGB V. Gleiches gilt bei Personen, die Dienstleistungen oder Übungen nach dem Vierten Abschnitt des Soldatengesetzes verrichten.

2.2.1.3.3 Studenten, Praktikanten ohne Arbeitsentgelt, zur Berufsausbildung Beschäftigte ohne Arbeitsentgelt und Auszubildende des Zweiten Bildungsweges

Bei nicht in der KVdR, sondern nach § 5 Absatz 1 Nr. 9 und 10 SGB V versicherten Personen sind die nach § 226 Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 und 4 SGB V (Versorgungsbezüge und Arbeitseinkommen) zu bemessenden Beiträge nur insoweit zu entrichten, als diese die Beiträge für die Pflichtversicherung als Student, Praktikant ohne Arbeitsentgelt, zur Berufsausbildung Beschäftigter ohne Arbeitsentgelt oder Auszubildender des Zweiten Bildungswegs übersteigen (vgl. § 236 Absatz 2 Satz 2 SGB V). Die Beitragsuntergrenze (vgl. A VIII 2.5) ist bei diesen Personen ohne Bedeutung.

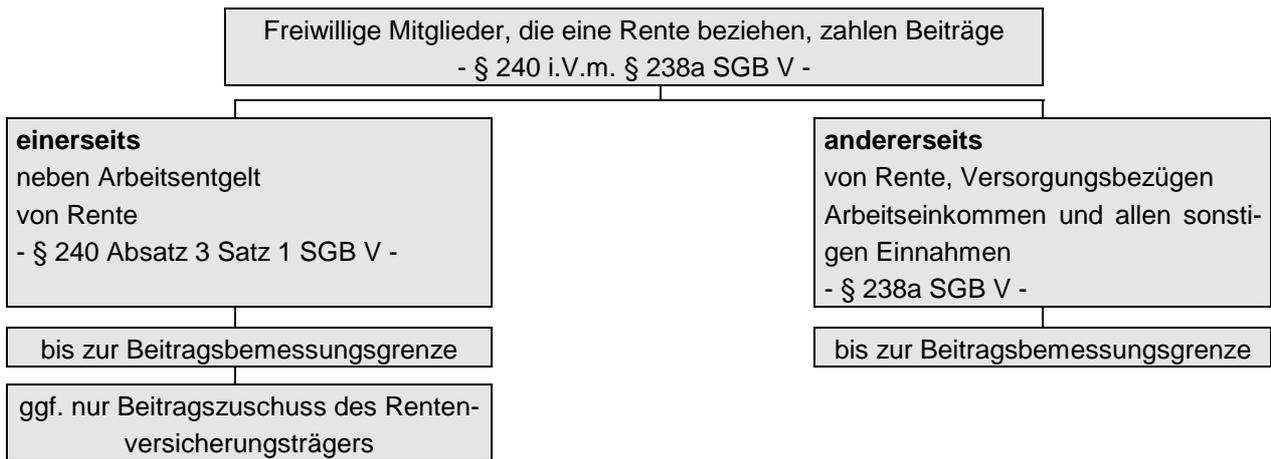
Neben dem Studentenbeitrag sind auch aus Renten der gesetzlichen Rentenversicherung Beiträge zu zahlen. Diese sind zunächst uneingeschränkt als beitragspflichtige Einnahmen für die Bemessung der Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge zu berücksichtigen (§ 236 Absatz 2 Satz 1 i.V.m. § 228 SGB V). In entsprechender Anwendung des BSG-Urteils vom 19. Dezember 1995 - 12 RK 74/94 - (USK 95153) ist dem Mitglied jedoch auf Antrag sein Eigenanteil an den Beiträgen aus der Rente von der Krankenkasse zu erstatten, soweit dieser (zusammen mit eventuell aus Versorgungsbezügen und Arbeitseinkommen zu bemessenden Beiträgen) den Studentenbeitrag nicht übersteigt. Die Beitragsanteile des Rentenversicherungsträgers werden für Zeiträume ab dem 30. März 2005 erstattet. Für das Verfahren gelten die Grundsätze des § 231 Absatz 2 SGB V entsprechend (vgl. A X).

2.2.1.3.4 Fortbestand der Mitgliedschaft nach § 192 SGB V

In den Fällen, in denen die Mitgliedschaft aufgrund des Anspruchs auf Krankengeld, auf Mutterschaftsgeld oder der Zahlung von Übergangsgeld, Verletztengeld oder Versorgungskrankengeld im Rahmen des § 192 SGB V erhalten bleibt, ist zur Ermittlung der beitragspflichtigen Einnahmen das Bemessungsentgelt für die Geldleistung zugrunde zu legen. Damit wird erreicht, dass Versorgungsbezüge und Arbeitseinkommen oder Teile hiervon, die bislang wegen Überschreitens der kalendertäglichen Beitragsbemessungsgrenze beitragsrechtlich unberücksichtigt blieben, bei Zahlung einer der vorgenannten Geldleistungen weiterhin außer Ansatz bleiben. Bei Bezug von Erziehungsgeld oder bei Inanspruchnahme von Elternzeit ist insoweit vom letzten Arbeitsentgelt oder Bemessungsentgelt auszugehen.

2.2.1.4 Freiwillig versicherte Rentner

Nach § 238a SGB V sind bei Rentnern in der freiwilligen Versicherung nacheinander der Zahlbetrag der Rente, der Zahlbetrag der Versorgungsbezüge, das Arbeitseinkommen aus einer selbständigen Tätigkeit und die sonstigen Einnahmen zugrunde zu legen.



Gemäß § 240 Absatz 4 Satz 1 SGB V sind die Beiträge nach dem neunzigsten Teil der monatlichen Bezugsgröße zu berechnen, wenn die Einnahmen des freiwillig versicherten Rentners diesen Betrag unterschreiten. Dieses Mindesteinkommen ist nach § 240 Absatz 4 Satz 5 SGB V für die Beitragsbemessung nicht heranzuziehen, wenn der freiwillig versicherte Rentner die unter A I 3.3 beschriebene Vorversicherungszeit erfüllt und nur deshalb nicht in der KVdR versichert ist, weil für ihn absolute Versicherungsfreiheit nach § 6 Absatz 3 SGB V besteht (vgl. A II) oder es sich um einen Optionsrentner nach § 9 Absatz 1 Nr. 6 SGB V handelt (vgl. A I 3.1.8). Die Beitragsbemessung richtet sich dann nach den tatsächlichen Einnahmen.

Obwohl in § 238a SGB V nicht festgelegt, ist bei freiwillig Versicherten, die Arbeitsentgelt aus einer versicherungsfreien Beschäftigung (z.B. nach § 6 Absatz 1 Nr. 1 i.V.m. Absatz 6 SGB V) und gleichzeitig Rente erhalten, entsprechend § 240 Absatz 3 SGB V zunächst das Arbeitsentgelt und danach alle weiteren Einkünfte - in der nach § 238a SGB V vorgesehenen Reihenfolge - für die Beitragsbemessung in der freiwilligen Versicherung heranzuziehen. Dabei wird der Zahlbetrag der Rente nach § 240 Absatz 3 Satz 1 SGB V getrennt von den übrigen Einnahmen bis zur Beitragsbemessungsgrenze berücksichtigt. Soweit dies insgesamt zu einer über der Beitragsbemessungsgrenze liegenden Beitragsbelastung führen würde, ist statt des entsprechenden Beitrags aus der Rente nur der Zuschuss des Rentenversicherungsträgers zur Krankenversicherung (bis 31. März 2004 auch zur Pflegeversicherung) als weiterer Beitrag an die Krankenkasse zu zahlen (vgl. A VIII 2.2.2.5).

Bei freiwillig Versicherten, die hauptberuflich selbständig erwerbstätig sind und gleichzeitig Rente beziehen, richtet sich die Beitragsbemessung nach § 240 Absatz 4 Sätze 2 und 3 SGB V.

2.2.2 Beitragssätze

2.2.2.1 Beitragssatz aus der Rente

Für die Beiträge Versicherungspflichtiger aus der Rente ist der allgemeine Beitragssatz der Krankenkasse zugrunde zu legen, bei der der Rentner versichert ist (§ 247 Absatz 1 i.V.m. Absatz 3 SGB V). Beitragsatzveränderungen der Krankenkasse wirken seit 1. Januar 2004 auf die Beitragsbemessung jeweils vom ersten Tag des dritten auf die Beitragsatzveränderung folgenden Kalendermonats (§ 247 Absatz 1 Satz 2 SGB V).

Das BSG-Urteil vom 18. Dezember 2001 - B 12 RA 2/01 R - (USK 2001-50), wonach Bestandsrentner bei der Vereinigung von Krankenkassen die Beitragssätze der bisherigen, sich vereinigenden Krankenkassen „beibehalten“, ist auch zukünftig zu berücksichtigen. Unter Beachtung der neuen Rechtslage gilt der bisherige Beitragssatz jedoch nur noch für drei Kalendermonate weiter. Der Beitragssatz der neuen „Fusionskrankenkasse“ findet somit für diese Bestandsrentner bereits nach drei Kalendermonaten Anwendung.

Werden Rentenbezieher mit oder nach dem Vereinigungszeitpunkt Mitglied der neuen Krankenkasse (Neumitglieder), ohne unmittelbar vor diesem Zeitpunkt Mitglied einer der sich vereinigenden Krankenkassen gewesen zu sein, gilt ab Beginn der Mitgliedschaft der Beitragssatz der neuen Krankenkasse. Diese Regelungen gelten sowohl für die Beitragsbemessung bei pflichtversicherten Rentnern als auch für die Bemessung des Beitragszuschusses für die Rentner, die aufgrund einer freiwilligen Versicherung einer gesetzlichen Krankenkasse angehören.

Darüber hinaus ist ab 1. Juli 2005 der zusätzliche Beitrag i.H.v. 0,9 v.H. aus der Rente zu erheben (§ 241a i.V.m. § 247 Absatz 1 SGB V). Zeitgleich mit der Einführung des zusätzlichen Beitragssatzes zum 1. Juli 2005 bestimmt § 241a Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 2 SGB V, dass die übrigen Beitragssätze in Höhe des zusätzlichen Beitragssatzes gesenkt werden. Vor dem Hintergrund, dass sich Änderungen des allgemeinen Beitragssatzes der Krankenkasse mit einer zeitlichen Verzögerung von drei Kalendermonaten auf den anzuwendenden Beitragssatz aus der Rente auswirken, gilt nach § 247 Absatz 1 Satz 5 SGB V als Zeitpunkt der gesetzlich bestimmten Beitragssatzminderung der 1. April 2005. Damit ist für die Zeit ab 1. Juli 2005 für die Bemessung der Beiträge aus Renten zum einen der um 0,9 Beitragssatzpunkte gesenkte allgemeine Beitragssatz der Krankenkasse des Rentners und zum anderen der zusätzliche Beitragssatz von 0,9 v.H. anzuwenden.

Der allgemeine sowie der zusätzliche Beitragssatz sind nach § 247 Absatz 1 SGB V zur Berechnung von Beiträgen aus Renten der gesetzlichen Rentenversicherung für alle Rentner maßgebend, unabhängig davon, ob sie in der KVdR oder nach anderen gesetzlichen Vorschriften pflichtversichert sind.

Für pflichtversicherte Mitglieder einer landwirtschaftlichen Krankenkasse sind die Beiträge aus Renten der gesetzlichen Rentenversicherung nach dem jeweils zum 1. März eines Jahres festgestellten durchschnittlichen allgemeinen Beitragssatz der Krankenkassen sowie nach dem zusätzlichen Beitragssatz zu ermitteln (§ 39 Absatz 3 Satz 1 KVLG 1989). Der zum 1. März 2005 festgestellte durchschnittliche allgemeine Beitragssatz in Höhe von 14,2 v.H. (vgl. Bekanntmachung vom 5. April 2005, BAnz S. 6516) ist nach § 39 Absatz 3 Satz 4 KVLG 1989 um 0,9 Beitragssatzpunkte zu senken. Der maßgebende Beitragssatz für die Zeit vom 1. Juli 2005 bis zum 30. Juni 2006 beträgt damit 13,3 v.H.

Nach § 247 Absatz 2 i.V.m. § 201 Absatz 6 SGB V sind die Meldungen zur Übermittlung der individuellen Beitragssätze auf maschinell verwertbaren Datenträgern oder durch Datenübertragung zu erstatten. Das Datenübertragungsverfahren ist zwischen den Spitzenverbänden der Krankenkassen und der Deutschen Rentenversicherung Bund im Benehmen mit dem Bundesversicherungsamt in der Vereinbarung über ein maschinell unterstütztes Meldeverfahren nach § 201 Absatz 6 SGB V gemeinsam festgelegt worden. Nach § 4 Absatz 1 dieser Vereinbarung verwenden die Rentenversicherungsträger zur Berechnung der Beiträge aus Renten die Beitragssätze der Datei "Beitragssätze der Krankenversicherungsträger" der Deutschen Rentenversicherung Bund.

2.2.2.2 Beitragssatz aus Versorgungsbezügen und Arbeitseinkommen

Nach § 248 SGB V galt bei Versicherungspflichtigen seit dem 1. Januar 2004 für die Bemessung der Beiträge aus Versorgungsbezügen und Arbeitseinkommen der am 1. Juli geltende allgemeine Beitragssatz ihrer Krankenkasse für das folgende Kalenderjahr.

Aufgrund des durch das Verwaltungsvereinfachungsgesetz zum 1. April 2005 in § 248 SGB V aufgenommenen Verweises auf § 247 Absatz 1 SGB V wirken sich Beitragssatzveränderungen einer Krankenkasse bei Versicherungspflichtigen wie beim Beitragssatz aus Renten der gesetzlichen Rentenversicherung mit einer Verzögerung von drei Monaten auf den Beitragssatz aus Versorgungsbezügen und Arbeitseinkommen aus. Somit ändert sich dieser Beitragssatz zeitgleich mit dem Beitragssatz aus Renten der gesetzlichen Rentenversicherung.

§ 248 Satz 4 SGB V sah für eine Übergangszeit vor, dass vom 1. April 2005 bis 30. Juni 2005 der am 1. Juli 2004 maßgebliche Beitragssatz der jeweiligen Krankenkasse weiterhin Anwendung findet. Seit 1. Juli 2005 ist für die Beitragsbemessung der am 1. April 2005 geltende Beitragssatz für die Beitragsbemessung aus Versorgungsbezügen und Arbeitseinkommen heranzuziehen.

Daneben ist seit dem 1. Juli 2005 der zusätzliche Beitragssatz auch aus Versorgungsbezügen und Arbeitseinkommen zu erheben (§ 241a i.V.m. § 248 Satz 1 SGB V). Zeitgleich mit der Einführung des zusätzlichen Beitragssatzes zum 1. Juli 2005 bestimmt § 241a Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 2 SGB V, dass die übrigen Beitragssätze in Höhe des zusätzlichen Beitragssatzes gesenkt werden. Bedingt durch die Regelungen des § 248 Sätze 1 und 4 SGB V, ist für die Zeit ab 1. Juli 2005 bei der Bemessung der Beiträge aus Versorgungsbezügen zum einen der um 0,9 Beitragssatzpunkte gesenkte allgemeine Beitragssatz der Krankenkasse des Versorgungsbeziehers und zum anderen der zusätzliche Beitragssatz von 0,9 v.H. anzuwenden.

Bei Beziehern einer Rente nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte (AdL-Renten), die nach § 229 Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 SGB V als Versorgungsbezug gilt, kommt vom 1. Juli 2005 an die Hälfte des um 0,9 v.H. gesenkten nach § 247 Absatz 1 SGB V maßgeblichen allgemeinen Beitragssatzes der zuständigen Krankenkasse, der am 1. April 2005 galt, sowie der zusätzliche Beitragssatz in Höhe von 0,9 v.H. zur Anwendung (§ 248 Satz 2 SGB V).

Im Übrigen gelten die Aussagen unter Ziffer 2.2.2.1 zur Anwendung des maßgebenden Beitragssatzes für die Beitragsberechnung aus Renten bei Vereinigung von Krankenkassen für die Berechnung der Beiträge aus Versorgungsbezügen und Arbeitseinkommen gleichermaßen.

Für pflichtversicherte Mitglieder einer landwirtschaftlichen Krankenkasse ist für die Berechnung der Beiträge aus Versorgungsbezügen nach § 229 Absatz 1 Satz 1 Nrn. 1, 2, 3 und 5 SGB V für die Zeit vom 1. Juli 2005 bis zum 30. Juni 2006 zunächst von dem zum Stichtag 1. März 2005 festgestellten durchschnittlichen allgemeinen Beitragssatz der Krankenkassen auszugehen. Dieser mit 14,2 v.H. festgestellte Beitragssatz (vgl. Bekanntmachung vom 5. April 2005, BAnz 2005 S. 6516) ist um 0,9 Beitragssatzpunkte auf 13,3 v.H. abzusenken. Da gleichzeitig der zusätzliche Beitragssatz in Höhe von 0,9 v.H. zu erheben ist, ergibt sich mithin ein Beitragssatz von insgesamt 14,2 v.H.

Bei pflichtversicherten Mitgliedern einer landwirtschaftlichen Krankenkasse ist für die Berechnung der Beiträge aus Versorgungsbezügen nach § 229 Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 SGB V (AdL-Renten einschließlich Produktionsaufgaberente und Ausgleichsgeld im Sinne des § 14 Absatz 4 FELEG) für die Zeit vom 1. Juli 2005 bis zum 30. Juni 2006 die Hälfte des um 0,9 Beitragssatzpunkte gesenkten zum Stichtag 1. März 2005 festgestellten durchschnittlichen allgemeinen Beitragssatzes in Höhe von 14,2 v.H., ergibt also 6,65 v.H., zuzüglich des zusätzlichen Beitragssatzes in Höhe von 0,9 v.H. - mithin insgesamt 7,55 v.H. - maßgebend.

2.2.2.3 Beitragssatz für Bezieher von Arbeitslosengeld II

Bei versicherungspflichtigen Beziehern von Arbeitslosengeld II (§ 5 Absatz 1 Nr. 2a SGB V) werden die Beiträge aus dieser Leistung nach § 232a Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 SGB V vom Bund getragen.

Als Beitragssatz gilt nach § 246 Absatz 1 SGB V der zum 1. Oktober eines Jahres festgestellte durchschnittliche ermäßigte Beitragssatz. Er gilt jeweils vom 1. Januar des folgenden Jahres an für ein Kalenderjahr. Vom 1. Oktober 2005 an wird er im Umfang des zusätzlichen Beitragssatzes nach § 241a SGB V erhöht.

Sollte der Versicherte neben dem Arbeitslosengeld II eine Rente der gesetzlichen Rentenversicherung, einen Versorgungsbezug oder Arbeitseinkommen aus einer selbständigen Tätigkeit beziehen, sind auch

diese beitragspflichtig. Soweit Beiträge aus Renten, aus Versorgungsbezügen oder aus Arbeitseinkommen zu erheben sind, ist der Leistungsträger hieran nicht beteiligt. Die Beitragspflicht dieser Bezüge wird unabhängig von der für versicherungspflichtige Bezieher von Arbeitslosengeld II maßgebenden Beitragsbemessungsgrundlage festgestellt. Die Beitragssätze richten sich nach den §§ 247 und 248 SGB V. Für die Beitragsabführung gelten die §§ 255 und 256 SGB V.

Bei Beziehern von Arbeitslosengeld II ist ein zusätzlicher Beitrag nach § 241a Absatz 2 SGB V nicht zu erheben. Die Befreiung von der Zahlung des zusätzlichen Beitrages bezieht sich jedoch nur auf diese Leistung. Werden daneben noch andere beitragspflichtige Einnahmen (wie z.B. Rente oder Versorgungsbezüge) bezogen, ist aus diesen der zusätzliche Beitrag zu erheben (vgl. A VIII 2.2.2.1 und 2.2.2.2).

2.2.2.4 Beitragssatz für freiwillig versicherte Rentner

Auch die Beiträge für freiwillig versicherte Rentner sind zum einen nach einem Beitragssatz, der in Hundertsteln der beitragspflichtigen Einnahmen in der Satzung der jeweiligen Krankenkasse festgelegt ist, und zum anderen ab 1. Juli 2005 nach dem zusätzlichen Beitragssatz in Höhe von 0,9 v.H. zu erheben. Bei freiwillig versicherten Rentnern sind die Beiträge aus den Einnahmearten Rente, Versorgungsbezug und Arbeitseinkommen seit dem 1. Januar 2004 unter Zugrundelegung des allgemeinen Beitragssatzes der Krankenkasse (bis 31. Dezember 2003 ermäßigter Beitragssatz) zu berechnen. Weitere beitragspflichtige Einnahmen dagegen werden (weiterhin) mit dem aufgrund der Personenkreiszuordnung des Mitglieds bzw. mit dem für die jeweilige Beitragsklasse in der Satzung maßgebenden Beitragssatz sowie ab 1. Juli 2005 nach dem zusätzlichen Beitragssatz berechnet.

Verändert die Krankenkasse ihre Beitragssätze, wirkt die Beitragssatzänderung vom Zeitpunkt der Geltung der neuen Beitragssätze auf alle beitragspflichtigen Einnahmen, also einschließlich der aus der Rente, den Versorgungsbezügen und dem Arbeitseinkommen zu berechnenden Beiträge. Mit der Ergänzung des § 240 Absatz 2 Satz 2 SGB V ist keine zwingende Anwendung der in § 247 Absatz 1 und § 248 SGB V enthaltenen zeitverschobenen Anwendungszeitpunkte bei Beitragssatzveränderungen verbunden. Da die Krankenkassen die Beiträge für ihre freiwilligen Mitglieder selbst berechnen, ist eine „Vorlaufzeit“, so wie sie den Rentenversicherungsträgern und den Zahlstellen der Versorgungsbezüge in Bezug auf die versicherungspflichtigen Mitglieder eingeräumt wird, weder erforderlich noch verwaltungspraktisch sinnvoll, da anderenfalls eine Beitragssatzveränderung ggf. mehrere Beitragsanpassungen (zu unterschiedlichen Zeitpunkten) erforderlich machten.

Für die Bemessung der Beiträge aus Renten und Landabgaberechten nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte (AdL-Renten) sowie für die Bemessung der Beiträge in der landwirtschaftlichen Krankenversicherung gilt Abweichendes.

2.2.2.5 Beitragssatz in der sozialen Pflegeversicherung

Der Beitragssatz in der sozialen Pflegeversicherung beträgt nach § 55 Absatz 1 Satz 1 SGB XI seit 1. Juli 1996 1,7 v.H. der beitragspflichtigen Einnahmen.

Als Folge der Halbierung ihrer Leistungsansprüche (§ 28 Absatz 2 SGB XI) gilt bei Personen, die nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen bei Krankheit und Pflege einen eigenen Anspruch auf Beihilfe oder Heilfürsorge haben, die Hälfte des normalen Beitragssatzes (§ 55 Absatz 1 Satz 2 SGB XI). Der Beitragssatz beträgt damit 0,85 v.H. Ein abgeleiteter Beihilfe- bzw. Heilfürsorgeanspruch reicht für die Beitragssatzvergünstigung dagegen nicht aus (Urteil des BSG vom 6. November 1997 - 12 RP 1/97 - USK 9741).

2.2.2.6 Beitragszuschlag zur Pflegeversicherung

Seit dem 1. Januar 2005 haben Mitglieder ab Beginn des Monats nach Vollendung des 23. Lebensjahres einen Beitragszuschlag von 0,25 Beitragssatzpunkten zu zahlen, wenn sie keine Kinder haben oder hatten (§ 55 Absatz 3 SGB XI). Der Beitragssatz beträgt in diesen Fällen 1,95 v.H. Bei versicherungspflichtigen Rentnern wurde der Beitragszuschlag, der für die Zeit vom 1. Januar 2005 bis 31. März 2005 zu entrichten gewesen wäre, nach den Regelungen des § 55 Absatz 4 SGB XI mit der Rentenzahlung für den Monat April 2005 abgegolten.

Von Personen, die nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen bei Krankheit und Pflege einen eigenen Anspruch auf Beihilfe oder Heilfürsorge haben, ist der Beitragszuschlag nach § 55 Absatz 3 SGB XI ebenfalls in voller Höhe zu zahlen, so dass der Beitragssatz bei Bestehen einer Beihilfeberechtigung 1,1 v.H. beträgt.

Der Beitragszuschlag nach § 55 Absatz 3 SGB XI gilt nicht für Mitglieder, die vor dem 1. Januar 1940 geboren sind, für Wehr- und Zivildienstleistende sowie für Bezieher von Arbeitslosengeld II. Die Befreiung von der Zuschlagspflicht bezieht sich bei Beziehern von Arbeitslosengeld II nur auf diese Leistung. Werden daneben andere beitragspflichtige Einnahmen bezogen (z.B. Rente, Versorgungsbezüge), unterliegen diese ggf. der Zuschlagspflicht.

Von der Zuschlagspflicht befreit sind außerdem Mitglieder, die nachweisen, dass sie Eltern im Sinne des § 56 Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 und Absatz 3 Nr. 2 und 3 SGB sind.

Der Nachweis der Elterneigenschaft ist vom Mitglied gegenüber der beitragsabführenden Stelle (z.B. bei Rentnern gegenüber dem Rentenversicherungsträger, bei Versorgungsempfängern gegenüber der Zahlstelle und bei sog. Selbstzahlern gegenüber der Pflegekasse) zu erbringen, sofern dort nicht bereits aus einem anderen Grund (beim Rentenversicherungsträger beispielsweise durch vorgemerkte Kindererziehungs- und Berücksichtigungszeiten) die Elterneigenschaft bekannt ist.

Die Spitzenverbände der Pflegekassen haben am 13. Oktober 2004 Gemeinsame Empfehlungen darüber beschlossen, welche Unterlagen zum Nachweis der Elterneigenschaft geeignet sind.

Die Auswirkungen des Gesetzes zur Berücksichtigung von Kindererziehung im Beitragsrecht der sozialen Pflegeversicherung (KiBG) sind im Gemeinsamen Rundschreiben der Spitzenverbände der Pflegekassen, des Verbandes Deutscher Rentenversicherungsträger, der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte und der Bundesagentur für Arbeit vom 3. Dezember 2004 zusammengefasst worden.

Der Beitragszuschlag nach § 55 Absatz 3 SGB XI ist auch von den Versorgungsbezügen von der Zahlstelle einzubehalten und an die Krankenkasse abzuführen. Kopien von Nachweisen über die Elterneigenschaft sind von den Zahlstellen wegen der Prüfungen nach § 251 Absatz 5 SGB V zu den entsprechenden Unterlagen zu nehmen und bis zum Ablauf von vier Kalenderjahren nach Beendigung des die Beitragszahlung zur sozialen Pflegeversicherung begründenden Versicherungsverhältnisses aufzubewahren. Ein gesonderter Nachweis des Beitragszuschlags ist nicht erforderlich.

2.3 Tragung der Beiträge

2.3.1 Rentenantragsteller

Beitragspflichtige Rentenantragsteller haben die Beiträge vom Tag der Rentenantragstellung bis zum Beginn der Rente nach § 250 Absatz 2 SGB V allein zutragen. Der Rentenantragsteller bleibt auch dann Beitragsschuldner, wenn die Beiträge von Dritten (z.B. von Sozialhilfeträgern aufgrund des § 32 SGB XII) übernommen werden.

2.3.2 Versicherungspflichtige Rentner

Versicherungspflichtige Rentner und die Rentenversicherungsträger haben die aus der Rente nach dem allgemeinen Beitragssatz bemessenen Beiträge zur Krankenversicherung jeweils zur Hälfte zu tragen (§ 249a Halbsatz 1 SGB V). Den ab 1. Juli 2005 aus der Rente zu zahlenden zusätzlichen Beitrag zur Krankenversicherung trägt der Rentner dagegen allein (§ 249a Halbsatz 2 SGB V).

Die Beiträge zur Krankenversicherung aus Versorgungsbezügen und Arbeitseinkommen werden nach § 250 Absatz 1 Nr. 1 und 2 SGB V ausschließlich vom Versicherten getragen. Dies gilt auch für den aus Versorgungsbezügen und Arbeitseinkommen zu zahlenden zusätzlichen Beitrag zur Krankenversicherung nach § 241a i.V.m. § 248 Satz 1 SGB V.

Die Beiträge zur sozialen Pflegeversicherung wurden bis zum 31. März 2004 jeweils zur Hälfte vom Rentner und vom Rentenversicherungsträger getragen. Seit dem 1. April 2004 sind die Beiträge zur sozialen Pflegeversicherung vom versicherungspflichtigen Rentner einschließlich eines eventuell zu zahlenden Beitragszuschlags nach § 55 Absatz 3 SGB XII in voller Höhe allein zu tragen.

Dies gilt nach § 59 Absatz 1 Satz 2 SGB XI auch für Bezieher einer Rente nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte und für Bezieher von Produktionsaufgaberrente oder Ausgleichsgeld, die nach § 14 Absatz 4 FELEG* versichert sind, d.h., der Versicherte trägt seit dem 1. April 2004 zusätzlich den bis zum 31. März 2004 von der landwirtschaftlichen Alterskasse - abweichend vom Recht der Krankenversicherung - getragenen Beitragsanteil zur Pflegeversicherung.

*Anmerkung: In der allgemeinen Krankenversicherung sind Ausgleichsgeldbezieher nach § 5 Absatz 1 Nr. 1 SGB V pflichtversichert. Die Versicherungspflicht tritt allerdings nur dann ein, wenn unmittelbar vor dem Beginn des Ausgleichsgeldes eine Mitgliedschaft in der allgemeinen Krankenversicherung bestanden hat und weder Krankengeld bezogen noch eine versicherungspflichtige Beschäftigung ausgeübt wird (§ 15 Absatz 3 FELEG). Entsprechendes gilt für die Pflegeversicherung (§ 15 Absatz 4 FELEG). Auf die Gemeinsamen Grundsätze der Spitzenverbände der Krankenkassen, des VDR, der BfA und der BA zum Ausgleichsgeld nach dem FELEG vom 14. September 1999 wird hingewiesen.

2.3.3 Freiwillig versicherte Rentner

Freiwillig versicherte Rentenbezieher haben nach § 250 Absatz 2 SGB V und § 59 Absatz 4 SGB XI die Beiträge zur Krankenversicherung sowie zur sozialen Pflegeversicherung in voller Höhe allein zu tragen; dies gilt auch für den zusätzlichen Beitrag zur Krankenversicherung.

Sie erhalten zu ihrer Rente vom Rentenversicherungsträger einen Zuschuss zu den Aufwendungen für die Krankenversicherung (§ 106 Absatz 1 SGB VI), der sich seit 1. April 2004 nach der Hälfte des allgemeinen Beitragssatzes der zuständigen Krankenkasse bemisst. Für eine Beitragsleistung nach § 240 Absatz 4a

SGB V (Anwartschaftsversicherung) besteht kein Anspruch auf Beitragszuschuss. Da der Zuschuss eine Zusatzleistung der gesetzlichen Rentenversicherung ist, wird er nur auf Antrag des Rentenberechtigten gezahlt.

Ändert die Krankenkasse ihren Beitragssatz, ist der neue Beitragssatz für die Berechnung des Beitragszuschusses – wie bei den pflichtversicherten Rentnern - jeweils vom ersten Tag des dritten auf die Veränderung folgenden Kalendermonats an bei der Ermittlung der Höhe des Beitragszuschusses zu berücksichtigen. Für den Fall einer Vereinigung von mehreren Krankenkassen zu einer neuen Krankenkasse und der Anwendung der maßgeblichen Beitragssätze vgl. A VIII 2.2.2.1.

Die mit der Einführung des zusätzlichen Beitragssatzes nach § 241a Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 2 SGB V gesetzlich bestimmte Minderung der übrigen Beitragssätze um 0,9 Beitragssatzpunkte vermindert den für die Zuschussberechnung maßgebenden Vomhundertsatz bereits zum 1. Juli 2005 (§ 106 Absatz 1 SGB VI i.V.m. § 247 Absatz 1 Satz 5 SGB V).

Für Zeiten ab 1. April 2004 ist der monatliche Zuschuss nicht mehr auf die Hälfte der tatsächlichen Aufwendungen für die Krankenversicherung zu begrenzen.

Für Bezugszeiten ab dem 1. April 2004 ist für freiwillige versicherte Rentenbezieher die Zahlung eines Beitragszuschusses zur Pflegeversicherung gesetzlich nicht mehr vorgesehen.

Für freiwillige Mitglieder einer landwirtschaftlichen Krankenkasse ist bei der Berechnung des Zuschusses in Anlehnung an § 39 Abs. 3 KVLG 1989 wie bei pflichtversicherten Mitgliedern einer landwirtschaftlichen Krankenkasse der zum 1. März eines Jahres festgestellte durchschnittliche allgemeine Beitragssatz der Krankenkassen für die Zeit vom 1. Juli des laufenden Jahres bis zum 30. Juni des folgenden Jahres maßgebend (vgl. A VIII 2.2.2.1).

2.4 Berechnung des Beitrags aus der Rente

Für die Berechnung des Beitrags aus der Rente ist der Ausgangsbetrag der Rente (vgl. A VIII 2.1.2) mit dem jeweils geltenden allgemeinen Beitragssatz (Vomhundertsatz) zu multiplizieren. Das Ergebnis ist auf zwei Dezimalstellen auszurechnen, wobei die zweite Stelle um 1 zu erhöhen ist, wenn sich in der dritten Stelle eine der Zahlen 5 bis 9 ergibt.

Bei pflichtversicherten Rentnern ergibt die Hälfte des so errechneten Beitrages den Anteil des Rentenversicherungsträgers am Krankenversicherungsbeitrag aus der Rente (bis 31. März 2004 auch den Anteil zur sozialen Pflegeversicherung aus der Rente). Dieser Anteil ist ebenfalls auf zwei Dezimalstellen auszurechnen und ebenso wie der Beitrag selbst zu runden.

Die Differenz zwischen dem Beitrag und dem Anteil des Rentenversicherungsträgers ergibt den Anteil des Rentners am Beitrag aus der Rente.

Für Zeiten ab 1. Juli 2005 ist daneben der zusätzliche Beitrag nach § 241a SGB V entsprechend zu berechnen. Der so ermittelte zusätzliche Beitrag ist allerdings nach § 249a Halbsatz 2 SGB V vom Rentner allein zu tragen.

Beispiel:

Rente ab 01.08.2005

824,59 EUR

Krankenversicherungsbeitrag nach § 247 SGB V

13,3 % von 824,59 EUR = 109,67 EUR gerundet

Anteil des Rentenversicherungsträgers ½ von 109,67 EUR= 54,835 EUR aufgerundet	54,84 EUR
Anteil des Rentenberechtigten ½ von 109,67 EUR = 54,83 EUR (die dritte Stelle nach dem Komma bleibt unberücksichtigt)	54,83 EUR
Zusätzlicher Beitrag nach § 241a SGB V 0,9 % von 824,59 EUR = 7,42 EUR gerundet vom Rentenberechtigten einzubehalten	7,42 EUR
Pflegeversicherungsbeitrag nach § 55 Absatz 1 Satz 1 SGB XI 1,7 % von 824,59 EUR = 14,02 EUR aufgerundet vom Rentenberechtigten einzubehalten	14,02 EUR

2.5 Beitragsuntergrenze für Beiträge aus Versorgungsbezügen und Arbeitseinkommen

Beiträge aus Versorgungsbezügen und Arbeitseinkommen sind nach § 226 Absatz 2 SGB V nur zu entrichten, wenn die monatlichen beitragspflichtigen Einnahmen aus Versorgungsbezügen und Arbeitseinkommen insgesamt ein Zwanzigstel der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 Absatz 1 SGB IV übersteigen. Die Pflicht zur Beitragszahlung entfällt jedoch nicht, wenn die Beitragsuntergrenze lediglich durch die Gewährung einer Einmalzahlung (auch Nachzahlung) überschritten wird. Erhält ein Versicherter mehrere Versorgungsbezüge oder mehrere Arbeitseinkommen oder Versorgungsbezüge und Arbeitseinkommen, dann sind diese für die Beurteilung der Frage, ob die Grenze von einem Zwanzigstel der monatlichen Bezugsgröße überschritten wird, zusammenzurechnen.

Beiträge aus Versorgungsbezügen und Arbeitseinkommen sind auch dann zu entrichten, wenn an sich der Mindestbetrag von einem Zwanzigstel überschritten wird, die Differenz bis zur Beitragsbemessungsgrenze aber tatsächlich nicht höher ist als die Beitragsuntergrenze.

Sofern der Mindestbetrag erst unter Berücksichtigung einer Nachzahlung überschritten wird, sind von den Versorgungsbezügen Beiträge im Rahmen der Verjährung nachzuerheben.

Werden die Versorgungsbezüge nicht monatlich, sondern in größeren Zeitabständen ausgezahlt, sind die Versorgungsbezüge entsprechend aufzuteilen. Ergibt sich hierbei ein monatlicher Betrag von nicht mehr als einem Zwanzigstel der monatlichen Bezugsgröße, so entfällt die Beitragsentrichtung. Sie entfällt aber nicht, wenn der Versorgungsbezug oder das Arbeitseinkommen an sich den Mindestbetrag überschreitet, die Differenz zwischen Arbeitsentgelt und Beitragsbemessungsgrenze aber tatsächlich nicht höher ist als ein Zwanzigstel der monatlichen Bezugsgröße.

2.6 Beitragsfreiheit in der sozialen Pflegeversicherung

Rentner sind nach § 56 Absatz 4 SGB XI auf Antrag beitragsfrei in der sozialen Pflegeversicherung, wenn sie sich auf nicht absehbare Dauer in stationärer Pflege befinden und bestimmte Entschädigungsleistungen wegen Pflegebedürftigkeit erhalten.

Beitragsfreiheit nach § 56 Absatz 4 SGB XI kommt jedoch nicht zustande, wenn und solange der Rentner Familienangehörige hat, für die eine Versicherung nach § 25 SGB XI besteht.

Über die Beitragsfreiheit ist der Rentenversicherungsträger und ggf. die Zahlstelle von Versorgungsbezügen zu informieren (vgl. A VII 2.2.5).

IX Einzug der Beiträge

§ 252 SGB V

Beitragszahlung

Soweit gesetzlich nichts Abweichendes bestimmt ist, sind die Beiträge von demjenigen zu zahlen, der sie zu tragen hat. ...

§ 255 SGB V

Beitragszahlung aus der Rente

(1) Beiträge, die Versicherungspflichtige aus ihrer Rente zu tragen haben, sind von den Trägern der Rentenversicherung bei der Zahlung der Renten einzubehalten und zusammen mit den von den Trägern der Rentenversicherung zu tragenden Beiträgen an die Deutsche Rentenversicherung Bund für die Krankenkassen mit Ausnahme der landwirtschaftlichen Krankenkassen zu zahlen. Bei einer Änderung in der Höhe der Beiträge nach Satz 1 ist die Erteilung eines besonderen Bescheides durch den Träger der Rentenversicherung nicht erforderlich.

(2) Ist bei der Zahlung der Rente die Einbehaltung von Beiträgen nach Absatz 1 unterblieben, sind die rückständigen Beiträge durch den Träger der Rentenversicherung aus der weiterhin zu zahlenden Rente einzubehalten; § 51 Absatz 2 des Ersten Buches gilt entsprechend. Wird die Rente nicht mehr gezahlt, obliegt der Einzug von rückständigen Beiträgen der zuständigen Krankenkasse. Der Träger der Rentenversicherung haftet mit dem von ihm zu tragenden Anteil an den Aufwendungen für die Krankenversicherung.

(3) Die Beiträge nach den Absätzen 1 und 2 stehen den Krankenkassen der Bezieher dieser beitragspflichtigen Renten zu. Die Krankenkassen verrechnen die Beitragsforderungen nach Satz 1 mit ihren Verpflichtungen im Risikostrukturausgleich (§ 266) und mit den für die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte eingezogenen Beiträgen. Die Rentenversicherungsträger haben den Krankenkassen die einbehaltenen Beiträge nachzuweisen. Das Nähere über das Verfahren der Aufteilung der Beiträge vereinbaren die Spitzenverbände der betroffenen Krankenkassen und die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte im Benehmen mit dem Bundesversicherungsamt.

(3a) Die Beiträge nach den Absätzen 1 und 2 werden am Ersten des Monats fällig, der dem Monat folgt, für den die Rente gezahlt wird. Sie sind an die Krankenkasse zu zahlen, sobald sie von diesen nach Absatz 3 Satz 2 verrechnet werden können. Soweit Beiträge nicht verrechnet werden können, sind sie am fünften Arbeitstag nach Zugang der Anforderung der Krankenkasse zu zahlen; frühester Zugang einer Anforderung ist der Erste des Monats, der dem Monat folgt, für den die Rente gezahlt wird. Wird eine Rente zum letzten Bankarbeitstag des Monats ausgezahlt, der dem Monat vorausgeht, in den sie fällig wird (§ 272a des Sechsten Buches), werden die Beiträge nach den Absätzen 1 und 2 abweichend von Satz 1 am Ersten des Monats fällig, für den die Rente gezahlt wird. Frühester Zugang einer Anforderung nach Satz 3 ist in diesen Fällen der Erste des Monats, für den die Rente gezahlt wird.

(4) ...

§ 256 SGB V

Beitragszahlung aus Versorgungsbezügen

- (1) Für Versicherungspflichtige, die eine Rente der gesetzlichen Rentenversicherung beziehen, haben die Zahlstellen der Versorgungsbezüge die Beiträge aus Versorgungsbezügen einzubehalten und an die zuständige Krankenkasse zu zahlen. Die zu zahlenden Beiträge werden fällig mit der Auszahlung der Versorgungsbezüge, von denen sie einzubehalten sind. Die Zahlstellen haben der Krankenkasse die einbehaltenen Beiträge nachzuweisen. Bezieht das Mitglied Versorgungsbezüge von mehreren Zahlstellen und übersteigen die Versorgungsbezüge zusammen mit dem Zahlbetrag der Rente der gesetzlichen Rentenversicherung die Beitragsbemessungsgrenze, verteilt die Krankenkasse auf Antrag des Mitglieds oder einer der Zahlstellen die Beiträge.
- (2) § 255 Absatz 2 Satz 1 und 2 gilt entsprechend. Die Krankenkasse zieht die Beiträge aus nachgezahlten Versorgungsbezügen ein. Dies gilt nicht für Beiträge aus Nachzahlungen aufgrund von Anpassungen der Versorgungsbezüge an die wirtschaftliche Entwicklung. Die Erstattung von Beiträgen obliegt der zuständigen Krankenkasse. Die Krankenkassen können mit den Zahlstellen der Versorgungsbezüge Abweichendes vereinbaren.
- (3) Die Krankenkasse überwacht die Beitragszahlung. Sind für die Überwachung der Beitragszahlung durch eine Zahlstelle mehrere Krankenkassen zuständig, haben sie zu vereinbaren, dass eine dieser Krankenkassen die Überwachung für die beteiligten Krankenkassen übernimmt. § 98 Absatz 1 Satz 2 des Zehnten Buches gilt entsprechend.
- (4) Zahlstellen, die regelmäßig an weniger als dreißig beitragspflichtige Mitglieder Versorgungsbezüge auszahlen, können bei der zuständigen Krankenkasse beantragen, dass das Mitglied die Beiträge selbst zahlt.

§ 60 SGB XI

Beitragszahlung

- (1) Soweit gesetzlich nichts Abweichendes bestimmt ist, sind die Beiträge von demjenigen zu zahlen, der sie zu tragen hat. Die § 252 Satz 2, §§ 253 bis 256 des Fünften Buches und § 50 des Zweiten Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte gelten entsprechend. Die aus einer Rente nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte und einer laufenden Geldleistung nach dem Gesetz zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit zu entrichtenden Beiträge werden von der Alterskasse gezahlt; § 28g Satz 1 des Vierten Buches gilt entsprechend.
- (2) - (3) ...
- (4) Die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte leitet alle Pflegeversicherungsbeiträge aus Rentenleistungen einschließlich der Beitragszahlung der Arbeiterrentenversicherung am fünften Arbeitstag des Monats, der dem Monat folgt, in dem die Rente fällig war an den Ausgleichsfond der Pflegeversicherung (§ 65) weiter. Werden Rentenleistungen am letzten Bankarbeitstag des Monats ausgezahlt, der dem Monat vorausgeht, in dem sie fällig werden (§ 272a des Sechsten Buches), leitet die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte die darauf entfallenden Pflegeversicherungsbeiträge am fünften Arbeitstag des laufenden Monats an den Ausgleichsfonds der Pflegeversicherung weiter.

§ 50 KVLG 1989

Beitragszahlung aus der Rente und aus Versorgungsbezügen

(1) Beiträge, die Versicherungspflichtige aus ihrer Rente zu tragen haben, sind von den Trägern der Rentenversicherung bei der Zahlung der Rente einzubehalten und an die zuständige landwirtschaftliche Krankenkasse zu zahlen. § 255 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und 3a Satz 1 und 4 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch gilt.

(2) Beiträge, die Versicherungspflichtige aus Versorgungsbezügen zu zahlen haben, sind von den Zahlstellen der Versorgungsbezüge einzubehalten und an die zuständige landwirtschaftliche Krankenkasse zu zahlen. § 256 Absatz 1 Satz 2 bis 4 und Absatz 2 bis 4 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch gilt.

1 Beitragszahlung aus der Rente

1.1 Allgemeines

Die Rentenversicherungsträger sind nach § 255 Absatz 1 SGB V verpflichtet, die Krankenversicherungsbeiträge nach dem allgemeinen und dem zusätzlichen Beitragssatz von den Renten und Rentennachzahlungen derjenigen Rentner, die nach § 5 Absatz 1 Nr. 11, 11a oder 12 SGB V oder nach anderen gesetzlichen Vorschriften versicherungspflichtig sind, einzubehalten und an die Deutsche Rentenversicherung Bund für den Risikostrukturausgleich (§§ 266 ff. SGB V) abzuführen; für die Verteilung der Beiträge gilt § 255 Absatz 3 SGB V, für die Fälligkeit der Beiträge § 255 Absatz 3a SGB V. Die Rentenversicherungsträger haben daher die Beitragspflicht des Versicherten zu prüfen. Um eine Prüfung vornehmen zu können, haben die Krankenkassen die Rentenversicherungsträger über sämtliche krankenversicherungsrechtliche Tatbestände zu informieren (§ 201 Absatz 1, 3 und 5 SGB V). Den Rentenversicherungsträgern obliegt ferner die Beitragsberechnung unter Beachtung der Beitragsbemessungsgrenze.

Der vom Rentenversicherungsträger zu tragende Beitragsanteil (§ 247 Absatz 1 i.V.m. § 249a Halbsatz 1 SGB V) ist an die zuständige Krankenkasse zu zahlen (§§ 252, 255 Absatz 1 SGB V). Diese hat den Anspruch auf den Beitragsanteil. Der Rentner kann insoweit nicht zu Lasten der Krankenkasse auf den Beitragsanteil des Rentenversicherungsträgers verzichten (Urteil des BSG vom 17. Dezember 1996 - 12 RK 23/96 -, USK 9641).

Sofern Beiträge zur Krankenversicherung der Rentner an eine unzuständige Krankenkasse gezahlt wurden, ist der Beitragseinbehalt zugunsten der zuständigen Krankenkasse unter Berücksichtigung des maßgebenden Beitragssatzes und unter Beachtung der anzuwendenden Verjährungsvorschriften (§§ 25 und 27 Absatz 2 Satz 1 SGB IV) zu korrigieren. § 27 Absatz 2 Satz 2 SGB IV findet insoweit keine Anwendung. Gleiches gilt für Beiträge zur sozialen Pflegeversicherung.

Hinsichtlich der Beitragszahlung zur sozialen Pflegeversicherung aus der Rente der gesetzlichen Rentenversicherung gilt § 255 SGB V entsprechend (§ 60 Absatz 1 Satz 2 SGB XI), abweichend hiervon regelt § 60 Absatz 4 SGB XI die Fälligkeit der Beiträge zur sozialen Pflegeversicherung. Von den Renten der freiwillig krankenversicherten Rentnern, die in der sozialen Pflegeversicherung pflichtversichert sind, ist jedoch kein Beitrag einzubehalten, da sie ihre Beiträge grundsätzlich selbst an die Pflegekasse zahlen.

1.2 Nachträglicher Einbehalt

§ 255 Absatz 2 SGB V regelt den Fall, dass rückwirkend die Krankenversicherungspflicht eines Rentners zur gesetzlichen Krankenversicherung festgestellt wird und deshalb die Einbehaltung der Beiträge durch

den Rentenversicherungsträger unterblieben ist. In diesem Fall bleibt der Rentenversicherungsträger grundsätzlich verpflichtet, die rückständigen Beiträge von der Rente einzubehalten.

Hierbei ist die Aufrechnungsvorschrift des § 51 Absatz 2 SGB I in der ab 1. Januar 2005 geltenden Fassung zu beachten; d.h., der zuständige Leistungsträger kann nun mit Beitragsansprüchen gegen Ansprüche auf laufende Geldleistungen aufrechnen, wenn der Leistungsberechtigte nicht nachweist, dass er dadurch hilfebedürftig im Sinne der Vorschriften des SGB XII über die Hilfe zum Lebensunterhalt oder der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II wird.

Ist eine Aufrechnung vorzunehmen, so ist der Rentenbezieher hierzu anzuhören.

Weist der Rentenempfänger nicht nach, dass er durch die Aufrechnung hilfebedürftig im Sinne des SGB XII über die Hilfe zum Lebensunterhalt oder der Grundsicherung für Arbeitsuchende im Sinne des SGB II wird, rechnet der Rentenversicherungsträger auf. Ist hiernach eine Aufrechnung nicht möglich, unterrichtet der Rentenversicherungsträger die Krankenkasse entsprechend.

Für Beitragsansprüche nach § 255 Absatz 2 SGB V gilt die Verjährungsfrist nach § 25 Absatz 1 Satz 1 SGB IV (Urteil des BSG vom 15. Juni 2000 - B 12 RJ 5/99 R -). Nach dieser Entscheidung kann bei Beitragsnachforderungen aufgrund eines unterlassenen Beitragseinhalts durch den Rentenversicherungsträger im Allgemeinen nicht von der 30-jährigen Verjährungsfrist ausgegangen werden.

Wird die Rente nicht mehr gezahlt, geht die Verpflichtung zum Beitragseinzug auf die Krankenkasse über. In jedem Fall haftet der Rentenversicherungsträger im Rahmen der oben aufgeführten Verjährung in Höhe der von ihm nach § 249a SGB V für die Vergangenheit zu tragenden Anteile an den Krankenversicherungsbeiträgen.

1.3 Zuständigkeit bei Widerspruch und Klage gegen die Beitragserhebung

Die Krankenkassen/Pflegekassen entscheiden über das Kranken- und Pflegeversicherungsverhältnis sowie über Besonderheiten, die bei der Beitragseinbehaltung aus der Rente zu berücksichtigen sind (wie das Vorliegen einer Beihilfeberechtigung i.S. des SGB XI). Auf der Grundlage dieser Entscheidung stellen die Rentenversicherungsträger fest, ob und in welcher Höhe Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge aus der Rente nach § 255 SGB V bzw. § 60 SGB XI einzubehalten sind oder ein Zuschuss zur Krankenversicherung nach § 106 SGB VI zu zahlen ist.

Für die Durchführung von Widerspruchs- und Klageverfahren ist derjenige Sozialleistungsträger zuständig, der die angefochtene Entscheidung getroffen hat. Erlässt z.B. der Rentenversicherungsträger für versicherungspflichtige Rentner einen Verwaltungsakt über die Höhe der von ihm aus der Rente einzubehaltenden Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge, obliegt ihm auch die Zuständigkeit für die Durchführung von Widerspruchsverfahren und Klagen gegen die Beitragserhebung aus der Rente. In solchen Verfahren ist unter Umständen eine Beiladung nach § 75 SGG geboten, da der angefochtene Verwaltungsakt des Rentenversicherungsträgers auf der Grundlage der Entscheidung der Krankenkasse ergangen ist.

2 Beitragszahlung aus Versorgungsbezügen

2.1 Allgemeines

Für Rentner, die nach § 5 Absatz 1 Nr. 11, 11a oder 12 SGB V oder nach anderen gesetzlichen Vorschriften krankenversicherungspflichtig sind, haben alle Zahlstellen von Versorgungsbezügen die Beiträge zu ermitteln, von den Versorgungsbezügen einzubehalten und an die zuständige Krankenkasse abzuführen (§ 256 Absatz 1 SGB V). Für freiwillig versicherte Rentner oder Versorgungsempfänger, die keine Rente beziehen, ist ein Beitragsabzug durch die Zahlstelle im Gesetz nicht vorgesehen.

Bei versicherungspflichtigen Rentnern haben die Zahlstellen von Versorgungsbezügen neben dem Krankenversicherungsbeitrag auch den ab 1. Juli 2005 zu zahlenden zusätzlichen Beitrag nach § 241a SGB V sowie die Beiträge zur sozialen Pflegeversicherung (einschließlich des Beitragszuschlags Kinderloser) einzubehalten und an die zuständige Krankenkasse zu zahlen.

2.2 Zahlstellen mit weniger als 30 beitragspflichtigen Versorgungsempfängern

Zahlstellen mit regelmäßig weniger als 30 beitragspflichtigen Versorgungsempfängern können gemäß § 256 Absatz 4 SGB V bei jeder betroffenen Krankenkasse beantragen, dass sie nicht zur Beitragseinbehaltung und -abführung verpflichtet werden. Für die Beurteilung, ob die Zahlstelle weniger als 30 beitragspflichtige Versorgungsempfänger hat, ist die Gesamtzahl der beitragspflichtigen Versorgungsempfänger der Zahlstelle maßgebend, und zwar unabhängig von deren Krankenkassenzugehörigkeit. Da die Anzahl der beitragspflichtigen Versorgungsempfänger im Laufe eines Jahres schwanken kann, sollte hierbei auf die Verhältnisse am 1. Januar eines Jahres abgestellt werden. Für die Ermittlung der Anzahl der beitragspflichtigen Versorgungsempfänger sind auch solche versicherungspflichtigen Versorgungsempfänger zu berücksichtigen, für die die Zahlstelle keine Beiträge einzubehalten hat. Versicherungspflichtige, die keine Rente, wohl aber Versorgungsbezüge erhalten, sind demnach mitzuzählen, zumal den Zahlstellen für diese Versorgungsempfänger die Meldepflicht nach § 202 SGB V obliegt. Freiwillig Versicherte bleiben dagegen unberücksichtigt.

2.3 Nachträglicher Einbehalt

Ist bei der Zahlung der Versorgungsbezüge die Einbehaltung von Beiträgen - gleich aus welchem Grund - unterblieben, sind die rückständigen Beiträge durch die Zahlstelle aus den weiterhin zu zahlenden Versorgungsbezügen einzubehalten (§ 256 Absatz 2 Satz 1 i.V.m. § 255 Absatz 2 Satz 1 SGB V). Hierbei gilt die Aufrechnungsvorschrift des § 51 Absatz 2 SGB I entsprechend (vgl. A IX 1.2) Ist hiernach ein Beitragseinbehalt nicht möglich, unterrichtet die Zahlstelle der Versorgungsbezüge die Krankenkasse entsprechend.

Lediglich in den Fällen, in denen Versorgungsbezüge nicht mehr laufend gezahlt werden, geht die Verpflichtung zum Beitragseinzug auf die Krankenkasse über (§ 256 Absatz 2 Satz 1 i.V.m. § 255 Absatz 2 Satz 2 SGB V); ein Verschulden der Zahlstelle von Versorgungsbezügen am unterbliebenen Beitragseinbehalt führt nicht zur Freistellung des Versicherten von der Beitragsentrichtung.

Den Zahlstellen obliegt auch die Einbehaltung von Beiträgen aus Nachzahlungen aufgrund von Anpassungen der Versorgungsbezüge an die wirtschaftliche Entwicklung (§ 256 Absatz 2 Satz 3 SGB V).

2.4 Beitragszahlung durch den Versicherten

In den Fällen, in denen der Beitragsabzug nicht der Zahlstelle obliegt, hat die Krankenkasse die Beiträge unmittelbar vom Versicherungspflichtigen einzuziehen. Das ist der Fall, wenn

- es sich um eine Zahlstelle mit weniger als 30 beitragspflichtigen Versorgungsempfängern handelt und dem Antrag nach § 256 Absatz 4 SGB V entsprochen worden ist
- der Beitragseinzug durch die Zahlstelle unterblieben ist und Versorgungsbezüge nicht mehr gezahlt werden (vgl. A IX 2.3)
- Beiträge von Versicherungspflichtigen zu erheben sind, die keine Rente beziehen; dies gilt nicht, soweit der Versicherte Versorgungsbezüge im Sinne von § 229 Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 SGB V bezieht (vgl. A IX 2.6)

- Beiträge aus Nachzahlungen zu erheben sind (§ 256 Absatz 2 Satz 2 SGB V); dies gilt allerdings nicht für Beiträge aus Nachzahlungen aufgrund von Anpassungen der Versorgungsbezüge an die wirtschaftliche Entwicklung
- Beiträge aus Kapitaleleistungen und aus Abfindungen (§ 229 Absatz 1 Satz 3 SGB V) zu erheben sind.

2.5 Mehrere Versorgungsbezüge

Erhält der Versicherte Versorgungsbezüge von mehreren Zahlstellen und übersteigen die Versorgungsbezüge zusammen mit dem Zahlbetrag der Rente der gesetzlichen Rentenversicherung die Beitragsbemessungsgrenze, bleibt es der Krankenkasse unbenommen, welche Zahlstelle sie vorrangig mit dem Beitragseinbehalt beauftragt. Nicht zulässig ist es, eine der beteiligten Zahlstellen mit der Beitragseinbehaltung für einen höheren Betrag als den von ihr gezahlten Versorgungsbezug zu beauftragen.

Beantragt der Versicherte oder eine der Zahlstellen eine Beitragsverteilung, hat die Krankenkasse die Beiträge nach folgender Formel aufzuteilen:

$$\frac{\text{Versorgungsbezüge unter Beachtung der Beitragsbemessungsgrenze} \times \text{Versorgungsbezug der einzelnen Zahlstelle}}{\text{Gesamtbeitrag der Versorgungsbezüge}}$$

Beispiel :

Ein Rentner hat im Kalenderjahr 2005 monatlich folgende Einkünfte:

Rente	1.900,00 €
Versorgungsbezug A	1.000,00 €
Versorgungsbezug B	700,00 €
Beitragsbemessungsgrenze (2005)	3.525,00 €

Von den Versorgungsbezügen (insgesamt 1.700 €) dürfen unter Berücksichtigung der Beitragsbemessungsgrenze nur 1.625,00 € zur Beitragsberechnung herangezogen werden. Es steht der Krankenkasse zunächst frei, ob sie beispielsweise für die Einbehaltung der Beiträge aus 1000 € die Zahlstelle A und aus 625,00 € die Zahlstelle B oder aus 925,00 € die Zahlstelle A und aus 700 € die Zahlstelle B beauftragt. Nicht zulässig ist es jedoch, ausschließlich die Zahlstelle A oder die Zahlstelle B mit der Beitragsabführung aus 1.700 € zu beauftragen.

Bei einem Antrag auf Beitragsverteilung ist diese wie folgt vorzunehmen:

$$\text{Zahlstelle A } \frac{1.625,00 \text{ €} \times 1.000,00 \text{ €}}{1.700,00 \text{ €}} = 955,88 \text{ €}$$

$$\text{Zahlstelle B } \frac{1.625,00 \text{ €} \times 700,00 \text{ €}}{1.700,00 \text{ €}} = 669,12 \text{ €}$$

insgesamt = 1.625,00 €

Übersteigen die beitragspflichtigen Einnahmen des Versicherten die Beitragsbemessungsgrenze und bezieht der Versicherte sowohl Versorgungsbezüge nach § 229 Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 SGB V aus der landwirtschaftlichen Alterssicherung, für die - weiterhin - der halbe allgemeine Beitragssatz gilt und gleichzeitig

noch andere Versorgungsbezüge, für die ab dem 1. Januar 2004 der volle allgemeine Beitragssatz gilt, ist die Bestimmung des § 229 Absatz 1 Satz 1 SGB V im Verhältnis zu § 238a SGB V nicht vergleichbar. Vielmehr ist hierbei eine Verhältnisrechnung in entsprechender Anwendung des § 22 SGB IV nach Maßgabe des § 256 Absatz 1 Satz 4 SGB V vorzunehmen. Die Verpflichtung zur Zahlung des zusätzlichen Beitragssatzes ist in diese Verhältnisrechnung mit einzubeziehen.

Soweit Beiträge aus einer AdL-Rente zu berechnen sind, ist daher die Hälfte des allgemeinen Beitragssatzes der jeweiligen Krankenkasse heranzuziehen.

2.6 Beitragszahlung aus Rente aus der Alterssicherung der Landwirte, Produktionsaufgabenrente und Ausgleichsgeld

Die landwirtschaftlichen Alterskassen führen die Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung aus Renten der Alterssicherung der Landwirte, aus Produktionsaufgabenrenten nach dem FELEG oder Ausgleichsgeld nach § 14 Absatz 4 FELEG* für Pflichtversicherte nach den Grundsätzen des Alterskassenverfahrens ab. Dies gilt ebenfalls für die Beiträge aus diesen Leistungen für Pflichtversicherte außerhalb der KVdR, und zwar auch dann, wenn diese Personen keine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung beziehen.

*Anmerkung: In der allgemeinen Krankenversicherung sind Ausgleichsgeldbezieher nach § 5 Absatz 1 Nr. 1 SGB V pflichtversichert. Die Versicherungspflicht tritt allerdings nur dann ein, wenn unmittelbar vor dem Beginn des Ausgleichsgeldes eine Mitgliedschaft in der allgemeinen Krankenversicherung bestanden hat und weder Krankengeld bezogen noch eine versicherungspflichtige Beschäftigung ausgeübt wird (§ 15 Absatz 3 FELEG). Entsprechendes gilt für die Pflegeversicherung (§ 15 Absatz 4 FELEG). Auf die Gemeinsamen Grundsätze der Spitzenverbände der Krankenkassen, des VDR, der BfA und der BA zum Ausgleichsgeld nach dem FELEG vom 14. September 1999 wird hingewiesen.

Bei Bezug von mehreren Versorgungsbezügen gilt § 256 Absatz 1 Satz 4 SGB V entsprechend.

2.7 Fälligkeit der Beiträge

Die von der Zahlstelle einbehaltenen Beiträge werden mit der Auszahlung der Versorgungsbezüge fällig (§ 256 Absatz 1 Satz 2 SGB V).

Für die nicht von der Zahlstelle einzubehaltenden und abzuführenden Beiträge gilt § 23 SGB IV. Danach bestimmt die Satzung der Krankenkasse den Zahltag. Als spätesten Zahltag kann die Satzung den Fünfzehnten des Monats vorsehen, der auf den Monat folgt, für den die Beiträge zu entrichten sind. Dadurch, dass bei den Selbstzahlern die Fälligkeit von der Auszahlung der Versorgungsbezüge losgelöst ist, kann es vorkommen, dass der Versicherte die Beiträge vorstrecken muss. In Fällen der Erstbewilligung von Versorgungsbezügen sind die Beiträge aus den nachgezahlten Versorgungsbezügen erst mit dem nächstfolgenden Fälligkeitstag nach der Auszahlung fällig. Für die Erhebung von Säumniszuschlägen gilt § 24 SGB IV.

2.8 Beitragsüberwachung

Nach § 256 Absatz 3 SGB V ist die Entrichtung der Beiträge aus Versorgungsbezügen durch die zuständige Krankenkasse zu überwachen. Die Überwachung erstreckt sich auf die Feststellung der Höhe der Versorgungsbezüge und der hierauf entfallenden Beiträge sowie auf deren ordnungsgemäße Einbehaltung und Abführung. Zu diesem Zweck erklärt § 256 Absatz 3 SGB V die Vorschrift des § 98 Absatz 1 Satz 2 SGB X (gemeint ist aber offenbar § 98 Absatz 1 Satz 3 SGB X) für entsprechend anwendbar. Dies bedeu-

tet, dass die Zahlstellen verpflichtet sind, der Krankenkasse die Geschäftsbücher und Listen oder andere Unterlagen, aus denen die für die Beitragserhebung relevanten Daten hervorgehen, vorzulegen. Sofern bei einem Arbeitgeber die Geschäftsräume zugleich die private Wohnung sind, kommt eine Vorlage der entsprechenden Unterlagen nur in den Geschäftsräumen der Krankenkasse in Betracht.

Hat eine Zahlstelle an mehrere Krankenkassen Beiträge zu entrichten, so haben die betroffenen Krankenkassen zu vereinbaren, dass eine dieser Krankenkassen die Beitragsüberwachung für die beteiligten Krankenkassen übernimmt (§ 256 Absatz 3 Satz 1 SGB V). Die gemeinsame Verlautbarung der Spitzenverbände der Krankenkassen zur Überwachung des Melde- und Beitragsverfahrens für Empfänger von Versorgungsbezügen (Zahlstellen-Beitragsüberwachungsverfahren) in der jeweils aktuell geltenden Fassung ist zu beachten.

3 Arbeitseinkommen

Die Beiträge aus Arbeitseinkommen hat der Versicherte selbst einzuzahlen. Hierzu erhält er von seiner Krankenkasse einen Beitragsbescheid. Für die Fälligkeit der Beiträge gilt § 23 SGB IV. Danach bestimmt die Satzung den Fälligkeitstag. Beiträge, die aus dem Arbeitseinkommen zu bemessen sind, werden spätestens am Fünfzehnten des Monats fällig, der dem Monat folgt, in dem die Tätigkeit, mit der das Arbeitseinkommen erzielt wird, ausgeübt worden ist oder als ausgeübt gilt. Für die Erhebung von Säumniszuschlägen gilt § 24 SGB IV.

X Beitragserstattungen

§ 231 SGB V

Erstattung von Beiträgen

(1) Beiträge aus Versorgungsbezügen oder Arbeitseinkommen werden dem Mitglied durch die Krankenkasse auf Antrag erstattet, soweit sie auf Beträge entfallen, um die die Versorgungsbezüge und das Arbeitseinkommen zusammen mit dem Arbeitsentgelt einschließlich des einmalig gezahlten Arbeitsentgelts die anteilige Jahresarbeitsentgeltgrenze überschritten haben.

(2) Die zuständige Krankenkasse erstattet dem Mitglied auf Antrag die von ihm selbst getragenen Anteile an den Beiträgen aus der Rente der gesetzlichen Rentenversicherung, soweit sie auf Beträge entfallen, um die die Rente zusammen mit den übrigen der Beitragsbemessung zugrunde gelegten Einnahmen des Mitglieds die Beitragsbemessungsgrenze überschritten hat. Die Satzung der Krankenkasse kann Näheres über die Durchführung der Erstattung bestimmen. Wenn dem Mitglied auf Antrag von ihm getragene Beitragsanteile nach Satz 1 erstattet werden, werden dem Träger der gesetzlichen Rentenversicherung die von diesem insoweit getragenen Beitragsanteile erstattet.

§ 57 SGB XI

Beitragspflichtige Einnahmen

(1) Bei Mitgliedern der Pflegekasse, die in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert sind, gelten für die Beitragsbemessung die §§ 226 und 228 bis 238 und § 244 des Fünften Buches sowie die §§ 23a und 23b Absatz 2 bis 4 des Vierten Buches .

(2) - (5) ...

1 Erstattung von Beiträgen aus Versorgungsbezügen und Arbeitseinkommen

1.1 Allgemeines

In den Fällen, in denen neben Versorgungsbezügen und Arbeitseinkommen noch Arbeitsentgelt bezogen wird, ist vorrangig das Arbeitsentgelt zur Beitragsberechnung heranzuziehen (§ 226 Absatz 1 SGB V). Dies gilt auch in Bezug auf einmalig gezahltes Arbeitsentgelt im Sinne des § 23a SGB IV. Die Zugrundelegung der anteiligen Jahresarbeitsentgeltgrenze für die Berechnung der Beiträge aus einmalig gezahltem Arbeitsentgelt kann dazu führen, dass sich der Rahmen, bis zu dem Versorgungsbezüge und Arbeitseinkommen der Beitragspflicht unterliegen, nachträglich verringert oder dass die Beitragspflicht aus den Versorgungsbezügen bzw. dem Arbeitseinkommen ganz entfällt.

Für Fälle dieser Art sieht § 231 Absatz 1 SGB V vor, dass dem Mitglied die Beiträge aus Versorgungsbezügen und Arbeitseinkommen auf Antrag zu erstatten sind, soweit sie von einem die anteilige Jahresarbeitsentgeltgrenze übersteigenden Betrag berechnet worden sind.

1.2 Erstattungsfähiger Beitrag

Bei der Anwendung des § 231 Absatz 1 SGB V können nur Beiträge von kongruenten Zeiträumen verglichen werden, d.h., die Vergleichsberechnung beschränkt sich auf solche Zeiten, für die einerseits Beiträge aus laufendem Arbeitsentgelt entrichtet und demzufolge die anteilige Jahresarbeitsentgeltgrenze angesetzt und andererseits Beiträge aus Versorgungsbezügen oder Arbeitseinkommen erhoben worden sind. Soweit Beiträge aus Versorgungsbezügen oder Arbeitseinkommen für nach § 224 Absatz 1 Satz 1 SGB V beitragsfreie Zeiten gezahlt worden sind, scheidet eine Beitragserstattung nach § 231 Absatz 1 SGB V aus.

Beispiel:

Ein Versicherungspflichtiger hat im Jahre 2005 monatlich folgende Einkünfte:

Arbeitsentgelt	2.900,00 €	
Urlaubsgeld im Juni	1.000,00 €	
Versorgungsbezüge	1.000,00 €	
Laufendes Arbeitsentgelt bis Juni (2.900 € x 6)	16.200,00 €	
Urlaubsgeld	1.000,00 €	
Versorgungsbezüge bis Juni (1.000 € x 6)	<u>+ 6.000,00 €</u>	
	24.400,00 €	
abzüglich anteilige Jahresarbeitsentgeltgrenze bis Juni	- <u>21.150,00 €</u>	(mtl. 3.525,00 €)
	3.250,00 €	

Dem Mitglied können Beiträge aus Versorgungsbezügen aus einem Betrag von 3.250,00 € erstattet werden.

Sofern sich durch die Erstattung der Beiträge aus Versorgungsbezügen oder Arbeitseinkommen nachträglich ein beitragspflichtiger Versorgungsbezug bzw. ein beitragspflichtiges Arbeitseinkommen von nicht mehr als insgesamt einem Zwanzigstel der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 Absatz 1 SGB IV ergibt, entfällt die Beitragspflicht aus den Versorgungsbezügen oder dem Arbeitseinkommen nicht (§ 226 Absatz 2 SGB V).

2 Erstattung von Beiträgen aus der Rente

2.1 Allgemeines

Für Rentenbezieher, die nicht nach § 5 Absatz 1 Nr. 11, 11a oder 12 SGB V, sondern nach anderen gesetzlichen Vorschriften der Versicherungspflicht in der Krankenversicherung unterliegen, werden einmal die Rente separat und zum anderen die beitragspflichtigen Einnahmen aufgrund des Versicherungsverhältnisses zuzüglich der Versorgungsbezüge und eines eventuell vorhandenen Arbeitseinkommens bis zur Beitragsbemessungsgrenze berücksichtigt (vgl. A VIII 2.2.1.2).

Diese Regelung (Ansetzung einer "doppelten" Beitragsbemessungsgrenze) kann zur Folge haben, dass insgesamt Beiträge aus einem Betrag oberhalb der Beitragsbemessungsgrenze entrichtet werden. Um die Mitglieder nicht mit Beiträgen oberhalb der Beitragsbemessungsgrenze zu belasten, räumt § 231 Absatz 2 SGB V die Möglichkeit einer Beitragserstattung ein.

Hinsichtlich einer Beitragserstattung für nach § 5 Absatz 1 Nr. 9 oder 10 SGB V Versicherte vgl. A VIII 2.2.2.4.

2.2 Erstattungsfähiger Beitrag

Nach § 231 Absatz 2 SGB V werden dem Mitglied auf Antrag die aus der Rente entrichteten Beiträge erstattet, soweit sie auf Beträge entfallen, um die die Rente zusammen mit den übrigen der Beitragsbemessung zugrunde gelegten Einnahmen die Beitragsbemessungsgrenze überschritten hat.

Darüber hinaus kommt eine Beitragserstattung auch insoweit in Betracht, als Beiträge aus der Rente von einem Betrag oberhalb der anteiligen Jahresarbeitsentgeltgrenze im Sinne des § 23a SGB IV erhoben worden sind. In diesen Fällen muss zunächst der Gesamtbetrag der Rentenleistungen für den Zeitraum (SV-Tage), der für die Ermittlung der anteiligen Jahresarbeitsentgeltgrenze maßgebend war, festgestellt werden. Soweit dieser Gesamtbetrag zusammen mit dem beitragspflichtigen Arbeitsentgelt (einschließlich des einmalig gezahlten Arbeitsentgelts) die anteilige Jahresarbeitsentgeltgrenze überschreitet, ist der darauf entfallende Beitrag zu erstatten.

War für Rentenbezugszeiten bis 29. März 2005 die Erstattung auf die vom versicherungspflichtigen Rentner selbst getragenen Anteile an den Beiträgen aus der Rente beschränkt (§ 231 Absatz 2 Satz 1 SGB V), wird mit Wirkung vom 30. März 2005 an auch dem Rentenversicherungsträger ein - an den Erstattungsantrag des Rentenberechtigten gebundener - Erstattungsanspruch eingeräumt. Für Rentenbezugszeiten vom 30. März 2005 an erhält im Falle einer Beitragserstattung an den Rentenberechtigten auch der Rentenversicherungsträger die von ihm insoweit getragenen Beitragsanteile zurück. Die Erstattung wird von der jeweiligen Krankenkasse durch die nach § 6 Absatz 2 Beitragszahlungsverordnung zu erstellende Monatsabrechnung abgewickelt.

Bei Beiträgen zur Pflegeversicherung, die der Rentner für Zeiten vom 1. April 2004 an allein zu tragen hat, ist der gesamte Beitrag, der auf den Rentenzahlbetrag oberhalb der Beitragsbemessungsgrenze entfällt, dem Rentner auf Antrag zu erstatten.

Für Beiträge aus der Rente, die auf beitragsfreie Zeiten nach § 224 Absatz 1 Satz 1 SGB V entfallen, kommt eine Erstattung nicht in Betracht.

Beispiel 1:

Eine Rentnerin hat im Jahre 2005 monatlich folgende Einkünfte:

Arbeitsentgelt	2.700,00 €
Einmalig gezahltes Arbeitsentgelt im November	2.200,00 €
Witwenrente	1.000,00 €

a) Monatliche "Überzahlung"

Arbeitsentgelt	2.700,00 €
Witwenrente	<u>+ 1.000,00 €</u>
insgesamt	3.700,00 €
abzüglich monatliche Beitragsbemessungsgrenze	<u>- 3.525,00 €</u>
Differenz	175,00 €

Die auf 175,00 € entfallenden (vom Mitglied monatlich getragenen) Beiträge aus der Rente können erstattet werden. Sofern der Versicherte einen Erstattungsantrag stellt, sind auch dem Rentenversicherungsträger die von ihm getragenen Beitragsanteile ab 30. März 2005 zu erstatten, d. h. für den Monat März erfolgt eine anteile Erstattung für den auf 5,83 € (175,00 € / 30 Tage) entfallenden Beitragsanteil und für die Zeit ab April 2005 die auf 175,00 € entfallenden Beitragsanteile des Rentenversicherungsträgers.

b) "Überzahlung" aufgrund des einmalig gezahlten Arbeitsentgelts

Laufendes Arbeitsentgelt bis November (2.700,00 € x 11)	29.700,00 €
Einmalig gezahltes Arbeitsentgelt	<u>+ 2.200,00 €</u>
	31.900,00 €
Witwenrente bis November (1000,00 € x 11)	<u>+ 11.000,00 €</u>
insgesamt	42.900,00 €
abzüglich anteilige Jahresarbeitsentgeltgrenze bis November	<u>- 38.775,00 €</u> (mtl. 3.525,00 €)
Differenz	4.125,00 €

Bis einschließlich November können die auf 4.125,00 € entfallenden (vom Mitglied monatlich getragenen) Beiträge aus der Rente erstattet werden, ggf. abzüglich der bereits monatlich vorgenommenen Erstattungen. Sofern der Versicherte einen Erstattungsantrag stellt, sind auch dem Rentenversicherungsträger die von ihm getragenen Beitragsanteile für die Zeit ab 30. März 2005 zu erstatten.

Beispiel 2:

Ein Rentner hat im Jahr 2005 monatlich folgende Einkünfte:

Arbeitsentgelt	2.600,00 €
Einmalig gezahltes Arbeitsentgelt im November	800,00 €
Witwerrente	1.000,00 €

a) monatliche „Überzahlung“

Arbeitsentgelt	2.600,00 €
Witwerrente	<u>+ 1.000,00 €</u>
insgesamt	3.600,00 €
abzüglich monatliche Beitragsbemessungsgrenze	<u>- 3.525,00 €</u>
Differenz	75,00 €

Die auf 75,00 € entfallenden (vom Mitglied monatlich getragenen) Beiträge aus der Rente können erstattet werden. Sofern der Versicherte einen Erstattungsantrag stellt, sind auch dem Rentenversicherungsträger die von ihm getragenen Beitragsanteile ab 30. März 2005 zu erstatten.

b) „Überzahlung“ im Monat November aufgrund des einmalig gezahlten Arbeitsentgelts

Arbeitsentgelt im November	2.600,00 €
Einmalig gezahltes Arbeitsentgelt im November	+ 800,00 €
	<u>3.400,00 €</u>
Witwerrente im November	+ 1.000,00 €
insgesamt	<u>4.400,00 €</u>
abzüglich monatliche Beitragsbemessungsgrenze	- 3.525,00 €
Differenz	875,00 €

Im Monat November können die auf 875,00 € entfallenden (vom Mitglied getragenen) Beiträge aus der Rente erstattet werden. Sofern der Versicherte einen Erstattungsantrag stellt, ist der auf 875,00 € entfallende Beitragsanteil des Rentenversicherungsträgers diesem dann ebenfalls zu erstatten.

2.3 Beitragerstattung bei Beginn oder Ende des Arbeitsentgelts oder der Rente im laufenden Kalenderjahr

Auch in den Fällen, in denen Rente und Arbeitsentgelt im Laufe des Kalenderjahres beginnen oder enden, ist zunächst die "laufende Überzahlung" durch Abgleich der für den Entgeltabrechnungszeitraum maßgeblichen Beitragsbemessungsgrenze mit dem laufenden Arbeitsentgelt und der auf diesen Zeitraum entfallenden Rente zu ermitteln. Alsdann muss die "Überzahlung aufgrund des einmalig gezahlten Arbeitsentgelts" durch Abgleich der für das einmalig gezahlte Arbeitsentgelt zu bildenden anteiligen Jahresarbeitsentgeltgrenze mit dem beitragspflichtigen Arbeitsentgelt (einschließlich des beitragspflichtigen Teils der in diesem Zeitraum bezogenen "beitragspflichtigen" Rente) festgestellt werden.

Beispiel 1:

Eine Rentnerin hat im Jahre 2005 monatlich folgende Einkünfte:

Arbeitsentgelt	3.200,00 €
Einmalig gezahltes Arbeitsentgelt im November	2.800,00 €
Witwenrente ab 1.7.2005 monatlich	600,00 €

a) monatliche "Überzahlung"

Arbeitsentgelt	3.200,00 €
Witwenrente	+ 600,00 €
insgesamt	<u>3.800,00 €</u>
monatliche Beitragsbemessungsgrenze	- 3.525,00 €
Differenz	275,00 €

Die auf 275,00 € entfallenden (vom Mitglied monatlich getragenen) Beiträge aus der Rente sind auf Antrag zu erstatten (für Juli bis Dezember). Gleichzeitig hat an den Rentenversicherungsträger eine Erstattung der von ihm aus 275,00 € getragenen Beitragsanteile zu erfolgen.

b) "Überzahlung" aufgrund des einmalig gezahlten Arbeitsentgelts

Laufendes Arbeitsentgelt bis November (3.200,00 € x 11)	35.200,00 €
Einmalig gezahltes beitragspflichtiges Arbeitsentgelt	+ 2.800,00 €
insgesamt	38.000,00 €
"Beitragspflichtiger" Teil der Rente Juli bis November (325,00 € x 5)	+ 1.625,00 €
insgesamt	39.625,00 €
Anteilige Jahresarbeitsentgeltgrenze bis November (3.525,00 € x 11)	- 38.775,00 €
Differenz	850,00 €

Neben der aufgrund des laufenden Arbeitsentgelts aus der Rente vorzunehmenden Erstattung (Juli bis November 5 x 275,00 € = 1.375,00 €) können aufgrund des einmalig gezahlten beitragspflichtigen Arbeitsentgelts die aus 850,00 € vom Mitglied aus der Rente getragenen Beiträge (insgesamt also aus 2.225,00 €) erstattet werden. Selbiges gilt für die an den Rentenversicherungsträger vorzunehmende Erstattung der von dort getragenen Beitragsanteile.

Beispiel 2:

Ein Rentner hat im Jahre 2005 monatlich folgende Einkünfte:

Lfd. Arbeitsentgelt	1.1. - 31.1.2005	(30 SV-Tage)	3.100,00 €
Lfd. Arbeitsentgelt	1.2. - 28.2.2005	(30 SV-Tage)	3.200,00 €
Lfd. Arbeitsentgelt	1.3. - 5.3.2005	(5 SV-Tage)	500,00 €
Beitragsfreiheit	6.3. - 7.4.2005		--
Lfd. Arbeitsentgelt	8.4. - 30.4.2005	(23 SV-Tage)	2.500,00 €
Lfd. Arbeitsentgelt	1.5. - 31.5.2005	(30 SV-Tage)	3.100,00 €
Einmalig gezahltes Arbeitsentgelt im Mai 2005			900,00 €
insgesamt		(118 SV-Tage)	13.300,00 €
Monatliche Rente			1.050,00 €

a) Monatliche "Überzahlung"

	Januar	Februar	März (5 SV-Tage)	April (23 SV-Tage)	Mai
Arbeitsentgelt	3.100,00 €	3.200,00 €	500,00 €	2.500,00 €	3.100,00 €
Rente	1.050,00 €	1.050,00 €	175,00 €	805,00 €	1.050,00 €
insgesamt	4.150,00 €	4.250,00 €	675,00 €	3.305,00 €	4.150,00 €
BBG	3.525,00 €	3.525,00 €	587,50 €	2.702,50 €	3.525,00 €
Differenz	625,00 €	725,00 €	87,50 €	602,50 €	625,00 €
insgesamt:	<u>2.665,00 €</u>				
danach noch "beitragspflichtiger" Teil der Rente	425,00 €	325,00 €	87,50 €	202,50 €	425,00 €
insgesamt:	<u>1.465,00 €</u>				

Die auf 2.665,00 € entfallenden vom Mitglied getragenen Beiträge aus der Rente für die Monate Januar bis Mai 2005 können erstattet werden. Daneben ist der auf 1.227,50 € entfallende Beitragsanteil des Rentenversicherungsträgers für die Monate April bis Mai 2005 an diesen zu erstatten.

b) "Überzahlung" aufgrund des einmalig gezahlten Arbeitsentgelts

Laufendes Arbeitsentgelt bis Mai	12.400,00 €
Einmalig gezahltes Arbeitsentgelt	+ 900,00 €
insgesamt	13.300,00 €
"Beitragspflichtiger" Teil der Rente	
1.1. - 5.3. und 8.4. - 31.5.	+ 1.465,00 €
insgesamt	14.765,00 €
Anteilige Jahresarbeitsentgeltgrenze	
(118 SV-Tage)	- 13.865,00 €
Differenz	900,00 €

Neben der aufgrund des laufenden Arbeitsentgelts aus der Rente vorzunehmenden Erstattung (Januar bis Mai = insgesamt 2.665,00 €) können aufgrund des einmalig gezahlten Arbeitsentgelts die aus 900,00 € vom Mitglied aus der Rente getragenen Beiträge (insgesamt aus 3.565,00 €) erstattet werden. Dies gilt auch für den an den Rentenversicherungsträger zu erstattenden Beitragsanteil, so dass diesem der Beitragsanteil aus insgesamt 2.127,50 € erstattet werden kann.

2.4 Ermittlung des Erstattungsbetrages der Pflegeversicherungsbeiträge bei Bezug von Krankengeld

Krankengeldbezieher unterliegen in der sozialen Pflegeversicherung nach § 57 Absatz 2 SGB XI im Gegensatz zur Krankenversicherung der Beitragspflicht. Als beitragspflichtige Einnahmen gelten 80 v.H. des Arbeitsentgelts, das der Bemessung des Krankengeldes zugrunde liegt. Die Pflegeversicherungsbeiträge werden je zur Hälfte vom Leistungsbezieher und der Krankenkasse getragen, soweit sie auf das Krankengeld entfallen, im Übrigen von der Krankenkasse allein (§ 59 Absatz 2 SGB XI).

Bei einer Beitragserstattung aus der Rente in der Pflegeversicherung nach § 57 Absatz 1 SGB XI i.V.m. § 231 SGB V ist die Beitragszahlung aus dem Krankengeld in Form der Bemessungsgrundlage für die Beiträge aus dem Krankengeld zur Pflegeversicherung nach § 57 Absatz 2 SGB XI zu berücksichtigen. Dies führt im Ergebnis zu unterschiedlichen Ausgangswerten für eine Erstattung von Beiträgen nach § 57 Absatz 1 SGB XI in der Pflegeversicherung und bei einer Beitragserstattung nach § 231 SGB V in der Krankenversicherung andererseits. Insoweit sind zwei Berechnungsverfahren erforderlich.

2.5 Satzungsbestimmung

§ 231 Absatz 2 Satz 3 SGB V überlässt es der Krankenkasse, durch die Satzung Näheres über die Durchführung der Beitragserstattung zu bestimmen. Durch eine solche Satzungsbestimmung können z.B. Regelungen über Art und Weise sowie Zeitpunkt der Erstattung getroffen werden. Hiernach richtet sich auch das Erstattungsverfahren gegenüber dem Rentenversicherungsträger.

3 Antrag

Eine Beitragserstattung nach § 231 SGB V wird nicht von Amts wegen vorgenommen. Hierzu ist vielmehr ein Antrag des Rentners erforderlich. Dieser Antrag ist an keine Form gebunden und bei der zuständigen Krankenkasse zu stellen.

4 Zuständige Krankenkasse

Zuständig ist die Krankenkasse, bei der der Versicherte während der Zeit, für die eine Erstattung verlangt wird, versichert war. Hat der Rentenbezieher in dieser Zeit verschiedenen Krankenkassen angehört, dann

muss der Antrag an die jeweiligen Krankenkassen gerichtet werden. Sofern der Erstattungsantrag bei einer unzuständigen Krankenkasse gestellt wird, hat sie den Antrag an die zuständige Krankenkasse weiterzuleiten.

5 Verjährung

Der Antrag auf Erstattung von Beiträgen nach § 231 SGB V ist an keine Frist gebunden. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang aber die Vorschrift des § 27 Absatz 2 SGB IV, wonach der Erstattungsanspruch in vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres verjährt, in dem die Beiträge entrichtet worden sind.

B Abgrenzung der Kassenzuständigkeit zwischen allgemeiner/knappschaftlicher und landwirtschaftlicher Krankenversicherung

I. Versicherungspflicht in der landwirtschaftlichen Krankenversicherung

§ 2 KVLG 1989

Pflichtversicherte

- (1) In der Krankenversicherung der Landwirte sind versicherungspflichtig
1. Unternehmer der Land- und Forstwirtschaft einschließlich des Wein- und Gartenbaus sowie der Teichwirtschaft und der Fischzucht (landwirtschaftliche Unternehmer), deren Unternehmen, unabhängig vom jeweiligen Unternehmer, auf Bodenbewirtschaftung beruht und die Mindestgröße erreicht; § 1 Absatz 5 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte gilt,
 2. Personen, die als landwirtschaftliche Unternehmer tätig sind, ohne dass ihr Unternehmen die Mindestgröße im Sinne der Nummer 1 erreicht, wenn
 - a) ihr landwirtschaftliches Unternehmen die nach § 1 Absatz 5 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte festgesetzte Mindestgröße um nicht mehr als die Hälfte unterschreitet und
 - b) das Arbeitsentgelt und Arbeitseinkommen, das sie neben dem Einkommen aus dem landwirtschaftlichen Unternehmen haben, sowie das in § 5 Absatz 3 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch genannte Vorruhestandsgeld im Kalenderjahr die Hälfte der jährlichen Bezugsgröße nach § 18 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch nicht übersteigt,
 3. mitarbeitende Familienangehörige eines landwirtschaftlichen Unternehmers, wenn sie das fünfzehnte Lebensjahr vollendet haben oder wenn sie als Auszubildende in dem landwirtschaftlichen Unternehmen beschäftigt sind,
 4. Personen, die die Voraussetzungen für den Bezug einer Rente nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte erfüllen und diese Rente beantragt haben,
 5. Personen, die das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet haben und während der letzten fünfzehn Jahre vor Vollendung des fünfundsechzigsten Lebensjahres mindestens sechzig Kalendermonate als landwirtschaftliche Unternehmer nach Nummer 1 oder 2 oder als mitarbeitende Familienangehörige nach Nummer 3 versichert waren, sowie die überlebenden Ehegatten und eingetragenen Lebenspartner (Lebenspartner) dieser Personen.
- (2) Als landwirtschaftliche Unternehmer nach Absatz 1 Nr. 1 gelten Unternehmer der Binnenfischerei, der Imkerei und der Wanderschäferei, deren Unternehmen unabhängig vom jeweiligen Unternehmer die Mindestgröße erreicht; für die Bestimmung der Mindestgröße gilt § 1 Absatz 5 Satz 2 bis 4 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte. Soweit sich die folgenden Vorschriften auf landwirtschaftliche Unternehmen beziehen, gelten sie entsprechend für die im Satz 1 genannten Unternehmen.
- (3) Unternehmer ist, wer seine berufliche Tätigkeit selbständig ausübt. Beschränkt haftende Gesellschafter einer Personenhandelsgesellschaft oder Mitglieder einer juristischen Person gelten als Unternehmer, wenn sie hauptberuflich im Unternehmen tätig und wegen dieser Tätigkeit nicht kraft Gesetzes in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert sind. Betreiben Ehegatten gemein-

sam ein landwirtschaftliches Unternehmen, gilt derjenige Ehegatte als Unternehmer, der das Unternehmen überwiegend leitet. Ist nicht festzustellen, wer das Unternehmen überwiegend leitet, bestimmt die Krankenkasse, welcher Ehegatte als Unternehmer gilt.

(4) Mitarbeitende Familienangehörige sind Verwandte bis zum dritten Grad und Verschwägerte bis zum zweiten Grad sowie Pflegekinder (Personen, mit denen der Unternehmer, sein Ehegatte oder sein Lebenspartner durch ein familienähnliches, auf längere Dauer angelegtes Band verbunden ist, sofern er sie in seinen Haushalt aufgenommen hat) eines landwirtschaftlichen Unternehmers im Sinne des Absatzes 3, seines Ehegatten oder seines Lebenspartners, die in seinem landwirtschaftlichen Unternehmen hauptberuflich beschäftigt sind. Sind beide Ehegatten oder Lebenspartner Mitarbeitende Familienangehörige, ist nur derjenige versicherungspflichtig, der überwiegend in dem landwirtschaftlichen Unternehmen beschäftigt ist; Absatz 3 Satz 4 gilt entsprechend. Als Mitarbeitender Familienangehöriger gilt auch der Ehegatte oder Lebenspartner des landwirtschaftlichen Unternehmers, der aufgrund einer Beschäftigung in dem landwirtschaftlichen Unternehmen des anderen Ehegatten oder Lebenspartners die in § 5 Absatz 1 Nr. 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch genannten Voraussetzungen erfüllt.

(4a) Nach Absatz 1 ist nicht versicherungspflichtig, wer außerhalb der Land- und Forstwirtschaft hauptberuflich selbständig erwerbstätig ist.

(5) Voraussetzung der Versicherung für die in Absatz 1 Nr. 3 genannten Personen ist, dass sie nicht nach Absatz 1 Nr. 1 oder 2 versicherungspflichtig sind, für die in Absatz 1 Nr. 4 genannten Personen, dass sie nicht nach Absatz 1 Nr. 1, 2 oder 3 versicherungspflichtig sind, und für die in Absatz 1 Nr. 5 genannten Personen, dass sie nicht nach Absatz 1 Nr. 1, 2, 3 oder 4 versicherungspflichtig sind.

(6) Der Bezug des in § 5 Absatz 3 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch genannten Vorruhestandsgeldes steht einer hauptberuflichen Beschäftigung als Mitarbeitender Familienangehöriger gleich, wenn der Familienangehörige unmittelbar vor Bezug des Vorruhestandsgeldes nach Absatz 1 Nr. 3 versicherungspflichtig war. Als in Absatz 1 Nr. 3 bezeichnete landwirtschaftliche Unternehmer gelten auch die zur Zahlung von Vorruhestandsgeld Verpflichteten.

(7) Wer versicherungspflichtig wird und bei einem privaten Krankenversicherungsunternehmen versichert ist, kann den Versicherungsvertrag mit Wirkung vom Eintritt der Versicherungspflicht an kündigen. Dies gilt auch, wenn eine Versicherung nach § 7 eintritt.

(8) Kommt eine Versicherung nach den §§ 2, 6 oder 7 nach Kündigung des Versicherungsvertrages nicht zustande oder endet eine Versicherung nach den §§ 2 oder 7 vor Erfüllung der Vorversicherungszeit nach § 6, ist das private Krankenversicherungsunternehmen zum erneuten Abschluss eines Versicherungsvertrages verpflichtet, wenn der vorherige Vertrag für mindestens fünf Jahre vor seiner Kündigung ununterbrochen bestanden hat. Der Abschluss erfolgt ohne Risikoprüfung zu gleichen Tarifbedingungen, die zum Zeitpunkt der Kündigung bestanden haben; die bis zum Ausscheiden erworbenen Altersrückstellungen sind dem Vertrag zuzuschreiben. Wird eine gesetzliche Krankenversicherung nach Satz 1 nicht begründet, tritt der neue Versicherungsvertrag am Tag nach der Beendigung des vorhergehenden Versicherungsvertrages in Kraft. Endet die gesetzliche Krankenversicherung nach Satz 1 vor Erfüllung der Vorversicherungszeit, tritt der neue Versicherungsvertrag am Tag nach Beendigung der gesetzlichen Krankenversicherung in Kraft. Die Verpflichtung nach Satz 1 endet drei Monate nach der Beendigung des Versicherungsvertrages, wenn eine Versicherung nach den §§ 2, 6 oder 7 nicht begründet wurde. Bei Beendigung der Versicherung nach den §§ 2 oder 7 vor Erfüllung der Vorversicherungszeiten nach § 6 endet die Verpflichtung nach Satz 1 längstens zwölf Monate nach der Beendigung des privaten Versicherungsvertrages.

Sonderrecht für das Beitrittsgebiet

Die vorstehenden Rechtsvorschriften gelten nach Anlage I Kapitel VIII Sachgebiet G Abschnitt III Nr. 1 des Einigungsvertrages im Beitrittsgebiet mit folgenden Maßgaben:

- a) ...
- b) In § 2 Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe b) wird jede Vorruehstandsgeldzahlung berücksichtigt.
- c) In § 2 Absatz 1 Nr. 5 tritt an Stelle der Frist von 60 Monaten eine Frist von zwölf Monaten.
- d) ...

§ 3a KVLG 1989

Versicherungsfreiheit

Versicherungsfrei ist, wer

1. die Voraussetzungen des § 6 Absatz 1 Nr. 1, 2 oder 4 bis 8 oder § 6 Absatz 3a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch erfüllt; § 6 Absatz 4 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch gilt, oder
2. Mitglied des Deutschen Bundestages oder eines Landtages oder Versorgungsempfänger nach den Abgeordnetengesetzen des Bundes oder der Länder ist.

§ 63 KVLG 1989

Überleitungsvorschrift

(1) Personen, deren Versicherungspflicht aufgrund dieses Gesetzes vom 1. Januar 1995 an entfällt, können der Versicherung beitreten. Der Beitritt ist der Krankenkasse bis spätestens zum 31. März 1995 schriftlich anzuzeigen; die Mitgliedschaft beginnt am 1. Januar 1995. Die Sätze 1 und 2 gelten für Personen, die die Voraussetzungen des § 6 Absatz 1 Nr. 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch erfüllen, mit der Maßgabe, dass § 257 Absatz 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch sowie § 12 Satz 2 anzuwenden sind.

(2) Wer am 31. Dezember 1994 nach § 2 Absatz 1 Nr. 4 versicherungspflichtig ist oder nach § 23 Absatz 1 als Mitglied gilt und nach § 2 Absatz 4 a oder § 3 a ab 1. Januar 1995 versicherungsfrei ist, bleibt für die Dauer des Bezuges einer Rente nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte oder bis zu dem Tag, an dem der Antrag zurückgezogen oder die Ablehnung des Antrags unanfechtbar wird, versicherungspflichtig. Wer nach Satz 1 versicherungspflichtig ist, kann die Befreiung von der Versicherungspflicht bis zum 31. März 1995 beantragen. Die Befreiung wirkt vom 1. April 1995 an und kann nicht widerrufen werden.

1 Bezieher einer Rente aus der Alterssicherung der Landwirte

1.1 Grundsatz

Zum Personenkreis der Versicherungspflichtigen nach § 2 Absatz 1 Nr. 4 KVLG 1989 gehören - vorbehaltlich § 2 Absatz 4 a KVLG 1989 (Ziffer 1.2) und § 3 a KVLG 1989 (Ziffer 1.3) - alle Bezieher einer Altersrente (§ 11 ALG), einer vorzeitigen Altersrente (§ 12 ALG), einer Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung

oder einer Rente wegen voller Erwerbsminderung (§ 13 ALG), einer Witwen- oder Witwerrente (§ 14 ALG), einer Waisenrente (§ 15 ALG), einer Rente wegen Todes bei Verschollenheit (§ 16 ALG) oder einer Landabgaberente (§ 121 ALG). Dies gilt für Personen in den alten und in den neuen Bundesländern.

Für den Eintritt der Versicherungspflicht ist es nicht erforderlich, dass die Leistung tatsächlich ausgezahlt wird; es genügt, dass der Leistungsanspruch dem Grunde nach besteht. Die Krankenversicherung der Altenteiler wird demnach auch bei Ruhen der Leistung durchgeführt, nicht dagegen bei Verzicht auf die Leistung.

Eine Weiterbewirtschaftung von Grundstücksflächen im Rahmen der geltenden Vorschriften (§ 21 Absatz 7 ALG) ist unschädlich.

Wegen der Mitgliedschaft von Antragstellern auf die vorbezeichneten Renten wird auf § 23 KVLG 1989 verwiesen (vgl. III).

1.2 Ausschluss der Versicherungspflicht

Als Altenteiler ist nach § 2 Absatz 4a KVLG 1989 nicht krankenversicherungspflichtig, wer außerhalb der Land- und Forstwirtschaft hauptberuflich selbständig erwerbstätig ist.

Nach § 3 der Grundsätze des Bundesverbandes der landwirtschaftlichen Krankenkassen zur Feststellung der Hauptberuflichkeit von selbständigen Erwerbstätigkeiten außerhalb der Land- und Forstwirtschaft - Hauptberuflichkeits-Grundsätze-Selbständige - (HGS) vom 5. Oktober 1994 ist eine außerhalb der Land- und Forstwirtschaft ausgeübte selbständige Erwerbstätigkeit dann hauptberuflich, wenn daraus die überwiegenden Einnahmen erzielt werden. Merkmale für eine hauptberuflich ausgeübte selbständige Tätigkeit können die Anzeige bzw. Genehmigung eines Gewerbes (§§ 14 ff. GewO), die Beschäftigung von mehr als nur geringfügig beschäftigten Arbeitnehmern im Betrieb oder der zeitliche Umfang der selbständigen Tätigkeit sein. Mehrere selbständige Tätigkeiten außerhalb der Land- und Forstwirtschaft sind zusammenzurechnen.

1.3 Versicherungsfreiheit

Nach § 3 a KVLG 1989 sind u.a. Altenteiler versicherungsfrei, wenn sie

- die Voraussetzungen des § 6 Absatz 1 Nr. 1, 2 oder 4 bis 8 oder Absatz 3a SGB V erfüllen

oder

- Mitglied des Deutschen Bundestages oder eines Landtages oder Versorgungsempfänger nach den Abgeordnetengesetzen des Bundes oder der Länder sind.

1.4 Übergangsregelung

Personen, die am 31. Dezember 1994 der Versicherungspflicht nach § 2 Absatz 1 Nr. 4 KVLG 1989 als Bezieher einer laufenden Geldleistung nach dem GAL unterlagen und ab 1. Januar 1995 wegen § 2 Absatz 4 a KVLG 1989 aus der Versicherungspflicht auszuschließen oder wegen § 3 a KVLG 1989 versicherungsfrei waren, bleiben für die Dauer des Bezugs einer Rente nach dem ALG versicherungspflichtig.

2 Sonstige Personen über 65 Jahre

2.1 Grundsätzliches

Personen, die das 65. Lebensjahr vollendet haben, unterliegen dann der Versicherungspflicht in der landwirtschaftlichen Krankenversicherung, wenn sie während der letzten 15 Jahre vor Vollendung des 65. Lebensjahres mindestens 60 Kalendermonate als landwirtschaftliche Unternehmer (§ 2 Absatz 1 Nr. 1 oder 2 KVLG/KVLG 1989) oder als mitarbeitende Familienangehörige (§ 2 Absatz 1 Nr. 3 KVLG/KVLG 1989) versichert waren.

Hinsichtlich der Ermittlung der Vorversicherungszeit sind Zeiten zusammenzurechnen, in denen die Betroffenen als landwirtschaftliche Unternehmer oder als mitarbeitende Familienangehörige versichert waren. Hat die Person, die das 65. Lebensjahr vollendet hat, die Vorversicherungszeit durch eigene Versicherungszeiten nicht erfüllt, sind Zeiten, die der verstorbene Ehegatte oder Lebenspartner innerhalb der Rahmenfrist zurückgelegt hat, als Vorversicherungszeit anzurechnen; dabei dürfen eigene Versicherungszeiten und Versicherungszeiten des Verstorbenen nur insoweit zusammengerechnet werden, als sie sich nicht überschneiden.

Versicherungspflichtig ist auch der überlebende Ehegatte oder Lebenspartner einer Person, die zum Zeitpunkt des Todes die Voraussetzungen des § 2 Absatz 1 Nr. 5 KVLG 1989 erfüllte. Nicht erforderlich ist, dass der Verstorbene selbst nach dieser Vorschrift versichert war. Der hinterbliebene Ehegatte oder Lebenspartner selbst braucht keine besonderen Voraussetzungen zu erfüllen; insbesondere ist es nicht erforderlich, dass dieser das 65. Lebensjahr bereits vollendet hat.

2.2 Abweichung für das Beitrittsgebiet

Die Vorschrift des § 2 Absatz 1 Nr. 5 KVLG 1989 wurde für das Beitrittsgebiet modifiziert. Demzufolge erfüllen Personen, die das 65. Lebensjahr vollendet haben und während der letzten 15 Jahre vor Vollendung des 65. Lebensjahres mindestens zwölf Monate als landwirtschaftliche Unternehmer nach § 2 Absatz 1 Nr. 1 oder 2 KVLG 1989 oder als mitarbeitende Familienangehörige nach § 2 Absatz 1 Nr. 3 KVLG 1989 versichert waren, die Voraussetzungen für die Versicherungspflicht als Altenteiler nach § 2 Absatz 1 Nr. 5 KVLG 1989.

Für den überlebenden Ehegatten oder Lebenspartner gilt I 2.1 letzter Absatz entsprechend.

2.3 Ausschluss der Versicherungspflicht und Versicherungsfreiheit

Die Vorschriften über den Ausschluss der Versicherungspflicht (§ 2 Absatz 4 a KVLG 1989, vgl. I 1.2) und über die Versicherungsfreiheit (§ 3 a KVLG 1989, vgl. I 1.3) gelten für die Altenteiler nach § 2 Absatz 1 Nr. 5 KVLG 1989 ebenfalls, und zwar sowohl im bisherigen Bundesgebiet als auch im Beitrittsgebiet.

II Verhältnis der Versicherungspflicht in der landwirtschaftlichen Krankenversicherung zur Versicherungspflicht nach anderen Gesetzen

§ 3 KVLG 1989

Verhältnis der Versicherungspflicht nach diesem Gesetz zur Versicherungspflicht nach anderen Gesetzen

- (1) Nach diesem Gesetz ist nicht versichert, wer
 1. nach anderen gesetzlichen Vorschriften versicherungspflichtig ist,
 2. nach § 192 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch Mitglied bei einer anderen Krankenkasse ist.
- (2) Vorrang der Versicherungspflicht nach diesem Gesetz besteht für
 1. die in § 5 Absatz 1 Nr. 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch genannten Beschäftigten, wenn sie diese Beschäftigung für die Dauer von voraussichtlich höchstens 26 Wochen aufnehmen und als versicherungspflichtige Unternehmer versichert sind,
 - 1a. die in § 5 Absatz 1 Nr. 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch genannten Beschäftigten, wenn sie nach § 2 Absatz 1 Nr. 3 versicherungspflichtig sind,
 2. die in § 5 Absatz 1 Nr. 11 und 12 und § 189 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch sowie in Artikel 2 § 1 des Krankenversicherungs-Kostendämpfungsgesetzes vom 27. Juni 1977 (BGBl. I S. 1069) genannten Rentner und Rentenantragsteller, wenn sie nach § 2 Absatz 1 Nr. 1, 2 oder 3 versicherungspflichtig sind oder wenn sie nach § 2 Absatz 1 Nr. 4 versicherungspflichtig sind und in den letzten fünf Jahren vor Stellung des Antrags auf Gewährung der in § 2 Absatz 1 Nr. 4 bezeichneten Renten in der landwirtschaftlichen Krankenversicherung neun Zehntel dieser Zeit versichert waren; hat in diesem Zeitraum auch eine Versicherung bei einer anderen Krankenkasse bestanden, ist die landwirtschaftliche Krankenkasse nur dann zuständig, wenn sie in den letzten zehn Jahren vor Stellung des Antrags auf Gewährung der in § 2 Absatz 1 Nr. 4 bezeichneten Renten mindestens die Hälfte der Zeit die Mitgliedschaft oder die Versicherung nach § 7 durchgeführt hat,
 3. die in § 5 Absatz 1 Nr. 6 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch genannten Personen, die wegen Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben nicht nach dem Bundesversorgungsgesetz berechnetes Übergangsgeld beziehen, wenn sie nach § 2 Absatz 1 Nr. 1, 2 oder 3 versicherungspflichtig sind,
 4. die in § 5 Absatz 1 Nr. 7 und 8 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch genannten behinderten Menschen, wenn sie nach § 2 Absatz 1 Nr. 1, 2 oder 3 versicherungspflichtig sind,
 5. die in § 5 Absatz 1 Nr. 9 und 10 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch genannten Studenten, Praktikanten und die zu ihrer Berufsausbildung ohne Arbeitsentgelt Beschäftigten, wenn sie nach § 2 Absatz 1 versicherungspflichtig sind.

(3) Von der Versicherungspflicht nach § 2 Absatz 1 Nr. 4 und 5 ist befreit, wer

1. nach § 8 Absatz 1 Nr. 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch wegen Änderung der Jahresarbeitsentgeltgrenze,
2. nach § 8 Absatz 1 Nr. 4 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch als Rentner oder Rentenantragsteller,
3. nach Artikel 3 § 1 Absatz 4 des Gesetzes zur Änderung des Mutterschutzgesetzes und der Reichsversicherungsordnung vom 24. August 1965 (BGBl. I S. 912) oder
4. nach Artikel 3 § 3 des Finanzänderungsgesetzes 1967 vom 21. Dezember 1967 (BGBl. I S. 1259)

von der Versicherungspflicht befreit ist.

Sonderrecht für das Beitrittsgebiet

Die vorstehenden Rechtsvorschriften gelten nach Anlage I Kapitel VIII Sachgebiet G Abschnitt III Nr. 1 des Einigungsvertrages im Beitrittsgebiet mit folgender Maßgabe:

Der Vorrang der Versicherungspflicht nach § 3 Absatz 2 Nr. 2 besteht auch für die nach § 2 Absatz 1 Nr. 5 versicherten Personen, wenn sie in den letzten fünf Jahren, frühestens berechnet vom 1. Januar 1991 an, zu neun Zehnteln in der landwirtschaftlichen Krankenversicherung versichert waren.

1 Vorrang der allgemeinen/knappschaftlichen Krankenversicherung

Der Gesetzgeber hat für die Fälle, in denen nebeneinander Versicherungspflicht sowohl nach dem KVLG 1989 als auch nach anderen gesetzlichen Vorschriften besteht, die Kassenzuständigkeit zur Vermeidung von Doppelmitgliedschaften in verschiedenen Versicherungssystemen durch § 3 KVLG 1989 geregelt. Die Abgrenzung der Mitgliedschaft für Antragsteller auf eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung und Antragsteller auf eine Rente aus der Alterssicherung der Landwirte werden in § 189 SGB V und in § 23 KVLG 1989 gesondert und abschließend geregelt.

In der landwirtschaftlichen Krankenversicherung wird nach § 3 Absatz 1 KVLG 1989 nicht versichert, wer

- nach anderen gesetzlichen Vorschriften versicherungspflichtig
- nach § 192 SGB V Mitglied einer anderen Krankenkasse ist.

Als andere gesetzliche Vorschriften kommen insbesondere in Betracht

- § 5 Absatz 1 Nr. 1 SGB V
- § 5 Absatz 1 Nr. 2 oder 2a SGB V
- § 5 Absatz 1 Nr. 6 bis 12 SGB V, vorbehaltlich § 3 Absatz 2 KVLG 1989
- § 9 Absatz 1 Nr. 6 SGB V i.V.m. § 3 Absatz 2 Nr. 2 Halbsatz 2 KVLG 1989
- § 5 Absatz 1 Nr. 3 KSVG i.V.m. §§ 1 und 2 KSVG, soweit nach § 2 Absatz 1 Nr. 4 oder 5 KVLG 1989 Versicherungspflicht besteht.

Eine solche Versicherungspflicht nach anderen gesetzlichen Vorschriften verdrängt auch die Versicherungspflicht nach § 2 Absatz 1 Nr. 5 KVLG 1989.

Wird während einer Mitgliedschaft auf Grund der Versicherungspflicht nach § 2 Absatz 1 Nr. 5 KVLG 1989 ein Rentenanspruch gestellt, wird wegen § 189 Absatz 1 Satz 2 SGB V keine Rentenanspruchstellermitgliedschaft begründet. Bei einer Zubilligung der Rente für einen zurückliegenden Zeitraum führt die landwirtschaftliche Krankenkasse - abweichend vom vorstehenden Grundsatz - die Mitgliedschaft bis zum Ablauf des Monats durch, in dem der Rentenbescheid bekannt gegeben worden ist; die LKK erhält die Beiträge aus der Rente bis zum Ende der bei ihr geführten Mitgliedschaft.

Abweichung für das Beitrittsgebiet

Soweit eine KVdR und eine Altenteilerversicherung nach § 2 Absatz 1 Nr. 5 KVLG 1989 zusammentreffen, sind für das Beitrittsgebiet - abweichend von der für das bisherige Bundesgebiet geltenden Rechtslage - die Ausführungen unter II 2.3 zu beachten.

2 Vorrang der landwirtschaftlichen Krankenversicherung im Hinblick auf Antragsteller und Bezieher einer Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung einerseits und Antragsteller und Bezieher einer Rente aus der Alterssicherung der Landwirte andererseits

2.1 Grundsatz "Aktiv vor Passiv"

Entsprechend dem die Krankenversicherung beherrschenden Grundsatz, dass die Mitgliedschaft bei aktiver Berufstätigkeit Vorrang hat vor der Mitgliedschaft aus dem Rentenbezug, wird die KVdR durch die Versicherungspflicht als landwirtschaftlicher Unternehmer (§ 2 Absatz 1 Nr. 1 oder 2 KVLG 1989) oder als mitarbeitender Familienangehöriger (§ 2 Absatz 1 Nr. 3 i.V.m. § 2 Absatz 4 Satz 1 KVLG 1989) verdrängt; die Mitgliedschaft ist in diesem Falle in der landwirtschaftlichen Krankenversicherung durchzuführen (§ 3 Absatz 2 Nr. 2 Fallgruppe 1 KVLG 1989).

Stellt ein landwirtschaftlicher Unternehmer oder mitarbeitender Familienangehöriger (§ 2 Absatz 1 Nr. 1 bis 3 KVLG 1989) einen Antrag auf Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung, wird eine Mitgliedschaft nach § 189 SGB V nicht begründet, solange die Mitgliedschaft in der landwirtschaftlichen Krankenversicherung besteht (§ 189 Absatz 1 Satz 2 SGB V).

2.2 Zusammentreffen von KVdR und Altenteilerversicherung nach § 2 Absatz 1 Nr. 4 KVLG 1989/§ 23 KVLG 1989

2.2.1 Rahmenfrist, Vorversicherungszeit

Werden die Voraussetzungen sowohl für die KVdR (§ 5 Absatz 1 Nr. 11, 11a oder 12 SGB V) als auch für die Altenteilerversicherung (§ 2 Absatz 1 Nr. 4 KVLG 1989) erfüllt, wird bei der Abgrenzung der Kassenzuständigkeit darauf abgestellt, bei welcher Krankenkasse in den letzten Jahren eine Versicherung bestand. Diese Regelung gilt entsprechend beim Zusammentreffen der Voraussetzungen für die Mitgliedschaft nach § 189 SGB V und § 23 KVLG 1989 (§ 23 Absatz 4 KVLG 1989).

Der Beginn der Fünf-Jahres-Rahmenfrist (1825 Tage) und die erweiterte Zehn-Jahres-Rahmenfrist nach § 3 Absatz 2 Nr. 2 KVLG 1989 richten sich nach dem Antrag auf die Rente aus der Alterssicherung der Landwirte. Bei Kindern, die innerhalb der maßgeblichen Rahmenfrist geboren sind, verkürzt sich diese; sie umfasst in diesen Fällen die Zeit vom Tag vor der Antragstellung auf die Rente aus der Alterssicherung der Landwirte bis zum Tag der Geburt.

Die Bildung der Fünf-Jahres-Rahmenfrist ist immer dann ausreichend, wenn darin keine Versicherung (Mitgliedschaft oder Familienversicherung nach § 10 SGB V) bei einer Krankenkasse außerhalb der land-

wirtschaftlichen Krankenversicherung bestand; dabei ist eine Versicherungslücke bis zu 183 Tagen (1/10 von 1825 Tagen) für die Zugehörigkeit zur landwirtschaftlichen Krankenversicherung unschädlich.

Dagegen ist immer dann von der Zehn-Jahres-Rahmenfrist auszugehen, wenn innerhalb der Fünf-Jahres-Rahmenfrist eine Versicherung (Mitgliedschaft oder Versicherung nach § 10 SGB V) bei einer anderen Krankenkasse außerhalb der landwirtschaftlichen Krankenversicherung bestand, unabhängig von der Dauer dieser Versicherung.

Anrechnungsfähige Versicherungszeiten sind Zeiten einer Mitgliedschaft einschließlich evtl. Mitgliedschaft als Antragsteller und einer Familienversicherung. Bestand innerhalb der Fünf-Jahres-Rahmenfrist eine Versicherung bei einer Krankenkasse außerhalb der landwirtschaftlichen Krankenversicherung, ist die Krankenversicherung als Altenteiler dann durchzuführen, wenn mindestens die Hälfte der Zeit innerhalb der Zehn-Jahres-Rahmenfrist mit Versicherungszeiten in der landwirtschaftlichen Krankenversicherung belegt ist. Entsprechendes gilt für Waisen bei verkürzter Rahmenfrist.

2.2.2 Verfahren nach § 3 Absatz 2 Nr. 2 Fallgruppe 2 KVLG 1989

2.2.2.1 Rentenantragstellung bei bestehender KVdR oder Altenteilerversicherung nach § 2 Absatz 1 Nr. 4 KVLG 1989

Wird während einer bestehenden Mitgliedschaft nach § 5 Absatz 1 Nr. 11, 11a oder 12 SGB V oder nach § 2 Absatz 1 Nr. 4 KVLG 1989 ein Antrag auf eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder ein Antrag auf eine Rente aus der Alterssicherung der Landwirte gestellt und die beantragte Rente zugebilligt, führt, sofern dadurch eine andere Krankenkasse zuständig ist, die bisherige Krankenkasse die Mitgliedschaft noch bis zum Ablauf des Kalendermonats durch, in dem der Bescheid zugestellt worden ist.

2.2.2.2 Zusammentreffen von Mitgliedschaften nach § 189 SGB V und § 23 KVLG 1989

Trifft eine Mitgliedschaft als Rentenantragsteller nach § 189 SGB V mit einer Mitgliedschaft als Rentenantragsteller nach § 23 KVLG 1989 zusammen, so wird die Krankenversicherung vom Beginn des Zusammentreffens dieser Mitgliedschaften an von der nach § 3 Absatz 2 Nr. 2 Fallgruppe 2 KVLG 1989 zuständigen Krankenkasse durchgeführt. Werden beide Renten zugebilligt, ändert sich die Kassenzuständigkeit nicht.

Wird einer der beiden Rentenanträge vom Rentenantragsteller zurückgenommen oder eine der beantragten Renten abgelehnt und dadurch eine andere Krankenkasse zuständig, so führt die bisher zuständige Krankenkasse die Mitgliedschaft bis zu dem Tag durch, an dem der Rentenantrag zurückgenommen oder die Ablehnung des Rentenantrags unanfechtbar wird.

Ist der Rentenantragsteller Mitglied einer landwirtschaftlichen Krankenkasse und wird zuerst die Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung zugebilligt, wird er ab Rentenbeginn beitragsrechtlich wie ein in der allgemeinen Krankenversicherung versicherungspflichtiger Rentner behandelt. Ist der Rentenantragsteller Mitglied einer nichtlandwirtschaftlichen Krankenkasse und wird ihm zuerst die Rente aus der Alterssicherung der Landwirte zugebilligt, wird er ab Beginn dieser Rente beitragsrechtlich wie ein versicherungspflichtiger Altenteiler behandelt.

2.2.3 Hinzutritt einer weiteren Rente

Die einmal nach § 3 Absatz 2 Nr. 2 Fallgruppe 2 KVLG 1989 getroffene Entscheidung über die Kassenzuständigkeit bleibt auch dann maßgebend, wenn später eine weitere Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder eine weitere Rente aus der Alterssicherung der Landwirte beantragt bzw. zugebilligt wird.

2.2.4 Wirkung einer freiwilligen Versicherung nach § 9 Absatz 1 Nr. 6 SGB V

Das Optionsrecht nach § 9 Absatz 1 Nr. 6 SGB V setzt das Bestehen von Versicherungspflicht nach § 5 Absatz 1 Nr. 11 SGB V voraus. Infolgedessen besteht durch die freiwillige Versicherung nach § 9 Absatz 1 Nr. 6 SGB V die Wirkung von § 23 Absatz 4 oder § 3 KVLG 1989 fort (entsprechend § 5 Absatz 8 Satz 2 SGB V, aber auch BSG, Urteile vom 22. März 1984, USK 8409, und vom 29. Oktober 1985, USK 8596). Treffen also eine freiwillige Versicherung nach § 9 Absatz 1 Nr. 6 SGB V und eine Altenteilerversicherung nach § 2 Absatz 1 Nr. 4 KVLG 1989 zusammen, ist die Zuständigkeit zwischen allgemeiner Krankenversicherung und landwirtschaftlicher Krankenversicherung nach § 3 Absatz 2 Nr. 2 Halbsatz 2 KVLG 1989 zu beurteilen.

Entsprechendes gilt für Familienangehörige des nach § 9 Absatz 1 Nr. 6 SGB V freiwillig Versicherten.

Stellt eine nach § 9 Absatz 1 Nr. 6 SGB V versicherte Person einen Antrag auf Rente aus der Alterssicherung der Landwirte, gelten die Verfahrensregelungen zum Zusammentreffen der KVdR und Altenteilerversicherung nach § 2 Absatz 1 Nr. 4 KVLG 1989/§ 23 KVLG 1989; die Versicherung nach § 9 Absatz 1 Nr. 6 SGB V steht insoweit der Versicherungspflicht nach § 5 Absatz 1 Nr. 11 SGB V gleich.

2.3 Zusammentreffen von KVdR und Altenteilerversicherung nach § 2 Absatz 1 Nr. 5 KVLG 1989 im Beitrittsgebiet

2.3.1 Gesetzliche Abgrenzung der Kassenzuständigkeit

Personen, die zeitgleich die Voraussetzungen für die KVdR (§ 5 Absatz 1 Nr. 11, 11a oder 12 SGB V) und die Voraussetzungen der Altenteilerversicherung nach § 2 Absatz 1 Nr. 5 KVLG 1989 erfüllen, sind dann in der landwirtschaftlichen Krankenversicherung versichert, wenn sie in den letzten fünf Jahren vor Vollendung des 65. Lebensjahres - beim überlebenden Ehegatten vor dem Todestag des Ehegatten - zu neun Zehnteln in der landwirtschaftlichen Krankenversicherung versichert waren.

2.3.2 Verfahrensregelungen

Wird während einer bestehenden Mitgliedschaft nach § 2 Absatz 1 Nr. 5 KVLG 1989 ein Antrag auf eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung gestellt und die beantragte Rente zugewilligt, führt, sofern dadurch eine andere Krankenkasse zuständig wird, die LKK die Mitgliedschaft noch bis zum Ablauf des Kalendermonats durch, in dem der Rentenbescheid zugestellt worden ist.

Beginnt die Versicherungspflicht nach § 2 Absatz 1 Nr. 5 KVLG 1989 während einer Rentenantragsteller-Mitgliedschaft nach § 189 SGB V, wird die Krankenversicherung - unter Beachtung des § 22 Absatz 1 Nr. 2 KVLG 1989 - vom Beginn der Versicherungspflicht nach § 2 Absatz 1 Nr. 5 KVLG 1989 von der LKK durchgeführt, wenn die Vorversicherungszeit für den Vorrang der landwirtschaftlichen Krankenversicherung nach § 3 Absatz 2 Nr. 2 KVLG 1989 erfüllt ist; der Rentenantragsteller wird ab Erfüllung der Voraussetzungen für die Mitgliedschaft aufgrund der Versicherungspflicht nach § 2 Absatz 1 Nr. 5 KVLG 1989 beitragsrechtlich wie ein Altenteiler behandelt. Andernfalls führt die andere Krankenkasse die Mitgliedschaft weiterhin durch. Wird die Rente zugewilligt, ändert sich die Kassenzuständigkeit nicht. Sofern der Rentenantrag zurückgenommen oder der Rentenanspruch abgelehnt wird, führt die andere Krankenkasse die Rentenantragsteller-Mitgliedschaft bis zu dem Tag durch, an dem der Antrag zurückgenommen oder die Ablehnung des Rentenanspruchs unanfechtbar wird.

2.3.3 Hinzutritt einer weiteren KVdR-Rente

Die einmal nach § 3 Absatz 2 Nr. 2 KVLG 1989 getroffene Entscheidung über die Kassenzuständigkeit bleibt auch dann maßgebend, wenn später eine weitere KVdR-Rente beantragt oder zugebilligt wird.

2.3.4 Wirkung einer freiwilligen Versicherung nach § 9 Absatz 1 Nr. 6 SGB V

Die Ausführungen unter Ziffer 2.2.4 gelten entsprechend.

2.4 Ausschluss der landwirtschaftlichen Krankenversicherung

2.4.1 Auswirkung der Befreiung von der Versicherungspflicht in der allgemeinen/knappschaftlichen Krankenversicherung

Personen, die die Voraussetzungen für die Altenteilerversicherung nach § 2 Absatz 1 Nr. 4 oder 5 KVLG 1989 erfüllen, sind nach § 3 Absatz 3 KVLG 1989 von dieser Versicherungspflicht befreit, wenn sie

- von der Krankenversicherungspflicht als Arbeiter oder Angestellter wegen Änderung der Jahresarbeitsentgeltgrenze (§ 8 Absatz 1 Nr. 1 SGB V)
- von der Krankenversicherungspflicht als Rentner oder von der Versicherung als Rentenantragsteller (§ 8 Absatz 1 Nr. 4 SGB V)
- von der Krankenversicherungspflicht als Angestellter wegen Erhöhung der Jahresarbeitsentgeltgrenze (Artikel 3 § 1 Absatz 4 des Gesetzes zur Änderung des MuSchG und der RVO)

oder

- von der Krankenversicherungspflicht als Rentner (Artikel 3 § 3 Finanzänderungsgesetz 1967; BGBl. I S. 1259)

befreit sind.

2.4.2 Auswirkung der Befreiung von der Versicherungspflicht in der landwirtschaftlichen Krankenversicherung

Die Befreiung von der Versicherungspflicht in der landwirtschaftlichen Krankenversicherung nach den §§ 4 oder 59 KVLG 1989 erstreckt sich - vorbehaltlich des Ausnahmetatbestandes des § 59 Absatz 1 Satz 2 KVLG 1989 - auf alle später eintretenden Versicherungsgründe des § 2 KVLG 1989; ebenso wird eine Mitgliedschaft als Antragsteller nach § 23 Absatz 3 KVLG 1989 ausgeschlossen. Die Befreiung von der Versicherungspflicht nach § 5 KVLG 1989 wirkt, solange die Voraussetzungen dafür vorliegen.

Darüber hinaus greift eine Befreiung von der Versicherungspflicht in der landwirtschaftlichen Krankenversicherung aufgrund § 6 Absatz 3 SGB V auch auf die allgemeine Krankenversicherung durch.

III Mitgliedschaft von Antragstellern auf eine Rente aus der Alterssicherung der Landwirte

§ 23 KVLG 1989

Mitgliedschaft von Antragstellern

(1) Als Mitglieder gelten Personen, die eine der in § 2 Absatz 1 Nr. 4 genannten Renten nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte beantragt haben, ohne die Voraussetzungen für den Bezug dieser Rente zu erfüllen. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tag der Beantragung einer Rente nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte. Sie endet mit dem Tode oder mit dem Tag, an dem der Antrag zurückgenommen oder die Ablehnung des Antrags unanfechtbar wird. Satz 1 gilt nicht, wenn die Person nach anderen Vorschriften versicherungspflichtig ist.

(2) Die in Absatz 1 genannten Personen können erklären, dass die Mitgliedschaft nach § 22 Absatz 1 Nr. 4 erst mit Ablauf des Monats beginnt, in dem der die beantragte Rente gewährende Bescheid zugestellt wird; die Erklärung bewirkt, dass die Mitgliedschaft nach Absatz 1 nicht eintritt. Die Erklärung ist innerhalb eines Monats nach Stellung des Rentenanspruchs bei der zuständigen Krankenkasse abzugeben. Satz 1 gilt nicht für die in § 44 Absatz 2 genannten Versicherten.

(3) Eine Mitgliedschaft nach Absatz 1 wird nicht für Personen begründet, die versicherungsfrei nach § 2 Absatz 4 a, § 3 a oder von der Versicherungspflicht nach den §§ 4, 5 oder 59 Absatz 1 befreit sind; § 3 Absatz 3 gilt entsprechend.

(4) Die Mitgliedschaft nach Absatz 1 hat Vorrang vor einer Mitgliedschaft nach § 189 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch, wenn für die Person die Voraussetzungen des § 3 Absatz 2 Nr. 2 für eine vorrangige Versicherungspflicht nach diesem Gesetz vorliegen.

1 Personenkreis

1.1 Grundsatz

Personen, die

- die Voraussetzungen für den Bezug einer Altersrente, einer vorzeitigen Altersrente, einer Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung oder einer Rente wegen voller Erwerbsminderung, einer Witwen- oder Witwerrente, einer Waisenrente, einer Rente wegen Todes bei Verschollenheit oder einer Landabgaberente erfüllen und diese Rente beantragt haben, werden nach § 2 Absatz 1 Nr. 4 KVLG 1989
- eine der vorbezeichneten Renten aus der Alterssicherung der Landwirte beantragt haben, ohne die Voraussetzungen für den Bezug dieser Renten zu erfüllen, werden nach § 23 KVLG 1989

versichert. Da die Frage, ob die Voraussetzungen für den Rentenbezug gegeben sind, erst nach Abschluss des Antragsverfahrens beantwortet wird, ist der Krankenversicherungsschutz in der Zeit zwischen Antragstellung und Entscheidung der landwirtschaftlichen Alterskasse - vorbehaltlich § 23 Absatz 2 bis 4 KVLG 1989 - aufgrund einer Versicherung nach § 23 KVLG 1989 sicherzustellen (analog Urteil des BSG vom 22. Juni 1973 - 3 RK 106/71 -, USK 73112).

2 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft nach § 23 KVLG 1989 beginnt mit dem Tag des Antrags auf eine Rente aus der Alterssicherung der Landwirte und endet mit dem Tode oder mit dem Tag, an dem der Antrag zurückgenommen oder die Ablehnung des Antrags unanfechtbar wird; die Abweichungen unter Ziffer 3 bis 5 sind zu beachten.

3 Hinausschieben der Mitgliedschaft

Den Rentenantragstellern auf eine Rente aus der Alterssicherung der Landwirte wird die Möglichkeit eingeräumt, durch eine Erklärung den Beginn der Mitgliedschaft hinauszuschieben (§ 23 Absatz 2 KVLG 1989). Die Erklärung ist für Rentenantragsteller, die nach § 44 Absatz 2 KVLG 1989 beitragsfrei sind, ausgeschlossen.

4 Ausschluss der Versicherung als Antragsteller auf eine Rente aus der Alterssicherung der Landwirte

4.1 Versicherungspflicht nach anderen gesetzlichen Vorschriften

Die Mitgliedschaft als Rentenantragsteller ist ausgeschlossen, wenn und solange diese Person nach anderen gesetzlichen Vorschriften versicherungspflichtig ist (§ 23 Absatz 1 Satz 4 KVLG 1989). Als Versicherungspflicht nach anderen gesetzlichen Vorschriften kommen sowohl solche nach dem KVLG 1989 als auch solche nach dem SGB V in Betracht. Übt z.B. ein Rentenantragsteller auf eine Rente aus der Alterssicherung der Landwirte eine Beschäftigung aus (§ 5 Absatz 1 Nr. 1 SGB V) oder ist er nach § 5 Absatz 1 Nr. 2 SGB V versicherungspflichtig, wird keine Mitgliedschaft nach § 23 KVLG 1989 begründet.

4.2 Hauptberufliche selbständige außerland- oder außerforstwirtschaftliche Tätigkeit

Eine Mitgliedschaft als Rentenantragsteller auf eine Rente aus der Alterssicherung der Landwirte wird nicht begründet, wenn der Rentenantragsteller außerhalb der Land- und Forstwirtschaft hauptberuflich selbständig erwerbstätig ist (§ 2 Absatz 4 a KVLG 1989). Die Ausführungen unter I 1.2 gelten.

4.3 Krankenversicherungsfreiheit

Nach § 23 Absatz 3 KVLG 1989 findet § 3 a KVLG 1989 für Rentenantragsteller auf eine Rente aus der Alterssicherung der Landwirte ebenfalls Anwendung. Demzufolge sind Rentenantragsteller versicherungsfrei, wenn sie

- die Voraussetzungen des § 6 Absatz 1 Nr. 1, 2 oder 4 bis 8 oder Absatz 3a SGB V erfüllen

oder

- Mitglied des Deutschen Bundestages oder eines Landtages oder Versorgungsempfänger nach den Abgeordnetengesetzen des Bundes oder der Länder sind.

4.4 Von der Krankenversicherungspflicht befreite Personen

Eine Mitgliedschaft nach § 23 KVLG 1989 wird nicht ausgelöst für Personen, die aufgrund der §§ 4, 5, 59 Absatz 1 KVLG 1989 oder Artikel 56 Absatz 5 GRG von der Versicherungspflicht in der landwirtschaftlichen Krankenversicherung befreit sind. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Wirkung der Befreiung nach § 5 KVLG 1989 befristet und tatbestandsbezogen ist. Aufgrund der Verweisung auf § 59 Absatz 1

KVLG 1989 wird verdeutlicht, dass auch die bis zum 31. Dezember 1988 ausgesprochenen Befreiungen nach §§ 4 und 94 KVLG in den jeweiligen Fassungen bis 31. Dezember 1988 eine Mitgliedschaft nach § 23 KVLG 1989 ausschließen. Außerdem schließt die Befreiung in der allgemeinen/knappschaftlichen Krankenversicherung nach den Rechtsvorschriften, die in § 3 Absatz 3 KVLG 1989 genannt sind, eine Mitgliedschaft nach § 23 KVLG 1989 aus.

4.5 Zusammenreffen einer Mitgliedschaft als Rentenantragsteller und als Rentenantragsteller auf eine Rente aus der Alterssicherung der Landwirte

Treffen eine Mitgliedschaft als Rentenantragsteller nach § 189 SGB V und eine Mitgliedschaft als Rentenantragsteller nach § 23 KVLG 1989 zusammen, richtet sich die Abgrenzung der Zuständigkeit zwischen allgemeiner/knappschaftlicher Krankenversicherung einerseits und der landwirtschaftlichen Krankenversicherung andererseits nach der in § 3 Absatz 2 Nr. 2 KVLG 1989 geregelten Versicherungszugehörigkeit, insoweit wird auf die Erläuterungen unter B II 2.2 Bezug genommen.

5 Meldeverfahren

Hinsichtlich der Feststellung der für die Durchführung der Krankenversicherung zuständigen Krankenkasse bei Beantragung oder Bezug einer Rente aus der Alterssicherung der Landwirte und des weiteren Verfahrens zwischen den Beteiligten finden die gemeinsamen Empfehlungen zum Altenteiler-Meldeverfahren nach § 29 Absatz 1, 4, 5 und 6 KVLG 1989 vom 15. Mai 2001 Anwendung.

IV Gesetz zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit

§ 14 FELEG

(1) bis (3) ...

(4) Landwirte, die eine Produktionsaufgaberente erhalten sowie mitarbeitende Familienangehörige, die Ausgleichsgeld erhalten, sind während des Bezuges dieser Leistungen nach § 2 Absatz 1 Nr. 4 des Zweiten Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte und § 20 Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 des Elften Buches Sozialgesetzbuch versichert, wenn sie unmittelbar vor dem Leistungsbezug in der landwirtschaftlichen Krankenversicherung versichert waren und weder versicherungspflichtig beschäftigt sind noch Krankengeld beziehen. Der Bezug des Grundbetrages der Produktionsaufgaberente sowie des Ausgleichsgeldes gilt als Bezug einer Rente wegen Erwerbsunfähigkeit nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte. § 29 Absatz 4 und die §§ 30 und 31 des Zweiten Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte gelten entsprechend. Soweit Bezieher einer Produktionsaufgaberente nicht in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert sind, ist § 35a des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte entsprechend anzuwenden.

(5) ...

1 Personenkreis

Personen, die Produktionsaufgaberente oder Ausgleichsgeld beziehen, werden nach § 14 Absatz 4 FELEG unter bestimmten Voraussetzungen als Altenteiler in der LKV versichert. Diese Rechtsvorschrift geht vom nahtlosen Übergang des Versicherungsverhältnisses als landwirtschaftlicher Unternehmer oder mitarbeitender Familienangehöriger in ein solches als Altenteiler (§§ 2 Absatz 1 Nr. 4, 23 KVLG 1989) aus. Entsprechend der Feststellung des BSG mit Urteil vom 22. Juni 1973 (USK 73112) finden §§ 23, 2 Absatz 1 Nr. 4 KVLG 1989 und die darauf aufbauenden Vorschriften im Rahmen des § 14 Absatz 4 FELEG

entsprechend Anwendung. Infolgedessen ist eine Altenteiler-Mitgliedschaft auch gegeben, wenn die Produktionsaufgaberente oder das Ausgleichsgeld vollständig ruht.

Voraussetzung für die Versicherung als Altenteiler aufgrund § 14 Absatz 4 FELEG ist, dass die Personen unmittelbar vor dem Leistungsbezug in der LKV versichert waren und weder versicherungspflichtig beschäftigt sind noch Krankengeld beziehen. Im Hinblick auf die Produktionsaufgaberente ist das Erfordernis der Versicherung in der LKV unmittelbar vor dem Leistungsbezug erfüllt, wenn zuletzt während der Bewirtschaftung des landwirtschaftlichen Unternehmens ein Versicherungsverhältnis in der LKV bestand. Aufgrund des Antrags auf Ausgleichsgeld nach dem FELEG oder Bezugs dieser Leistung tritt die Altenteilerversicherung in der LKV ein, wenn zum Zeitpunkt der Stilllegung landwirtschaftlicher Flächen eine Mitgliedschaft aufgrund der Beschäftigung als mitarbeitender Familienangehöriger bestanden hat.

2 Anwendung der Vorschriften für Altenteiler

Für die Personen, die Produktionsaufgaberente oder Ausgleichsgeld nach dem FELEG beziehen, finden aufgrund § 14 Absatz 4 FELEG die Vorschriften für die Altenteiler nach §§ 23, 2 Absatz 1 Nr. 4 KVLG 1989 entsprechend Anwendung.

Anmerkung: In der allgemeinen Krankenversicherung sind Ausgleichsgeldbezieher nach § 5 Absatz 1 Nr. 1 SGB V pflichtversichert. Die Versicherungspflicht tritt allerdings nur dann ein, wenn unmittelbar vor dem Beginn des Ausgleichsgeldes eine Mitgliedschaft in der allgemeinen Krankenversicherung bestanden hat und weder Krankengeld bezogen noch eine versicherungspflichtige Beschäftigung ausgeübt wird (§ 15 Absatz 3 FELEG). Entsprechendes gilt für die Pflegeversicherung (§ 15 Absatz 4 FELEG). Auf die Gemeinsamen Grundsätze der Spitzenverbände der Krankenkassen, des VDR, der BfA, des GLA und der BA zum Ausgleichsgeld nach dem FELEG vom 14. September 1999 wird Bezug genommen.

C Krankenkassenzuständigkeit der Knappschaft für Rentner und Rentenantragsteller

I. Krankenkassenzuständigkeit für Rentner und Rentenantragsteller

1 Allgemeines

In der allgemeinen KVdR bestimmen § 173 und § 174 SGB V bei welcher Krankenkasse Rentner und Rentenantragsteller sich versichern können. Für die Zuständigkeit der Knappschaft trifft § 177 Absatz 2 SGB V eine eigene Regelung. Hiernach gehören Rentenantragsteller und Rentner der Knappschaft an, wenn sie

- zuletzt bei der Knappschaft versichert waren (1. Alternative)

oder

- die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See als Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung für die Feststellung der Rente zuständig ist (2. Alternative).

Rentner und Rentenantragsteller, bei denen die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See als Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung für die Feststellung der Rente zuständig ist, können nach § 173 Absatz 2 Satz 1 Nr. 6 und § 174 Absatz 1 SGB V eine andere Krankenkasse für die Durchführung der KVdR wählen.

2 Rentenantragstellung bei einem Träger der allgemeinen Rentenversicherung

Entsprechend § 177 Absatz 2 - 1. Alternative - SGB V kann die Knappschaft u.a. zuständige KVdR-Kasse sein, wenn bei einem Träger der allgemeinen Rentenversicherung ein Rentenantrag gestellt wird und zuletzt bei ihr eine Versicherung besteht. Als letzte Versicherung kommt hierbei eine Pflichtversicherung, eine freiwillige Versicherung und auch eine Familienversicherung in Betracht.

Wegen der Zuständigkeitsregelung des § 136 SGB VI für die Feststellung und Zahlung von Renten hat § 177 Absatz 2 - 1. Alternative - SGB V immer dann Bedeutung, wenn es sich bei den Rentenantragstellern oder -beziehern um bisher knappschaftlich familienversicherte Angehörige oder um freiwillige Mitglieder der knappschaftlichen Krankenversicherung handelt, die keinen Beitrag zur knappschaftlichen Rentenversicherung entrichtet haben.

Beispiel:

Pflichtversicherung bei Krankenkasse A aufgrund einer Beschäftigung bis	31.5.1984
Familienhilfeanspruch/Familienversicherung bei der Knappschaft vom	1.6.1984 bis 2.5.2006
Rentantragstellung bei der allgemeinen Rentenversicherung am	3.5.2006

Ergebnis:

Da bis zum 2.5.2006 eine Familienversicherung bei der Knappschaft besteht, ist ihre Zuständigkeit als "letzte" Krankenkasse auch für die Durchführung der KVdR gegeben (§ 177 Absatz 2 - 1. Alternative - SGB V).

Darüber hinaus kann sich im Einzelfall die Krankenkassenzuständigkeit der Knappschaft nach § 177 Absatz 2 - 1. Alternative - SGB V auch dann ergeben, wenn es sich bei dem Rentenantragsteller bzw. -bezieher um ein Pflichtmitglied der knappschaftlichen Krankenversicherung handelt.

Beispiel:

Beschäftigung im Bergbau und Pflichtversicherung in der knappschaftlichen Krankenversicherung ab	1.1.1970
Witwenrentenantrag bei der allgemeinen Rentenversicherung am	8.3.2006
Ende der Beschäftigung im Bergbau am	31.3.2006

Ergebnis:

Die Knappschaft ist "letzte" Krankenkasse im Sinne des § 177 Absatz 2 SGB V. Soweit alle KVdR-Voraussetzungen erfüllt sind, führt sie - nach Beendigung der Bergbaubeschäftigung - sowohl die Rentenantragstellermitgliedschaft (§ 189 Absatz 1 SGB V) als auch die Rentnermitgliedschaft (§ 186 Absatz 9 SGB V) durch.

3 Rentenanspruchstellung bei der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See als Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung

Wer bei der knappschaftlichen Rentenversicherung einen Rentenantrag stellt und zum Rentenbezug berechtigt ist, wird - sofern er die Voraussetzungen des § 5 Absatz 1 Nr. 11, 11a oder 12 SGB V erfüllt und die knappschaftliche Rentenversicherung für die Feststellung und Zahlung der Rente zuständig ist - in der knappschaftlichen Krankenversicherung der Rentner versichert; d.h. die Knappschaft ist zuständig für die Durchführung der Mitgliedschaft nach § 186 Absatz 9 SGB V. Gleiches gilt für die Rentenantragstellermitgliedschaft nach § 189 Absatz 1 SGB V.

Die Zuständigkeit der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See als Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung für die Feststellung der Rente ergibt sich aus § 127 SGB VI und § 136 SGB VI. Hiernach ist die Rente von der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See als Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung festzustellen, wenn ein Beitrag aufgrund einer Beschäftigung zur knappschaftlichen Rentenversicherung gezahlt worden ist.

Beispiel:

Pflichtversicherung aufgrund einer Beschäftigung bei der Knappschaft vom	1.7.1961 bis 30.6.1964
Pflichtversicherung bei Krankenkasse B aufgrund einer Beschäftigung vom	1.7.1964 bis 30.4.2006
Rentenantragstellung bei der knappschaftlichen Rentenversicherung am	3.5.2006

Ergebnis:

Für die Durchführung der KVdR ist die Knappschaft zuständige Krankenkasse, da die Rente durch die knappschaftliche Rentenversicherung festzustellen ist (§ 177 Absatz 2 - 2. Alternative - SGB V).

4 Krankenkassenzuständigkeit nach Beendigung einer Vorrangversicherung

Rentner, die eine versicherungspflichtige Beschäftigung aufnehmen und bei der von ihnen gewählten Krankenkasse versichert sind, bleiben bei Wiedereinsetzen der KVdR infolge Beendigung der Beschäftigung bei dieser Krankenkasse versichert, sofern § 177 Absatz 2 SGB V dem nicht entgegensteht oder kein Wahlrecht zu einer anderen Krankenkasse ausgeübt wird.

Beispiel 1:

Bezug einer Rente von der allgemeinen Rentenversicherung und Mitgliedschaft bei Krankenkasse C bis	31.3.2006
Aufnahme einer knappschaftlich versicherungspflichtigen Beschäftigung und Vorrangversicherung bei der Knappschaft	1.4.2006 bis 31.7.2006

Ergebnis:

Nach dem Wiedereinsetzen der KVdR am 1.8.2006 ist grundsätzlich kraft Gesetzes die Zuständigkeit der Knappschaft als "letzte" Krankenkasse gegeben (§ 177 Absatz 2 - 1. Alternative - SGB V). Es besteht allerdings die Möglichkeit, die Krankenkasse C als KVdR-Kasse zu wählen.

Beispiel 2:

Pflichtversicherung nach § 5 Absatz 1 Nr. 11 SGB V aufgrund eines knappschaftlichen Rentenbezuges bei der Knappschaft bis	31.5.2006
- In den letzten zehn Jahren vor Rentenanspruchstellung bestand eine Mitgliedschaft in der knappschaftlichen Krankenversicherung - Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung und wirksame Wahl der Krankenkasse A vom	1.6.2006 bis 31.8.2006

Ergebnis:

Nach dem Wiedereinsetzen der KVdR am 1.9.2006 ist die Knappschaft erneut zuständige Krankenkasse, da die knappschaftliche Rentenversicherung die Rente festgestellt hat (§ 177 Absatz 2 - 2. Alternative - SGB V). Ein Wahlrecht nach § 174 Absatz 1 SGB V besteht nicht.

Beispiel 3:

Bezug einer Rente von der allgemeinen Rentenversicherung seit Pflichtversicherung nach § 5 Absatz 1 Nr. 11 SGB V bei	1.8.1994
der Knappschaft aufgrund Ehegattenwahlrecht vom	1.4.2002 bis 1.5.2006
Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung und Versicherung bei der Krankenkasse B vom	2.5.2006 bis 31.8.2006

Ergebnis:

Am 1.9.2006 ist die Knappschaft weder "letzte" Krankenkasse nach Beendigung der Vorrangversicherung noch ist die Rente durch die knappschaftliche Rentenversicherung festgestellt worden. Ein Krankenkassenwechsel zur Knappschaft kann sich erst nach Ablauf der achtzehnmonatigen Bindungsfrist (gerechnet vom 2.5.2006) und ordnungsgemäßer Kündigung vollziehen, wenn die Knappschaft als Krankenkasse erneut für die Mitgliedschaft gewählt würde.

5 Krankenkassenzuständigkeit bei Doppelrentenantragstellern bzw. -beziehern

5.1 Doppelrentenantragsteller

Wird ein Rentenanspruch bei der knappschaftlichen Rentenversicherung und ein weiterer Rentenanspruch bei einem Träger der allgemeinen Rentenversicherung gestellt, ist die Rentenanspruchstellermitgliedschaft (§ 189 Absatz 1 SGB V) aufgrund des knappschaftlichen Rentenanspruchs vorrangig (§ 177 Absatz 2 SGB V).

Ein Krankenkassenwechsel von der knappschaftlichen Krankenversicherung zur allgemeinen Krankenversicherung und umgekehrt vollzieht sich stets zum Ersten eines Monats, wobei Ausnahmen möglich sind (vgl. Beispiel 3).

Die Krankenkassenzuständigkeit der Knappschaft kommt nicht zustande, wenn innerhalb von zwei Wochen nach der knappschaftlichen Rentenanspruchstellung bzw. nach Beendigung einer evtl. Vorrangversicherung eine Wahlerklärung abgegeben worden ist.

Beispiel 1:

Pflichtversicherung nach § 5 Absatz 1 Nr. 1 SGB V bei Krankenkasse A bis	31.3.2006
Versichertenrentenantrag bei der knappschaftlichen Rentenversicherung am	1.4.2006
Antrag auf Rente wegen Todes bei der allgemeinen Rentenversicherung am	7.5.2006

Ergebnis:

Aufgrund des Versichertenrentenantrags ist ab 1.4.2006 eine Rentenantragstellermemberschaft (§ 189 Absatz 1 und 2 SGB V) bei der Knappschaft durchzuführen (§ 177 Absatz 2 SGB V). Sie bleibt auch nach Rentenbescheiderteilung KVdR-Krankenkasse, es sei denn, dass innerhalb von 14 Tagen nach der knappschaftlichen Rentenanspruchstellung vom Krankenkassenwahlrecht nach § 174 Absatz 1 SGB V Gebrauch gemacht wird. Durch den Antrag auf Rente wegen Todes ergibt sich keine Änderung in der Krankenkassenzuständigkeit.

Beispiel 2:

Pflichtversicherung nach § 5 Absatz 1 Nr. 1 SGB V bei Krankenkasse B bis	31.7.2006
Versichertenrentenantrag bei der allgemeinen Rentenversicherung am	5.7.2006
Antrag auf Rente wegen Todes bei der knappschaftlichen Rentenversicherung am	5.7.2006

Ergebnis:

Ab 1.8.2006 ist die Knappschaft nach § 177 Absatz 2 SGB V kraft Gesetzes zuständig für die Durchführung der Rentenantragstellermemberschaft. Die Krankenkassenzuständigkeit der Knappschaft kann nach § 174 Absatz 1 SGB V innerhalb von 14 Tagen nach Beginn der Rentenantragstellermemberschaft kraft Wahl geändert werden.

Beispiel 3:

Pflichtversicherung nach § 5 Absatz 1 Nr. 1 SGB V bei Krankenkasse C bis	31.3.2006
Versichertenrentenantrag bei der allgemeinen Rentenversicherung am	5.4.2006
Antrag auf Rente wegen Todes bei der knappschaftlichen Rentenversicherung am	16.6.2006

- Eine Wahlerklärung wird nicht abgegeben. -

Ergebnis:

Vom 5.4.2006 an wird eine Mitgliedschaft als Rentenantragsteller nach § 189 SGB V von der Krankenkasse C durchgeführt (entsprechend § 175 Absatz 3 Satz 2 SGB V). Durch die Stellung des Antrages auf Rente wegen Todes am 16.6.2006 erfolgt sofort ein Krankenkassenwechsel zur Knappschaft.

Beispiel 4:

Pflichtversicherung nach § 5 Absatz 1 Nr. 1 SGB V bei Krankenkasse A bis	30.4.2006
Versichertenrentenantrag bei der allgemeinen Rentenversicherung am	3.5.2006
Antrag auf Rente wegen Todes bei der knappschaftlichen Rentenversicherung und gleichzeitig Ausübung des Krankenkassenwahlrechts nach § 174 Absatz 1 SGB V zur Krankenkasse A am	21.6.2006
- Die Voraussetzungen hierfür liegen vor -	

Ergebnis:

Vom 3.5.2006 an wird eine Mitgliedschaft als Rentenantragsteller nach § 189 SGB V von der Krankenkasse A durchgeführt. Durch die Ausübung des Krankenkassenwahlrechts nach § 174 Absatz 1 SGB V ist für die Durchführung der Rentenantragstellermemberschaft weiterhin die Krankenkasse A zuständig; die Bindungswirkung von 18 Monaten wird nicht neu in Gang gesetzt. Ein Krankenkassenwechsel zur Knappschaft ab 21.6.2006 findet nicht statt.

Beispiel 5:

Versicherungspflicht nach § 5 Absatz 1 Nr. 1 SGB V bei Krankenkasse B bis	31.3.2006
Versichertenrentenantrag bei der knappschaftlichen Rentenversicherung am	5.4.2006
Antrag auf Rente wegen Todes bei der allgemeinen Rentenversicherung am	18.4.2006
Zustellung des Ablehnungsbescheides über die Versichertenrente am	21.6.2006
- Widerspruch wird nicht eingelegt -	
Zustellung des Bescheides über die Rente wegen Todes am	15.7.2006
- Rentenbeginn 1.5.2006 -	

Ergebnis:

In der Zeit vom 5.4.2006 bis 31.7.2006 ist die Rentenantragstellermemberschaft von der Knappschaft durchzuführen. Ab 1.8.2006 ist die Krankenkasse B zuständige KVdR-Kasse (entsprechend § 175 Absatz 3 Satz 2 SGB V). Die Rentenantragstellermemberschaft bei der Knappschaft ist ab 1.5.2006 durch eine Pflichtversicherung nach § 5 Absatz 1 Nr. 11 SGB V zu ersetzen.

5.2 Doppelrentenbezieher

Welche Krankenkasse bei Doppelrentenbeziehern (Bezieher einer Rente der knappschaftlichen Rentenversicherung und Bezieher einer Rente aus der allgemeinen Rentenversicherung) die KVdR durchführt, richtet sich nach § 177 Absatz 2 SGB V. Danach ist kraft Gesetzes grundsätzlich die Knappschaft zuständig.

Sofern der bei einer anderen Krankenkasse als Rentner versicherte Bezieher einer Rente der allgemeinen Rentenversicherung einen weiteren Rentenantrag bei der knappschaftlichen Rentenversicherung stellt, wird die Knappschaft frühestens mit Ablauf des Monats zuständig, in dem über den knappschaftlichen Rentenantrag verbindlich entschieden worden ist. Es besteht jedoch die Möglichkeit, im Rahmen des § 174 Absatz 1 SGB V eine andere Krankenkasse zu wählen.

Beispiel:

Versicherungspflicht nach § 5 Absatz 1 Nr. 11 SGB V bei Krankenkasse A
aufgrund einer Rente von der allgemeinen Rentenversicherung ab 1.10.1998
Antrag auf Rente wegen Todes bei der knappschaftlichen Rentenversicherung am 14.4.2006
Zustellung des Bescheides über die Rente wegen Todes am 14.6.2006
- Rentenbeginn 1.5.2006 -

Ergebnis:

Die Krankenkasse A führt bis zum 31.7.2006 die Pflichtversicherung nach § 5 Absatz 1 Nr. 11 SGB V durch. Ab 1.8.2006 ist die Knappschaft gemäß § 177 Absatz 2 SGB V zuständig, falls vom Krankenkassenwahlrecht nach § 174 Absatz 1 SGB V kein Gebrauch gemacht wird.

6 Änderung der Zuständigkeit des Rentenversicherungsträgers vor oder nach Feststellung der Rente

6.1 Änderung vor Feststellung der Rente

Wird der Rentenanspruch von einem Träger der allgemeinen Rentenversicherung an die knappschaftliche Rentenversicherung abgegeben, so wird die Knappschaft mit Ablauf des auf die Abgabe des Rentenanspruchs folgenden Kalendermonats für die Durchführung der Mitgliedschaft als Rentenanspruchsteller zuständig. Hierbei ist das Abgabedatum des bisherigen Rentenversicherungsträgers maßgebend.

Im umgekehrten Fall wird die Rentenanspruchstellermemberschaft entsprechend § 175 Absatz 3 Satz 2 SGB V von der "letzten" Krankenkasse vor Rentenanspruchstellung durchgeführt. Für die Durchführung der KVdR kann nach den §§ 173, 174 SGB V auch eine andere Krankenkasse gewählt werden.

Beispiel 1:

Pflichtversicherung nach § 5 Absatz 1 Nr. 1 SGB V bei Krankenkasse A bis 28.2.2006
Rentenanspruchstellung bei der allgemeinen Rentenversicherung am 22.2.2006
Abgabe des Rentenanspruchs an die knappschaftliche Rentenversicherung am 8.3.2006

Ergebnis:

In der Zeit vom 1.3.2006 bis 30.4.2006 führt die Krankenkasse A die Rentenanspruchstellermemberschaft durch. Ab 1.5.2006 wird die Knappschaft zuständige KVdR-Kasse nach § 177 Absatz 2 SGB V.

Beispiel 2:

Familienversicherung bei Krankenkasse B seit Jahren
Antrag auf Rente wegen Todes bei der knappschaftlichen Rentenversicherung am 5.5.2006
Abgabe des Rentenanspruchs an die allgemeine Rentenversicherung am 4.7.2006

Ergebnis:

Die Knappschaft führt ab 5.5.2006 die Rentenanspruchstellermemberschaft nach § 177 Absatz 2 - 2. Alternative - SGB V durch. Ein Krankenkassenwechsel zur Krankenkasse B vollzieht sich ab 1.9.2006 aufgrund der Abgabe des Rentenanspruchs an die allgemeine Rentenversicherung (entsprechend § 175 Absatz 3 Satz 2 SGB V), sofern keine andere Krankenkasse nach den §§ 173, 174 SGB V gewählt wird.

Beispiel 3:

Pflichtversicherung nach § 5 Absatz 1 Nr. 1 SGB V bei Krankenkasse C bis	9.5.2006
Rentantragstellung bei der allgemeinen Rentenversicherung am	12.5.2006
Antrag auf Rente wegen Todes bei der allgemeinen Rentenversicherung am	13.6.2006
Abgabe des Rentenantrags auf Rente wegen	
Todes an die knappschaftliche Rentenversicherung am	26.7.2006

Ergebnis:

In der Zeit vom 12.5.2006 bis 31.8.2006 führt die Krankenkasse C die Rentenantragstellermemberschaft durch. Ab 1.9.2006 wird die Knappschaft zuständige KVdR-Kasse nach § 177 Absatz 2 SGB V.

Spätaussiedler, bei denen zu keiner Zeit eine Versicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung bestanden hat, müssen gleichzeitig mit der Rentenantragstellung eine Krankenkasse für die Durchführung der Rentenantragstellermemberschaft wählen. Dies gilt nicht, sofern die Knappschaft - auch bei einer späteren Abgabe des Rentenantrages an die knappschaftliche Rentenversicherung - nach § 177 Absatz 2 SGB V kraft Gesetzes zuständige Krankenkasse ist. Eine Abwahl der Knappschaft ist unter Beachtung des § 175 Absatz 4 Satz 2 SGB V möglich.

Beispiel:

Zuzug aus Polen am	18.7.2006
Rentantragstellung beim Versicherungsamt auf Gewährung einer Altersrente von der allgemeinen Rentenversicherung und gleichzeitig Wahl der Krankenkasse B	19.7.2006
Abgabe des Rentenantrags an die knappschaftliche Rentenversicherung am	22.8.2006

Ergebnis:

Die Rentenantragstellermemberschaft wird bis zum 30.9.2006 von der Krankenkasse B durchgeführt. Ab 1.10.2006 ist die Knappschaft nach § 177 Absatz 2 SGB V kraft Gesetzes zuständige KVdR-Kasse.

6.2 Änderung nach Feststellung der Rente

Übernimmt die knappschaftliche Rentenversicherung die Zahlung einer von einem Träger der allgemeinen Rentenversicherung festgestellten Rente, so wird die Knappschaft mit Ablauf des auf die Übernahme der Rentenzahlung folgenden Kalendermonats für die Durchführung der KVdR zuständig.

Entsprechendes gilt, wenn die laufende Rentenzahlung an einen Träger der allgemeinen Rentenversicherung übergeht. Die Knappschaft verweist den Rentner entsprechend § 175 Absatz 3 Satz 2 SGB V an die "letzte" Krankenkasse vor Rentenantragstellung.

Beispiel 1:

Pflichtversicherung nach § 5 Absatz 1 Nr. 1 SGB V bei Krankenkasse A bis	28.2.2006
Rentantragstellung bei der allgemeinen Rentenversicherung am	22.2.2006
Zustellung des Rentenbewilligungsbescheides	
- Rentenbeginn 1.3.2006 - am	24.5.2006
Übernahme der laufenden Rentenzahlung durch die knappschaftliche Rentenversicherung zum	1.8.2006

Ergebnis:

Die Knappschaft wird für die Durchführung der KVdR ab 1.10.2006 zuständig (§ 177 Absatz 2 SGB V), also mit Ablauf des auf die Übernahme der Rentenzahlung folgenden Kalendermonats.

Beispiel 2:

Pflichtversicherung nach § 5 Absatz 1 Nr. 1 SGB V bei Krankenkasse B bis	28.2.2006
Rentantragstellung bei der knappschaftlichen Rentenversicherung am Zustellung des Rentenbewilligungsbescheides	22.2.2006
- Rentenbeginn 1.3.2006 - am	24.5.2006
Übernahme der laufenden Rentenzahlung durch die allgemeine Rentenversicherung zum	1.8.2006

Ergebnis:

Ab 1.3.2006 besteht bei der Knappschaft eine Mitgliedschaft als Rentenantragsteller, die nach Zustellung des Rentenbewilligungsbescheides rückwirkend vom gleichen Zeitpunkt an in eine Pflichtversicherung nach § 5 Absatz 1 Nr. 11 SGB V umzuwandeln ist. Sofern ein Wahlrecht nach den §§ 173, 174 SGB V nicht ausgeübt wird, verweist die Knappschaft den Rentner entsprechend § 175 Absatz 3 Satz 2 SGB V ab 1.10.2006 an die Krankenkasse B.

II Krankenkassenwahlrechte für Rentner

1 Wahlmöglichkeit für Rentner, deren Rente von der knappschaftlichen Rentenversicherung festgestellt wird

1.1 Allgemeines

Die Krankenkassenzuständigkeit der Knappschaft nach § 177 Absatz 2 - 2. Alternative - SGB V kann in bestimmten Fällen kraft Wahl abgeändert werden. Sofern die knappschaftliche Rentenversicherung für die Feststellung der Rente zuständig ist, richten sich die Krankenkassenwahlrechte nach § 174 Absatz 1 sowie § 173 Absatz 2 Satz 1 Nr. 6 SGB V.

Die Wahlrechte bestehen sowohl für Rentenantragsteller als auch für versicherungspflichtige Rentner.

1.2 Wahlrecht nach § 174 Absatz 1 SGB V

Voraussetzung für die Wahlmöglichkeit ist, dass in den letzten zehn Jahren vor der letzten Rentenantragstellung - im Beitragsgebiet frühestens vom 1. Januar 1991 an - zu keinem Zeitpunkt eine Mitgliedschaft (Pflichtmitgliedschaft oder freiwillige Mitgliedschaft) in der knappschaftlichen Krankenversicherung bestanden hat. Zeiten der Familienversicherung bzw. - bis 31. Dezember 1988 - eines Familienhilfeanspruchs bei der Knappschaft stehen somit dem Wahlrecht nicht entgegen. Für Hinterbliebene kommt ein Wahlrecht ebenfalls dann in Betracht, wenn sie selbst in den letzten zehn Jahren vor Rentenantragstellung nicht Mitglied der knappschaftlichen Krankenversicherung gewesen sind. Die Berechnung der Zehn-Jahres-Frist richtet sich nach § 26 SGB X i.V.m. §§ 187 Absatz 1, 188 Absatz 2 1. Halbsatz BGB.

Den nach § 174 Absatz 1 SGB V berechtigten Rentnern steht die Wahl unter den in § 173 SGB V genannten Krankenkassen frei.

Beispiel:

Pflichtversicherung aufgrund einer Beschäftigung bei der Knappschaft vom	1.4.1967 bis 31.5.1988
Pflichtversicherung aufgrund einer Beschäftigung bei Krankenkasse A vom	1.6.1988 bis 31.3.2006
Rentenantragstellung bei der knappschaftlichen Rentenversicherung am	25.3.2006

Ergebnis:

Ausgehend von dem Tag der Renten Antragstellung läuft der Zehn-Jahres-Zeitraum vom 25.3.1996 bis 24.3.2006. Innerhalb dieses Zeitraums hat zu keinem Zeitpunkt eine Mitgliedschaft in der knappschaftlichen Krankenversicherung bestanden, so dass für die Durchführung der Renten Antragstellermitgliedschaft sowie der KVdR die Krankenkasse A gewählt werden kann (§ 174 Absatz 1 i.V.m. § 173 Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 bis 4 oder 5 SGB V).

Das Krankenkassenwahlrecht nach § 174 Absatz 1 SGB V findet auch bei Rentnern im Beitrittsgebiet Anwendung, die bereits am 31. Dezember 1990 eine bergbauliche Rente bezogen haben und für die ab 1. Januar 1991 eine Mitgliedschaft in der knappschaftlichen KVdR begründet worden ist (§ 312 Absatz 6 SGB V a.F.).

In diesen Fällen ist der Zehn-Jahres-Zeitraum ausgehend von der tatsächlichen Renten Antragstellung zu bilden. Nach der Fiktion des § 309 Absatz 5 SGB V, der eine Gleichstellung von Versicherungszeiten im Beitrittsgebiet bis zum 31. Dezember 1990 vorsieht, werden die im Bergbau der ehemaligen DDR zurückgelegten Zeiten knappschaftlichen Mitgliedschaftszeiten gleichgestellt.

Beispiel:

Beschäftigung in einem bergbaulichen Betrieb der ehemaligen DDR bis	31.3.1989
Beantragung einer bergbaulichen Rente am	1.4.1989
Bewilligung der Rente am	15.6.1989
- Rentenbeginn 1.4.1989 -	
KVdR-Mitgliedschaft bei der Knappschaft ab	1.1.1991
Kündigung der Mitgliedschaft und Ausübung des Wahlrechts nach § 174 Absatz 1 SGB V zur Krankenkasse A am	13.9.2006

Ergebnis:

Ausgehend von dem Tag der Renten Antragstellung am 1.4.1989 läuft der Zehn-Jahres-Zeitraum vom 1.4.1979 bis 31.3.1989. Da innerhalb dieses Zeitraumes eine Versicherung bestanden hat, die durch § 309 Absatz 5 SGB V einer knappschaftlichen Pflichtversicherung gleichgestellt wird, ist ein Krankenkassenwechsel nach § 174 Absatz 1 SGB V zur Krankenkasse A nicht möglich.

1.3 Wahl der Krankenkasse, bei der der Ehegatte versichert ist (§ 173 Absatz 2 Satz 1 Nr. 6 SGB V)

Nach § 177 Absatz 2 zweiter Halbsatz SGB V i.V.m. § 173 Absatz 2 Satz 1 Nr. 6 SGB V können Rentner der knappschaftlichen Rentenversicherung die Mitgliedschaft bei der Krankenkasse beantragen, bei der der Ehegatte versichert ist.

Auf die Ausführungen unter A V 3.2 wird hingewiesen.

Beispiel:

Der Ehemann ist aufgrund des Bezuges einer Altersrente KVdR-Mitglied bei der Knappschaft seit	1.5.1996
Die Ehefrau bezieht eine Altersrente von der allgemeinen Rentenversicherung und ist Mitglied bei der Krankenkasse A als Rentner seit	1.6.1999
Kündigung der Mitgliedschaft und Ausübung des Ehegattenwahlrechts nach § 177 Absatz 2 zweiter Halbsatz i.V.m. § 173 Absatz 2 Satz 1 Nr. 6 SGB V zur Krankenkasse A am	11.7.2006

Ergebnis:

Nach § 177 Absatz 2 i.V.m. § 173 Absatz 2 Satz 1 Nr. 6 SGB V kann die Krankenkasse A als zuständige KVdR-Kasse gewählt werden. Der Zeitpunkt des Krankenkassenwechsels richtet sich nach § 175 Absatz 4 Satz 2 SGB V (vgl. Punkt II 4), hier der 1.10.2006.

2 Wahlmöglichkeit für Rentner, deren Rente von einem Träger der allgemeinen Rentenversicherung festgestellt wird

Rentner, deren Rente von einem Träger der allgemeinen Rentenversicherung festgestellt wird und bei denen die Knappschaft entsprechend § 177 Absatz 2 - 1. Alternative - SGB V als "letzte" Krankenkasse für die KVdR-Mitgliedschaft zuständig ist, haben nach § 173 SGB V und § 174 SGB V die Möglichkeit, eine andere Krankenkasse zu wählen.

Andererseits kann die Knappschaft von Beziehern einer Rente der allgemeinen Rentenversicherung gewählt werden, wenn der Rentner dort zu einem früheren Zeitpunkt versichert war oder der Ehegatte bzw. ein Elternteil Mitglied der Knappschaft ist (§ 173 Absatz 2 Satz 1 Nr. 5 und 6, Absatz 4 SGB V).

Beispiel:

Bezug einer Altersrente von der allgemeinen Rentenversicherung und Mitgliedschaft bei Krankenkasse C als Rentner seit	1.2.2001
Der Ehemann ist aufgrund einer versicherungspflichtigen Beschäftigung Mitglied der Knappschaft seit	1.4.1995
Kündigung der bisherigen Mitgliedschaft bei der Krankenkasse C und Ausübung des Ehegattenwahlrechts nach § 173 Absatz 2 Satz 1 Nr. 6 SGB V zur Knappschaft am	6.6.2006

Ergebnis:

Nach § 173 Absatz 2 Satz 1 Nr. 6 SGB V wird die Knappschaft für die Durchführung der KVdR zuständig. Der Zeitpunkt des Krankenkassenwechsels richtet sich nach § 175 Absatz 4 SGB V (vgl. C II 4), hier der 1.9.2006.

3 Wahlmöglichkeit für Rentner der allgemeinen Rentenversicherung, die eine weitere knappschaftliche Rente beantragen

Bei Rentnern, die bereits eine Rente von einem Träger der allgemeinen Rentenversicherung beziehen und einen weiteren Rentenanspruch bei der knappschaftlichen Rentenversicherung stellen, besteht - sofern die diese für die Feststellung der Rente zuständig ist - im Rahmen von § 174 Absatz 1 SGB V sowie § 173 Absatz 2 Satz 1 Nr. 6 SGB V die Möglichkeit, eine andere Krankenkasse zu wählen.

4 Zeitpunkt der Wahl und des Krankenkassenwechsels

4.1 Allgemeines

Rentantragsteller bzw. Rentner können grundsätzlich das Wahlrecht binnen zwei Wochen nach Beginn der Mitgliedschaft (§§ 186 Absatz 9, 189 SGB V) ausüben. Dies ist jedoch nur bei erstmaligem Beginn bzw. Wiedereintritt einer Rentnantragstellermitgliedschaft oder KVdR-Mitgliedschaft möglich.

Wird die Rentnantragstellermitgliedschaft bzw. die KVdR-Mitgliedschaft bei Ausübung des Wahlrechtes nach § 174 Absatz 1 SGB V von der bisherigen Krankenkasse, bei der im Zeitpunkt der Rentnantragstellung eine Versicherung besteht, fortgeführt, löst das ausgeübte Wahlrecht keine neue Bindungsfrist nach § 175 Absatz 4 Satz 1 SGB V aus. Die Bindungsfrist bestimmt sich in diesen Fällen nach dem ursprünglichen Beginn der Mitgliedschaft bei der bisherigen Krankenkasse. Gleiches gilt, wenn vom Krankenkassenwahlrecht nach § 173 Absatz 2 Satz 1 Nr. 6 SGB V Gebrauch gemacht wird und zum Zeitpunkt der Rentnantragstellung bereits eine Mitgliedschaft bei der Krankenkasse des Ehegatten besteht.

Die den Rentnantragstellern bzw. Rentnern der knappschaftlichen Rentenversicherung nach §§ 173 Absatz 2 Satz 1 Nr. 6 bzw. 174 Absatz 1 SGB V zustehenden Wahlrechte können nach deren Ausübung bis zum eigentlichen Beginn der Krankenkassenzuständigkeit der Knappschaft kraft Gesetzes schriftlich widerrufen werden mit der Konsequenz, dass von der zunächst gewählten Krankenkasse keine Rentnantragstellermitgliedschaft bzw. KVdR-Mitgliedschaft durchgeführt wird. Der Widerruf kann entweder direkt gegenüber der bisher zuständigen Krankenkasse erklärt werden oder durch Abgabe einer Wahlerklärung zur Knappschaft erfolgen, welche dann die bisherige Krankenkasse hiervon unverzüglich in Kenntnis setzt (s. Beispiel 6).

Während einer bestehenden KVdR-Mitgliedschaft ist eine Kündigung mit Ausnahme bei Beitragssatzerhöhungen lediglich unter Beachtung des § 175 Absatz 4 Sätze 1 und 2 SGB V zum Ablauf des übernächsten Kalendermonats möglich, gerechnet von dem Monat, in dem das Mitglied die Kündigung erklärt, wenn bis zum Ablauf der Kündigungsfrist die achtzehnmonatige Bindungsfrist erfüllt ist. Bei Rentnantragstellern/Rentnern der knappschaftlichen Rentenversicherung findet die Bindungsfrist nach § 175 Absatz 4 Satz 1 SGB V keine Anwendung, sofern die Mitgliedschaft kraft Gesetzes (§ 177 Absatz 2 SGB V) entstanden ist.

Auf die Ausführungen unter A V 4.4.1 wird ergänzend hingewiesen.

Beispiel 1:

Pflichtversicherung aufgrund einer Beschäftigung bei der Knappschaft bis	30.4.1985
Pflichtversicherung aufgrund einer Beschäftigung bei Krankenkasse A vom	1.5.1985 bis 30.4.2006
Rentantragstellung bei der knappschaftlichen Rentenversicherung und gleichzeitige Ausübung des Wahlrechtes nach § 174 Absatz 1 SGB V zur Krankenkasse A am	18.3.2006
Zustellung des Rentenbewilligungsbescheides am	8.7.2006
- Rentenbeginn 1.5.2006 -	

Ergebnis:

Ab 1.5.2006 führt die Krankenkasse A die Rentnantragstellermitgliedschaft nach § 189 SGB V durch, die vom gleichen Zeitpunkt an in eine KVdR-Mitgliedschaft umzuwandeln ist. Ein Krankenkassenwechsel zur Knappschaft tritt nicht ein. Die Wahlerklärung wurde innerhalb von zwei Wochen nach Beginn der Rentnantragstellermitgliedschaft (hier bereits mit Rentnantragstellung am 18.3.2005) abgegeben.

Beispiel 2:

Pflichtversicherung aufgrund einer Beschäftigung bei Krankenkasse B vom	1.4.1980 bis 30.6.2006
Rentantragstellung bei der knappschaftlichen Rentenversicherung am	26.1.2006
Beginn der Regelaltersrente am	1.7.2006
- Bescheidzustellung am 10.5.2006 -	
Antrag auf Krankenkassenwechsel zur Krankenkasse B am	8.7.2006

Ergebnis:

Die Krankenkasse B führt ab 1.7. (Beginn der Versicherungspflicht) die KVdR durch. Die Knappschaft wird nicht zuständig, da die Wahlerklärung innerhalb von zwei Wochen nach Beginn der KVdR-Mitgliedschaft abgegeben wurde.

Beispiel 3:

KVdR-Mitglied seit Jahren bei der Knappschaft kraft Gesetzes	
Kündigung der Mitgliedschaft bei der Knappschaft am	16.5.2006
Wahl der Krankenkasse C nach § 174 Absatz 1 i.V.m.	
§ 173 Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 bis 4 SGB V am	24.5.2006
- Die Voraussetzungen hierfür liegen vor -	
Eingang der Meldung nach § 201 Absatz 2 SGB V bei der Knappschaft am	28.5.2006

Ergebnis:

Der Krankenkassenwechsel zur Krankenkasse C vollzieht sich zum 1.8.2006.

Die Voraussetzungen sind wie folgt erfüllt

- Fristgerechte Kündigung der Mitgliedschaft
- Wahl der Krankenkasse bis zum Ende der Kündigungsfrist (31.7.2006)
- Meldung nach § 201 Absatz 2 SGB V liegt vor

Beispiel 4:

Familienhilfe/-versicherung bei Krankenkasse D seit	1.7.1985
Antrag auf Rente wegen Alters bei der knappschaftlichen Rentenversicherung am	10.5.2006
Bewilligung der Rente wegen Alters am	19.7.2006
- Rentenbeginn 1.9.2006 -	
Antrag auf Krankenkassenwechsel zur Krankenkasse D am	27.9.2006

Ergebnis:

Ab 10.5.2006 wird von der Knappschaft kraft Gesetzes eine Rentenantragstellermemberschaft und ab 1.9.2006 die KVdR durchgeführt, da nicht innerhalb von zwei Wochen nach Beginn der Rentenantragstellermemberschaft die Krankenkasse D für die Durchführung der KVdR gewählt wurde. Im Hinblick auf den Antrag auf Krankenkassenwechsel vom 27.9.2006 vollzieht sich ein Krankenkassenwechsel zur Krankenkasse D unter Beachtung des § 175 Absatz 4 Satz 2 SGB V zum 1.12.2006.

Beispiel 5:

KVdR-Mitglied der Krankenkasse A aufgrund eines knappschaftlichen Rentenbezuges seit Jahren

Wahl der Knappschaft und Kündigung der Mitgliedschaft bei Krankenkasse A am	14.10.2005
Beginn der KVdR-Mitgliedschaft bei der Knappschaft am	1.1.2006
Kündigung der Mitgliedschaft bei der Knappschaft zum nächstmöglichen Termin am	20.6.2006

Ergebnis:

Ein Krankenkassenwechsel zum 1.9.2006 ist nicht möglich. Rentenantragsteller/Rentner, die kraft Wahl Mitglied der Knappschaft sind, können nur unter Beachtung von § 175 Absatz 4 SGB V eine andere Krankenkasse für die Durchführung ihrer KVdR-Mitgliedschaft wählen. Da zum Zeitpunkt der Kündigung der Mitgliedschaft bei der Knappschaft die achtzehnmonatige Bindungsfrist noch nicht erfüllt ist, kann sich ein Krankenkassenwechsel frühestens zum 1.7.2007 vollziehen.

Beispiel 6:

Pflichtversicherung aufgrund einer Beschäftigung bei der Knappschaft bis	30.4.1985
Pflichtversicherung aufgrund einer Beschäftigung bei Krankenkasse A vom	1.5.1985 bis 30.4.2006
Rentantragstellung bei der knappschaftlichen Rentenversicherung und gleichzeitige Ausübung des Wahlrechts nach § 173 Absatz 2 Satz 1 Nr. 6 SGB V zur Krankenkasse A am	18.3.2006
Widerruf der Wahl zur Krankenkasse A am	27.4.2006
Zustellung des Rentenbewilligungsbescheides am	8.7.2006
- Rentenbeginn 1.5.2006 -	

Ergebnis:

Ab 1.5.2006 führt die Knappschaft die Rentenantragstellermemberschaft nach § 189 SGB V kraft Gesetzes durch, die vom gleichen Zeitpunkt an in eine KVdR-Mitgliedschaft umzuwandeln ist. Die Durchführung der KVdR-Mitgliedschaft von der Krankenkasse A kommt nicht in Betracht, da die zunächst ausgeübte Krankenkassenwahl vor Beginn der knappschaftlichen KVdR widerrufen wurde.

4.2 Rentner der allgemeinen Rentenversicherung, die eine weitere knappschaftliche Rente beantragen

Wird ein Rentnantrag bei der knappschaftlichen Rentenversicherung gestellt und besteht bereits eine KVdR bei einer anderen Krankenkasse aufgrund des Bezuges einer Rente der allgemeinen Rentenversicherung, tritt ein Krankenkassenwechsel zur Knappschaft frühestens mit Ablauf des Monats ein, in dem über den knappschaftlichen Rentnantrag verbindlich entschieden worden ist.

Ein Krankenkassenwechsel zur Knappschaft findet nicht statt, sofern innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf des Monats, in dem über den knappschaftlichen Rentnantrag verbindlich entschieden worden ist, vom Wahlrecht nach § 174 Absatz 1 SGB V Gebrauch gemacht wird (§ 175 Absatz 3 Satz 1 SGB V).

Beispiel:

Versicherungspflicht nach § 5 Absatz 1 Nr. 11 SGB V bei Krankenkasse A	
aufgrund einer Rente von der allgemeinen Rentenversicherung ab	1.8.1992
Antrag auf Rente wegen Todes bei der knappschaftlichen Rentenversicherung am	24.3.2006
Zustellung des Bescheides über die Rente wegen Todes am	21.6.2006
- Rentenbeginn 01.04.2006 -	
Ausübung des Krankenkassenwahlrechts nach § 174 Absatz 1	
i.V.m. § 173 Absatz 2 Satz 1 Nr. 5 SGB V am	12.8.2006
- Die Voraussetzungen hierfür liegen vor -	

Ergebnis:

Die Krankenkasse A führt die KVdR-Mitgliedschaft grundsätzlich bis zum 31.7.2006 durch. Nach § 177 Absatz 2 SGB V wäre ab 1.8.2006 die Zuständigkeit der Knappschaft gegeben. Da die Wahlerklärung innerhalb von zwei Wochen nach Beginn der Mitgliedschaft bei der Knappschaft abgegeben wurde, findet ein Krankenkassenwechsel zur Knappschaft nicht statt. Die Krankenkasse A führt auch über den 31.7.2006 hinaus die KVdR-Mitgliedschaft durch.

4.3 Ehegattenwahlrecht

Rentner können auf Antrag Mitglied der Krankenkasse werden, bei der der Ehegatte versichert ist. Auch hier ist das Wahlrecht spätestens zwei Wochen nach erstmaligem Beginn der Rentenantragstellermemberschaft bzw. KVdR-Mitgliedschaft auszuüben. Dies gilt auch bei Wiedereinsetzen der KVdR. Ansonsten ist die Kündigung zum Ablauf des übernächsten Kalendermonats möglich, gerechnet von dem Monat, in dem das Mitglied die Kündigung erklärt.

Beispiel 1:

Der Ehemann ist pflichtversichert aufgrund einer	
Beschäftigung bei der Krankenkasse A vom	1.2.1992 bis 31.5.2006
Rentantragstellung bei der knappschaftlichen Rentenversicherung am	14.3.2006
Zustellung des Rentenbescheides am	11.6.2006
- Rentenbeginn 1.6.2006 -	
Kündigung bei Krankenkasse A und Wahlerklärung nach	
§ 173 Absatz 2 Satz 1 Nr. 6 SGB V gegenüber Krankenkasse B am	14.6.2006
Die Ehefrau ist pflichtversichert aufgrund eines Rentenbezuges	
von der allgemeinen Rentenversicherung bei der Krankenkasse B seit	1.8.1996

Ergebnis:

Ab 1.6.2006 ist die Krankenkasse B für die Durchführung der KVdR zuständig, da die Wahlerklärung innerhalb von zwei Wochen nach Beginn der Rentenantragstellermemberschaft bzw. KVdR-Mitgliedschaft abgegeben worden ist.

Beispiel 2:

Die Ehefrau ist aufgrund des Bezuges einer Altersrente von der allgemeinen Rentenversicherung KVdR-Mitglied bei der Krankenkasse C seit	1.5.1999
Der Ehemann bezieht eine Rente aus der knappschaftlichen Rentenversicherung und ist Mitglied bei der Knappschaft als Rentner seit	1.10.2001
Ausübung des Ehegattenwahlrechts nach § 173 Absatz 2 Satz 1 Nr. 6 SGB V zur Knappschaft und Kündigung der Mitgliedschaft bei Krankenkasse C am	13.9.2006

Ergebnis:

Der Krankenkassenwechsel zur Knappschaft vollzieht sich zum 1.12.2006. Die Mitgliedschaft ist wirksam gekündigt.

5 Wirkung der Wahlerklärung

Das einmal ausgeübte Wahlrecht wird bei Beantragung einer weiteren knappschaftlichen Rentenleistung aus verwaltungsvereinfachenden Gründen nicht durch die Zuständigkeitsregelung des § 177 Absatz 2 SGB V beseitigt, sofern bereits aufgrund des vorherigen Rentenbezuges durchlaufend eine KVdR-Mitgliedschaft bestanden hat. Sollte der Rentner sich mit Rentenantragstellung jedoch für eine Mitgliedschaft bei der Knappschaft entscheiden, vollzieht sich ein Krankenkassenwechsel zur Knappschaft mit Ablauf des Monats, in dem der Rentenbescheid bindend geworden ist. § 175 Absatz 4 SGB V findet keine Anwendung.

Beispiel 1:

Antrag auf Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit bei der knappschaftlichen Rentenversicherung und gleichzeitig Ausübung des Krankenkassenwahlrechts nach § 174 Absatz 1 SGB V zur Krankenkasse A am	21.2.1998
- Voraussetzungen hierfür lagen vor -	
Durchführung der KVdR-Mitgliedschaft durch die Krankenkasse A seit	21.2.1998
Antrag auf Gewährung der Altersrente bei der knappschaftlichen Rentenversicherung am	13.5.2006

Ergebnis:

Der Versicherte hat bereits bei der Beantragung der Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit das Wahlrecht gemäß § 174 Absatz 1 SGB V ausgeübt. Aufgrund der Beantragung einer Rente wegen Alters aus der knappschaftlichen Rentenversicherung wird das einmal ausgeübte Wahlrecht nicht berührt, so dass sich eine Zuständigkeit der Knappschaft nicht ergibt und die KVdR weiterhin von der Krankenkasse A durchgeführt wird.

Beispiel 2:

Antrag auf Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit bei der knappschaftlichen Rentenversicherung und gleichzeitig Ausübung des Krankenkassenwahlrechts nach § 174 Absatz 1 SGB V zur Krankenkasse A am	21.2.1998
- Voraussetzungen hierfür lagen vor -	
Durchführung der KVdR-Mitgliedschaft durch die Krankenkasse A seit	21.2.1998
Antrag auf Gewährung der Altersrente bei der knappschaftlichen Rentenversicherung und Wahl der Knappschaft am	12.5.2006
Der Rentenbescheid der knappschaftlichen Rentenversicherung ist bindend ab	26.8.2006

Ergebnis:

Der Versicherte hat bereits bei der Beantragung der Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit das Wahlrecht gemäß § 174 Absatz 1 SGB V ausgeübt. Aufgrund der Beantragung einer Rente wegen Alters aus der knappschaftlichen Rentenversicherung wird das einmal ausgeübte Wahlrecht dem Grunde nach nicht berührt, so dass sich eine Zuständigkeit der Knappschaft nicht ergibt und die KVdR weiterhin von der Krankenkasse A durchgeführt wird. Mit Ausübung des Wahlrechts zur Knappschaft wird die KVdR jedoch ab dem 1.9.2006 von dieser durchgeführt.

Das aufgrund der Rentenantragstellung oder des Rentenbezuges zunächst ausgeübte Wahlrecht wird dann nicht wirksam, wenn aufgrund einer Vorrangversicherung oder eines Ausschlussstatbestandes durchgehend eine Mitgliedschaft bei der bisherigen Krankenkasse bestand oder während dessen ein Krankenkassenwechsel kraft Wahl – unter Einhaltung des § 175 Absatz 4 Sätze 1 und 2 SGB V - eingetreten ist.

Anhang

Tabelle zur Ermittlung der Neun-Zehntel-Belegung nach § 5 Absatz 1 Nr. 11 SGB V

Jahre		Monate		Tage	
Vers.-zeit	9/10	Vers.-zeit	9/10	Vers.-zeit	9/10
1 J	0 J 10 M 29 T	1 M	0 M 27 T	1 T	1 T
2 J	1 J 9 M 22 T	2 M	1 M 24 T	2 T	2 T
3 J	2 J 8 M 16 T	3 M	2 M 21 T	3 T	3 T
4 J	3 J 7 M 9 T	4 M	3 M 18 T	4 T	4 T
5 J	4 J 6 M 3 T	5 M	4 M 15 T	5 T	5 T
6 J	5 J 4 M 26 T	6 M	5 M 12 T	6 T	6 T
7 J	6 J 3 M 20 T	7 M	6 M 9 T	7 T	7 T
8 J	7 J 2 M 13 T	8 M	7 M 6 T	8 T	8 T
9 J	8 J 1 M 7 T	9 M	8 M 3 T	9 T	9 T
10 J	9 J 0 M 0 T	10 M	9 M 0 T	10 T	9 T
11 J	9 J 10 M 29 T	11 M	9 M 27 T	11 T	10 T
12 J	10 J 9 M 22 T	12 M	10 M 24 T	12 T	11 T
13 J	11 J 8 M 16 T			13 T	12 T
14 J	12 J 7 M 9 T			14 T	13 T
15 J	13 J 6 M 3 T			15 T	14 T
16 J	14 J 4 M 26 T			16 T	15 T
17 J	15 J 3 M 20 T			17 T	16 T
18 J	16 J 2 M 13 T			18 T	17 T
19 J	17 J 1 M 7 T			19 T	18 T
20 J	18 J 0 M 0 T			20 T	18 T
21 J	18 J 10 M 29 T			21 T	19 T
22 J	19 J 9 M 22 T			22 T	20 T
23 J	20 J 8 M 16 T			23 T	21 T
24 J	21 J 7 M 9 T			24 T	22 T
25 J	22 J 6 M 3 T			25 T	23 T
				26 T	24 T
				27 T	25 T
				28 T	26 T
				29 T	27 T
				30 T	27 T

(J = Jahre / M = Monate / T = Tage)